

---

---

# Übertragungsbericht

---

---

vom 12. Juli 2024

Bericht der

**Novartis BidCo Germany AG**

als Hauptaktionärin der

**MorphoSys AG**

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys  
AG auf die Novartis BidCo Germany AG

sowie zur Erläuterung und Begründung der

Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8  
Umwandlungsgesetz (UmwG) i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	6
1.1	Übertragungsverlangen.....	7
1.2	(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s).....	7
1.3	Barabfindung.....	8
1.4	Übertragungsbeschluss.....	9
2.	Beschreibung von MorphoSys, Novartis BidCo Germany und Novartis.....	9
2.1	Informationen über MorphoSys.....	9
2.1.1	Unternehmensgeschichte.....	9
2.1.2	Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	10
2.1.3	Kapital, Aktionäre und Börsenhandel.....	10
2.1.4	Organe und Vertretung.....	15
2.1.5	Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen.....	16
2.1.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	17
2.1.7	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	19
2.2	Informationen über Novartis BidCo Germany.....	20
2.2.1	Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	20
2.2.2	Grundkapital und Aktionärsstruktur.....	20
2.2.3	Organe und Vertretung.....	21
2.2.4	Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	22
2.2.5	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	22
2.3	Informationen über die Novartis AG als Konzernobergesellschaft.....	23
2.3.1	Rechtliche Grundlagen der Novartis AG.....	23
2.3.2	Geschäftstätigkeit von Novartis.....	24
2.3.3	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis.....	25
3.	Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an MorphoSys durch Novartis BidCo Germany.....	28
3.1	Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot von Novartis BidCo an die Aktionäre von MorphoSys.....	28
3.2	Außerbörsliche Erwerbe durch Novartis BidCo nach Vollzug des Übernahmeangebots.....	28
3.3	Einbringung von MorphoSys-Aktien in Novartis BidCo Germany.....	28
3.4	Gegenwärtige Beteiligungshöhe.....	28
4.	Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.....	29
4.1	Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von MorphoSys in Novartis.....	29
4.2	Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit.....	30
4.3	Wegfall der Börsennotierung.....	31
5.	Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.....	31

6.	Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre .....	32
6.1	Überblick.....	33
6.2	Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall.....	36
6.2.1	Rechtsformerfordernis und Beteiligungshöhe von Novartis BidCo Germany .....	36
6.2.2	Verlangen und konkretisiertes Verlangen von Novartis BidCo Germany nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre.....	36
6.2.3	Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags; Abschluss des Verschmelzungsvertrags .....	37
6.2.4	Einreichung (des Entwurfs) des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung .....	38
6.2.5	Festlegung der angemessenen Barabfindung.....	39
6.2.6	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.....	39
6.2.7	Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts .....	39
6.2.8	Übertragungsbericht der Hauptaktionärin.....	41
6.2.9	Zugänglichmachung von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung .....	41
6.2.10	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags .....	42
6.2.11	Eintragung in das Handelsregister .....	42
7.	Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out für die Minderheitsaktionäre, Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten .....	44
7.1	Folgen für die Minderheitsaktionäre.....	44
7.1.1	Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin .....	44
7.1.2	Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung, Verzinsung.....	45
7.1.3	Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre .....	45
7.1.4	Wegfall der Börsennotierung.....	46
7.1.5	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von MorphoSys in Deutschland .....	46
7.2	Folgen für die Anleihegläubiger .....	51
7.3	Folgen für die Aktienoptionsbegünstigten.....	52
8.	Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung .....	53
8.1	Vorbemerkungen.....	53
8.2	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG.....	53
8.2.1	Börsenkurs und Referenzzeitraum.....	54
8.2.2	Unternehmensbewertung von MorphoSys nach dem Ertragswertverfahren.....	56
8.2.3	Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren .....	56
8.2.4	Zusammenfassung.....	57
9.	Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung .....	57

10. Ergänzende Informationen..... 57

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Depotbescheinigung der UBS Switzerland AG vom 12. Juli 2024 über die Anzahl der von der Novartis BidCo Germany AG an der MorphoSys AG gehaltenen Aktien
- Anlage 2** Übertragungsverlangen der Novartis BidCo Germany AG an den Vorstand der MorphoSys AG vom 20. Juni 2024
- Anlage 3** Ad-hoc-Mitteilung der MorphoSys AG vom 20. Juni 2024
- Anlage 4** Konkretisiertes Übertragungsverlangen der Novartis BidCo Germany AG an den Vorstand der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024
- Anlage 5** Ad-hoc-Mitteilung der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024
- Anlage 6** Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany AG und der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024
- Anlage 7** Gutachterliche Stellungnahme der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, Theresienstraße 1, 80333 München, Deutschland, vom 12. Juli 2024 zum Unternehmenswert der MorphoSys AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 27. August 2024
- Anlage 8** Entwurf des von der Hauptversammlung der MorphoSys AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses
- Anlage 9** Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG vom 11. Juli 2024

## 1. Einleitung

Die Novartis BidCo Germany AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 („**Novartis BidCo Germany**“). Die Geschäftsanschrift von Novartis BidCo Germany lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien („**Novartis BidCo Germany-Aktien**“). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

Die Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis BidCo**“). Die Alleinaktionärin von Novartis BidCo ist Novartis Pharma, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis Pharma**“). Die Alleinaktionärin von Novartis Pharma und Konzernobergesellschaft der Gruppe ist die Novartis AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz („**Novartis AG**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**Novartis**“). Die Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol „NOVN“ und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol „NVS“ gehandelt werden. Die Novartis AG wird von keinem ihrer Aktionäre kontrolliert.

Die MorphoSys AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 („**MorphoSys**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die „**MorphoSys-Gruppe**“). Die Geschäftsanschrift von MorphoSys lautet Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das im Handelsregister von MorphoSys eingetragene Grundkapital beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**MorphoSys-Aktien**“). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält MorphoSys 53.685 eigene MorphoSys-Aktien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Novartis BidCo Germany unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys.

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung von MorphoSys über den geplanten Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys („**Minderheitsaktionäre**“) gegen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“) erstattet Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin hiermit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) einen schriftlichen Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden („**Übertragungsbericht**“).

## 1.1 Übertragungsverlangen

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören (Hauptaktionärin), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Novartis BidCo Germany unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Eine entsprechende Depotbescheinigung der UBS Switzerland AG vom 12. Juli 2024 ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigefügt. Novartis BidCo Germany hält somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von MorphoSys; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 hat Novartis BidCo Germany dem Vorstand von MorphoSys die Absicht mitgeteilt, zur Vereinfachung ihrer Unternehmensstruktur MorphoSys (als übertragenden Rechtsträger) auf Novartis BidCo Germany (als übernehmenden Rechtsträger) zu verschmelzen. In diesem Schreiben teilte Novartis BidCo Germany auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit MorphoSys aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen. Zudem hat Novartis BidCo Germany in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von MorphoSys gerichtet, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Eine Kopie dieses Schreibens vom 20. Juni 2024 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 2** beigefügt. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Eine Kopie dieser Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 hat Novartis BidCo Germany ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von MorphoSys konkretisiert. Eine Kopie dieses Schreibens vom 12. Juli 2024 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Eine Kopie dieser Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 5** beigefügt.

## 1.2 (Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s)

Mit Beschlüssen vom 12. Juli 2024 haben die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender

Gesellschaft aufgestellt (der „**Entwurf des Verschmelzungsvertrags**“). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigelegt. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, am 19. Juli 2024 den Verschmelzungsvertrag zur Niederschrift der Notarin Dr. Sabine Funke mit Amtssitz in Frankfurt am Main, der dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags entspricht, abzuschließen („**Verschmelzungsvertrag**“).

Gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags überträgt MorphoSys ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll.

Die Verschmelzung und der Entwurf des Verschmelzungsvertrags werden vorsorglich in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in dem von den Vorständen von Novartis BidCo Germany und MorphoSys erstatteten gemeinsamen Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) vom 12. Juli 2024 erläutert und begründet.

### 1.3 Barabfindung

Novartis BidCo Germany hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf Novartis BidCo Germany zu gewähren ist, auf Grundlage einer von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, Deutschland („**ValueTrust**“) erstellten gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von MorphoSys („**Gutachterliche Stellungnahme**“) festgelegt, die diesem Übertragungsbericht als **Anlage 7** beigelegt ist. Ergänzende Angaben und Erläuterungen zum Unternehmenswert von MorphoSys und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 27. August 2024 als dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre Beschluss fassen soll, finden sich auch unter Ziffer 8 dieses Übertragungsberichts. MorphoSys hat die Höhe der festgelegten Barabfindung mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft. Das Landgericht München I hat auf Antrag von Novartis BidCo Germany vom 20. Juni 2024 durch Beschluss vom 21. Juni 2024 (Aktenzeichen: 5 HK O 7165/24) die ADKL AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland („**ADKL**“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf gemeinsamen Antrag von Novartis BidCo Germany und MorphoSys vorsorglich als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt. ADKL wird einen gesonderten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstatten, der ebenso wie der von ADKL erstellte Verschmelzungsprüfungsbericht von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys an in den Geschäftsräumen von Novartis BidCo Germany ausgelegt und



auf der Internetseite von MorphoSys unter <https://www.morphosys.com/de/hv> zugänglich gemacht werden wird.

## 1.4 Übertragungsbeschluss

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 einen Beschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fasst („**Übertragungsbeschluss**“). Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 8** beigefügt.

## 2. Beschreibung von MorphoSys, Novartis BidCo Germany und Novartis

### 2.1 Informationen über MorphoSys

#### 2.1.1 Unternehmensgeschichte

MorphoSys wurde 1992 unter der Firma „MorphoSys Gesellschaft für Proteinoptimierung GmbH“ in Martinsried gegründet. Im Jahr 1998 wurde die Gesellschaft in eine deutsche Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1999 wurde MorphoSys an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Seit dem 19. April 2018 sind die MorphoSys-Aktien registriert und die American Depositary Shares, die MorphoSys-Aktien repräsentieren (die „**MorphoSys-ADS**“, und zusammen mit den MorphoSys-Aktien die „**MorphoSys-Anteile**“) zum Handel an der Nasdaq zugelassen.

1994 gelang MorphoSys die Erfindung des HuCAL-Konzepts, d.h. die Erstellung einer synthetischen Bibliothek aus menschlichen Antikörpersequenzen zur Herstellung hochspezifischer, vollständig menschlicher Antikörper. In den Jahren 2000 bis 2007 verzeichnete MorphoSys ein kontinuierliches Wachstum, das in erster Linie aus Partnerschaften mit bekannten Pharmaunternehmen wie Novartis, Janssen, Schering-Plough, Pfizer und Merck resultierte.

Bis 2007 war MorphoSys in der Entwicklung für Partner tätig. Ab 2007 begann MorphoSys erstmals mit der Entwicklung eigener Medikamente, wobei wichtige Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen wie Xencor und GSK geschlossen wurden.

Tremfya, das erste Medikament, das auf der Antikörpertechnologie von MorphoSys basiert, erhielt 2017 die Marktzulassung. Im Januar 2020 schlossen MorphoSys und die Incyte Corporation (Incyte) eine Kooperations- und Lizenzvereinbarung zur weiteren Entwicklung und weltweiten Vermarktung von Tafasitamab. Sechs Monate später erteilte die US Food and Drug Administration eine beschleunigte Zulassung für Monjuvi (Tafasitamab-cxix) in Kombination mit Lenalidomid bei Patienten mit einer bestimmten Art von Lymphom. Im Juli 2021 übernahm MorphoSys die Constellation Pharmaceuticals, ein US-amerikanisches Biotech-Unternehmen, das MorphoSys' Pipeline um zwei Produktkandidaten erweiterte. Einen Monat später erhielt MorphoSys die bedingte Zulassung für Minjuvi (Tafasitamab) in Kombination mit Lenalidomid bei Patienten mit einer bestimmten Art von Lymphom in der Europäischen Union und in Kanada. Ende 2023 präsentierte MorphoSys die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2 mit Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib zur

Erstlinienbehandlung von Myelofibrose auf dem American Society of Hematology (ASH) 2023 Annual Meeting and Exposition.

### **2.1.2 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

MorphoSys ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023. Die Geschäftsanschrift von MorphoSys lautet Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung von MorphoSys ist der Gegenstand des Unternehmens die Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechender Zwischenprodukte und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

MorphoSys kann alle Geschäfte betreiben und alle Maßnahmen ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. MorphoSys kann beispielsweise andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. MorphoSys kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

### **2.1.3 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel**

#### **(a) Grundkapital**

Das im Handelsregister von MorphoSys eingetragene Grundkapital beträgt EUR 37.655.137,00 und ist eingeteilt in 37.655.137 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Am 31. März 2024 wurde das Grundkapital von MorphoSys durch die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (wie in nachstehender Ziffer 2.1.3(e) des Übertragungsberichts definiert) von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 erhöht. Gemäß § 201 AktG wird der Vorstand von MorphoSys die Ausgabe der Bezugsaktien spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Seit dem 31. März 2024 wurden keine neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben. Mithin beträgt das Grundkapital von MorphoSys zum Datum dieses Übertragungsberichts EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede MorphoSys-Aktie (mit Ausnahme eigener Aktien, die weder stimm- noch dividendenberechtigt sind; siehe Ziffer 2.1.3(c) dieses Übertragungsberichts) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Es bestehen keine anderen Aktiengattungen.

#### **(b) Börsenhandel**

Die MorphoSys-Aktien sind unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (die „**Börsennotierung**“), wo sie im

elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin sowie im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange gehandelt.

Seit dem 19. April 2018 sind die MorphoSys-Aktien registriert und die MorphoSys-ADS unter dem Symbol „MOR“ zum Handel an der Nasdaq zugelassen.

Am 20. Juni 2024 haben sich MorphoSys und Novartis BidCo verpflichtet, ein Delisting der MorphoSys-Aktien, d.h. den Widerruf der Zulassung der MorphoSys-Aktien zum Handel im Regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (das „**Delisting**“), zu verfolgen und anschließend alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufhebung der Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der vorstehend genannten Börsen sowie der Tradegate Exchange erforderlich sind, soweit eine solche Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgt ist. Ferner haben MorphoSys und Novartis BidCo vereinbart, dass MorphoSys eine Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq sowie die Deregistrierung der MorphoSys-Anteile nach Maßgabe des U.S. Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung herbeiführen wird. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte Novartis BidCo am 20. Juni 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots an alle Aktionäre von MorphoSys (die „**MorphoSys-Aktionäre**“) und alle Inhaber von MorphoSys-ADS (zusammen mit den MorphoSys-Aktionären die „**MorphoSys-Anteilsinhaber**“) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von Novartis BidCo gehaltener MorphoSys-Anteile gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“). Das Delisting-Erwerbsangebot wurde am 4. Juli 2024 veröffentlicht. Die Annahmefrist endet am 2. August 2024 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) und um 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika). MorphoSys hat sich verpflichtet, spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots, d.h. spätestens am 25. Juli 2024, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller MorphoSys-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Das Delisting wird voraussichtlich im August 2024 wirksam werden, d.h. vor dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.

### (c) **Aktionäre und eigene Aktien**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält MorphoSys 53.685 eigene MorphoSys-Aktien. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien (einschließlich der eigenen Aktien). Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die übrigen 3.324.929 MorphoSys-Aktien, welche rund 8,82 % des Grundkapitals von MorphoSys entsprechen, befinden sich im Streubesitz.

#### (d) **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand von MorphoSys ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung von MorphoSys ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von MorphoSys bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital von MorphoSys gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.846.388,00 durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen MorphoSys-Aktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2023-I**“). Den MorphoSys-Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in § 5 Abs. 5 lit. aa)-cc) der Satzung von MorphoSys festgelegten Fällen, die der Marktpraxis entsprechen, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand von MorphoSys ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von MorphoSys jeweils einmalig oder mehrmalig wie folgt zu erhöhen (§§ 5 Abs. 6 a, 6 j der Satzung von MorphoSys):

- (i) bis zum 18. Mai 2026 um insgesamt bis zu EUR 41.552,00 (das „**Genehmigte Kapital 2021-III**“) und
- (ii) bis zum 17. Mai 2027 um insgesamt bis zu EUR 1.978.907,00 (das „**Genehmigte Kapital 2022-I**“),

jeweils durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer MorphoSys-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen. Das Bezugsrecht der MorphoSys-Aktionäre ist jeweils ausgeschlossen. Das genehmigte Kapital kann jeweils zur Gewährung von MorphoSys-Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors und Officers) der MorphoSys US Inc. im Rahmen eines Restricted Stock Unit-Programms (wie unter Ziffer 2.1.3(g) dieses Übertragungsberichts definiert) (RSUP 2019, 2021 und 2022) verwendet werden.

#### (e) **Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital von MorphoSys ist gemäß §§ 5 Abs. 6 b, 6 c der Satzung von MorphoSys (i) um bis zu EUR 2.475.437,00 (das „**Bedingte Kapital 2016-I**“) und (ii) um bis zu EUR 3.289.004,00 (das „**Bedingte Kapital 2021-I**“) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Gewährung neuer MorphoSys-Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen.

Ferner ist das Grundkapital von MorphoSys gemäß §§ 5 Abs. 6 g, 6 i der Satzung von MorphoSys (i) um bis zu EUR 416.297,00 (das „**Bedingte Kapital 2016-III**“) und (ii) um bis zu EUR 507.668,00 (das „**Bedingte Kapital 2020-I**“) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung bestimmter Bezugsrechte. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber der genannten Bezugsrechte von ihren Rechten auf Bezug von MorphoSys-Aktien Gebrauch machen. Infolge der vorstehend beschriebenen Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (siehe Ziffer 2.1.3(a) dieses Übertragungsberichts) beträgt das Bedingte Kapital 2016-III noch EUR 355.011,00.

## (f) Wandelschuldverschreibungen

Am 16. Oktober 2020 hat MorphoSys nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (die „**Wandelschuldverschreibungen**“ und deren Inhaber, die „**Anleihegläubiger**“) begeben. Die Wandelschuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern zum einen das nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) ausübbares Recht zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien zu einem bestimmten Wandlungspreis (das „**Wandlungsrecht**“) sowie zum anderen das Recht, am Ende der Laufzeit die Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen. Am 11. Juli 2024 stand ein Gesamtnennbetrag von EUR 262.100.000,00 der Wandelschuldverschreibungen aus.

Die Anleihebedingungen berechtigten die Anleihegläubiger dazu, ihre Wandelschuldverschreibungen vorbehaltlich des erfolgreichen Vollzugs des Übernahmeangebots (wie in Ziffer 3.1 dieses Übertragungsberichts definiert) in MorphoSys-Aktien zu wandeln, wodurch die Anleihegläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet waren, die zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien während der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 3.1 dieses Übertragungsberichts definiert) in das Übernahmeangebot einzuliefern (das „**Bedingte Wandlungsrecht**“). Im Sinne der Anleihebedingungen wurde das Übernahmeangebot am 16. Mai 2024 erfolgreich vollzogen, nämlich an dem Tag, an dem Novartis BidCo (i) eine Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, wonach das Übernahmeangebot für eine Anzahl an Stammaktien angenommen wurde, die mindestens der Anzahl an Stammaktien entspricht, die Kontrolle vermittelt, und (ii) eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wonach sämtliche Angebotsbedingungen (einschließlich etwaiger Mindestannahmeschwellen) eingetreten sind (mit Ausnahme solcher Angebotsbedingungen, auf die wirksam verzichtet wurde, und solcher Angebotsbedingungen, die bei Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 3.1 dieses Übertragungsberichts definiert) noch nicht eingetreten sein mussten). Die Anleihegläubiger mussten daher die bedingte Wandlungserklärung, d.h. die Erklärung zur Ausübung ihres Bedingten Wandlungsrechts zu einem angepassten Wandlungspreis von EUR 117,9105, bis zum letzten Tag der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG abgeben. Der angepasste Wandlungspreis war den Anleihegläubigern von MorphoSys in ihrer Mitteilung über den Eintritt eines Annahmeeeignisses im Sinne der Anleihebedingungen am 16. Mai 2024 bekannt gemacht worden.

Gemäß den Anleihebedingungen hat der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo, d.h. der Erwerb von mindestens 30 % der Stimmrechte an MorphoSys im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG, auch das Recht der Anleihegläubiger ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht I**“). Gemäß den Anleihebedingungen muss MorphoSys unverzüglich, nachdem MorphoSys von einem Kontrollerwerb Kenntnis erlangt, die Anleihegläubiger über den Kontrollerwerb unterrichten und den sogenannten Kontrollerwerbsstichtag, d.h. einen Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung über den Kontrollerwerb veröffentlicht wird, festsetzen. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo vom 23. Mai 2023 hat

MorphoSys den 22. Juli 2024 als Kontrollerverssichtstag für den Kontrollerverb durch Novartis BidCo festgesetzt.

Gemäß den Anleihebedingungen hat darüber hinaus der Kontrollerverb durch Novartis BidCo Germany (wie in Ziffer 3.3 dieses Übertragungsberichts näher beschrieben) das Recht der Anleihegläubiger ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht II**“). Der Kontrollerverb durch Novartis BidCo Germany ist am 19. Juni 2024 durch die Einbringung von 34.337.809 MorphoSys-Aktien durch Novartis BidCo in Novartis BidCo Germany eingetreten. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerverb durch Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 hat MorphoSys den 8. August 2024 als den Kontrollerverssichtstag für den Kontrollerverb durch Novartis BidCo Germany festgesetzt.

Zur Ausübung des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts I und des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts II ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem jeweiligen Kontrollerverssichtstag und mit Wirkung zum jeweiligen Kontrollerverssichtstag alle oder einzelne seiner Wandelschuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle fällig zu stellen.

**(g) Aktienoptionsprogramme / Incentivierungsprogramme**

MorphoSys hat folgende Aktienoptions- und Incentivierungsprogramme aufgelegt:

- (i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane von MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen Bezugsrechte (jeweils eine „**Aktienoption**“) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit bei Erreichen bestimmter Leistungsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechtigen (die „**Aktienoptionsprogramme**“ und die Aktienoptionsbegünstigten der Aktienoptionsprogramme, die „**Aktienoptionsbegünstigten**“); die in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gewährten Aktienoptionen werden zusammen als „**2018-2020 Aktienoptionen**“ (und die insoweit Aktienoptionsbegünstigten als „**2018-2020 Aktienoptionsbegünstigte**“) bezeichnet, die im Jahr 2021 gewährten Aktienoptionen als „**2021 Aktienoptionen**“ (und die insoweit Aktienoptionsbegünstigten als „**2021 Aktienoptionsbegünstigte**“);
- (ii) Performance-Share-Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance-Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen („**Performance Share-Unit Programme**“); und
- (iii) Restricted-Stock-Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units

gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen („**Restricted Stock Unit Programme**“).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als „**Incentivierungsprogramme**“ bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als „**Incentivierungsprogramme 2024**“ bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Am 11. Juli 2024 standen (i) 244.876 Aktienoptionen, (ii) 940.744 Restricted Stock Units und (iii) 2.179.411 Performance Share Units aus.

#### **2.1.4 Organe und Vertretung**

Die Organe von MorphoSys sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand von MorphoSys besteht gemäß § 6 der Satzung von MorphoSys aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys sind:

- Dr. Arkadius Pichota, Vorstandsvorsitzender; und
- Lukas Gilgen, Finanzvorstand.

MorphoSys wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung von MorphoSys durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung von MorphoSys einräumen.

Dem Aufsichtsrat von MorphoSys, der gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von MorphoSys aus sechs Mitgliedern besteht, gehören derzeit folgende vier Personen an:

- Heinrich Moisa, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Romain Lege, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Sharon Curran, Aufsichtsratsmitglied; und
- Silke Mainka, Aufsichtsratsmitglied.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter.

Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Marc Cluzel, Dr. George Gulumbeski, Krisja Vermeylen, Michael Brosnan und Dr. Andrew Cheng sind am 23. Mai 2024 von ihrem Amt als

Aufsichtsratsmitglied zurückgetreten. Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat das Amtsgericht München Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, als neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

## **2.1.5 Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen**

### **(a) Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe umfasst die Entwicklung und Vermarktung innovativer Therapien für Patienten mit Erkrankungen im hämatologischen und onkologischen Bereich. Die MorphoSys-Gruppe strebt mittel- und langfristiges Wachstum an, indem sie sich auf die eigene Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente konzentriert.

Die Priorität der MorphoSys-Gruppe liegt auf ihrem Hauptentwicklungskandidaten Pelabresib und dessen Markteinführung sowie der Entwicklung weiterer klinischer Kandidaten, insbesondere Tulumimetostat.

- Pelabresib ist ein niedermolekularer Wirkstoff in der klinischen Erprobung, der durch die selektive Hemmung der Funktion von BET-Proteinen die Anti-Tumor-Aktivität fördern soll, um so die Expression von abnormal exprimierten Genen bei Krebs zu verringern.
- Tulumimetostat ist ein niedermolekularer Wirkstoff in der klinischen Erprobung zur Förderung der Anti-Tumor-Aktivität durch Hemmung der Enzyme EZH2 und EZH1, die beide an der Unterdrückung der Expression von Zielgenen beteiligt sind.

MorphoSys treibt hauptsächlich die klinische Entwicklung von eigenen Präparaten voran; weitere Antikörperkandidaten werden durch Partner klinisch entwickelt. Im Laufe der klinischen Phasen wird im Einzelfall entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Partnerschaft zur weiteren Entwicklung und Vermarktung angestrebt werden sollte. Ein Medikamentenkandidat kann entweder komplett auslizenzieren, in Eigenregie oder im Rahmen einer Kollaboration gemeinsam mit einem Partner (Co-Development) weiterentwickelt werden.

Geografisch gesehen sind die Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe an ihren Standorten in Deutschland und in den Vereinigten Staaten tätig. Insgesamt verfügt die MorphoSys-Gruppe über zwei Entwicklungsstandorte – einen in Planegg, Deutschland, und einen in Boston, Vereinigte Staaten von Amerika – die auf die Entwicklung und Vermarktung bestimmter Medikamente spezialisiert sind.

### **(b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen**

MorphoSys ist das Mutterunternehmen der MorphoSys-Gruppe. Zum 31. Dezember 2023 hatte MorphoSys drei Tochterunternehmen, die Teil der MorphoSys-Gruppe sind:

- Die MorphoSys US Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von MorphoSys;
- die Constellation Pharmaceuticals, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte



Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der MorphoSys US Inc.; und

- die Constellation Securities Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Massachusetts mit Sitz in Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Constellation Pharmaceuticals, Inc.

Darüber hinaus hält MorphoSys keine wesentlichen Beteiligungen.

Die aktuelle Konzernstruktur der MorphoSys-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



## 2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

### (a) Kennzahlen der MorphoSys-Gruppe für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen der MorphoSys-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Angaben wurden dem jeweiligen geprüften Konzerngeschäftsbericht von MorphoSys entnommen. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („**IFRS-Rechnungslegungsstandards**“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 Handelsgesetzbuch („**HGB**“) anzuwenden sind.

#### Finanzkennzahlen

(in Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben)	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
<b>Ergebnisse</b>			
Umsatzerlöse	179,6	278,3	238,3

## Finanzkennzahlen

(in Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben)	2021	2022	2023
Umsatzkosten	(32,2)	(48,6)	(58,4)
Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	(225,2)	(297,8)	(283,6)
Aufwendungen für Vertrieb	(121,5)	(92,4)	(81,4)
Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung	(78,3)	(60,1)	(65,8)
Personalkosten (ohne Personalaufwand aus der Ausgabe von Aktienoptionen)	(171,1)	(151,8)	(143,9)
Konzerngewinn/-verlust	(514,5)	(151,1)	(189,7)
<b>Bilanz</b>			
Summe Aktiva	2.556,3	2.396,9	2.026,3
Liquide Mittel und finanzielle Vermögenswerte	976,9	907,2	680,5
Immaterielle Vermögenswerte	1.173,9	1.242,8	1.186,4
Summe Verbindlichkeiten	2.311,4	2.239,5	1.977,3
<b>Eigenkapital</b>	244,9	157,4	49,0
Eigenkapitalquote (in %)	10 %	7 %	2 %
<b>MorphoSys-Aktie</b>			
Konzerngewinn/-verlust pro Aktie, unverwässert und verwässert (in EUR)	(15,40)	(4,42)	(5,53)
Schlusskurs (in EUR)	33,35	13,21	34,00
<b>Personal</b>			
Mitarbeiter, gesamt (Anzahl)	732	629	524

### (b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2023

Im Geschäftsjahr 2023 verringerten sich die Umsatzerlöse der MorphoSys-Gruppe um 14 % oder EUR 40,0 Millionen auf EUR 238,3 Millionen. Dieser Rückgang resultierte vor allem aus den im Vorjahr erfassten Umsatzerlösen aus Auslizenzierungsvereinbarungen mit HI-Bio und Novartis.

Die MorphoSys-Gruppe schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von EUR -189,7 Millionen, also einem Verlust ab. Das Vorjahresergebnis lag bei einem Gesamtergebnis von EUR -151,1 Millionen.

Das Ergebnis je Aktie der MorphoSys-Gruppe belief sich auf EUR -5,53. Das ist ein Rückgang von ca. 25,1 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2022. Bei der Ermittlung wurden 34.312.744 Stückaktien (gegenüber 34.155.650 Stückaktien im Jahr 2022) zugrunde gelegt.

### (c) Geschäftliche Entwicklung bis zum Ende des ersten Quartals 2024

Die Umsatzerlöse aus fortgeführten Geschäftsbereichen der MorphoSys-Gruppe erhöhten sich im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (Umsatzerlöse von EUR 24,3 Millionen) um EUR 3,2 Millionen oder 13,2 % auf EUR 27,5 Millionen. Die Umsatzerlöse der MorphoSys-Gruppe

beinhalteten im Wesentlichen Umsatzerlöse aus Tantiemen; weitere Umsatzerlöse aus fortgeführten Geschäftsbereichen resultierten aus Lizenzen, Meilensteinen und Sonstigem.

Das operative Ergebnis sank im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um EUR 208,3 Millionen auf EUR -264,4 Millionen. Die Summe aus Vertriebsaufwendungen und Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung belief sich auf EUR 204,0 Millionen (erstes Quartal 2023: EUR 14,0 Millionen). Der Anstieg bei den Aufwendungen für Vertrieb, Allgemeines und Verwaltung resultierte hauptsächlich aus den Effekten einer beschleunigten Unverfallbarkeit bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme und der Bildung von vergütungsbezogenen Rückstellungen, die durch die wahrscheinliche Übernahme durch Novartis ausgelöst werden.

Die Summe der Aktiva der MorphoSys-Gruppe sank im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 auf EUR 1.831,5 Millionen, gegenüber EUR 2.026,3 Millionen zum 31. Dezember 2023. Die Summe des Eigenkapitals ging von EUR 49,0 Millionen zum 31. Dezember 2023 auf EUR -261,7 Millionen zum 31. März 2024 zurück.

Die Summe der Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten) der MorphoSys-Gruppe erhöhte sich von EUR 1.977,3 Millionen zum 31. Dezember 2023 um 0,06 % auf EUR 2.093,2 Millionen zum 31. März 2024.

Infolge des Verkaufs von Tafasitamab an die Incyte Corporation („**Incyte**“) am 5. Februar 2024 kann die am 30. Januar 2024 veröffentlichte Finanzprognose von MorphoSys für 2024 nicht aufrechterhalten werden und wurde daher zurückgezogen. MorphoSys prognostiziert vorerst keine Umsatzerlöse aus Produktverkäufen mehr, da solche Umsatzerlöse nicht realisiert werden. Für das Jahr 2024 erwartet die MorphoSys-Gruppe Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Höhe von EUR 170 Millionen bis EUR 185 Millionen auf Stand-alone-Basis. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung repräsentieren hauptsächlich die Investitionen in die Entwicklung von Pelabresib und Tulmimetostat. Die Aufwendungen für Vertrieb, Verwaltung und Allgemeines werden für sich allein genommen voraussichtlich bei EUR 90 Millionen bis EUR 105 Millionen liegen. Etwaige Effekte aus der Durchführung des Übernahmeangebots (wie in Ziffer 3.1 dieses Übertragungsberichts definiert) sind in dieser Prognose nicht berücksichtigt.

### **2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung**

Zum 31. März 2024 beschäftigte die MorphoSys-Gruppe 464 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (31. Dezember 2023: 524). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die Reduktion der Belegschaft im Bereich der im Außendienst tätigen Personen infolge des am 5. Februar 2024 beschlossenen Verkaufs von Tafasitamab an Incyte zurückzuführen. Im ersten Quartal 2024 beschäftigte die MorphoSys-Gruppe durchschnittlich 497 Personen (erstes Quartal 2023: 631).

Bei MorphoSys bestehen weder ein Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretungen.

MorphoSys verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit vier Mitgliedern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind Anteilseignervertreter. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung

für das Geschäftsjahr 2023 beschließt. In dieser Hauptversammlung werden neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt, deren Organstellung mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet.

## **2.2 Informationen über Novartis BidCo Germany**

### **2.2.1 Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Novartis BidCo Germany ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und wurde am 10. März 2024 als Vorratsgesellschaft unter der Firma Youco M23-H170 Vorrats-AG gegründet. Der Unternehmensgegenstand bestand zunächst in der Verwaltung eigenen Vermögens. Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juni 2024 erfolgte (i) eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und (ii) eine Änderung der Firma in Novartis BidCo Germany AG. Die Eintragung der Satzungsänderungen in das Handelsregister erfolgte am 12. Juni 2024.

Novartis BidCo Germany hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 eingetragen. Die Geschäftsanschrift von Novartis BidCo Germany lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg. Das Geschäftsjahr von Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr.

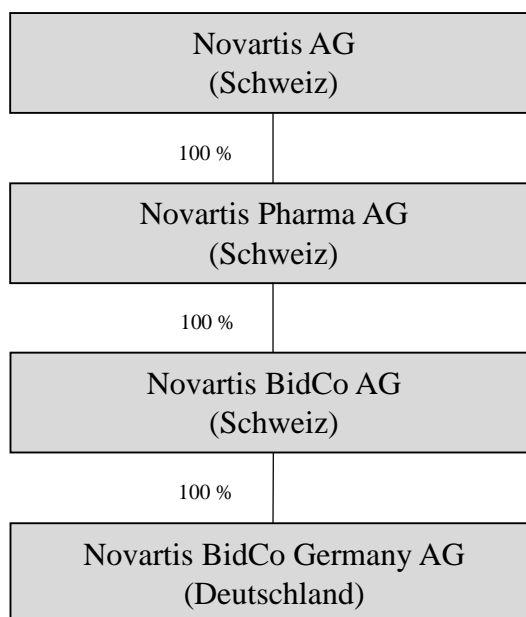
Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany ist Gegenstand des Unternehmens die mittelbare oder unmittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und des Vertriebs von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechender Zwischenprodukte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen jeder Rechtsform, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung, einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung von Novartis BidCo Germany ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

### **2.2.2 Grundkapital und Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital von Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es besteht kein bedingtes und kein genehmigtes Kapital zur Ausgabe neuer Aktien. Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Novartis BidCo Germany hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts keine eigenen Aktien.

Alle Novartis BidCo Germany-Aktien werden von Novartis BidCo gehalten, einer nach Schweizer Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Alleinaktionärin von Novartis BidCo ist Novartis Pharma, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz. Alleinaktionärin von Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz (zu Einzelheiten siehe Ziffer 2.3 dieses Übertragungsberichts).

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtigen Beteiligungsverhältnisse an Novartis BidCo Germany:



### 2.2.3 Organe und Vertretung

Die Organe von Novartis BidCo Germany sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany besteht der Vorstand von Novartis BidCo Germany aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der in den Vorstand zu berufenden Personen. Gemäß § 7 Abs. 2 ihrer Satzung wird Novartis BidCo Germany – sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist – durch ein Vorstandsmitglied und im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung von Novartis BidCo Germany kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung von Novartis BidCo Germany einräumen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts ist Jan-Hendrik Petersen das einzige Vorstandsmitglied von Novartis BidCo Germany.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung von Novartis BidCo Germany besteht der Aufsichtsrat von Novartis BidCo Germany aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts sind:

- Daniel Andreas Weiss, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Dr. Christian Jakob Rehm, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; und
- Dr. Bertrand Richard René Bugnon, Aufsichtsratsmitglied.

## 2.2.4 Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

### (a) Geschäftstätigkeit von Novartis BidCo Germany

Novartis BidCo Germany verfügt derzeit über kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit von Novartis BidCo Germany beschränkt sich auf das Halten und Verwalten ihrer Mehrheitsbeteiligung an MorphoSys.

### (b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024

Novartis BidCo Germany wurde am 10. März 2023 (unter der Firma Youco M23-H170 Vorrats-AG) gegründet. Die geschäftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr 2024 bis zum 30. Juni 2024, dem Stichtag der Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany, bestand in der Einzahlung des ausstehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 37.500,00, der Einbringung von 34.337.809 MorphoSys-Aktien durch Novartis BidCo in Novartis BidCo Germany am 19. Juni 2024 sowie einer Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) durch Novartis BidCo in Höhe von EUR 250.000,00 am 28. Juni 2024. Ferner entstanden Novartis BidCo Germany Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.

Die vorstehend genannten Maßnahmen hatten im Wesentlichen folgenden Einfluss auf die Bilanzkennzahlen von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024:

- Investment in MorphoSys, Anstieg um EUR 2.334.674.234,02;
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Anstieg um EUR 287.500,00.

Die folgenden Kennzahlen sind der Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024 entnommen:

<b>Finanzkennzahlen</b> (in EUR, sofern nicht anders angegeben)	<b>31. Dezember 2023</b>	<b>30. Juni 2024</b>
Summe Aktiva	12.500	2.334.974.234,02
Eigenkapital	12.500	2.334.974.234,02
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	12.500	300.000
Beteiligung an verbundenen Unternehmen	0	2.334.674.234,02

## 2.2.5 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine Arbeitnehmervertretungen wie ein Betriebsrat oder ein Sprecher-ausschuss.

Novartis BidCo Germany hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Aktiengesetzes aus drei Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

## **2.3 Informationen über die Novartis AG als Konzernobergesellschaft**

### **2.3.1 Rechtliche Grundlagen der Novartis AG**

Die Novartis AG ist eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-103.867.266. Die Novartis AG ist die oberste Muttergesellschaft von Novartis. Das Geschäftsjahr der Novartis AG ist das Kalenderjahr.

Das Aktienkapital der Novartis AG betrug zum 31. Dezember 2023 CHF 1.115.964.098,48, war voll eingezahlt und eingeteilt in 2.277.477.752 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,49. Die Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol „NOVN“ und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol „NVS“ gehandelt werden. Die Novartis AG wird von keinem ihrer Aktionäre kontrolliert. Die Novartis AG hielt zum 31. Dezember 2023 233,5 Millionen eigene Aktien (dies entspricht rund 10 % der Gesamtzahl an ausgegebenen Aktien) und hatte ca. 183.000 eingetragene Aktionäre einschließlich Nominees und der JPMorgan Chase Bank, N.A. als ADS-Depotbank, die eingetragene Aktionärin für eine große Anzahl an wirtschaftlichen Eigentümern war.

Der Verwaltungsrat ist das oberste Entscheidungsorgan des Unternehmens (soweit Entscheidungen nicht den Aktionären vorbehalten sind). Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Novartis AG sind:

- Dr. Jörg Reinhardt, Vorsitzender / Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Simon Moroney, D.Phil., Stellvertretender Vorsitzender / Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Patrice Bula, Lead Independent Director
- Nancy C. Andrews, M.D., Ph.D., Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Ton Büchner, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Elizabeth (Liz) Doherty, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Bridgette Heller, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Daniel Hochstrasser, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Frans van Houten, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- Ana de Pro Gonzalo, Unabhängige, nicht-geschäftsführende Direktorin
- Charles L. Sawyers, M.D., Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor

- William T. Winters, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor
- John D. Young, Unabhängiger, nicht-geschäftsführender Direktor.

### 2.3.2 Geschäftstätigkeit von Novartis

Novartis ist auf die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf vier therapeutischen Kernbereichen: Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurologie und Onkologie sowie auf etablierten Marken. Die Geschäftsbereiche werden in den Konzernabschlüssen für das laufende Jahr und die Vorjahre wie folgt ausgewiesen:

#### (a) Fortzuführende Geschäftsbereiche

Die fortzuführenden Geschäftsbereiche umfassen die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den vier therapeutischen Kernbereichen Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurologie und Onkologie sowie auf etablierten Marken.

#### (b) Aufgegebene Geschäftsbereiche

Die aufgegebenen Geschäftsbereiche umfassen das Generika- und Biosimilars-Geschäft von Sandoz (die Division Sandoz) und bestimmte Unternehmensaktivitäten, die dem Sandoz-Geschäft zuzuordnen sind, sowie bestimmte andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Spin-off.

Die Strategie von Novartis besteht darin, sich auf hochwertige, innovative Arzneimittel zu konzentrieren, die die größten Krankheitslasten der Gesellschaft lindern, und setzt dabei auf Technologieführerschaft in Forschung und Entwicklung sowie neuartige Zugangskonzepte. Zur Unterstützung dieser Strategie hat Novartis klare Schwerpunkte gesetzt, auf die Novartis die meiste Zeit, Energie und Ressourcen verwendet. Diese therapeutischen Kernbereiche sind (i) Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, (ii) Immunologie, (iii) Neurologie und (iv) Onkologie.

Novartis stellt in seinen Produktionsstätten weltweit Produkte in den folgenden Technologiebereichen her: hochmolekulare Wirkstoffe, niedermolekulare Wirkstoffe, Zell- und Gentherapie, mRNA-Therapie und Radioligandentherapie. Darüber hinaus erwirtschaftet Novartis Umsätze aus der Auftragsproduktion im Rahmen von biotechnologischen Dienstleistungen, die Novartis für Dritte erbringt. Prozesse im Produktionsnetzwerk von Novartis umfassen beispielsweise chemische und biologische Synthesen, Radioisotop-Anwendung, sterile Verarbeitung, einschließlich der Verarbeitung von CAR-T-Zellen, Genmodifizierung und Gentransfer, Formulierung und Verpackung. Die benötigten Rohstoffe werden von Novartis sowohl selbst hergestellt als auch von Dritten bezogen.

Zum 31. Dezember 2023 belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten von Novartis auf 76.057. Zum 2. Juli 2024 belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten von Novartis auf 72.637.



### **2.3.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis**

#### **(a) Finanzkennzahlen von Novartis für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023**

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen von Novartis für die vergangenen drei Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Alle Zahlen sind den jeweiligen geprüften Konzerngeschäftsberichten der Novartis AG entnommen, die in Übereinstimmung mit den vom IASB veröffentlichten IFRS-Rechnungslegungsstandards erstellt wurden. Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Werte in USD angegeben.

Darüber hinaus wird auf die Angaben zur geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation in den von der Novartis AG für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 veröffentlichten Jahresberichten verwiesen.

**Finanzkennzahlen****(in Millionen USD, sofern nicht anders angegeben)**

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Kennzahlen aus der Erfolgsrechnung</b>			
Nettoumsatz fortzuführender Geschäftsbereiche	42.781	42.206	45.440
Andere Erlöse	1.193	1.255	1.220
Herstellungskosten der verkauften Produkte	(11.735)	(11.582)	(12.472)
<b>Bruttoergebnis fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>32.239</b>	<b>31.879</b>	<b>34.188</b>
Vertriebs- und Verwaltungskosten	(12.827)	(12.193)	(12.517)
Forschung und Entwicklung	(8.641)	(9.172)	(11.371)
Übrige Erträge	1.620	696	1.772
Übrige Aufwendungen	(2.335)	(3.264)	(2.303)
<b>Operatives Ergebnis fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>10.056</b>	<b>7.946</b>	<b>9.769</b>
Operative Marge (%)	23,5	18,8	21,5
(Verlust)/Gewinn aus assoziierten Gesellschaften	15.337	(11)	(13)
Zinsaufwand	(87)	(800)	(855)
Übriger Finanzertrag und -aufwand	(76)	42	222
<b>Gewinn vor Steuern fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>24.530</b>	<b>7.177</b>	<b>9.123</b>
Ertragssteuern	(1.625)	(1.128)	(551)
<b>Reingewinn fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>22.905</b>	<b>6.049</b>	<b>8.572</b>
Reingewinn aufgebener Geschäftsbereiche	1.113	906	6.282
<b>Reingewinn</b>	<b>24.018</b>	<b>6.955</b>	<b>14.854</b>
<b>Nettogeldfluss aus operativer Tätigkeit fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>13.365</b>	<b>13.039</b>	<b>14.220</b>
<b>Free Cashflow fortzuführender Geschäftsbereiche</b>	<b>12.299</b>	<b>12.123</b>	<b>13.160</b>

**Gewinn pro Aktie (in USD)**

Unverwässerter Gewinn pro Aktie (in USD):

fortzuführender Geschäftsbereiche	10,22	2,77	4,13
aufgebener Geschäftsbereiche	0,49	0,42	3,02
Summe	10,71	3,19	7,15

Verwässerter Gewinn pro Aktie (in USD):

fortzuführender Geschäftsbereiche	10,14	2,76	4,10
aufgebener Geschäftsbereiche	0,49	0,41	3,00
Summe	10,63	3,17	7,10

Dividende pro Aktie (in CHF)	3,10	3,20	3,30
------------------------------	------	------	------

#### **Kennzahlen aus der Bilanz**

Summe Vermögenswerte	131.795	117.453	99.945
Summe Verbindlichkeiten	63.973	58.030	53.195
Summe Eigenkapital	67.822	59.423	46.750

#### **(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation von Novartis im Geschäftsjahr 2023**

Im Geschäftsjahr 2023 erhöhte sich der Nettoumsatz der fortzuführenden Geschäftsbereiche um 8 % auf USD 45.440 Millionen und das operative Kernergebnis um 16 %. Das Umsatzwachstum beruhte vor allem auf der weiterhin starken Performance von Entresto, Kesimpta, Kisqali, Pluvicto und Scemblix.

Das operative Ergebnis der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 39 % auf USD 9.769 Millionen an. Hauptgründe für die Steigerung waren ein höherer Nettoumsatz, geringere Restrukturierungskosten sowie Einnahmen aus rechtlichen Angelegenheiten, die durch höhere Wertminderungen, höhere Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie höhere Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen teilweise absorbiert wurden.

Der Reingewinn der fortzuführenden Geschäftsbereiche betrug USD 8.572 Millionen. Dies ist ein Anstieg von ca. 42 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2022, der vor allem auf dem höheren operativen Ergebnis und einmaligen vorteilhaften Steuereffekten beruhte. Der unverwässerte Gewinn pro Aktie der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 49 % auf USD 4,13. Er profitierte von der geringeren gewichteten durchschnittlichen Anzahl ausstehender Aktien.

#### **(c) Geschäftliche Entwicklung von Novartis bis zum Ende des ersten Quartals 2024**

Der Nettoumsatz der fortzuführenden Geschäftsbereiche von Novartis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 um 10 % auf USD 11.829 Millionen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (erstes Quartal 2023: 10.798 Millionen). Das Umsatzwachstum beruhte hauptsächlich auf Entresto, Cosentyx, Kisqali, Kesimpta und Pluvicto und wurde durch die Veräußerung von Xiidra teilweise absorbiert.

Das operative Ergebnis der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 um 29 % auf USD 3.373 Millionen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (erstes Quartal 2023: USD 2.618 Millionen) an, hauptsächlich aufgrund eines höheren Nettoumsatzes und geringerer Restrukturierungskosten, die durch Rechtskosten (einmalige Einnahmen aus rechtlichen Angelegenheiten im Vorjahr) und höhere Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen teilweise absorbiert wurden.

Der Reingewinn der fortzuführenden Geschäftsbereiche im Geschäftsjahr 2024 bis zum 31. März 2024 belief sich auf USD 2.688 Millionen. Dies ist ein Anstieg von ca. 25 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Geschäftsjahres 2023 (erstes Quartal 2023: USD 2.150 Millionen). Der unverwässerte Gewinn pro Aktie der fortzuführenden Geschäftsbereiche stieg um 28 % auf USD 1,31.

Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von USD 25,3 Milliarden sank um USD 1,5 Milliarden, und die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von USD 29,3 Milliarden stieg um USD 2,9 Milliarden im Vergleich zum 31. Dezember 2023.

### **3. Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an MorphoSys durch Novartis BidCo Germany**

#### **3.1 Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot von Novartis BidCo an die Aktionäre von MorphoSys**

Am 5. Februar 2024 veröffentlichte Novartis BidCo, die Alleinaktionärin von Novartis BidCo Germany, die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle MorphoSys-Anteilsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG (das „**Übernahmeangebot**“). Die Angebotsunterlage wurde am 11. April 2024 veröffentlicht. Die Annahmefrist des Angebots endete am 13. Mai 2024 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) und um 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (die „**Annahmefrist**“). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG endete am 30. Mai 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (die „**Weitere Annahmefrist**“). Das Übernahmeangebot wurde am 23. Mai 2024 und am 10. Juni 2024 vollzogen.

Nach dem Vollzug am 10. Juni 2024 hielt Novartis BidCo unmittelbar 33.696.478 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 89,34 % des Grundkapitals von MorphoSys.

#### **3.2 Außerbörsliche Erwerbe durch Novartis BidCo nach Vollzug des Übernahmeangebots**

Im Rahmen zweier außerbörslicher Erwerbe, die am 14. Juni 2024 und 19. Juni 2024 (vormittags) vollzogen wurden, erwarb Novartis BidCo insgesamt weitere 641.331 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 1,7 % des Grundkapitals von MorphoSys.

#### **3.3 Einbringung von MorphoSys-Aktien in Novartis BidCo Germany**

Am 19. Juni 2024 (nachmittags) brachte Novartis BidCo alle zu diesem Zeitpunkt gehaltenen MorphoSys-Aktien, d.h. 34.337.809 MorphoSys-Aktien, in Novartis BidCo Germany ein. Am 21. Juni 2024 ließ die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte aus den eingebrachten MorphoSys-Aktien bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG zu, so dass Novartis BidCo Germany nicht verpflichtet war, nach der Einbringung ein öffentliches Pflichtangebot an die MorphoSys-Anteilsinhaber zu unterbreiten.

#### **3.4 Gegenwärtige Beteiligungshöhe**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Novartis BidCo Germany unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Eine entsprechende Depotbescheinigung der UBS Switzerland AG vom 12. Juli 2024 ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigefügt.

#### 4. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe beschrieben, aus denen Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin von MorphoSys von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG Gebrauch machen möchte.

##### 4.1 Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von MorphoSys in Novartis

Die beabsichtigte Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys führen zum Wegfall einer Konzernebene und zu einer weitreichenden Vereinfachung der Organisation und Struktur von Novartis. MorphoSys erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Novartis BidCo Germany wird nach der Verschmelzung das operative Geschäft von MorphoSys fortführen und die Anteile an den Tochtergesellschaften von MorphoSys halten, nämlich an MorphoSys US Inc., Constellation Pharmaceuticals, Inc. und Constellation Securities Corporation. Sie wird damit MorphoSys als Obergesellschaft dieser Gesellschaften ersetzen.

Die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ermöglicht eine effizientere rechtliche Einbindung der MorphoSys-Gruppe in Novartis, da mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys derzeit bestehenden Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit besteht zwischen MorphoSys und der sie unmittelbar beherrschenden Novartis BidCo Germany ein sogenannter faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand von MorphoSys als abhängiger Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse von MorphoSys verpflichtet ist. Auch wenn es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft liegt, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen, ist er rechtlich nicht hierzu verpflichtet. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen des Weiteren grundsätzlich zu denselben Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (*arm's length*-Prinzip). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen und somit Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften von Novartis und Gesellschaften der MorphoSys-Gruppe erheblich erschweren. Die gesetzlichen Regelungen betreffend Geschäfte mit nahestehenden Personen in §§ 111a ff. AktG, die zu beachten sind, falls das Delisting (näher oben Ziffer 2.1.3(b) dieses Übertragungsberichts), anders als erwartet, erst nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wirksam wird, führen zu zusätzlichen Zustimmungs- und Verfahrenserfordernissen, welche die Zusammenarbeit im faktischen Konzern erschweren.

Die am 24. Mai 2024 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen Novartis AG, Novartis BidCo und MorphoSys (die „**Kooperationsvereinbarung**“) überwindet

die vorstehend dargestellten Schwierigkeiten bei der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten im faktischen Konzernverhältnis nur bedingt. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Grundsätze und Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen Novartis und MorphoSys. Sie sieht insbesondere ein Konsultations- und Kooperationsverfahren für Managemententscheidungen in bestimmten Bereichen vor und räumt Novartis bestimmte Informationsrechte ein. Allerdings muss jede Kooperationsvereinbarung die zwingenden aktienrechtlichen Normen der §§ 76, 111, 311 ff., 291 ff. AktG beachten und kann daher insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft implementieren. Der Vorstand von MorphoSys ist mithin nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, MorphoSys in eigener Verantwortung zu leiten und alle auf Veranlassung oder im Interesse von Novartis vorgenommenen oder unterlassenen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen in jedem Einzelfall auf ihre Auswirkungen auf MorphoSys zu prüfen.

Nach dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen die trotz der Kooperationsvereinbarung fortbestehenden Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen zum faktischen Konzern. Die vollständige rechtliche Integration von MorphoSys ermöglicht eine konzernweit einheitliche Planung und effiziente Umsetzung einer einheitlichen Strategie. Die konzernweite Umsetzung einer einheitlichen Strategie setzt voraus, dass die Konzernleitung in der Lage ist, die entwickelte Strategie auch durch verbindliche Weisungen durchsetzen zu können. Nach dem Wegfall des faktischen Konzerns mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out können ferner konzerninterne Rechtsgeschäfte und konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich effizienter und schneller durchgeführt werden.

Mit der Beendigung des faktischen Konzerns durch das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt auch die Verpflichtung von MorphoSys, einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Nach den für den faktischen Konzern anwendbaren Regelungen ist der Vorstand von MorphoSys verpflichtet, jährlich einen solchen Abhängigkeitsbericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte von MorphoSys mit Novartis BidCo Germany oder mit Novartis BidCo Germany verbundenen Unternehmen sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die MorphoSys auf Veranlassung oder im Interesse von Novartis BidCo Germany oder eines mit Novartis BidCo Germany verbundenen Unternehmens vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für MorphoSys anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer von MorphoSys sowie vom Aufsichtsrat von MorphoSys zu prüfen. Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts.

## **4.2 Kostenersparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit**

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette können Kosten für die Finanzberichterstattung eingespart werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkt zudem, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird, sodass die Novartis BidCo auch künftig Alleinaktionärin

von Novartis BidCo Germany bleibt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen alle MorphoSys-Aktien. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene von MorphoSys verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen etc.).

Generell können nach der Verschmelzung und dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Spin-offs, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendiger Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen sowie Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene von MorphoSys vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Novartis BidCo Germany sind ausgeschlossen.

#### **4.3 Wegfall der Börsennotierung**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird MorphoSys als eigenständiger Rechtsträger erlöschen. Auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien gehen unter. Sofern das Delisting nicht, wie erwartet, vor dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wirksam wird (dazu näher oben unter Ziffer 2.1.3(b)), wird die Börsennotierung von MorphoSys jedenfalls als Folge des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out voraussichtlich mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Übertragungsbeschluss und Verschmelzung wirksam werden, eingestellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entfallen die mit einer Börsennotierung verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für die Einhaltung der Publizitätsanforderungen und für sonstige kapitalmarktrechtliche Compliance.

Mit dem Wegfall der Börsennotierung entfallen für MorphoSys auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die damit einhergehenden Anforderungen an die gesetzlichen und börsenrechtlichen Publizitätspflichten wie beispielsweise die Halbjahresfinanzberichterstattung und die Ad-hoc-Publizität. Zu den Einzelheiten des Wegfalls der Börsennotierung von MorphoSys als Folge des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out wird auf Ziffer 7.1.4 dieses Übertragungsberichts verwiesen.

#### **5. Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out**

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys sind nach Auffassung von Novartis BidCo Germany und MorphoSys entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Nachteilen verbunden.

Ein übernahmerechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 39a ff. WpÜG im Anschluss an das Übernahmeangebot, ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach

§§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da Novartis BidCo Germany zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals von MorphoSys halten müsste. Das ist nicht der Fall. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 39a Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als herrschender Gesellschaft und MorphoSys als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys und nicht zum Erlöschen von MorphoSys als Rechtsträger führen, so dass MorphoSys als eigener Rechtsträger und, jedenfalls bis zum Wirksamwerden des Delistings, als börsennotierte Aktiengesellschaft fortbestehen würde. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out MorphoSys als eigener Rechtsträger und spätestens dann als börsennotierte Aktiengesellschaft wegfällt, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde MorphoSys in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an Novartis BidCo Germany. Dies würde nicht nur dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von MorphoSys auch eine Unternehmensbewertung von Novartis BidCo Germany erforderlich wäre, sondern es müssten auch zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Würden die Aktien nicht zum Börsenhandel zugelassen, müsste den widersprechenden Aktionären gemäß § 29 UmwG eine Barabfindung angeboten werden. Darüber hinaus könnten in diesem Fall die Vorteile einer Alleinaktionärsstellung der Novartis BidCo Germany nicht realisiert werden.

Auch das geplante Delisting von MorphoSys (näher dazu oben unter Ziffer 2.1.3(b)) wäre, für sich betrachtet, nicht geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Zwar würden die Kosten der Börsennotierung auch bei einem Delisting entfallen, jedoch würden die Minderheitsaktionäre von MorphoSys nicht ausgeschlossen und MorphoSys als Rechtsträger fortbestehen. Die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und der Kostenersparnis könnten daher nicht in der oben dargestellten Weise erreicht werden.

## **6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG unter Ziffer 6.1 dieses Übertragungsberichts zunächst allgemein sowie anschließend unter Ziffer 6.2 dieses Übertragungsberichts konkret bezogen auf die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany erörtert.



## 6.1 Überblick

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme Aktien der übertragenden Aktiengesellschaft in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft, so kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen. Ein gesonderter Verschmelzungsbeschluss im Sinne des § 13 UmwG muss grundsätzlich weder von der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG) noch von der Hauptversammlung der übernehmenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG) gefasst werden.

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen; auf Verlangen muss jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt werden. Alternativ können die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG für die Dauer eines Monats nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats die folgenden Dokumente nach §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen oder gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG über die Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen:

- (a) der Verschmelzungsvertrag;
- (b) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (c) falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht

vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluss vorausgeht (Zwischenbilanz), und bei deren Aufstellung § 63 Abs. 2 UmwG zu beachten ist;

- (d) die nach § 8 UmwG erstatteten Verschmelzungsberichte bzw. der gemeinsame Verschmelzungsbericht der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger; und
- (e) die nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG erstatteten Prüfungsberichte.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft auf Verlangen der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) einen Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin der übertragenden Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen.

Die Hauptaktionärin der übertragenden Gesellschaft legt gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung fest, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die Hauptaktionärin zu gewähren ist. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, der Hauptaktionärin die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Die Hauptaktionärin muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstatten, in welchem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen (oder mehrere) auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der jeweilige sachverständige Prüfer berichtet gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e Abs. 1 AktG schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Die Hauptaktionärin muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die

Hauptaktionärin beschließen soll, sind die folgenden Dokumente in den Geschäftsräumen der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 AktG zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 und 5 AktG auf der Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen:

- (a) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf;
- (b) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- (c) die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (d) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete Übertragungsbericht der Hauptaktionärin; und
- (e) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung des gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung dieser Unterlagen und Erteilung von Abschriften entfällt, wenn die vorgenannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich sind (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG). Die Unterlagen sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung setzt neben dem Beschluss der Hauptversammlung betreffend die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre die Eintragung dieses Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG und die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft voraus.

Nachdem die Hauptversammlung den Übertragungsbeschluss gefasst hat, muss der Vorstand der übertragenden Gesellschaft den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anmelden. Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft haben außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der

übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorzusehenden aufschiebenden Bedingung erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

## **6.2 Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall**

### **6.2.1 Rechtsformerfordernis und Beteiligungshöhe von Novartis BidCo Germany**

Sowohl Novartis BidCo Germany als auch MorphoSys sind Aktiengesellschaften nach deutschem Recht. Novartis BidCo Germany gehören am 12. Juli 2024, dem Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts, 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von MorphoSys; sie ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Novartis BidCo Germany war auch bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am 12. Juli 2024 und der Übermittlung des konkretisierten Übertragungsverlangens von Novartis BidCo Germany an MorphoSys ebenfalls am 12. Juli 2024 Hauptaktionärin von MorphoSys.

### **6.2.2 Verlangen und konkretisiertes Verlangen von Novartis BidCo Germany nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 teilte Novartis BidCo Germany dem Vorstand von MorphoSys die Absicht mit, MorphoSys als übertragenden Rechtsträger auf Novartis BidCo Germany als übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen, um die Gesamtkonzernstruktur zu optimieren und die MorphoSys-Gruppe vollständig in Novartis zu integrieren. In diesem Schreiben teilte Novartis BidCo Germany auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit MorphoSys aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen. Zudem hat Novartis BidCo Germany in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von MorphoSys gerichtet, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen

Barabfindung beschließt. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

Nach Festlegung der Barabfindung hat Novartis BidCo Germany mit Schreiben vom 12. Juli 2024 ihr Verlangen nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG unter Angabe der von ihr festgelegten angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie gegenüber dem Vorstand von MorphoSys konkretisiert und darum gebeten, dass der Vorstand die Hauptversammlung von MorphoSys über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung der angemessenen Barabfindung beschließen lässt. Novartis BidCo Germany hat MorphoSys einen entsprechenden Beschlussvorschlag übermittelt. MorphoSys hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 12. Juli 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

### **6.2.3 Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags; Abschluss des Verschmelzungsvertrags**

Mit Beschlüssen vom 12. Juli 2024 haben die Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys den Entwurf des Verschmelzungsvertrags aufgestellt, der in § 2 die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigelegt. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, den notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag am 19. Juli 2024 abzuschließen.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht nach § 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany wirksam wird.

Eine Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys oder Novartis BidCo Germany zum Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich. Eine Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys ist gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht erforderlich, wenn und soweit die Hauptversammlung von MorphoSys einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wird. Der Zustimmung der Hauptversammlung von Novartis BidCo Germany zum Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre von Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals von Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

#### **6.2.4 Einreichung (des Entwurfs) des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister; Zugänglichmachen von Unterlagen; Bekanntmachung der Verschmelzung**

Nach der Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am 12. Juli 2024 werden Novartis BidCo Germany und MorphoSys den Entwurf des Verschmelzungsvertrags unverzüglich zum Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

Bei MorphoSys oder Novartis BidCo Germany besteht kein Betriebsrat. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur Zuleitung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 4, 5 Abs. 3 UmwG. Die Vorstände von MorphoSys und Novartis BidCo Germany werden jeweils gegenüber dem Registergericht eine Versicherung abgeben, dass kein zuständiges Betriebsratsgremium besteht.

Außerdem werden nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen von Novartis BidCo Germany (c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstr. 25, 90429 Nürnberg, Deutschland) ausgelegt und auf der Internetseite von MorphoSys unter <https://www.morphosys.com/de/hv> zugänglich gemacht:

- a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft;
- b) die Einzel- und Konzernjahresabschlüsse sowie Einzel- und Konzernlageberichte von MorphoSys jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Zwischenbilanz von MorphoSys zum 30. Juni 2024;
- c) der Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2023 und die Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024;
- d) der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys vom 12. Juli 2024;
- e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft vom 12. Juli 2024;
- f) der vorliegende nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Novartis BidCo Germany erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung; und
- g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 12. Juli 2024.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden der Vorstand von Novartis BidCo Germany und vorsorglich der Vorstand von MorphoSys unverzüglich einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen.

### **6.2.5 Festlegung der angemessenen Barabfindung**

Novartis BidCo Germany hat als Hauptaktionärin die Höhe der angemessenen Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse von MorphoSys als übertragender Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys festgelegt.

Die Festlegung erfolgte auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von MorphoSys, welche ValueTrust im Auftrag von Novartis BidCo Germany durchgeführt hat. ValueTrust hat Novartis BidCo Germany das Ergebnis der Unternehmensbewertung in ihrer Gutachterlichen Stellungnahme vom 12. Juli 2024 vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Unternehmensbewertung hat Novartis BidCo Germany die Barabfindung für die Minderheitsaktionäre auf

#### **EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie**

festgelegt. Die Angemessenheit dieser Barabfindung wird unter Ziffer 8 dieses Übertragungsberichts sowie ausführlich in der diesem Übertragungsbericht als **Anlage 7** beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme erläutert und begründet.

### **6.2.6 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung**

Das Landgericht München I hat auf Antrag von Novartis BidCo Germany vom 20. Juni 2024 durch Beschluss vom 21. Juni 2024 (Aktenzeichen: 5 HK O 7165/24) ADKL als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre von MorphoSys ausgewählt und bestellt. ADKL wird einen Prüfungsbericht über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstatten. Dieser Prüfungsbericht wird den Aktionären von MorphoSys im Vorfeld und während der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys zugänglich gemacht werden (siehe hierzu auch Ziffer 6.2.9 dieses Übertragungsberichts).

### **6.2.7 Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts**

Novartis BidCo Germany hat dem Vorstand von MorphoSys am 11. Juli 2024 – und damit vor der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys – eine Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG der Deutsche Bank AG, eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Bank AG erklärt hierin die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Novartis BidCo Germany, den Minderheitsaktionären die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen MorphoSys-Aktien unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 9** beigefügt.

Während beim aktienrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG der Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG (bereits) mit seiner

Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, gilt für den verschmelzungsrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre eine hiervon abweichende Regelung.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Dies bedeutet, dass der Übertragungsbeschluss erst und nur dann wirksam wird, wenn nicht nur der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen wird, sondern auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft. Folglich gehen in dem Fall, dass zunächst der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen wird, die Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft auf die Hauptaktionärin über. Daher entsteht die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung der angemessenen Barabfindung auch erst ab diesem Zeitpunkt (siehe dazu nachfolgend Ziffer 6.2.11(a) sowie Ziffer 7.1.2 dieses Übertragungsberichts).

Das bedeutet für die Gewährleistungserklärung nach § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out: Das Kreditinstitut muss die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernehmen, den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien unverzüglich zu zahlen, nachdem nicht nur der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft, sondern auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist.

Die Deutsche Bank AG hat mit Erklärung vom 11. Juli 2024 im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Novartis BidCo Germany übernommen, den Minderheitsaktionären von MorphoSys unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie zu zahlen, nachdem der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist, d. h. sowohl (1) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister am Sitz von MorphoSys als auch (2) die Verschmelzung im Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany eingetragen sind. Die Deutsche Bank AG ist ein in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut.

Die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses ein unmittelbarer und unauflösbarer Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Barabfindung gegen die Deutsche Bank AG zusteht. Im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären sind Einreden und Einwendungen, die sich aus dem Verhältnis von Novartis BidCo Germany zu der Deutsche Bank AG ergeben, ausgeschlossen.

Die Gewährleistungserklärung erstreckt sich dabei auch auf etwaige zusätzlich zur Barabfindung zu zahlenden Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Im Übrigen ist die Gewährleistungserklärung jedoch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben auf die von der Hauptaktionärin



festgelegte Barabfindung beschränkt. Dies bedeutet insbesondere, dass für den Fall, dass ein Gericht im Rahmen eines etwaigen Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festlegen sollte, ein solcher Differenzbetrag (einschließlich einer Verzinsung hierauf) nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst wäre.

### **6.2.8 Übertragungsbericht der Hauptaktionärin**

Novartis BidCo Germany hat als Hauptaktionärin von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht erstellt, in dem insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden.

Dieser Übertragungsbericht wird den Aktionären von MorphoSys vor und während der Hauptversammlung von MorphoSys, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany beschließt, zugänglich sein, da er auf der Internetseite von MorphoSys veröffentlicht werden wird (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG) und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327d Satz 1 AktG) (dazu nachfolgend Ziffer 6.2.9 dieses Übertragungsberichts).

### **6.2.9 Zugänglichmachung von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung**

Von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany beschließen soll, sowie während der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite von MorphoSys unter <https://www.morphosys.com/de/hv> zugänglich sein (§ 62 Abs. 5 Satz 3 und 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 und 5 AktG):

- a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft;
- b) die Einzel- und Konzernjahresabschlüsse sowie Einzel- und Konzernlageberichte von MorphoSys jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Zwischenbilanz von MorphoSys zum 30. Juni 2024;
- c) der Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2023 und die Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024;
- d) der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys vom 12. Juli 2024;
- e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo

Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft vom 12. Juli 2024;

- f) der vorliegende nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Novartis BidCo Germany erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung;
- g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 12. Juli 2024;
- h) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses; und
- i) die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 11. Juli 2024.

#### **6.2.10 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags**

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin beschließt. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys voraussichtlich am 19. Juli 2024 (und in jedem Fall nach dem 12. Juli 2024) abgeschlossen wird, wird die zeitliche Vorgabe des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, wonach der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewährt.

Novartis BidCo Germany hat MorphoSys den folgenden Entwurf eines Übertragungsbeschlusses übermittelt:

*„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der MorphoSys AG („Minderheitsaktionäre“) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit den §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München („Hauptaktionärin“) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MorphoSys AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“*

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der einfachen Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Hauptaktionärin ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Ein Stimmrechtsausschluss besteht nicht.

#### **6.2.11 Eintragung in das Handelsregister**

##### **(a) Übertragungsbeschluss**

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen

Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen hat, wird der Vorstand von MorphoSys den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister am Sitz von MorphoSys anmelden. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses sind gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 6 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 2 AktG der Verschmelzungsvertrag sowie die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen jeweils in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei der Anmeldung oder in einer gesonderten Erklärung hat der Vorstand von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgerecht erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ohne diese Negativerklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden.

Der Negativerklärung steht es gleich, wenn im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses das nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht (hier: das Oberlandesgericht München) auf Antrag von MorphoSys durch Freigabebeschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG). Ein solcher Freigabebeschluss ergeht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachweist, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 an MorphoSys hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die von der Gesellschaft dargelegten für diese und ihre Aktionäre bestehenden wesentlichen Nachteile nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile der Anfechtungskläger überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. Der Freigabebeschluss ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft wirksam wird.

## **(b) Verschmelzung**

Die Vorstände von MorphoSys und Novartis BidCo Germany müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister am jeweiligen Sitz ihrer Gesellschaften anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG erst nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von MorphoSys erfolgen darf, wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Da die Wirksamkeit der Verschmelzung nach den Bestimmungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des

Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys steht, wird die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes von MorphoSys und Novartis BidCo Germany erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister am Sitz von MorphoSys als übertragender Gesellschaft eingetragen ist.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam.

## **7. Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out für die Minderheitsaktionäre, Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten**

### **7.1 Folgen für die Minderheitsaktionäre**

#### **7.1.1 Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin**

Die MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin über. Der zunächst unter Vorbehalt eingetragene Übertragungsbeschluss wird erst mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany wirksam (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG), die nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von MorphoSys erfolgt.

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erfolgt die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Gesetzes wegen. Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind zur Übertragung weder notwendig noch zulässig.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre sämtliche Mitgliedschaftsrechte, die ihnen bisher als Aktionären von MorphoSys zustanden. Zu diesem Zeitpunkt, d.h. wenn der Übertragungsbeschluss infolge Eintragung der Verschmelzung wirksam wird, erhalten sie einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) gegen Novartis BidCo Germany (siehe hierzu auch nachstehende Ziffer 7.1.2 dieses Übertragungsberichts).

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Übertragung der Aktien erwirbt Novartis BidCo Germany alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre. Gleichzeitig geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany als übernehmenden Rechtsträger über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), und MorphoSys wird ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt als Rechtsträger (§§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Infolgedessen erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien.

Dementsprechend werden die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegten Globalurkunden über die MorphoSys-Aktien, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre an MorphoSys mehr verbrieften, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die durch Novartis BidCo Germany zu

gewährende angemessene Barabfindung. Ein nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung und damit verbundenen Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte ggf. noch stattfindender Börsenhandel mit MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre stellt nur einen Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre dar.

### **7.1.2 Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung, Verzinsung**

Nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses, d.h. nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz von MorphoSys und Eintragung der Verschmelzung am Sitz von Novartis BidCo Germany, haben die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung der von Novartis BidCo Germany festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie und Novartis BidCo Germany ist zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany eingetragen sind.

Das Amtsgericht München als das am Sitz von MorphoSys zuständige Registergericht wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ebenso wie die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft gemäß § 10 HGB in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (abrufbar unter [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de)) bekannt machen. Das gilt entsprechend für die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany, deren zuständiges Registergericht das Amtsgericht München ist. Mit der jeweiligen elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung als im gesetzlichen Sinne bekannt gemacht.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister am Sitz von MorphoSys, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz von Novartis BidCo Germany, ist die Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG jährlich mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### **7.1.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre**

Novartis BidCo Germany hat die Deutsche Bank AG als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der Zahlung der Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) beauftragt. Die Auszahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre von MorphoSys, deren Aktien bisher in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft waren, erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Minderheitsaktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei Clearstream verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch Clearstream. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (ggf. einschließlich Zinsen) auf dem Konto des depotführenden Instituts der

Minderheitsaktionäre bei Clearstream hat Novartis BidCo Germany ihre Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Die Minderheitsaktionäre werden hierüber von ihrem depotführenden Institut gesondert informiert.

Die Entgegennahme der Barabfindung sowie die Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs werden von dem jeweiligen depotführenden Institut veranlasst; von den Minderheitsaktionären ist insoweit nichts zu veranlassen. Die Ausbuchung der Aktien gegen Barabfindung soll für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei sein. Provisionen und Spesen, die von einem depotführenden Institut oder depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen außerhalb Deutschlands berechnet werden, sind jedoch von dem jeweiligen Minderheitsaktionär selbst zu tragen.

Nähere Einzelheiten der Abwicklung und Auszahlung werden den Aktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) erscheint, mitgeteilt.

#### **7.1.4 Wegfall der Börsennotierung**

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany übergehen. Gleichzeitig wird MorphoSys als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und die mitgliedschaftlichen Rechte aus den MorphoSys-Aktien werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung untergehen.

Sofern MorphoSys zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch börsennotiert ist (zum geplanten Delisting von MorphoSys oben unter Ziffer 2.1.3(b)), wird die Börsennotierung der MorphoSys-Aktien im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse, wo sie im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden, sowie im Freiverkehr der Wertpapierbörse Berlin sowie im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden.

#### **7.1.5 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von MorphoSys in Deutschland**

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerrechtliche Folgen, die der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre haben kann, überblicksartig beschrieben. Dargestellt werden unter dieser Ziffer 7.1.5 nur einzelne wesentliche Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag), Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Wertpapierinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten. Darüber hinaus gehen die folgenden Ausführungen auch nicht auf die steuerlichen Auswirkungen für Personen ein, die MorphoSys-Aktien über Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes halten. Ebenso wenig Teil der Darstellung sind die Folgen für steuerlich im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt

steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Diese Folgen hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär steuerlich ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ab.

Es handelt sich bei dieser Ziffer 7.1.5 nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out relevant sein könnten. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt ebenso wenig eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Minderheitsaktionärs. Minderheitsaktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf nach dem 31. Dezember 2008 erworbene MorphoSys-Aktien und beruht auf dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – ggf. auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die unter dieser Ziffer 7.1.5 beschrieben ist.

#### **(a) Behandlung als Anteilsveräußerung**

Die steuerrechtlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m §§ 327a ff. AktG) für die Minderheitsaktionäre sind bislang nicht abschließend geklärt. Aus der steuerrechtlichen Behandlung anderer Formen des Ausschlusses von Minderheitsaktionären können jedoch Rückschlüsse auf die Behandlung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bei den Minderheitsaktionären gezogen werden.

Wird oder ist beispielsweise ein Minderheitsaktionär bei einer Unternehmensübernahme rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, seine Anteile an den Übernehmenden zu übertragen, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Das Gleiche gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei einem aktienrechtlichen Squeeze-out i.S.d. §§ 327a ff. AktG. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des Squeeze-out gegen Barabfindung aus MorphoSys aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung im Sinne des § 29 UmwG oder eines Squeeze-out gegen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre MorphoSys-Aktien gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Einschätzung der Rechtslage durch Novartis BidCo Germany. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die individuellen Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

## (b) Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts und steuerliche Behandlung

Für die Minderheitsaktionäre stellt die Übertragung der Aktien auf Novartis BidCo Germany gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung eine Veräußerung ihrer Aktien dar.

Die Minderheitsaktionäre erzielen einen Veräußerungsgewinn, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger damit im Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert der Aktien übersteigt. Liegt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten unter den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der Aktien, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts hängt davon ab, ob die Aktien vor der Veräußerung dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind.

### (i) Aktien im Privatvermögen

Ist der Minderheitsaktionär eine natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, also in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und sind die Aktien dem Privatvermögen zuzuordnen, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien der Einkommensteuer.

Der Gewinn wird in Abhängigkeit davon, ob die Beteiligung des Minderheitsaktionärs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% am Grundkapital von MorphoSys betragen hat („**Wesentliche Beteiligung**“), unterschiedlich besteuert. Eine Wesentliche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Minderheitsaktionär die Aktien innerhalb der Fünfjahresfrist unentgeltlich erworben hat und sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Wesentliche Beteiligung innehatte.

#### *Keine Wesentliche Beteiligung*

Bei Minderheitsaktionären, deren Beteiligung keine Wesentliche Beteiligung darstellt, unterliegt der Gewinn einem einheitlichen Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf, d.h. eine Gesamtsteuerbelastung von 26,375 %, und ggf. Kirchensteuer) (sog. Abgeltungsteuer).

Der Minderheitsaktionär kann vom Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von derzeit EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten natürlichen Personen) in Abzug bringen; ein Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle (inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, inländisches Wertpapierinstitut, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute) erhoben, die die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt („**Inländische Zahlstelle**“). Werden die Aktien seit ihrem Erwerb von der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder



verwaltet, bemisst sich der Kapitalertragsteuereinbehalt nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien. Hat sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist nach den gesetzlichen Regelungen ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer auf 30 % des Bruttoverkaufserlöses zu erheben. In diesem Fall ist der Aktionär berechtigt und, falls der tatsächliche Gewinn 30 % des Bruttoerlöses übersteigt, verpflichtet, die Anschaffungskosten der Aktien in seiner jährlichen Steuererklärung nachzuweisen.

Zusätzlich ist von der Inländischen Zahlstelle automatisch Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, der Minderheitsaktionär hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, dass der automatisierte Abruf von Daten zu seiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Der Steuerabzug durch die Inländische Zahlstelle hat abgeltende Wirkung, d. h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn abgegolten; der Minderheitsaktionär muss den Gewinn grundsätzlich nicht in der Einkommensteuererklärung angeben. Unterbleibt der Steuerabzug jedoch (zum Beispiel in Ermangelung einer Inländischen Zahlstelle), hat der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch die Einrichtung eines Sperrvermerks, wie oben beschrieben, verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer. Anstelle der Abgeltungsteuer kann der Minderheitsaktionär in seiner jährlichen Steuererklärung beantragen, dass seine Kapitaleinkünfte (einschließlich des Veräußerungsgewinns) der allgemeinen progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt (sog. Günstigerprüfung).

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (sog. Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt. Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig, das sich mit der Frage beschäftigt, ob eine solche Beschränkung des Verlustausgleichs verfassungswidrig ist.

### *Wesentliche Beteiligung*

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Der Gewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag, der nur erhoben wird, wenn die zu veranlagende Einkommenssteuer EUR 18.130 bzw. EUR 36.260 bei gemeinsam veranlagten natürlichen Personen übersteigt, sowie ggf. Kirchensteuer). Verluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind grundsätzlich zu 60 % abziehbar (sog. Teileinkünfteverfahren). Soweit eine Inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug

(Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht gewährt.

## (ii) **Aktien im Betriebsvermögen**

Bei Aktien im Betriebsvermögen richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (sog. Mitunternehmerschaft) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe unten).

### *Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft*

Der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien ist im Ergebnis grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

### *Minderheitsaktionär ist natürliche Person (Einzelunternehmer)*

Sind die Aktien Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Es gilt das oben beschriebene Teileinkünfteverfahren. Der Veräußerungsgewinn ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Aktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings auch hier nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Minderheitsaktionärs angerechnet.

### *Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)*

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), die nicht die Behandlung als Kapitalgesellschaft für die Zwecke der Körperschaftsteuer beantragt, wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene ihrer Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so wird der Veräußerungsgewinn nach den auf Körperschaften anwendbaren

Grundsätzen besteuert (siehe oben). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden die für natürliche Personen (Einzelunternehmer) geltenden Grundsätze Anwendung (siehe oben).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Soweit er im Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, ist er zu 60 %, soweit er im Gewinnanteil einer Körperschaft enthalten ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbesteuerpflichtig. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

### *Kapitalertragsteuer*

Bei Veräußerungsgewinnen aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, erfolgt grundsätzlich kein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Minderheitsaktionär dies gegenüber der Inländischen Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Anderenfalls hat eine Inländische Zahlstelle Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie ggf. Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag haben bei Aktien im Betriebsvermögen keine abgeltende Wirkung; sie werden grundsätzlich auf die Steuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

## **7.2 Folgen für die Anleihegläubiger**

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten auf Novartis BidCo Germany über, sodass sich die Ansprüche der Anleihegläubiger ab diesem Zeitpunkt gegen Novartis BidCo Germany richten.

Ein Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien besteht nicht mehr. Stattdessen haben die Anleihegläubiger im Grundsatz einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Wandlungsrecht und Novartis BidCo Germany ist zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Dieser grundsätzlich bestehende Anspruch der Anleihegläubiger ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig; auf den Eintritt der Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts nach Maßgabe der Anleihebedingungen kommt es nicht an. Auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahme von ValueTrust hat Novartis BidCo Germany – dem Verkehrswert der Wandlungsrechte zum Stichtag 27. August

2024 entsprechend – für die Anleihegläubiger eine Barabfindung in Höhe von EUR 0,00 ermittelt.

Das Schicksal sonstiger, von dem Wandlungsrecht abtrennbarer, auf Rückzahlung des Nennbetrags gerichteter Ansprüche (sog. Stammrechte) bestimmt sich unverändert nach den Anleihebedingungen. Danach können die Anleihegläubiger am Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen die Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen verlangen. Dieser Rückzahlungsanspruch steht in einem Alternativverhältnis zu dem grundsätzlich bestehenden Barabfindungsanspruch.

Gemäß den Anleihebedingungen löst der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out das Recht der Anleihegläubiger aus, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das „**Vorzeitige Rückzahlungsrecht III**“). Gemäß den Anleihebedingungen muss MorphoSys unverzüglich nachdem die Hauptversammlung von MorphoSys den Übertragungsbeschluss gefasst hat, die Anleihegläubiger hierüber unterrichten. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten auf Novartis BidCo Germany über. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird Novartis BidCo Germany den sogenannten Verschmelzungstichtag festlegen, d.h. einen Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag, an dem die Mitteilung über den Übertragungsbeschluss veröffentlicht wird, liegt. Zur Ausübung des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts III ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Verschmelzungstichtag und mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag alle oder einzelne seiner Wandelschuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle fällig zu stellen.

Anleihegläubigern wird empfohlen, ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu konsultieren.

### **7.3 Folgen für die Aktienoptionsbegünstigten**

Die Aktienoptionen sollen noch vor Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out aufgehoben werden. Soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung gleichwohl noch Aktienoptionen vorhanden sind, gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse auf Novartis BidCo Germany über, sodass sich die Ansprüche aus den Aktienoptionen ab diesem Zeitpunkt gegen Novartis BidCo Germany richten.

Ein Bezugsrecht auf MorphoSys-Aktien besteht nicht mehr. Stattdessen haben die Aktienoptionsbegünstigten im Grundsatz einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) je Aktienoption und Novartis BidCo Germany ist zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Dieser grundsätzlich bestehende Anspruch der Aktienoptionsbegünstigten ist mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig; auf den Eintritt der Ausübungsbedingungen kommt es nicht an. Auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahme von ValueTrust hat Novartis BidCo Germany eine an die 2018-2020 Aktienoptionsbegünstigten zu zahlende Barabfindung in Höhe von EUR 0,00 je 2018-2020 Aktienoption und eine an die 2021 Aktienoptionsbegünstigten zu zahlende Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 je 2021

Aktienoption ermittelt, jeweils entsprechend dem Verkehrswert der Aktienoptionen zum Stichtag 27. August 2024. Die Barabfindung für die 2021 Aktienoptionsbegünstigten ist von der Gewährleistungserklärung der Deutschen Bank (siehe oben Ziffer 6.2.7 dieses Übertragungsberichts) umfasst.

Den Aktienoptionsbegünstigten wird empfohlen, ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu konsultieren.

## **8. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung**

### **8.1 Vorbemerkungen**

Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out werden die Minderheitsaktionäre von MorphoSys gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen. Die Höhe der Barabfindung wird von Novartis BidCo Germany gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG festgelegt. Die Barabfindung muss die Verhältnisse von MorphoSys als übertragende Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Über die Übertragung der MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany soll die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 beschließen.

Novartis BidCo Germany hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der den Minderheitsaktionären zu gewährenden angemessenen Barabfindung ValueTrust als neutralen Gutachter beauftragt, eine Gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert von MorphoSys sowie der Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG zum Bewertungsstichtag, dem 27. August 2024, zu erstellen. ValueTrust hat ihre Arbeiten im Zeitraum vom 22. April 2024 bis 12. Juli 2024 durchgeführt und Novartis BidCo Germany ihre Gutachterliche Stellungnahme am 12. Juli 2024 vorgelegt.

Der Vorstand von Novartis BidCo Germany hat die den Minderheitsaktionären zu gewährende angemessene Barabfindung nach eigener Prüfung auf der Grundlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme festgelegt. Die wesentlichen Erwägungen zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachterliche Stellungnahme verwiesen. Novartis BidCo Germany macht sich die Ausführungen zur Unternehmensbewertung von MorphoSys sowie der Ermittlung der angemessenen Barabfindung in der Gutachterlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als **Anlage 7** beigefügte Gutachterliche Stellungnahme bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

### **8.2 Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG**

Novartis BidCo Germany hat die den Minderheitsaktionären zu zahlende, angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

#### **EUR 68,00 je Stückaktie von MorphoSys**

festgelegt. Für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung wurde der relevante Börsenkurs von MorphoSys herangezogen und zusätzlich eine Ertragswertermittlung

sowie eine Plausibilisierung anhand kapitalmarktgestützter Multiplikatoren durchgeführt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind die von Novartis BidCo Germany in der Vergangenheit für den Erwerb von MorphoSys-Aktien gezahlten Preise ungeeignet, um die Höhe der Barabfindung zugunsten der Minderheitsaktionäre zu bestimmen, unabhängig davon, ob die Vorerwerbspreise im Zusammenhang mit einem öffentlichen Übernahmeangebot stehen oder nicht (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 112. Juli 2010 – II ZB 18/09). Aus diesem Grund sind Vorerwerbspreise auch vorliegend nicht relevant.

Nach Auffassung von Novartis BidCo Germany ist die von ihr ermittelte Barabfindung aus den folgenden Gründen angemessen:

### **8.2.1 Börsenkurs und Referenzzeitraum**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein existierender Börsenkurs bei der Ermittlung des wahren Unternehmenswertes nicht unberücksichtigt bleiben und bildet bei der Ermittlung von Abfindungen im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen grundsätzlich die Wertuntergrenze (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Börsenkurs einer börsennotierten Gesellschaft darüber hinausgehend eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die außenstehenden Aktionäre zu gewährenden Abfindung darstellen, wenn er das Ergebnis einer informationseffizienten Bewertung durch einen funktionierenden Kapitalmarkt ist und die jeweilige Aktie uneingeschränkt verkehrsfähig ist. Um festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, untersucht die Rechtsprechung die Liquidität der Aktie, vor allem im Hinblick auf Handelsvolumina und -umsätze, Bid-Ask-Spreads und Streubesitz (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2023 – II ZB 12/21 – „WCM“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“).

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat kürzlich entschieden, dass der Börsenkurs auch für die Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zu gewährenden angemessenen Barabfindung maßgeblich sein kann. Zur Plausibilisierung des Börsenkurses hat es ergänzend den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten objektivierten Unternehmenswert berücksichtigt (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 W 129/22 – „ISRA Vision“).

#### **(a) Aussagekraft des Börsenkurses**

ValueTrust hat als von Novartis BidCo Germany beauftragter Bewertungsgutachter festgestellt, dass der Börsenkurs von MorphoSys das Ergebnis einer effizienten Informationsbewertung durch einen funktionierenden Kapitalmarkt ist und dass die MorphoSys-Aktie uneingeschränkt verkehrsfähig ist. Nach den Untersuchungen von ValueTrust ist der Börsenkurs im relevanten Referenzzeitraum (wie unten in Ziffer 8.2.1(c) beschrieben) sowohl nach ökonomischen als auch nach juristischen, aus der Rechtsprechung abgeleiteten Kriterien hinreichend aussagekräftig:

- (i) Die Kursentwicklung der MorphoSys-Aktie im Referenzzeitraum weist keine Häufung aufeinanderfolgender Aktienkurse auf, die um mehr als 5% voneinander abweichen.
- (ii) Die MorphoSys-Aktie wurde im Referenzzeitraum an 63 von 63 möglichen Tagen aktiv gehandelt, d.h. an mehr als einem Drittel der Handelstage.
- (iii) Der Streubesitz der MorphoSys-Aktien war im Referenzzeitraum ausreichend hoch.
- (iv) Im Referenzzeitraum wurden durchschnittlich 223,4 Tsd. Aktien pro Tag gehandelt, was einem Anteil von 0,59% am gesamten Aktienbestand entspricht und damit über 0,018% liegt.
- (v) Im Referenzzeitraum waren die durchschnittlichen Transaktionskosten für MorphoSys-Aktien über XETRA mit einer Geld-Brief-Spanne von 0,24% niedrig und lagen damit weit unter dem Schwellenwert von 1,25%.

Ergänzend zu den vorgenannten ökonomischen sowie juristischen, aus der Rechtsprechung abgeleiteten Kriterien konnten auch keine Hinweise auf Marktmissbrauch oder Verstöße gegen Offenlegungspflichten festgestellt werden. Daher stellt der Börsenkurs eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG dar.

#### **(b) Durchschnittskurs**

Novartis BidCo Germany geht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – davon aus, dass nicht der Börsenkurs zu einem bestimmten Stichtag, sondern der über einen Zeitraum von drei Monaten gebildete durchschnittliche Börsenkurs maßgeblich ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2023 – II ZB 12/21 – „WCM“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“).

#### **(c) Maßgeblicher Referenzzeitraum**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Grundlage eines volumengewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 112. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“). Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 hat Novartis BidCo Germany gegenüber MorphoSys die Absicht einer Konzernverschmelzung erklärt und ein Verlangen nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys im Zusammenhang mit der Verschmelzung übermittelt. MorphoSys hat dies mit einer entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde am 20. Juni 2024 vor Börsenschluss veröffentlicht. Maßgeblicher Referenzzeitraum ist danach der Zeitraum vom 20. März 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Novartis BidCo Germany mit Schreiben vom 28. Juni 2024 den auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 WpÜG-

AngebotsVO ermittelten durchschnittlichen Börsenkurs für den Dreimonatszeitraum vor dem 20. Juni 2024 (also bis einschließlich 19. Juni 2024) mit EUR 67,53 je MorphoSys-Aktie mitgeteilt.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass die Minderheitsaktionäre vor Fällen geschützt werden müssen, in denen der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ermittelte Börsenwert zugunsten des jeweiligen Hauptaktionärs festgehalten, die angekündigte Maßnahme dann aber nicht oder nur verzögert umgesetzt wird. In diesen Fällen könnten die Minderheitsaktionäre von einer positiven Börsenkursentwicklung ausgeschlossen werden. Um dies zu verhindern, soll der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen (weiteren) Börsenkursentwicklung unter Berücksichtigung der seitherigen Kursentwicklung hochgerechnet werden, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein „längerer Zeitraum“ (im vom Bundesgerichtshof konkret entschiedenen Fall ein Zeitraum von siebeneinhalb Monaten) verstreicht und eine Anpassung aufgrund der Entwicklung der Börsenkurse erforderlich erscheint (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2010, II ZB 18/09 – „Stollwerck“). Vorliegend werden zwischen der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme am 20. Juni 2024 und der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024, die über die Übertragung der MorphoSys-Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany beschließt, etwa zwei Monate liegen. Ein Zeitraum von bis zu sechs bis sieben Monaten wird als üblich angesehen und stellt keinen „längeren Zeitraum“ dar. Ein Ausnahmefall, der möglicherweise eine Hochrechnung rechtfertigen könnte, liegt hier daher nicht vor. Eine Hochrechnung des Börsenkurses war nicht vorzunehmen.

### **8.2.2 Unternehmensbewertung von MorphoSys nach dem Ertragswertverfahren**

Darüber hinaus hat ValueTrust den objektivierten Unternehmenswert von MorphoSys nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren auf Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S1 i.d.F. vom 2. April 2008) ermittelt. Die Bewertung erfolgte auf den Bewertungsstichtag 27. August 2024, den voraussichtlichen Tag der ordentlichen Hauptversammlung von MorphoSys, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin beschließen soll. Die Bewertung basierte im Wesentlichen auf historischen Daten und Plandaten von MorphoSys sowie Informationen über die Gesellschaft.

In ihrer Gutachterlichen Stellungnahme kommt ValueTrust zu dem Ergebnis, dass der nach IDW S1 in der Fassung vom 2. April 2008 ermittelte objektivierte Unternehmenswert von MorphoSys zum 27. August 2024 rund

**EUR 1.505,4 Millionen**

beträgt. Umgelegt auf 37.716.423 MorphoSys-Aktien ergibt dies einen anteiligen Unternehmenswert in Höhe von

**EUR 39,89 je MorphoSys-Aktie.**

### **8.2.3 Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren**

ValueTrust hat den Wert von MorphoSys zudem auf Basis kapitalmarktgestützter Multiplikatoren plausibilisiert. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte



Unternehmenswert von MorphoSys liegt innerhalb der Bandbreite der sich aus der multiplikatorbasierten Bewertung ergebenden Unternehmenswerte und wird damit durch diese Betrachtung gestützt. Insoweit wird auf die weitergehenden Ausführungen in der Gutachterlichen Stellungnahme (beigefügt als **Anlage 7**) verwiesen.

#### **8.2.4 Zusammenfassung**

Die Ergebnisse der Gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts von MorphoSys sowie der den Minderheitsaktionären zu gewährenden, angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG fassen wir wie folgt zusammen:

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der MorphoSys-Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht, die Minderheitsaktionäre von MorphoSys auszuschließen, betrug EUR 67,53.
- Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte objektivierte Unternehmenswert von MorphoSys zum 27. August 2024 beträgt rund EUR 1.505,4 Millionen; der Wert je MorphoSys-Aktie beträgt demnach EUR 39,89.
- Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre von MorphoSys im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out beträgt danach EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie.

### **9. Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung**

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer ADKL geprüft und bestätigt. ADKL wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht erstatten.

Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz gerichtlich überprüfen lassen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist begründen und konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Barabfindung ermittelten Unternehmenswert vorbringen. Die Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Minderheitsaktionäre, die gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG aus der MorphoSys ausgeschlossen wurden. Sollte das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung beschließen, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, auch wenn sie keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

### **10. Ergänzende Informationen**

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgenden Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany wird auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände von Novartis BidCo Germany und MorphoSys verwiesen.

*[Unterschriftenseite folgt]*

Nürnberg, den 12. Juli 2024

**Novartis BidCo Germany AG**  
Der Vorstand



---

Jan-Hendrik Petersen  
Einziges Vorstandsmitglied

## **Anlage 1**

Depotbescheinigung der UBS Switzerland AG vom 12. Juli 2024 über die Anzahl der von der  
Novartis BidCo Germany AG an der MorphoSys AG gehaltenen Aktien



**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Germany

Zurich, 12 July 2024

**Confirmation UBS bank account**

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

<b>Account holder</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Deposit account number</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Shares as per 12 July 2024</b>	34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG

  
//Pascal Koller  
Associate Director

  
Nadine Egger  
Director



Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Deutschland

**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zürich, 12. Juli 2024

**Bestätigung UBS-Bankdepot**

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

<b>Depotinhaberin</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Depotnummer</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Aktien zum 12. Juli 2024</b>	34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[*Unterschrift*]

Pascal Koller  
Associate Director

[*Unterschrift*]

Nadine Egger  
Director

## **Anlage 2**

Übertragungsverlangen der Novartis BidCo Germany AG an den Vorstand der  
MorphoSys AG vom 20. Juni 2024

Novartis BidCo Germany AG  
c/o Novartis Pharma GmbH  
Roonstr. 25, 90429 Nürnberg

**- Persönlich/Vertraulich -**

An die  
MorphoSys AG  
- Vorstand -  
Sammelweisstraße 7  
82152 Planegg

20. Juni 2024

**Ausschluss von Minderheitsaktionären der MorphoSys AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)**

Sehr geehrter Herr Pichota, sehr geehrter Herr Gilgen,

die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 283042 (*Novartis BidCo Germany*), hält zum heutigen Tag unmittelbar 34.337.809 auf den Inhaber lautende Stückaktien der MorphoSys AG (*MorphoSys*). Eine entsprechende Depotbestätigung der UBS Switzerland AG vom 19. Juni 2024 ist diesem Schreiben in Kopie als Anlage beigelegt. Das ausgegebene Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Somit ist die Novartis BidCo Germany mit rund 91,04 % am Grundkapital der MorphoSys beteiligt.

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) kann ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit einer Verschmelzung durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Gesellschaft Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören (Hauptaktionär) und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (*AktG*) bezüglich der Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär fasst.

Der Novartis BidCo Germany gehören gegenwärtig rund 91,04 % des Grundkapitals der MorphoSys. Mithin ist sie Hauptaktionärin der MorphoSys im Sinne des § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG. Zur Vereinfachung ihrer Unternehmensstruktur hat der Vorstand der Novartis BidCo Germany heute beschlossen, MorphoSys (als übertragende Gesellschaft) auf Novartis BidCo Germany (als übernehmende Gesellschaft) zu verschmelzen und diesbezüglich einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen. Des Weiteren hat der Vorstand beschlossen, von den Regelungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG Gebrauch zu machen und an den Vorstand der MorphoSys das Verlangen zu richten, die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).



Vor diesem Hintergrund schlagen wir die Aufnahme von Verhandlungen über einen Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys vor. Einen Entwurf des Verschmelzungsvertrages einschließlich der gemäß § 62 Abs. 5 S. 2 UmwG erforderlichen Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der MorphoSys als übertragenden Gesellschaft erfolgen soll, werden wir Ihnen zu gegebener Zeit vorlegen. Die Höhe der Barabfindung steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung wird Novartis BidCo Germany unter anderem eine Unternehmensbewertung von MorphoSys vornehmen und diesbezüglich ValueTrust Financial Advisors SE, Theresienstraße 1, 80333 München, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Angemessenheit der Barabfindung wird von einem unabhängigen, vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Novartis BidCo Germany wird die Bestellung der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, als Prüfer rechtzeitig beantragen. Ein konkretisiertes Verlangen einschließlich des konkreten Übertragungsbeschlusses sowie der Höhe der angemessenen Barabfindung werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorstand alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu veranlassen, damit das Verfahren nach §§ 327a ff. AktG durchgeführt wird und die nächste Hauptversammlung von MorphoSys, derzeit geplant für den 27. August 2024, über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre von MorphoSys (Minderheitsaktionäre) auf Novartis BidCo Germany (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG beschließen kann sowie uns und den jeweiligen Prüfern alle für die Bewertungsarbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Novartis BidCo Germany wird Ihnen die nach § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Bankbestätigung vor Einberufung der Hauptversammlung vorlegen.

*[Unterschriftenseite folgt]*

Mit freundlichen Grüßen

**Novartis BidCo Germany AG**



---

Jan-Hendrik Petersen  
Vorstand

Anlage: Depotbestätigung



Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Germany

## Anlage

### UBS Switzerland AG

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Marco Weiss  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 55 66  
Fax +41-44-239 58 20  
marco.weiss@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zurich, 19, June 2024

### Confirmation UBS custody account

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

<b>Account holder</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Deposit account number</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Shares as per 19 June, 2024:</b>	<b>34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)</b>

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG

Marco Weiss  
Director

Cédric Stauffer  
Authorized Officer



Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Deutschland

**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Marco Weiss  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 55 66  
Fax +41-44-239 58 20  
marco.weiss@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zürich, 19. Juni 2024

**Bestätigung UBS-Bankdepot**

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

<b>Depotinhaberin</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Depotnummer</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Aktien zum 19. Juni 2024</b>	<b>34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)</b>

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[Unterschrift]

Marco Weiss  
Director

[Unterschrift]

Cédric Stauffer  
Authorized Officer

### **Anlage 3**

Ad-hoc-Mitteilung der MorphoSys AG vom 20. Juni 2024

## **MorphoSys AG**

Ad hoc: Novartis BidCo Germany AG beabsichtigt Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG

Ad-hoc | 20 June 2024 08:06

MorphoSys AG / Schlagwort(e): Squeeze-Out

Ad hoc: Novartis BidCo Germany AG beabsichtigt Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG

20.06.2024 / 08:06 CET/CEST

Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, übermittelt durch EQS News - ein Service der EQS Group AG.

Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

---

### **Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**

#### **Schlagwort(e): Squeeze-Out**

Planegg/München, 20. Juni 2024

### **Ad hoc: Novartis BidCo Germany AG beabsichtigt Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG**

MorphoSys AG (FSE: MOR; NASDAQ: MOR) gibt bekannt, dass die Novartis BidCo Germany AG dem Vorstand der MorphoSys AG ihre Absicht mitgeteilt hat, die MorphoSys AG als übertragenden Rechtsträger auf die Novartis BidCo Germany AG zu verschmelzen. Die Novartis BidCo Germany AG hat vorgeschlagen, mit dem MorphoSys AG Vorstand Verhandlungen über einen Verschmelzungsvertrag aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG hat die Novartis BidCo Germany AG heute des Weiteren gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG das förmliche Verlangen übermittelt, das Verfahren zur Übertragung der Aktien der MorphoSys AG Minderheitsaktionäre auf die Novartis BidCo Germany AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) einzuleiten und sicherzustellen, dass der erforderliche Beschluss zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out auf der voraussichtlich im August 2024 stattfindenden Hauptversammlung der MorphoSys AG gefasst wird.

Die Novartis BidCo Germany AG hat bestätigt, dass sie derzeit rund 91,04 % des gesamten Aktienkapitals der MorphoSys AG hält. Damit ist die Novartis BidCo Germany AG die Hauptaktionärin der MorphoSys AG im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG. Die Höhe der angemessenen Barabfindung, die Novartis BidCo Germany AG als Hauptaktionärin den Minderheitsaktionären der MorphoSys AG für die Übertragung ihrer Aktien gewähren wird, steht derzeit noch nicht fest.

\*\*\*

### **ENDE DER AD-HOC-MITTEILUNG**

Ende der Insiderinformation

---

Informationen und Erläuterungen des Emittenten zu dieser Mitteilung:

#### ***Informationen und Erläuterungen des Emittenten zu dieser Mitteilung:***

*Diese Bekanntmachung stellt weder ein Kaufangebot noch eine Aufforderung zum Verkauf von Aktien der MorphoSys AG dar.*

#### ***Zukunftsgerichtete Aussagen von MorphoSys***

*Diese Mitteilung enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über die Gesellschaft, Novartis BidCo Germany AG und das übernahmerechtliche Squeeze-Out, die mit wesentlichen Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Zukunftsgerichtete Aussagen schließen Aussagen ein, die die Wörter „voraussieht“, „glaubt“, „schätzt ein“, „erwartet“, „beabsichtigt“, „Ziel“, „kann“, „plant“, „prognostiziert“, „voraussagt“, „strebt an“, „Ziel“,*

potentiell“, „wird“, „würde“, „könnte“, „sollte“, „setzt fort“ und ähnliche Ausdrücke enthalten.

Die in dieser Mitteilung enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Mitteilung wider und beinhalten bekannte und unbekannte Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und die Liquidität, die Leistung oder die Erfolge der Gesellschaft oder die Ergebnisse der Branche wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten oder implizierten historischen oder zukünftigen Ergebnissen, der Finanzlage und der Liquidität, der Leistung oder den Erfolgen abweichen. Selbst wenn die Ergebnisse, die Leistung, die Finanzlage und die Liquidität der Gesellschaft sowie die Entwicklung der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, mit diesen zukunftsgerichteten Aussagen übereinstimmen, können sie keine Vorhersagen über Ergebnisse oder Entwicklungen in zukünftigen Zeiträumen treffen. Zu den Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten Erwartungen abweichen, gehören unter anderem: Ungewissheiten in Bezug auf das Timing des Squeeze-Outs; die Auswirkungen des Squeeze-Outs auf das Verhältnis zu Mitarbeitern, anderen Geschäftspartnern oder staatlichen Einrichtungen; dass Novartis BidCo Germany und Novartis AG die potentiellen Vorteile der Akquisition von MorphoSys durch Novartis AG nicht realisieren können; mögliche operative Schwierigkeiten bei der Integration von MorphoSys in Novartis AG; dass die Erwartungen der Gesellschaft unrichtig sind; die inhärenten Ungewissheiten im Zusammenhang mit Wettbewerbsentwicklungen, klinischen Studien und Produktentwicklungsaktivitäten sowie behördlichen Zulassungsanforderungen; die Abhängigkeit der Gesellschaft von Kooperationen mit Dritten; die Einschätzung des kommerziellen Potenzials der Entwicklungsprogramme der Gesellschaft; und andere Risiken, die in den Risikofaktoren in den von der Gesellschaft bei der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC eingereichten Unterlagen, einschließlich des Jahresberichts der Gesellschaft auf Formular 20-F, angegeben sind. Angesichts dieser Ungewissheiten wird dem Leser empfohlen, sich nicht auf solche zukunftsgerichteten Aussagen zu verlassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung. Die Gesellschaft lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung ab, solche zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Dokument zu aktualisieren, um geänderte Erwartungen in Bezug darauf oder auf geänderte Ereignisse, Bedingungen oder Umstände, auf denen eine solche Aussage beruht oder die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, zu reflektieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben.

## **Über MorphoSys**



Bei MorphoSys haben wir eine klare Mission: Wir wollen Menschen mit Krebs ein besseres und längeres Leben ermöglichen. Als globales Biopharma-Unternehmen nutzen wir modernste Wissenschaft und Technologien, um neuartige Krebsmedikamente zu entdecken, zu entwickeln und Patienten zur Verfügung zu stellen. MorphoSys hat seinen Hauptsitz in Planegg, Deutschland und führt sein Geschäft in den USA von Boston, Massachusetts. Mehr Informationen finden Sie auf [www.morphosys.com](http://www.morphosys.com). Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#) und [X\(Twitter\)](#).

**Für mehr Informationen kontaktieren Sie bitte:**

**MorphoSys AG**

Dr. Julia Neugebauer

Vice President, Global Investor Relations

Tel: +49 (0)89 / 899 27 179

[julia.neugebauer@morphosys.com](mailto:julia.neugebauer@morphosys.com)

---

20.06.2024 CET/CEST Die EQS Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen. Medienarchiv unter <https://eqs-news.com>

---

Sprache:	Deutsch
Unternehmen:	MorphoSys AG Sammelweisstr. 7 82152 Planegg Deutschland
Telefon:	+49 (0)89 899 27-0
Fax:	+49 (0)89 899 27-222
E-Mail:	<a href="mailto:investors@morphosys.com">investors@morphosys.com</a>
Internet:	<a href="http://www.morphosys.com">www.morphosys.com</a>
ISIN:	DE0006632003

WKN: 663200

Indizes: MDAX, TecDAX

Börsen: Regulierter Markt in Frankfurt (Prime Standard); Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate Exchange; Nasdaq

EQS News ID: 1929281

Ende der Mitteilung

EQS News-Service

## **Anlage 4**

Konkretisiertes Übertragungsverlangen der Novartis BidCo Germany AG an den  
Vorstand der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024

Novartis BidCo Germany AG  
c/o Novartis Pharma GmbH  
Roonstr. 25, 90429 Nürnberg

**- Persönlich/Vertraulich -**

An die  
MorphoSys AG  
- Vorstand -  
Sammelweisstraße 7  
82152 Planegg

12. Juli 2024

**Konkretisiertes Verlangen nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG – Ausschluss von Minderheitsaktionären der MorphoSys AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pichota, sehr geehrter Herr Gilgen,

die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (*Novartis BidCo Germany*), hält zum heutigen Tag unmittelbar 34.337.809 auf den Inhaber lautende Stückaktien der MorphoSys AG (*MorphoSys*). Eine entsprechende Depotbestätigung der UBS Switzerland AG vom 12. Juli 2024 ist diesem Schreiben in Kopie als **Anlage 1** beigelegt. Das ausgegebene Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Somit ist die Novartis BidCo Germany mit rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % am Grundkapital von MorphoSys beteiligt.

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2024 mitgeteilt haben, beabsichtigt Novartis BidCo Germany, eine Verschmelzung von MorphoSys (als übertragende Gesellschaft) auf Novartis BidCo Germany (als übernehmende Gesellschaft) durchzuführen, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG erfolgen soll. Hierzu werden Novartis BidCo Germany und MorphoSys voraussichtlich am 19. Juli 2024 den im Entwurf als **Anlage 2** beigelegten Verschmelzungsvertrag abschließen, auf den wir uns verständigt haben.

Novartis BidCo Germany beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung über die Aktien an MorphoSys zu verfügen. Da Novartis BidCo Germany unmittelbar Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals von MorphoSys gehören, ist Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin von MorphoSys als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Verschmelzungsvertrag (sowie sein Entwurf) enthält daher die Angabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der

Minderheitsaktionäre von MorphoSys als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG erfolgen soll.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany und MorphoSys einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 AktG fassen und somit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird.

In Bestätigung und Konkretisierung ihrer durch Schreiben vom 20. Juni 2024 an den Vorstand von MorphoSys mitgeteilten Absicht zur Durchführung eines Ausschlusses der Minderheitsaktionäre von MorphoSys richtet Novartis BidCo Germany hiermit an den Vorstand von MorphoSys das Verlangen, die ordentliche Hauptversammlung von MorphoSys auf einen Termin einzuberufen, der nicht später als drei Monate nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags liegt, und folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen:

*„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Absatz 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).“*

Novartis BidCo Germany hat als Hauptaktionärin mittlerweile gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die an die Minderheitsaktionäre von MorphoSys zu zahlende angemessene Barabfindung auf EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie von MorphoSys festgelegt.

Der vorgesehene Übertragungsbeschluss soll wie folgt lauten:

*„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der MorphoSys AG („Minderheitsaktionäre“) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit den §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München („Hauptaktionärin“) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MorphoSys AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“*

Eine Erklärung der Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, durch die diese gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Novartis BidCo Germany übernimmt, den Minderheitsaktionären und 2021 Aktienoptionsbegünstigten (wie in der beigefügten Gewährleistungserklärung definiert) von MorphoSys unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG in Verbindung mit § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG, d.h. nachdem zum einen der Übertragungsbeschluss im Handelsregister des Sitzes von MorphoSys und zum anderen die Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Novartis BidCo Germany eingetragen worden sind, die festgelegte Barabfindung, namentlich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MorphoSys und die ermittelte Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 je 2021 Aktienoption, zu zahlen, ist diesem Schreiben im Original als **Anlage 3** beigefügt.

Einen von Novartis BidCo Germany erstatteten Übertragungsbericht an die Hauptversammlung von MorphoSys, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet werden, lassen wir Ihnen gesondert zukommen.

Ein Handelsregisterauszug von Novartis BidCo Germany vom heutigen Tag ist diesem Schreiben zum Nachweis der Rechtsform der Novartis BidCo Germany sowie der Vertretungsberechtigung als **Anlage 4** beigefügt.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite zum konkretisierten Übertragungsverlangen  
der Novartis BidCo Germany AG]

Mit freundlichen Grüßen

**Novartis BidCo Germany AG**



Jan-Hendrik Petersen  
Vorstand

Anlage: Depotbestätigung



**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Germany

Zurich, 12 July 2024

**Confirmation UBS bank account**

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

<b>Account holder</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Deposit account number</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Shares as per 12 July 2024</b>	34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG

  
//Pascal Koller  
Associate Director

  
Nadine Egger  
Director





Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Deutschland

**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zürich, 12. Juli 2024

**Bestätigung UBS-Bankdepot**

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

<b>Depotinhaberin</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Depotnummer</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Aktien zum 12. Juli 2024</b>	34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[*Unterschrift*]

Pascal Koller  
Associate Director

[*Unterschrift*]

Nadine Egger  
Director

UVZ-Nr. [●]/2024

Register of deeds no. [●]/2024

Heute, den [●(Datum ausgeschrieben)]

Today, [●(date written in words)]

- [●(Datum in Ziffern)] -

- [●(date written in numbers)] -

erschieden gleichzeitig vor mir,

together appeared before me,

Dr. Sabine Funke,

Dr. Sabine Funke,

Notarin in Frankfurt am Main:

notary officiating in Frankfurt am Main:

(1) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(1) [●], born [●], with business address at

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB,

Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 19. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 19 June 2024, the original of which was available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

### **Novartis BidCo Germany AG**

**mit Sitz in München**

**with registered office in Munich**

(Geschäftsanschrift:

(business address:

c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg / Nuremberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042).

(2) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(2) [●], born [●], with business address at

Hogan Lovells International LLP, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 26. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 26 June 2024, the original of which was

und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die

available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

**MorphoSys AG**

**mit Sitz in Planegg, Landkreis München,**

**with registered office in Planegg, district of Munich,**

(Geschäftsanschrift:

(business address:

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023).

Die Erschienenen wiesen sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus.

The persons appearing identified themselves by presenting an official identity document with a photo.

Die amtierende Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz informiert, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

The officiating notary explained the prohibition on prior involvement under section 3(1) sentence 1 no. 7 of the German Notarisation Act (*Beurkundungsgesetz*). The persons appearing responded in the negative to the notary's question as to whether there was a prior involvement within the meaning of this provision. After having being advised on the disclosure requirement under the German Anti-Money Laundering Act (*Geldwäschegesetz*), the persons appearing declared that they or the persons represented by them act exclusively for their own account.

Sodann baten die Erschienenen, folgenden Verschmelzungsvertrag zu beurkunden:

The persons appearing then requested that the following merger agreement be notarised:

**Verschmelzungsvertrag**

**Merger Agreement**

zwischen der

between

**Novartis BidCo Germany AG**

mit Sitz in München

with registered office in Munich

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

**MorphoSys AG**

mit Sitz in Planegg

with registered office in Planegg

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a **Party** and collectively as the **Parties** -

## Vorbemerkungen

1. Die Novartis BidCo Germany AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend auch **Novartis BidCo Germany** oder **Übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Novartis BidCo Germany-Aktien**). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons der Stadt Basel unter der Gesellschaftsnummer CHE-477.907.492 (**Novartis BidCo**). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis BidCo ist die Novartis Pharma AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons

## Whereas:

1. Novartis BidCo Germany AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042 (hereinafter also referred to as **Novartis BidCo Germany** or the **Acquiring Company**). Its business address is c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nuremberg, Germany. The registered share capital of Novartis BidCo Germany amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**Novartis BidCo Germany Shares**). The Novartis BidCo Germany Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Novartis BidCo Germany is the calendar year. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany is Novartis BidCo AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company

Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-103.867.266 (*Novartis* und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften *Novartis Gruppe*). Novartis ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der Schweizer Börse unter dem Kürzel „NOVN“ und an der New Yorker Börse unter dem Symbol “NVS” gehandelt werden. Novartis selbst wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

2. Die MorphoSys AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Planegg, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend auch *MorphoSys* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet

number CHE-477.907.492 (*Novartis BidCo*). The sole shareholder of Novartis BidCo is Novartis Pharma AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office at Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). The sole shareholder of Novartis Pharma is Novartis AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-103.867.266 (*Novartis* and, together with its subsidiaries *Novartis Group*). Novartis is a publicly listed company whose stock trades on the Swiss Exchange under ticker symbol “NOVN” and on the New York Stock Exchange under ticker symbol “NVS”. Novartis itself is not controlled by any of its shareholders.

2. MorphoSys AG is a listed stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Planegg, district of Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (*MorphoSys-Aktien*). Die entsprechende Erhöhung gegenüber dem derzeit im Handelsregister von MorphoSys eingetragenen Grundkapital von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III zurückzuführen und wird spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister von MorphoSys angemeldet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die MorphoSys-Aktien sind derzeit noch unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin sowie an den unregulierten Märkten der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. MorphoSys und Novartis BidCo planen ein Delisting der MorphoSys-Aktien, das voraussichtlich im August 2024 wirksam

(hereinafter also referred to as *MorphoSys* or the *Transferring Company*). Its business address is Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Germany. The share capital of MorphoSys amounts to EUR 37,716,423.00 and is divided into 37,716,423 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (*MorphoSys Shares*). The corresponding increase in contrast to the currently registered share capital in the commercial register of MorphoSys from EUR 37,655,137.00 by EUR 61,286.00 to EUR 37,716,423.00 is due to the issue of subscription shares from Conditional Capital 2016-III and will be filed for registration in the commercial register of MorphoSys by the end of January 2025 at the latest. There are no different classes of shares. The MorphoSys Shares are currently still admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*) with additional post-admission obligations (*Prime Standard*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) under ISIN DE0006632003 under the symbol "MOR" and are tradable via the Exchange Electronic Trading system (XETRA) of Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Germany. In addition, the MorphoSys Shares are traded on the

werden wird; am 4. Juli 2024 veröffentlichte Novartis BidCo bereits ein entsprechendes Delisting-Erwerbsangebot. MorphoSys hält zum heutigen Tag 53.685 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr. MorphoSys hat nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (**Wandelschuldverschreibungen** und deren Inhaber, **Anleihegläubiger**) begeben.

3. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege

regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the stock exchange in Berlin as well as on the unregulated market on the stock exchanges of Düsseldorf, Hamburg, Hanover, Munich and Stuttgart as well as via Tradegate Exchange. MorphoSys and Novartis BidCo intend a delisting of the MorphoSys Shares, which will probably take effect in August 2024; a corresponding delisting purchase offer was published by Novartis BidCo on 4 July 2024. As of today's date, MorphoSys holds 53,685 treasury shares (*eigene Aktien*). The financial year of MorphoSys is the calendar year. MorphoSys has issued non-subordinated, unsecured convertible bonds maturing on 16 October 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) with a nominal interest rate of 0.625 % p.a. (**Convertible Bonds**, and their holders **Bondholders**).

3. Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04% and – after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz – UmwG*) – to approximately 91.17% of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of



der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys neben der Novartis BidCo Germany (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Novartis BidCo Germany and MorphoSys intend to transfer the entire assets of MorphoSys to Novartis BidCo Germany by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to section 2 no. 1, sections 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of MorphoSys besides Novartis BidCo Germany (**Minority Shareholders**). For this purpose, it is intended that the general meeting of MorphoSys will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder in accordance with

gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Novartis BidCo Germany wirksam. Da Novartis BidCo Germany folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Novartis BidCo Germany an die Aktionäre von MorphoSys. Eine Kapitalerhöhung von Novartis BidCo Germany zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany. Since Novartis BidCo Germany will consequently be the sole shareholder of MorphoSys when the merger takes effect, no shares in Novartis BidCo Germany will be granted to the shareholders of MorphoSys. No capital increase of Novartis BidCo Germany will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to § 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

## § 1

### **Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag**

1. MorphoSys überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft durch Novartis BidCo Germany

## § 1

### **Transfer of assets, closing balance sheet, Merger Effective Date**

1. MorphoSys shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Novartis BidCo Germany in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2023, which was audited by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).
3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of MorphoSys

als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

## § 2

### **Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft**

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (**AktG**) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der UBS Switzerland AG hält Novartis BidCo Germany derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

as Transferring Company to Novartis BidCo Germany as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2023. From the beginning of 1 January 2024 (**Merger Effective Date**), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

## § 2

### **Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company**

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of MorphoSys pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (**Aktiengesetz - AktG**) in connection with the merger of MorphoSys into Novartis BidCo Germany. As stated in the custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG, which is attached hereto as **Annex**, Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04 % and –after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 UmwG – to approximately 91.17 % of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### § 3

#### **Keine Gegenleistung**

1. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an MorphoSys

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of MorphoSys will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of MorphoSys to Novartis BidCo Germany as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Novartis BidCo Germany in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

### § 3

#### **No consideration**

1. When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company will hold all shares in MorphoSys. This is ensured by the

halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von MorphoSys gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung zu gewähren. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

2. Die Novartis BidCo Germany erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

#### **§ 4**

##### **Besondere Rechte und Vorteile**

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten (wie in § 5.12 dieses Vertrags definiert) zu zahlender Barabfindungen werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1

condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Novartis BidCo Germany have to be granted as consideration to the shareholders of MorphoSys in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.

2. As a precautionary measure, Novartis BidCo Germany, as sole shareholder of MorphoSys upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

#### **§ 4**

##### **Special rights and benefits**

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement and any cash compensations to be paid to Bondholders and Stock Option Beneficiaries (as defined in § 5.12 of this agreement), no rights within the meaning of

Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger und die Bezugsrechte der Aktienoptionsbegünstigten für MorphoSys-Aktien nicht mehr bestehen. Stattdessen haben die Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten grundsätzlich einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von MorphoSys. Die mit MorphoSys

section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, Bondholders, Stock Option Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons. For the avoidance of doubt, it is pointed out that as a result of the Squeeze-Out Resolution taking effect at the same time as the merger, the conversion rights of the Bondholders and the subscription rights of the Stock Option Beneficiaries for MorphoSys Shares no longer exist. Instead, the Bondholders and Stock Option Beneficiaries will in principle have a claim against Novartis BidCo Germany for payment of an adequate cash compensation.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of MorphoSys will end. The

abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von MorphoSys sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und MorphoSys gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Dies betrifft Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO), welche mit Wirkung zum 6. Juni 2024 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Organstellung der ehemaligen Vorstandsmitglieder von MorphoSys, Jean-Paul Kress und Lucinda Crabtree, sowie die jeweils mit MorphoSys geschlossenen Vorstandsdienstverträge endeten am 6. Juni 2024.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Novartis BidCo Germany aus Jan-Hendrik Petersen. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass Jan-Hendrik Petersen nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Novartis BidCo Germany ausscheiden wird. Jan-Hendrik Petersen werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Novartis BidCo

management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and MorphoSys as well as any other contracts between the management board members and MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to Dr. Arkadius Pichota (CEO) and Lukas Gilgen (CFO), which have been appointed as members of the management board effective 6 June 2024. The board positions of the former members of the management board of MorphoSys, Jean-Paul Kress and Lucinda Crabtree, as well as the corresponding management board service agreements concluded with MorphoSys ended on 6 June 2024.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Novartis BidCo Germany consists of Jan-Hendrik Petersen. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is intended that Jan-Hendrik Petersen will resign from the management board of Novartis BidCo Germany after the merger has become effective. Jan-Hendrik Petersen will not be granted any



Germany keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Novartis BidCo Germany bilden werden. Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen sollen im Vorstand der Novartis BidCo Germany jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei MorphoSys innehaben. Es ist beabsichtigt, mit Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen neue Vorstandsdienstverträge zu den derzeit zwischen MorphoSys und Dr. Arkadius Pichota bzw. Lukas Gilgen jeweils vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys hierfür nicht.
6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Novartis BidCo

severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with his resignation from the management board of Novartis BidCo Germany. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is also intended that the current members of the management board of MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen, will constitute the future management board of Novartis BidCo Germany after the merger takes effect. Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen shall each assume in the management board of Novartis BidCo Germany the position they held at MorphoSys until the merger takes effect. It is intended to conclude new service agreements with Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen on the terms and conditions currently agreed between MorphoSys and Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen respectively.

5. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of MorphoSys will end. The members of the supervisory board of MorphoSys do not receive any compensation for this.
6. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the supervisory board

Germany durch Satzungsänderung von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, aus dem Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka, sowie Christian Diehl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany bestellt werden.

#### § 5

#### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein

of Novartis BidCo Germany will be extended from three to four members by way of an amendment to the articles of association and that the future supervisory board of Novartis BidCo Germany will be composed of current supervisory board members of MorphoSys after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is therefore intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board members of Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, will resign from the supervisory board of Novartis BidCo Germany and the current supervisory board members of MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege and Silke Mainka, as well as Christian Diehl will be appointed as members of the supervisory board of Novartis BidCo Germany.

#### § 5

#### **Consequences of the merger for the employees and their representative bodies**

1. Novartis BidCo Germany has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council

Konzernbetriebsrat ist bei Novartis BidCo Germany nicht errichtet. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgrößen abgeschlossenen Vereinbarungen. Novartis BidCo Germany ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

2. Für die Arbeitnehmer von MorphoSys und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.3 bis § 5.14 beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen vorgesehen.
3. MorphoSys hat zum Verschmelzungstichtag 361 Arbeitnehmer im Inland. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany) mit MorphoSys bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf Novartis BidCo Germany kraft Gesetzes

(*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Novartis BidCo Germany. No agreements with employee representative bodies are in place at Novartis BidCo Germany. Novartis BidCo Germany is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

2. For the employees of MorphoSys and their representative bodies, the merger will have the consequences described in § 5.3 to § 5.14. No measures within the meaning of section 5(1) no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of MorphoSys and their representative bodies.
3. MorphoSys has 361 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of MorphoSys to Novartis BidCo Germany constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with MorphoSys at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany) will be transferred to Novartis BidCo Germany by

übergehen. Novartis BidCo Germany tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit MorphoSys bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei MorphoSys erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

4. Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Novartis BidCo Germany, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle

operation of law in accordance with section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch – BGB*). When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with MorphoSys existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at MorphoSys, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

4. The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue

Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Novartis BidCo Germany fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei MorphoSys bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von MorphoSys) auf Novartis BidCo Germany über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei MorphoSys erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Novartis BidCo Germany angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Novartis BidCo Germany zu berücksichtigen.

instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Novartis BidCo Germany, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Novartis BidCo Germany. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.

5. In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at MorphoSys (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of MorphoSys) will be transferred to Novartis BidCo Germany when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at MorphoSys or recognised by MorphoSys will be taken into account by Novartis BidCo Germany. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16(1) of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Novartis BidCo Germany.

6. Da MorphoSys mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von MorphoSys im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
7. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von MorphoSys werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von MorphoSys gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Novartis BidCo Germany besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die MorphoSys als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der MorphoSys deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von MorphoSys wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.
6. As MorphoSys will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20(1) no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of MorphoSys within the meaning of section 613a(2) BGB is not applicable in accordance with section 613a(3) BGB.
7. The employees of MorphoSys affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a(5) BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of MorphoSys do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Novartis BidCo Germany pursuant to section 613a(6) BGB because MorphoSys, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with MorphoSys can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of MorphoSys have a special right to termination without notice for cause due to the change of employer pursuant to section 626(1) BGB, which they may exercise within

- two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.
8. Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von MorphoSys. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Novartis BidCo Germany unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes (*BetrVG*) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
  9. Bei MorphoSys besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei MorphoSys keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.
  10. MorphoSys ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Novartis BidCo Germany über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.
  11. Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Novartis BidCo Germany, da diese im Rahmen einer konzerninternen
8. The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of MorphoSys. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Novartis BidCo Germany. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG*).
  9. No works council (*Betriebsrat*) is existing at MorphoSys at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at MorphoSys.
  10. MorphoSys is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements. Consequently, no such agreements will be transferred to Novartis BidCo Germany which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.
  11. Section 112a(1) sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege) does not apply to Novartis BidCo Germany, as it was acquired as part of an internal group

Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

12. MorphoSys hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt:

(i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und der MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte (*Aktienoptionen*) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechtigen (*Aktienoptionsprogramme* und die Begünstigten der Aktienoptionsprogramme, *Aktienoptionsbegünstigte*).

(ii) Performance-Share-Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance-Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen

reorganisation (cf. section 112a(2) sentence 2 BetrVG).

12. MorphoSys has granted the following long term remuneration components to individuals:

(i) Stock option programs for the members of the management board of MorphoSys, members of management bodies of affiliated companies of MorphoSys as well as selected key employees and employees of MorphoSys and affiliated companies of MorphoSys, under which subscription rights (*Stock Options*) to MorphoSys Shares have been issued, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, generally entitle to the subscription of one MorphoSys Share per stock option against payment of a certain exercise price (*Stock Option Programs*, and the beneficiaries of the Stock Option Programs, *Stock Option Beneficiaries*).

(ii) Performance share unit programs for the members of the management board of MorphoSys as well as selected senior managers and employees of MorphoSys and its affiliates, under which performance share units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment



MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Performance Share Unit Programme*).

(iii) Restricted-Stock-Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Restricted Stock Unit Programme*).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme* bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme 2024* bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen

claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Performance Share Unit Programs*).

(iii) Restricted stock unit program for senior managers and employees (including directors and officers) of affiliates of MorphoSys in the United States, under which restricted stock units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a certain waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Restricted Stock Unit Programs*).

The Performance Share Unit Programs and the Restricted Stock Unit Programs are collectively referred to as the *Incentive Plans*. The Performance Share Unit Programs 2024 and the Restricted Stock Unit Programs 2024 are collectively referred to as the **Incentive Programs 2024**.

It is planned to cancel all Stock Options Programs and all Incentive Plans (with the exception of the Incentive Plans 2024), if applicable, in return for a cash settlement to the respective beneficiaries before the merger takes effect. The Incentive Plans 2024 shall be converted into purely cash-based programs

(vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse sowie die Zahlungsverpflichtungen von MorphoSys aus den Incentivierungsprogrammen, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über.

13. MorphoSys verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys.

14. Novartis BidCo Germany verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Novartis BidCo Germany keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine

without performance targets (subject to the approval of the respective beneficiary).

Upon effectiveness of the merger, the contractual obligations underlying the Stock Options and the payment obligations of MorphoSys under the Incentive Plans, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to Novartis BidCo Germany by way of universal succession.

13. MorphoSys has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of six members, but is currently composed of four members only, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of MorphoSys will end.

14. Novartis BidCo Germany has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Novartis BidCo Germany has no employees and no employees are attributable to Novartis BidCo Germany under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Novartis BidCo Germany auch weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von MorphoSys abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von MorphoSys abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

#### § 6

#### **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany als Übernehmender

Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

15. The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by MorphoSys. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by MorphoSys and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

#### § 6

#### **Change in the Merger Effective Date**

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2025 by registration with the commercial register at the place of the registered office of

Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

#### § 7

#### **Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt**

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird), eingetragen wird.

Novartis BidCo Germany as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2024 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2025. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

#### § 7

#### **Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal**

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-out Resolution of the general meeting of MorphoSys pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany).

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen worden ist.
  3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber
2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of MorphoSys is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of MorphoSys as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
  3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Novartis BidCo Germany is required only if shareholders of Novartis BidCo Germany whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Novartis BidCo Germany request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, has

Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der MorphoSys gehört kein Grundeigentum.
3. Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere solche von Arzneimitteln der Europäischen Kommission, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie sonstiger relevanter Behörden für Produkte der MorphoSys, gehen, soweit vorhanden, im Rahmen der Verschmelzung im Wege der

declared to Novartis BidCo Germany that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2025 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this Agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

## § 8

### Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of MorphoSys do not include real property.
3. All authorisations and permits, in particular such of medical products by the European Commission, the German Federal Institute for Drugs and Medical Devices (*Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte*) or other relevant governmental authorities for products of MorphoSys existing at the time of the merger, if any, shall be

Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Novartis BidCo Germany gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass die Firma der Novartis BidCo Germany unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „MorphoSys AG“ geändert wird und die Geschäftsanschrift der Novartis BidCo Germany von Nürnberg nach Planegg verlegt wird.
5. Die derzeit bei MorphoSys bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister der Novartis BidCo Germany angemeldet.
6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von MorphoSys zum Zeitpunkt des

transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Novartis BidCo Germany.

4. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the name of Novartis BidCo Germany will be changed to "MorphoSys AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Novartis BidCo Germany will be moved from Nuremberg to Planegg.
5. The procurations (*Prokuren*) and powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) currently existing at MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register of Novartis BidCo Germany.
6. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of MorphoSys at the time when the

Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. MorphoSys gewährt Novartis BidCo Germany Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Novartis BidCo Germany getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers sowie des Bewertungsgutachters ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und

merger into Novartis BidCo Germany becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. MorphoSys grants Novartis BidCo Germany power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.

7. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Novartis BidCo Germany. The same applies to the costs and taxes of the court appointed auditor and the valuation expert ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.
8. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent



durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

9. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

\*\*\*

**Anlage:** Depotbestätigung der UBS Switzerland AG über die von der Novartis BidCo Germany an MorphoSys gehaltenen Aktien

permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

9. This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail.

\*\*\*

**Annex:** Custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG regarding the shares held by Novartis BidCo Germany in MorphoSys



**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Germany

Zurich, 12 July 2024

**Confirmation UBS bank account**

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

<b>Account holder</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Deposit account number</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Shares as per 12 July 2024</b>	34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG

  
//Pascal Koller  
Associate Director

  
Nadine Egger  
Director



Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Deutschland

**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zürich, 12. Juli 2024

**Bestätigung UBS-Bankdepot**

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

<b>Depotinhaberin</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Depotnummer</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Aktien zum 12. Juli 2024</b>	34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[Unterschrift]

Pascal Koller  
Associate Director

[Unterschrift]

Nadine Egger  
Director



An die  
 Novartis BidCo Germany AG  
 c/o Novartis Pharma GmbH  
 Roonstraße 25  
 90429 Nürnberg

Corporate Bank  
 Trade Flow Advisory & Services  
 Promenadeplatz 15  
 D-80333 München

Team Mitte  
 Telefon: +496991063090  
 Telefax: +496991063091  
 SWIFT: DEUTDEMM  
 E-Mail: trade-flow.sued-mitte@db.com

11. Juli 2024

zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG**

Die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend „**Hauptaktionärin**“), hat uns davon unterrichtet, dass

- sie und die MorphoSys AG mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend „**Aktiengesellschaft**“), voraussichtlich am 19. Juli 2024 einen Verschmelzungsvertrag schließen werden, mit welchem die Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme);
- sie per 10. Juli 2024 unmittelbar 34.337.809 der insgesamt ausgegebenen 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 hält. Dies entspricht rund 91,17 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (unter Absetzung der Zahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2

Deutsche Bank AG

-Seite 1 von 4 Seiten-

  
  
 Borislav Ivanov  
 Managing Director  
 Sascha Marzok  
 Vice President



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG - Seite 2 von 4 Seiten -**

UmwG). Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der Aktiengesellschaft unmittelbar in der Hand der Hauptaktionärin befinden, ist die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG;

- der Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten wird, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „**Minderheitsaktionäre**“) der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft erfolgen soll (nachfolgend „**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“).

Auf Verlangen der Hauptaktionärin soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft am 27. August 2024 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie beschlossen werden.

Der beabsichtigte Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out hat zur Folge, dass die Hauptaktionärin auch die Begünstigten der von der Aktiengesellschaft im Jahr 2021 implementierten Aktienoptionsprogramme (nachfolgend „**2021 Aktienoptionsbegünstigte**“) für den Wegfall ihrer Bezugsrechte auf Aktien der Aktiengesellschaft (nachfolgend „**2021 Aktienoptionen**“) abzufinden hat (nachfolgend, zusammen mit der den Minderheitsaktionären zu zahlenden Barabfindung, die „**Barabfindungen**“). Die Hauptaktionärin hat uns davon unterrichtet, dass derzeit 107.044 2021 Aktienoptionen ausstehend sind und sie den 2021 Aktienoptionsbegünstigten eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 zahlen wird.

Deutsche Bank AG

*Borislav Ivanov*  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de





**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSyS AG - Seite 3 von 4 Seiten -**

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, die vorgenannten Barabfindungen unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsberechtigten unbeding und unwiderruflich

- (1) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären der Aktiengesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie und den 2021 Aktienoptionsberechtigten unverzüglich eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 je 2021 Aktienoption zu zahlen, jeweils nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG);

Deutsche Bank AG

  
  
Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSyS AG - Seite 4 von 4 Seiten -**


(2) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären und den 2021 Aktienoptionsbegünstigten Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die jeweils vorgenannte Barabfindung in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

Soweit über die Aktien der Minderheitsaktionäre Aktienurkunden ausgegeben sind, die bis zur Aushändigung an die Hauptaktionärin den Abfindungsanspruch verbriefen, erfolgt die Zahlung nur Zug um Zug gegen Aushändigung der jeweiligen Aktienurkunden bzw. Übertragung der Rechte an einer Globalurkunde.

Diese Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§ 328 Abs. 1 BGB), aus dem jedem Minderheitsaktionär der Aktiengesellschaft und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten ein unmittelbarer und unauflösbarer Zahlungsanspruch gegenüber uns zusteht. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Die Gewährleistungserklärung im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG unterliegt deutschem Recht.

Deutsche Bank AG



Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President

Handelsregister B des Amtsgerichts München	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 12.07.2024 07:49	Nummer der Firma: <b>HRB 283042</b>
	Seite 1 von 2	

**1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

2

**2. a) Firma:**

Novartis BidCo Germany AG

**b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:**

München

Geschäftsanschrift: Roonstr. 25, c/o Novartis Pharma GmbH, 90429 Nürnberg

**c) Gegenstand des Unternehmens:**

Unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechender Zwischenprodukte und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen jeder Rechtsform, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

**3. Grund- oder Stammkapital:**

50.000,00 EUR

**4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

**b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorstand: Petersen, Jan-Hendrik, Hamburg, \*05.08.1975

**5. Prokura:**

---

**6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:**

Aktiengesellschaft

Satzung vom 06.03.2023

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.6.2024

**b) Sonstige Rechtsverhältnisse:**



Handelsregister B des Amtsgerichts München	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 12.07.2024 07:49	Nummer der Firma: <b>HRB 283042</b>
	Seite 2 von 2	

---

7. a) Tag der letzten Eintragung:

12.06.2024

## **Anlage 5**

Ad-hoc-Mitteilung der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024

## **MorphoSys AG**

Ad hoc: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 68,00 festgelegt

MorphoSys AG / Schlagwort(e): Squeeze-Out

Ad hoc: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 68,00 festgelegt

12.07.2024 / 14:34 CET/CEST

Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, übermittelt durch EQS News – ein Service der EQS Group AG.

Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

---

### **Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**

#### **Schlagwort(e): Squeeze-Out**

Planegg/München, 12. Juli 2024

### **Ad hoc: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 68,00 festgelegt**

MorphoSys AG (FSE: MOR; NASDAQ: MOR) gibt bekannt, dass Novartis BidCo Germany AG dem Vorstand der MorphoSys AG heute ein konkretisiertes Verlangen nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zur Einberufung der Hauptversammlung der MorphoSys AG zur Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übermittelt hat.

Die Novartis BidCo Germany AG hält derzeit rund 91,04 % und nach Abzug der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 91,17 % des Grundkapitals der MorphoSys AG und ist damit deren Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG. Die Novartis BidCo Germany AG hat die Barabfindung auf einen Betrag in Höhe von EUR 68,00 je Aktie der MorphoSys AG festgelegt. Der gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer hat bereits in Aussicht gestellt, dass er nach derzeitigem Stand die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung bestätigen wird.

Der Abschluss und die notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrags zwischen der MorphoSys AG und der Novartis BidCo Germany AG wird in Kürze stattfinden. Auf der Hauptversammlung der MorphoSys AG, die voraussichtlich am 27. August 2024 stattfinden wird, soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG gegen eine Barabfindung von EUR 68,00 je Aktie beschlossen werden.

Das Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out hängt noch von dem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der MorphoSys AG und der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der MorphoSys AG sowie von der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Novartis BidCo Germany AG ab.

\*\*\*

### **ENDE DER AD-HOC-MITTEILUNG**

Ende der Insiderinformation

---

Informationen und Erläuterungen des Emittenten zu dieser Mitteilung:

#### *Informationen und Erläuterungen des Emittenten zu dieser Mitteilung:*

*Diese Bekanntmachung stellt weder ein Kaufangebot noch eine Aufforderung zum Verkauf von Aktien der MorphoSys AG dar.*

#### *Zukunftsgerichtete Aussagen von MorphoSys*

*Diese Mitteilung enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über MorphoSys AG (die „Gesellschaft“), Novartis BidCo Germany AG und das übernahmerechtliche Squeeze-Out, die mit wesentlichen Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Zukunftsgerichtete Aussagen schließen Aussagen ein, die die Wörter „voraussieht“, „glaubt“, „schätzt ein“, „erwartet“, „beabsichtigt“, „Ziel“, „kann“, „plant“, „prognostiziert“, „voraussagt“, „strebt an“, „Ziel“, „potentiell“, „wird“, „würde“, „könnte“, „sollte“, „setzt fort“ und ähnliche Ausdrücke enthalten.*

Die in dieser Mitteilung enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt dieser Mitteilung wider und beinhalten bekannte und unbekanntes Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und die Liquidität, die Leistung oder die Erfolge der Gesellschaft oder die Ergebnisse der Branche wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten oder implizierten historischen oder zukünftigen Ergebnissen, der Finanzlage und der Liquidität, der Leistung oder den Erfolgen abweichen. Selbst wenn die Ergebnisse, die Leistung, die Finanzlage und die Liquidität der Gesellschaft sowie die Entwicklung der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, mit diesen zukunftsgerichteten Aussagen übereinstimmen, können sie keine Vorhersagen über Ergebnisse oder Entwicklungen in zukünftigen Zeiträumen treffen. Zu den Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebrachten Erwartungen abweichen, gehören unter anderem: Ungewissheiten in Bezug auf das Timing des Squeeze-Outs; die Auswirkungen des Squeeze-Outs auf das Verhältnis zu Mitarbeitern, anderen Geschäftspartnern oder staatlichen Einrichtungen; dass Novartis BidCo Germany und Novartis AG die potentiellen Vorteile der Akquisition von MorphoSys durch Novartis AG nicht realisieren können; mögliche operative Schwierigkeiten bei der Integration von MorphoSys in Novartis AG; dass die Erwartungen der Gesellschaft unrichtig sind; die inhärenten Ungewissheiten im Zusammenhang mit Wettbewerbsentwicklungen, klinischen Studien und Produktentwicklungsaktivitäten sowie behördlichen Zulassungsanforderungen; die Abhängigkeit der Gesellschaft von Kooperationen mit Dritten; die Einschätzung des kommerziellen Potenzials der Entwicklungsprogramme der Gesellschaft; und andere Risiken, die in den Risikofaktoren in den von der Gesellschaft bei der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) eingereichten Unterlagen, einschließlich des Jahresberichts der Gesellschaft auf Formular 20-F, angegeben sind. Angesichts dieser Ungewissheiten wird dem Leser empfohlen, sich nicht auf solche zukunftsgerichteten Aussagen zu verlassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung. Die Gesellschaft lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung ab, solche zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Dokument zu aktualisieren, um geänderte Erwartungen in Bezug darauf oder auf geänderte Ereignisse, Bedingungen oder Umstände, auf denen eine solche Aussage beruht oder die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, zu reflektieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben.

## **Über MorphoSys**

Bei MorphoSys haben wir eine klare Mission: Wir wollen Menschen mit Krebs ein besseres und längeres Leben ermöglichen. Als globales, kommerziell ausgerichtetes Biopharma-Unternehmen nutzen wir modernste Wissenschaft und Technologien, um neuartige Krebsmedikamente zu entdecken, zu entwickeln und Patienten zur Verfügung zu stellen. MorphoSys hat seinen Hauptsitz in Planegg, Deutschland und führt sein Geschäft in den USA von Boston,

Massachusetts. Mehr Informationen finden Sie auf [www.morphosys.com](http://www.morphosys.com). Folgen Sie uns auf [LinkedIn](#) und [X \(Twitter\)](#).

**Für mehr Informationen kontaktieren Sie bitte:**

**MorphoSys AG**

Dr. Julia Neugebauer

Vice President, Global Investor Relations

Tel: +49 (0)89 / 899 27 179

[julia.neugebauer@morphosys.com](mailto:julia.neugebauer@morphosys.com)

---

12.07.2024 CET/CEST Die EQS Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen.

Medienarchiv unter <https://eqs-news.com>

---

Sprache:	Deutsch
Unternehmen:	MorphoSys AG Simmelweisstr. 7 82152 Planegg Deutschland
Telefon:	+49 (0)89 899 27-0
Fax:	+49 (0)89 899 27-222
E-Mail:	<a href="mailto:investors@morphosys.com">investors@morphosys.com</a>
Internet:	<a href="http://www.morphosys.com">www.morphosys.com</a>
ISIN:	DE0006632003
WKN:	663200
Börsen:	Regulierter Markt in Frankfurt (Prime Standard); Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg,

Hannover, München, Stuttgart, Tradegate  
Exchange; Nasdaq

EQS News ID:

1945449

Ende der Mitteilung

EQS News-Service

## **Anlage 6**

Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany AG und der MorphoSys AG vom 12. Juli 2024



UVZ-Nr. [●]/2024

Register of deeds no. [●]/2024

Heute, den [●(Datum ausgeschrieben)]

Today, [●(date written in words)]

- [●(Datum in Ziffern)] -

- [●(date written in numbers)] -

erschieden gleichzeitig vor mir,

together appeared before me,

Dr. Sabine Funke,

Dr. Sabine Funke,

Notarin in Frankfurt am Main:

notary officiating in Frankfurt am Main:

(1) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(1) [●], born [●], with business address at

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB,

Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 19. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 19 June 2024, the original of which was available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

### **Novartis BidCo Germany AG**

**mit Sitz in München**

**with registered office in Munich**

(Geschäftsanschrift:

(business address:

c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg / Nuremberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042).

(2) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(2) [●], born [●], with business address at

Hogan Lovells International LLP, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 26. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 26 June 2024, the original of which was

und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die

available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

### **MorphoSys AG**

**mit Sitz in Planegg, Landkreis München,**

**with registered office in Planegg, district of Munich,**

(Geschäftsanschrift:

(business address:

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023).

Die Erschienenen wiesen sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus.

The persons appearing identified themselves by presenting an official identity document with a photo.

Die amtierende Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz informiert, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

The officiating notary explained the prohibition on prior involvement under section 3(1) sentence 1 no. 7 of the German Notarisation Act (*Beurkundungsgesetz*). The persons appearing responded in the negative to the notary's question as to whether there was a prior involvement within the meaning of this provision. After having been advised on the disclosure requirement under the German Anti-Money Laundering Act (*Geldwäschegesetz*), the persons appearing declared that they or the persons represented by them act exclusively for their own account.

Sodann baten die Erschienenen, folgenden Verschmelzungsvertrag zu beurkunden:

The persons appearing then requested that the following merger agreement be notarised:

**Verschmelzungsvertrag**

**Merger Agreement**

zwischen der

between

**Novartis BidCo Germany AG**

mit Sitz in München

with registered office in Munich

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

**MorphoSys AG**

mit Sitz in Planegg

with registered office in Planegg

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als *Partei* und gemeinsam als *Parteien* bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a *Party* and collectively as the *Parties* -

## Vorbemerkungen

1. Die Novartis BidCo Germany AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend auch **Novartis BidCo Germany** oder **Übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Novartis BidCo Germany-Aktien**). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons der Stadt Basel unter der Gesellschaftsnummer CHE-477.907.492 (**Novartis BidCo**). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis BidCo ist die Novartis Pharma AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons

## Whereas:

1. Novartis BidCo Germany AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042 (hereinafter also referred to as **Novartis BidCo Germany** or the **Acquiring Company**). Its business address is c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nuremberg, Germany. The registered share capital of Novartis BidCo Germany amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**Novartis BidCo Germany Shares**). The Novartis BidCo Germany Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Novartis BidCo Germany is the calendar year. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany is Novartis BidCo AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company

Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-103.867.266 (*Novartis* und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften *Novartis Gruppe*). Novartis ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der Schweizer Börse unter dem Kürzel „NOVN“ und an der New Yorker Börse unter dem Symbol “NVS” gehandelt werden. Novartis selbst wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

2. Die MorphoSys AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Planegg, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend auch *MorphoSys* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet

number CHE-477.907.492 (*Novartis BidCo*). The sole shareholder of Novartis BidCo is Novartis Pharma AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office at Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). The sole shareholder of Novartis Pharma is Novartis AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-103.867.266 (*Novartis* and, together with its subsidiaries *Novartis Group*). Novartis is a publicly listed company whose stock trades on the Swiss Exchange under ticker symbol “NOVN” and on the New York Stock Exchange under ticker symbol “NVS”. Novartis itself is not controlled by any of its shareholders.

2. MorphoSys AG is a listed stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Planegg, district of Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (**MorphoSys-Aktien**). Die entsprechende Erhöhung gegenüber dem derzeit im Handelsregister von MorphoSys eingetragenen Grundkapital von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III zurückzuführen und wird spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister von MorphoSys angemeldet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die MorphoSys-Aktien sind derzeit noch unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin sowie an den unregulierten Märkten der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. MorphoSys und Novartis BidCo planen ein Delisting der MorphoSys-Aktien, das voraussichtlich im August 2024 wirksam

(hereinafter also referred to as **MorphoSys** or the **Transferring Company**). Its business address is Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Germany. The share capital of MorphoSys amounts to EUR 37,716,423.00 and is divided into 37,716,423 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**MorphoSys Shares**). The corresponding increase in contrast to the currently registered share capital in the commercial register of MorphoSys from EUR 37,655,137.00 by EUR 61,286.00 to EUR 37,716,423.00 is due to the issue of subscription shares from Conditional Capital 2016-III and will be filed for registration in the commercial register of MorphoSys by the end of January 2025 at the latest. There are no different classes of shares. The MorphoSys Shares are currently still admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*) with additional post-admission obligations (*Prime Standard*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) under ISIN DE0006632003 under the symbol "MOR" and are tradable via the Exchange Electronic Trading system (XETRA) of Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Germany. In addition, the MorphoSys Shares are traded on the

werden wird; am 4. Juli 2024 veröffentlichte Novartis BidCo bereits ein entsprechendes Delisting-Erwerbsangebot. MorphoSys hält zum heutigen Tag 53.685 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr. MorphoSys hat nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (**Wandelschuldverschreibungen** und deren Inhaber, **Anleihegläubiger**) begeben.

3. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege

regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the stock exchange in Berlin as well as on the unregulated market on the stock exchanges of Düsseldorf, Hamburg, Hanover, Munich and Stuttgart as well as via Tradegate Exchange. MorphoSys and Novartis BidCo intend a delisting of the MorphoSys Shares, which will probably take effect in August 2024; a corresponding delisting purchase offer was published by Novartis BidCo on 4 July 2024. As of today's date, MorphoSys holds 53,685 treasury shares (*eigene Aktien*). The financial year of MorphoSys is the calendar year. MorphoSys has issued non-subordinated, unsecured convertible bonds maturing on 16 October 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) with a nominal interest rate of 0.625 % p.a. (**Convertible Bonds**, and their holders **Bondholders**).

3. Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04% and – after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz – UmwG*) – to approximately 91.17% of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys neben der Novartis BidCo Germany (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Novartis BidCo Germany and MorphoSys intend to transfer the entire assets of MorphoSys to Novartis BidCo Germany by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to section 2 no. 1, sections 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of MorphoSys besides Novartis BidCo Germany (**Minority Shareholders**). For this purpose, it is intended that the general meeting of MorphoSys will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder in accordance with



gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Novartis BidCo Germany wirksam. Da Novartis BidCo Germany folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Novartis BidCo Germany an die Aktionäre von MorphoSys. Eine Kapitalerhöhung von Novartis BidCo Germany zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany. Since Novartis BidCo Germany will consequently be the sole shareholder of MorphoSys when the merger takes effect, no shares in Novartis BidCo Germany will be granted to the shareholders of MorphoSys. No capital increase of Novartis BidCo Germany will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to § 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

§ 1

**Vermögensübertragung, Schlussbilanz,  
Verschmelzungstichtag**

1. MorphoSys überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft durch Novartis BidCo Germany

§ 1

**Transfer of assets,  
closing balance sheet,  
Merger Effective Date**

1. MorphoSys shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Novartis BidCo Germany in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2023, which was audited by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).
3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of MorphoSys

als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 (***Verschmelzungstichtag***) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

## § 2

### **Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft**

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (***AktG***) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der UBS Switzerland AG hält Novartis BidCo Germany derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

as Transferring Company to Novartis BidCo Germany as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2023. From the beginning of 1 January 2024 (***Merger Effective Date***), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

## § 2

### **Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company**

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of MorphoSys pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (***Aktiengesetz - AktG***) in connection with the merger of MorphoSys into Novartis BidCo Germany. As stated in the custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG, which is attached hereto as **Annex**, Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04 % and –after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 UmwG – to approximately 91.17 % of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### § 3

#### **Keine Gegenleistung**

1. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an MorphoSys

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of MorphoSys will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of MorphoSys to Novartis BidCo Germany as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Novartis BidCo Germany in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

### § 3

#### **No consideration**

1. When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company will hold all shares in MorphoSys. This is ensured by the

halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von MorphoSys gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung zu gewähren. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

2. Die Novartis BidCo Germany erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

#### **§ 4**

##### **Besondere Rechte und Vorteile**

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten (wie in § 5.12 dieses Vertrags definiert) zu zahlender Barabfindungen werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1

condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Novartis BidCo Germany have to be granted as consideration to the shareholders of MorphoSys in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.

2. As a precautionary measure, Novartis BidCo Germany, as sole shareholder of MorphoSys upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

#### **§ 4**

##### **Special rights and benefits**

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement and any cash compensations to be paid to Bondholders and Stock Option Beneficiaries (as defined in § 5.12 of this agreement), no rights within the meaning of

Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger und die Bezugsrechte der Aktienoptionsbegünstigten für MorphoSys-Aktien nicht mehr bestehen. Stattdessen haben die Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten grundsätzlich einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von MorphoSys. Die mit MorphoSys

section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, Bondholders, Stock Option Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons. For the avoidance of doubt, it is pointed out that as a result of the Squeeze-Out Resolution taking effect at the same time as the merger, the conversion rights of the Bondholders and the subscription rights of the Stock Option Beneficiaries for MorphoSys Shares no longer exist. Instead, the Bondholders and Stock Option Beneficiaries will in principle have a claim against Novartis BidCo Germany for payment of an adequate cash compensation.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of MorphoSys will end. The

abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von MorphoSys sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und MorphoSys gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Dies betrifft Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO), welche mit Wirkung zum 6. Juni 2024 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Organstellung der ehemaligen Vorstandsmitglieder von MorphoSys, Jean-Paul Kress und Lucinda Crabtree, sowie die jeweils mit MorphoSys geschlossenen Vorstandsdienstverträge endeten am 6. Juni 2024.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Novartis BidCo Germany aus Jan-Hendrik Petersen. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass Jan-Hendrik Petersen nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Novartis BidCo Germany ausscheiden wird. Jan-Hendrik Petersen werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Novartis BidCo

management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and MorphoSys as well as any other contracts between the management board members and MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to Dr. Arkadius Pichota (CEO) and Lukas Gilgen (CFO), which have been appointed as members of the management board effective 6 June 2024. The board positions of the former members of the management board of MorphoSys, Jean-Paul Kress and Lucinda Crabtree, as well as the corresponding management board service agreements concluded with MorphoSys ended on 6 June 2024.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Novartis BidCo Germany consists of Jan-Hendrik Petersen. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is intended that Jan-Hendrik Petersen will resign from the management board of Novartis BidCo Germany after the merger has become effective. Jan-Hendrik Petersen will not be granted any

Germany keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Novartis BidCo Germany bilden werden. Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen sollen im Vorstand der Novartis BidCo Germany jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei MorphoSys innehaben. Es ist beabsichtigt, mit Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen neue Vorstandsdiensverträge zu den derzeit zwischen MorphoSys und Dr. Arkadius Pichota bzw. Lukas Gilgen jeweils vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys hierfür nicht.
6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Novartis BidCo

severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with his resignation from the management board of Novartis BidCo Germany. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is also intended that the current members of the management board of MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen, will constitute the future management board of Novartis BidCo Germany after the merger takes effect. Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen shall each assume in the management board of Novartis BidCo Germany the position they held at MorphoSys until the merger takes effect. It is intended to conclude new service agreements with Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen on the terms and conditions currently agreed between MorphoSys and Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen respectively.

5. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of MorphoSys will end. The members of the supervisory board of MorphoSys do not receive any compensation for this.
6. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the supervisory board



Germany durch Satzungsänderung von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, aus dem Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka, sowie Christian Diehl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany bestellt werden.

#### § 5

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein

of Novartis BidCo Germany will be extended from three to four members by way of an amendment to the articles of association and that the future supervisory board of Novartis BidCo Germany will be composed of current supervisory board members of MorphoSys after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is therefore intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board members of Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, will resign from the supervisory board of Novartis BidCo Germany and the current supervisory board members of MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege and Silke Mainka, as well as Christian Diehl will be appointed as members of the supervisory board of Novartis BidCo Germany.

#### § 5

### **Consequences of the merger for the employees and their representative bodies**

1. Novartis BidCo Germany has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council

Konzernbetriebsrat ist bei Novartis BidCo Germany nicht errichtet. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgrößen abgeschlossenen Vereinbarungen. Novartis BidCo Germany ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

2. Für die Arbeitnehmer von MorphoSys und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.3 bis § 5.14 beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen vorgesehen.
3. MorphoSys hat zum Verschmelzungstichtag 361 Arbeitnehmer im Inland. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany) mit MorphoSys bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf Novartis BidCo Germany kraft Gesetzes

(*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Novartis BidCo Germany. No agreements with employee representative bodies are in place at Novartis BidCo Germany. Novartis BidCo Germany is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

2. For the employees of MorphoSys and their representative bodies, the merger will have the consequences described in § 5.3 to § 5.14. No measures within the meaning of section 5(1) no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of MorphoSys and their representative bodies.
3. MorphoSys has 361 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of MorphoSys to Novartis BidCo Germany constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with MorphoSys at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany) will be transferred to Novartis BidCo Germany by

übergehen. Novartis BidCo Germany tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit MorphoSys bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei MorphoSys erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

4. Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Novartis BidCo Germany, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle

operation of law in accordance with section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – **BGB**). When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with MorphoSys existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at MorphoSys, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

4. The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue

Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Novartis BidCo Germany fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei MorphoSys bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von MorphoSys) auf Novartis BidCo Germany über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei MorphoSys erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Novartis BidCo Germany angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Novartis BidCo Germany zu berücksichtigen.

instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Novartis BidCo Germany, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Novartis BidCo Germany. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.

5. In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at MorphoSys (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of MorphoSys) will be transferred to Novartis BidCo Germany when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at MorphoSys or recognised by MorphoSys will be taken into account by Novartis BidCo Germany. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16(1) of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Novartis BidCo Germany.

6. Da MorphoSys mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von MorphoSys im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
7. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von MorphoSys werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von MorphoSys gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Novartis BidCo Germany besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die MorphoSys als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der MorphoSys deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von MorphoSys wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.
6. As MorphoSys will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20(1) no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of MorphoSys within the meaning of section 613a(2) BGB is not applicable in accordance with section 613a(3) BGB.
7. The employees of MorphoSys affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a(5) BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of MorphoSys do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Novartis BidCo Germany pursuant to section 613a(6) BGB because MorphoSys, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with MorphoSys can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of MorphoSys have a special right to termination without notice for cause due to the change of employer pursuant to section 626(1) BGB, which they may exercise within

8. Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von MorphoSys. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Novartis BidCo Germany unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes (*BetrVG*) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.

9. Bei MorphoSys besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei MorphoSys keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.

10. MorphoSys ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Novartis BidCo Germany über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.

11. Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Novartis BidCo Germany, da diese im Rahmen einer konzerninternen

two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.

8. The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of MorphoSys. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Novartis BidCo Germany. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG*).

9. No works council (*Betriebsrat*) is existing at MorphoSys at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at MorphoSys.

10. MorphoSys is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements. Consequently, no such agreements will be transferred to Novartis BidCo Germany which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.

11. Section 112a(1) sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege) does not apply to Novartis BidCo Germany, as it was acquired as part of an internal group

Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

12. MorphoSys hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt:

(i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und der MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte (*Aktienoptionen*) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechtigen (*Aktienoptionsprogramme* und die Begünstigten der Aktienoptionsprogramme, *Aktienoptionsbegünstigte*).

(ii) Performance-Share-Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance-Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen

reorganisation (cf. section 112a(2) sentence 2 BetrVG).

12. MorphoSys has granted the following long term remuneration components to individuals:

(i) Stock option programs for the members of the management board of MorphoSys, members of management bodies of affiliated companies of MorphoSys as well as selected key employees and employees of MorphoSys and affiliated companies of MorphoSys, under which subscription rights (*Stock Options*) to MorphoSys Shares have been issued, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, generally entitle to the subscription of one MorphoSys Share per stock option against payment of a certain exercise price (*Stock Option Programs*, and the beneficiaries of the Stock Option Programs, *Stock Option Beneficiaries*).

(ii) Performance share unit programs for the members of the management board of MorphoSys as well as selected senior managers and employees of MorphoSys and its affiliates, under which performance share units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment

MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Performance Share Unit Programme*).

(iii) Restricted-Stock-Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Restricted Stock Unit Programme*).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme* bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme 2024* bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen

claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Performance Share Unit Programs*).

(iii) Restricted stock unit program for senior managers and employees (including directors and officers) of affiliates of MorphoSys in the United States, under which restricted stock units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a certain waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Restricted Stock Unit Programs*).

The Performance Share Unit Programs and the Restricted Stock Unit Programs are collectively referred to as the *Incentive Plans*. The Performance Share Unit Programs 2024 and the Restricted Stock Unit Programs 2024 are collectively referred to as the **Incentive Programs 2024**.

It is planned to cancel all Stock Options Programs and all Incentive Plans (with the exception of the Incentive Plans 2024), if applicable, in return for a cash settlement to the respective beneficiaries before the merger takes effect. The Incentive Plans 2024 shall be converted into purely cash-based programs



(vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse sowie die Zahlungsverpflichtungen von MorphoSys aus den Incentivierungsprogrammen, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über.

13. MorphoSys verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys.

14. Novartis BidCo Germany verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Novartis BidCo Germany keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine

without performance targets (subject to the approval of the respective beneficiary).

Upon effectiveness of the merger, the contractual obligations underlying the Stock Options and the payment obligations of MorphoSys under the Incentive Plans, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to Novartis BidCo Germany by way of universal succession.

13. MorphoSys has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of six members, but is currently composed of four members only, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of MorphoSys will end.

14. Novartis BidCo Germany has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Novartis BidCo Germany has no employees and no employees are attributable to Novartis BidCo Germany under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Novartis BidCo Germany auch weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von MorphoSys abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von MorphoSys abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

## § 6

### **Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany als Übernehmender

Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

15. The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by MorphoSys. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by MorphoSys and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

## § 6

### **Change in the Merger Effective Date**

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2025 by registration with the commercial register at the place of the registered office of

Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

#### § 7

#### **Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt**

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird), eingetragen wird.

Novartis BidCo Germany as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2024 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2025. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

#### § 7

#### **Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal**

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-out Resolution of the general meeting of MorphoSys pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany).

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen worden ist.
2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of MorphoSys is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of MorphoSys as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber
3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Novartis BidCo Germany is required only if shareholders of Novartis BidCo Germany whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Novartis BidCo Germany request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, has

Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der MorphoSys gehört kein Grundeigentum.
3. Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere solche von Arzneimitteln der Europäischen Kommission, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie sonstiger relevanter Behörden für Produkte der MorphoSys, gehen, soweit vorhanden, im Rahmen der Verschmelzung im Wege der

declared to Novartis BidCo Germany that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2025 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this Agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

## § 8

### Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of MorphoSys do not include real property.
3. All authorisations and permits, in particular such of medical products by the European Commission, the German Federal Institute for Drugs and Medical Devices (*Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte*) or other relevant governmental authorities for products of MorphoSys existing at the time of the merger, if any, shall be

Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Novartis BidCo Germany gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass die Firma der Novartis BidCo Germany unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „MorphoSys AG“ geändert wird und die Geschäftsanschrift der Novartis BidCo Germany von Nürnberg nach Planegg verlegt wird.
5. Die derzeit bei MorphoSys bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister der Novartis BidCo Germany angemeldet.
6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von MorphoSys zum Zeitpunkt des

transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Novartis BidCo Germany.

4. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the name of Novartis BidCo Germany will be changed to "MorphoSys AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Novartis BidCo Germany will be moved from Nuremberg to Planegg.
5. The procurations (*Prokuren*) and powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) currently existing at MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register of Novartis BidCo Germany.
6. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of MorphoSys at the time when the

Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. MorphoSys gewährt Novartis BidCo Germany Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Novartis BidCo Germany getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers sowie des Bewertungsgutachters ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und

merger into Novartis BidCo Germany becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. MorphoSys grants Novartis BidCo Germany power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.

7. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Novartis BidCo Germany. The same applies to the costs and taxes of the court appointed auditor and the valuation expert ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.
8. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent

durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

9. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

\*\*\*

**Anlage:** Depotbestätigung der UBS Switzerland AG über die von der Novartis BidCo Germany an MorphoSys gehaltenen Aktien

permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

9. This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail.

\*\*\*

**Annex:** Custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG regarding the shares held by Novartis BidCo Germany in MorphoSys





**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Germany

Zurich, 12 July 2024

**Confirmation UBS bank account**

Dear client,

Hereby we confirm the custody account details of Novartis BidCo Germany AG:

<b>Account holder</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Deposit account number</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Shares as per 12 July 2024</b>	34'337'809 Morphosys AG (Valor 944497)

If you have any further questions, please do not hesitate contacting us.

Yours sincerely,

UBS Switzerland AG

  
//Pascal Koller  
Associate Director

  
Nadine Egger  
Director



Novartis BidCo Germany AG  
Roonstrasse 25  
90429 Nürnberg  
Deutschland

**UBS Switzerland AG**

Postfach  
8098 Zürich

Corporate & Institutional Clients  
Multinationals

Pascal Koller  
Europaallee 21  
8004 Zürich  
Tel. +41-44-239 85 55  
Fax +41-44-239 58 20  
pascal.koller@ubs.com

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)

Zürich, 12. Juli 2024

**Bestätigung UBS-Bankdepot**

Sehr geehrte Kundin,

hiermit bestätigen wir folgende Angaben zu dem Depot der Novartis BidCo Germany AG:

<b>Depotinhaberin</b>	Novartis BidCo Germany AG
<b>Depotnummer</b>	0230-00874299.S1
<b>Bank</b>	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich
<b>BIC/SWIFT</b>	UBSWCHZH80A
<b>Clearing</b>	0230
<b>Aktien zum 12. Juli 2024</b>	34.337.809 Morphosys AG (Valor 944497)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UBS Switzerland AG

[Unterschrift]

Pascal Koller  
Associate Director

[Unterschrift]

Nadine Egger  
Director

## **Anlage 7**

Gutachterliche Stellungnahme der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH,  
München, vom 12. Juli 2024 zum Unternehmenswert der MorphoSys AG und zur  
Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b  
Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 27. August 2024

# VALUETRUST

## Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

MorphoSys AG, Planegg

und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz

zum 27. August 2024

## Inhaltsübersicht

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	10
1.1.	Auftrag.....	10
1.2.	Auftragsdurchführung .....	12
1.3.	Vorausgegangenes öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot	13
2.	Bewertungsobjekt.....	15
2.1.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse .....	15
2.2.	Unternehmenshistorie.....	22
2.3.	Wirtschaftliche Grundlagen .....	24
2.4.	Vergleichsunternehmen (Peer Group-Unternehmen) .....	86
3.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze .....	91
3.1.	Definition rechtlicher Anforderungen gemäß Bewertungsanlass .....	91
3.2.	Unternehmenswertkonzept nach IDW S 1 und DVFA.....	92
3.3.	Relevanz von Preisen und Börsenkursen .....	94
3.4.	Bewertung anhand der DCF- bzw. Ertragswert-Methode.....	95
3.5.	Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode.....	98
3.6.	Liquidationswert .....	100
3.7.	Berücksichtigung von Synergien im Kontext von IDW S 1 und DVFA.....	101
4.	Unternehmensplanung des Bewertungsobjekts.....	102
4.1.	Maßstab zur Plausibilisierung der Unternehmensplanung .....	102
4.2.	Analyse des Planungsprozesses und der Struktur der Plankonten .....	105
4.3.	Analyse der Planungstreue .....	109
4.4.	Analyse der Planungsrechnung.....	111
4.5.	Konvergenz- und Forführungsphase.....	132
4.6.	Übersicht wesentlicher Kennzahlen und Werttreiber .....	134
5.	Kapitalkosten .....	135
5.1.	Risikofreier Zinssatz .....	136
5.2.	Marktrisikoprämie .....	137
5.3.	Beta-Faktor .....	141
6.	Unternehmensbewertung .....	145

6.1.	Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern gemäß IDW S 1 .....	145
6.2.	Wert des Eigenkapitals vor persönlichen Steuern .....	149
6.3.	Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode.....	154
6.4.	Börsenkurs und Preis des Übernahmeangebots.....	161
6.5.	Liquidationswert.....	170
6.6.	Fazit zum Wert des Eigenkapitals .....	171
7.	Ermittlung der Barabfindung für Begünstigte der Aktienoptionsprogramme von MorphoSys sowie Inhaber der von MorphoSys begebenen Wandelschuldverschreibungen.....	173
7.1.	Ermittlung der Barabfindung für Begünstigte der Aktienoptionsprogramme .....	173
7.2.	Ermittlung der Barabfindung für die Inhaber von Wandelschuldverschreibung .....	175
8.	Würdigung der Bewertungsergebnisse .....	177
	Anlagen.....	179
1.	Verzeichnis der wesentlichen verwendeten Unterlagen und Informationen .....	179
2.	Peer Group-Auswahl.....	180
3.	Gewinn- und Verlustrechnung (2021-Q1 2024).....	181
4.	Bilanz (2021- Q1 2024) .....	182
5.	Gewinn- und Verlustrechnung (Planung).....	183
6.	Bilanz (Planung) .....	184
7.	Definition wesentlicher Kennzahlen .....	185

## Detaillierte Inhaltsübersicht

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	10
1.1.	Auftrag.....	10
1.2.	Auftragsdurchführung .....	12
1.3.	Vorausgegangenes öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot	13
2.	Bewertungsobjekt.....	15
2.1.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse.....	15
2.2.	Unternehmenshistorie.....	22
2.3.	Wirtschaftliche Grundlagen .....	24
2.3.1.	Geschäftsmodell .....	24
2.3.2.	Unternehmensstrategie.....	32
2.3.3.	Makroökonomische Situation und Ausblick.....	33
2.3.3.1.	Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts .....	33
2.3.3.2.	Entwicklung der Verbraucherpreisindizes .....	35
2.3.3.3.	Zwischenfazit zur makroökonomischen Situation .....	36
2.3.4.	Markt- und Wettbewerbsumfeld sowie Marktposition .....	36
2.3.4.1.	Positionierung im Markt- und Wettbewerbsumfeld.....	36
2.3.4.2.	Regulatorisches Umfeld.....	47
2.3.4.3.	Primäre Treiber des Onkologiemarktes .....	53
2.3.4.4.	Fazit zur Entwicklung des Markt- und des Wettbewerbsumfelds sowie der Marktposition .....	55
2.3.5.	Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage .....	56
2.3.5.1.	Ertragslage.....	56
2.3.5.2.	Vermögens- und Finanzlage .....	69
2.3.6.	SWOT-Analyse .....	77
2.3.6.1.	Stärken.....	78
2.3.6.2.	Schwächen.....	79
2.3.6.3.	Gelegenheiten .....	81
2.3.6.4.	Gefahren.....	82
2.3.6.5.	Aggregiertes Chancen-/Risiko-Profil .....	84
2.4.	Vergleichsunternehmen (Peer Group-Unternehmen).....	86
2.4.1.	Vorgehensweise und Auswahl der Peer-Group-Unternehmen .....	86
2.4.2.	Peer Group-Übersicht.....	87
3.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze .....	91

3.1.	Definition rechtlicher Anforderungen gemäß Bewertungsanlass .....	91
3.2.	Unternehmenswertkonzept nach IDW S 1 und DVFA.....	92
3.3.	Relevanz von Preisen und Börsenkursen .....	94
3.4.	Bewertung anhand der DCF- bzw. Ertragswert-Methode.....	95
3.4.1.	Ermittlung des DCF- bzw. Ertragswerts .....	95
3.4.1.1.	DCF-Wert gemäß Cashflow to Equity-Ansatz.....	95
3.4.1.2.	Ertragswert nach persönlichen Steuern .....	96
3.4.2.	Sonderwerte .....	97
3.4.3.	Wert des Eigenkapitals .....	98
3.5.	Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode.....	98
3.6.	Liquidationswert .....	100
3.7.	Berücksichtigung von Synergien im Kontext von IDW S 1 und DVFA.....	101
4.	Unternehmensplanung des Bewertungsobjekts.....	102
4.1.	Maßstab zur Plausibilisierung der Unternehmensplanung .....	102
4.2.	Analyse des Planungsprozesses und der Struktur der Plankonten .....	105
4.3.	Analyse der Planungstreue .....	109
4.4.	Analyse der Planungsrechnung.....	111
4.4.1.	Umsatzerlöse .....	114
4.4.2.	Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT).....	117
4.4.3.	Finanzergebnis.....	121
4.4.4.	Steuern auf Einkommen .....	121
4.4.5.	Jahresergebnis .....	122
4.4.6.	Bilanzplanung.....	123
4.4.7.	Ergebnis der Analyse der Planungsrechnung.....	128
4.5.	Konvergenz- und Forführungsphase.....	132
4.6.	Übersicht wesentlicher Kennzahlen und Werttreiber .....	134
5.	Kapitalkosten .....	135
5.1.	Risikofreier Zinssatz .....	136
5.2.	Marktrisikoprämie .....	137
5.3.	Beta-Faktor .....	141
6.	Unternehmensbewertung .....	145



6.1.	Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern gemäß IDW S 1 .....	145
6.1.1.	Ertragswert .....	145
6.1.2.	Sonderwerte .....	147
6.1.3.	Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern .....	147
6.1.4.	Sensitivitätsanalysen .....	148
6.2.	Wert des Eigenkapitals vor persönlichen Steuern .....	149
6.2.1.	DCF-Wert .....	150
6.2.2.	Sonderwerte .....	152
6.2.3.	Wert des Eigenkapitals vor persönlichen Steuern .....	152
6.2.4.	Sensitivitätsanalysen .....	153
6.3.	Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode .....	154
6.3.1.	Bewertung anhand vergleichbarer notierter Unternehmen .....	154
6.3.2.	Bewertung anhand vergleichbarer Transaktionen .....	158
6.4.	Börsenkurs und Preis des Übernahmeangebots .....	161
6.4.1	Rechtsprechung zur Relevanz des Aktienkurses .....	161
6.4.2.	Relevanter Aktienkurs .....	162
6.4.3.	Liquiditätsanalyse der MOR-Aktie .....	166
6.4.4.	Fazit .....	169
6.5.	Liquidationswert .....	170
6.6.	Fazit zum Wert des Eigenkapitals .....	171
7.	Ermittlung der Barabfindung für Begünstigte der Aktienoptionsprogramme von MorphoSys sowie Inhaber der von MorphoSys begebenen Wandelschuldverschreibungen .....	173
7.1.	Ermittlung der Barabfindung für Begünstigte der Aktienoptionsprogramme .....	173
7.2.	Ermittlung der Barabfindung für die Inhaber von Wandelschuldverschreibung .....	175
8.	Würdigung der Bewertungsergebnisse .....	177
Anlagen	.....	179
1.	Verzeichnis der wesentlichen verwendeten Unterlagen und Informationen .....	179
2.	Peer Group-Auswahl .....	180
3.	Gewinn- und Verlustrechnung (2021-Q1 2024) .....	181
4.	Bilanz (2021- Q1 2024) .....	182
5.	Gewinn- und Verlustrechnung (Planung) .....	183
6.	Bilanz (Planung) .....	184
7.	Definition wesentlicher Kennzahlen .....	185

## Liste der Abkürzungen

[ANMERKUNG DES ÜBERSETZERS: Diese Abkürzungen entsprechen der alphabetischen Reihenfolge in der deutschen Originalfassung, um den Vergleich zu erleichtern. Für einige abgekürzte deutsche Begriffe gibt es keine entsprechenden englischen Abkürzungen; diese Begriffe sind nicht im englischen Abkürzungsverzeichnis enthalten].

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AG	= Deutsche Aktiengesellschaft (AG)
AIH	= Autoimmunhepatitis
AIHA	= Autoimmunhämolytische Anämie warmer Typ
AktG	= Aktiengesetz
APV	= bereinigter Barwert
BaFin	= Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ( <i>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</i> )
BET	= Bromodomäne und extra-terminale Domäne
BewG	= Deutsches Gesetz zur Bewertung von Vermögenswerten ( <i>Bewertungsgesetz</i> )
BGH	= Bundesgerichtshof (BGH) ( <i>Bundesgerichtshof</i> )
BIP	= Bruttoinlandsprodukt
BTK-Inhibitor	= Bruton-Tyrosinkinase-Hemmstoff
BvR	= Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
CAGR	= Compound Annualized Growth Rate
CAPEX	= Ausgaben für Investitionen
CAPM	= Modell zur Bewertung von Kapitalanlagen
CAR-T-Zellen	= Thymuszellen mit chimärem Antigenrezeptor
CAT	= Krebsbedingte Thrombose
CDAX	= Zusammengesetzter DAX
DAX	= Deutscher Aktienindex
DCF	= diskontierter Cashflow
DEU	= Deutschland
DLBCL	= diffus großzelliges B-Zell-Lymphom
DVFA	= Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. ( <i>Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.</i> )
EBITDA	= Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen
EBIT	= Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBT	= Ergebnis vor Steuern
EG	= Europäische Gemeinschaft
EIND	= Neues Medikament für die Notfallforschung
EMA	= Europäische Arzneimittelbehörde
EU	= Europäische Union
EUR	= Euro

# VALUETRUST

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
EV	= Unternehmenswert
EZB	= Europäische Zentralbank
e.V.	= <i>eingetragener Verein</i> (e.V.)
FAUB	= Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft ( <i>Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft</i> )
FCF	= freier Cashflow
FDA	= Lebensmittel- und Arzneimittelbehörde
FDCA	= Federal Food, Drug, and Cosmetic Act
FL	= follikuläres Lymphom
GmbH	= Gesellschaft <i>mit</i> beschränkter Haftung
GuV	= Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	= Deutsches Handelsgesetzbuch (HGB)
HuCAL	= Kombinatorische menschliche Antikörperbibliothek
IDW	= Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	= IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung von 2008
IFRS	= Internationale Rechnungslegungsstandards
IgAN	= Immunglobulin-A-Nephropathie
Inc.	= Eingetragen bei
IND	= Neues Prüfpräparat (Investigational New Drug)
IP	= Geistiges Eigentum
ISIN	= Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer
ITP	= Immunthrombozytopenie
IMF	= Internationaler Währungsfonds
LG	= Bezirksgericht ( <i>Landgericht</i> )
LN	= Lupusnephritis
LTI	= langfristiger Incentive-Plan
LTM	= letzte zwölf Monate
MF	= Myelofibrose
Mio.	= Millionen
MOR-ADS	= MorphoSys american depositary shares
MM	= multiples Myelom
MN	= membranöse Nephropathie
Mrd.	= Milliarden
MRP	= Marktrisiko prämie
MZL	= Marginalzonen-Lymphom
NHL	= Non-Hodgkin-Lymphom
NOPLAT	= Nettobetriebsergebnis abzüglich bereinigter Steuern

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
NV	= Niederländische Aktiengesellschaft ( <i>Naamloze Vennootschap</i> )
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLG	= Berufungsgericht ( <i>Oberlandesgericht</i> )
p.a.	= jährlich ( <i>per annum</i> )
PSUP	= Performance Share Unit-Programm
RA	= rheumatoide Arthritis
Abs.	= Absatz
ROE	= Eigenkapitalrendite
ROIC	= Rendite auf das investierte Kapital
r/r	= refraktär oder rezidivierend
RSUP	= Plan für eingeschränkte Aktieneinheiten
S.A.	= Anonyme Gesellschaft
SE	= Societas Europaea
SLE	= systemischer Lupus erythematodes
SOP	= Aktienoptionsplan
S.p.A.	= Società per Azioni
SPAF	= Schlaganfallprävention bei Vorhofflimmern
SWOT-Analyse	= Modell zur Analyse der Stärken und Schwächen des Geschäftsmodells sowie der Gelegenheiten und Risiken auf dem Markt und im Wettbewerbsumfeld
S&P	= Standard & Poor's (Ratingagentur)
S&P 500	= Standard & Poor's 500 (amerikanischer Aktienindex)
Steuer-CAPM	= Capital Asset Pricing Modell einschließlich Steuern
tsd	= Tausend
TV	= Endwert
Nein.	= Nummer
UK	= Vereinigtes Königreich
UmwG	= Gesetz zur Umwandlung von Unternehmen ( <i>Umwandlungsgesetz</i> )
USA	= Vereinigte Staaten von Amerika
USD	= US Dollar
WACC	= Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten
WP	= Deutscher <i>Wirtschaftsprüfer</i> ( <i>Wirtschaftsprüfer</i> )
WPg	= Die Wirtschaftsprüfung erschienen im IDW Verlag
WpÜG	= <i>Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz</i> ( <i>WpÜG</i> )
WpÜGAngebV	= <i>Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage)</i>
XETRA	= Elektronisches Handelssystem der Deutschen Börse AG

## 1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

### 1.1. Auftrag

1. Gemäß Auftragschreiben vom 5. Juli 2024, das eine Änderung des Auftragschreibens vom 29. April 2024 zwischen der Novartis BidCo AG und uns, der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München ("ValueTrust"), in Bezug auf den zuvor geplanten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags darstellt, hat uns die Novartis BidCo Germany AG (nachfolgend "Novartis BidCo Germany" oder "Auftraggeber" genannt) im Zusammenhang mit einer möglichen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG, Planegg/Deutschland (nachfolgend "MOR AG" und "MorphoSys" als MOR AG einschließlich aller Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen)) im Austausch gegen eine angemessene Barabfindung ("Barabfindung") gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (AktG) im Kontext einer möglichen Verschmelzung der MOR AG als übertragende Gesellschaft auf die Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft beauftragt. Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre im Rahmen der vorgenannten Verschmelzung führt zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre (sogenannter „Merger Squeeze-Out“). Des Weiteren hat uns der Auftraggeber darum gebeten, unter der Annahme, dass im Falle eines Squeeze-Outs gemäß §§ 327a AktG für den Wegfall der Ausübungsmöglichkeit von Bezugsrechten auf Aktien der MOR AG im Zusammenhang mit den Mitarbeiteroptionsprogrammen der MOR AG sowie den Wegfall von Wandlungsrechten im Zusammenhang mit der von der MOR AG emittierten Wandelschuldverschreibung, die Höhe der jeweiligen Abfindung zu ermitteln.
2. Am 20. Juni 2024 informierte die Novartis BidCo Germany die MOR AG über ihre Absicht, einen Merger Squeeze-out durchzuführen, und stellte einen förmlichen Antrag im Sinne des § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der MOR AG, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und in dieser Hauptversammlung über die Übertragung der MOR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Novartis BidCo Germany gegen eine angemessene Barabfindung zu beschließen. Der Bewertungsstichtag wurde auf den 27. August 2024 festgelegt ("Bewertungsstichtag"). An diesem Datum sollen die Aktionäre der MOR AG auf der Hauptversammlung über den Squeeze-out abstimmen.
3. Bei der Auftragsdurchführung haben wir die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden auch „IDW“), insbesondere den IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 4. Juli 2016<sup>1</sup>, im Folgenden „IDW S 1“). Der gemäß IDW S 1 in dieser Gutachtlichen Stellungnahme als neutraler Gutachter ermittelte Wert des Eigenkapitals stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert dar, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen

---

<sup>1</sup> Vgl. WpG Supplement 3/2008, S. 68 ff., FN-IDW 7/2008, S. 271 ff., IDW Life 8/2016, S. 731

Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen, -risiken und finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie sonstigen Einflussfaktoren ergibt (sog. „objektivierter Unternehmenswert“). Neben den Grundsätzen des objektivierten Unternehmenswerts nach IDW S 1 berücksichtigen wir ebenso die sich in der deutschen Rechtsprechung zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen entwickelten Grundsätze der Unternehmensbewertung. Vor diesem Hintergrund haben wir auftragsgemäß im Einklang mit dem IDW S 1 und der Rechtsprechung eine Plausibilisierung der Planungsrechnung durchgeführt.

4. Darüber hinaus haben wir die „Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung“ der Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. (Stand: Dezember 2012, „DVFA-Empfehlungen“) berücksichtigt. Im Sinne der DVFA-Empfehlungen geben wir unsere Gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen ab. Die DVFA-Empfehlungen zielen auf die Bestimmung des Verkehrswerts ab und gehen dabei vom Bewertungskonzept des markttypischen Unternehmenserwerbers als Typisierungsmaßstab für die Bestimmung des Fundamentalwerts aus. Damit wird für die Wertermittlung aus Sicht des Unternehmenserwerbers stärker die empirisch verbreitete Herangehensweise realer Unternehmenserwerber herangezogen.
5. Der Bewertungsanlass ist die Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs der Minderheitsaktionäre der MOR AG durch deren Hauptaktionärin Novartis Bidco gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m § 327a AktG. In diesem Zusammenhang unterstützen wir den Vorstand der Novartis Bidco bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 327a AktG. Zum Datum der Ausstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme hält die Novartis BidCo Germany rund 91% der Aktien der MOR AG („MOR-Aktien“).
6. Der Squeeze-Out bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MOR AG. Als Bewertungsstichtag wurde der 27. August 2024 festgelegt. An diesem Tag werden die Aktionäre der MOR AG voraussichtlich in einer Hauptversammlung über den Merger Squeeze-Out beschließen.
7. Die Gutachtliche Stellungnahme soll die Grundlage für den „Übertragungsbericht der Novartis BidCo Germany AG, München, als Hauptaktionärin der MorphoSys AG, Planegg, über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG, München, sowie über die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz vom 12. Juli 2024 („Übertragungsbericht“) sein, der im Zusammenhang mit der Einladung zur beschlussfassenden Hauptversammlung der MOR AG veröffentlicht wird.
8. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die im Auftragsschreiben dokumentierten und mit der Novartis BidCo vereinbarten Auftragsbedingungen. Diese Gutachtliche Stellungnahme dient ausschließlich für die interne Verwendung durch die Auftraggeberin sowie zum Zwecke des Merger Squeeze-Out. Die interne Verwendung umfasst neben Informationszwecken für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Novartis BidCo AG sowie den Vorstand und den Aufsichtsrat der MOR AG auch

die Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der MOR AG sowie die Verwendung im Zusammenhang mit sich potenziell anschließenden Spruchverfahren, vorausgesetzt unsere Gutachtliche Stellungnahme wird vollständig und mit allen Anhängen weitergegeben.

9. Darüber hinaus darf diese Gutachtliche Stellungnahme Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich oder bekannt gemacht werden. In keinem Fall, gleichgültig, ob eine Einwilligung erteilt wurde oder nicht, übernehmen wir gegenüber Dritten Haftung für die Gutachtliche Stellungnahme.

## 1.2. Auftragsdurchführung

10. Wir haben unsere Arbeiten in den Monaten April 2024 bis Juli 2024 in unseren Büroräumen in München und Frankfurt am Main durchgeführt.
11. Für die Auftragsdurchführung standen uns im Wesentlichen die in Anlage 1 „Verzeichnis der wesentlichen verwendeten Unterlagen und Informationen“ genannten Informationen zur Verfügung.
12. Dieser Gutachtlichen Stellungnahme liegt ein Kenntnisstand bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewertungsobjekts sowie deren zukünftige Entwicklung zum 12. Juli 2024 und Kapitalmarktdaten zum 21. Juni 2024 zugrunde.
13. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Plausibilisierungshandlungen Interviews über die allgemeine Geschäftstätigkeit, die aktuelle und prognostizierte finanzwirtschaftliche Lage sowie die zukünftige strategische Ausrichtung von MorphoSys geführt und in diesem Zusammenhang mündliche Informationen und Erläuterungen von den in Anlage 2 aufgeführten Führungskräften und ausgewählten Mitarbeitern von MorphoSys sowie den Beratern der Gesellschaft erhalten.
14. Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den für die Bewertung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dabei wurden erhaltene Informationen von uns kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresergebnisprüfung unterzogen.
15. Die gesetzlichen Vertreter der Novartis Germany BidCo und der MOR AG haben uns gegenüber zum 12. Juli 2024 eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.
16. Wir betonen, dass sich üblicherweise Unterschiede zwischen den erwarteten und den tatsächlich erzielten Ergebnissen ergeben, da Ereignisse anders als ursprünglich geplant eintreten können. Diese Unterschiede können wesentlich sein. Daher übernehmen wir keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in der Planungsrechnung unterstellten Annahmen und Ergebnisse und/oder die durchzuführenden Maßnahmen sowie das Ergebnis der unternehmerischen Aktivität. Gleichfalls tätigen wir keine Aussage zu der Erreichbarkeit der

Planungsergebnisse sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planungsrechnung unterstellten Annahmen, Ergebnisse und Informationen.

17. Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend dargestellten Berechnungen zur Ableitung der Unternehmenswerte grundsätzlich in Millionen Euro mit einer Nachkommastelle ausgewiesen werden. Das Ergebnis unserer Berechnungen haben wir entsprechend gerundet. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgten, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

### 1.3. Vorausgegangenes öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot

#### **Öffentliches Übernahmeangebot vom 11. April 2024**

18. Dem förmlichen Verlangen der Übertragung der MOR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Novartis Bidco Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ist ein öffentliches Übernahmeangebot („Übernahmeangebot“) der Novartis BidCo AG, Basel/Schweiz („Bieterin“) an die Aktionäre der MOR AG sowie allen Haltern von MOR-ADS welche MOR-Aktien repräsentieren zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Inhaberaktien der MOR AG (ISIN DE0006632003), jeweils mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital der MOR AG von EUR 1,00 je Aktie gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 68,00 je MOR-Aktie vorausgegangen. Die Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots wurde am 5. Februar 2024 und die entsprechende Angebotsunterlage am 11. April 2024 veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots (einschließlich der weiteren Annahmefrist) endete am 30. Mai 2024 um 24:00 Uhr (MEZ). Bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 29.336.378 MOR-Aktien angenommen, was einem Anteil von ca. 77,78% des zum Ablauf der Annahmefrist bestehenden Grundkapitals der MOR AG entsprach.
19. Die Gesamtzahl der von der Bieterin gehaltenen Aktien nach Ablauf des Übernahmeangebots belief sich zum Ablauf der weiteren Annahmefrist am 30. Mai 2024 auf 33.696.478 MOR-Aktien, was einem Anteil von ca. 89,48% des zum Ablauf der weiteren Annahmefrist bestehenden Grundkapitals der MOR AG entsprach. Unter Abzug der von MorphoSys gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der MorphoSys keine Rechte zustehen, hält die Bieterin einen Anteil von rund 89,47% des stimmberechtigten Grundkapitals.
20. Nach Vollzug des Übernahmeangebots am 23. Mai 2024 für die reguläre Annahmefrist bzw. am 10. Juni 2024 für die weitere Annahmefrist gab die Bieterin am 17. und 18. Juni 2024 bekannt, dass die Bieterin außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich 520.000 MOR-Aktien (rd. 1,38% des Grundkapitals und der Stimmrechte der MOR AG) sowie 121.331 MOR-Aktien (ca. 0,32% des Grundkapitals und der Stimmrechte der MOR AG) gegen Zahlung von Geldleistung erworben hat. Am 20. Juni 2024 teilte die Bieterin mit, dass sie unentgeltlich außerhalb des Angebotsverfahrens und außerbörslich 34.337.809 MOR-Aktien im Wege der Sacheinlage in ihre 100%-Tochtergesellschaft Novartis BidCo Germany am 19. Juni 2024 eingebracht hat. Die Novartis BidCo Germany verfügt damit über 34.337.809 MOR-Aktien, welche unter Abzug der



von MorphoSys gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der MorphoSys keine Rechte zustehen, einem Anteil von rund 91,17% zum 20. Juni 2024 entsprechen.

## **Ankündigung eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot am 20. Juni 2024**

21. Am 20. Juni 2024 hat die Bieterin ihre Entscheidung veröffentlicht, ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot („Delisting-Erwerbsangebot“) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Form eines Barangebots an die Aktionäre der MOR AG und allen Haltern von MOR-ADS-Aktien zum Erwerb sämtlicher nicht bereits von der Novartis BidCo Germany gehaltener nennwertloser Inhaberaktien auf den Inhaber lautender Stückaktien der MorphoSys AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der MorphoSys von EUR 1,00 je Aktie (ISIN: DE0006632003) abzugeben. Des Weiteren teilten die Bieterin und die MOR AG mit, dass ebenfalls am 20. Juni 2024 eine gemeinsame Delisting-Vereinbarung unterzeichnet wurde. In der Delisting-Vereinbarung hat sich MorphoSys gegenüber Novartis BidCo verpflichtet, spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots den Antrag auf Widerruf der Zulassung der MOR-Aktien zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (sog. Delisting) zu stellen.
22. Das Delisting-Erwerbsangebot wurde am 4. Juli 2024 veröffentlicht und die Angebotsfrist endet am 2. August 2024.
23. Im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots bietet die Novartis BidCo für jede zur Annahme eingereichte MOR-Aktie (inklusive aller durch American Depositary Shares repräsentierter MOR-Aktien) EUR 68,00 in bar als Gegenleistung. Das Delisting-Erwerbsangebot enthält keine Angebotsbedingungen.

## 2. BEWERTUNGSOBJEKT

24. Die Definition bzw. Abgrenzung des Bewertungsobjekts ist Grundlage jeder Unternehmensbewertung. Um die Wachstumschancen, Planungsrechnungen und das Risikopotenzial des zu bewertenden Unternehmens beurteilen zu können, ist es notwendig, den historischen Hintergrund, das Geschäftsmodell und die Marktstellung der Gesellschaft zu verstehen.
25. Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse sowie die Unternehmenshistorie dargestellt. Anschließend werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, das Geschäftsmodell, die Unternehmensstrategie und das Markt- und Wettbewerbsumfeld erläutert. Unter Einbezug der historischen Ertrags- und Vermögenslage der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Bewertungsstichtag werden die Stärken und Schwächen des Geschäftsmodells von MorphoSys sowie die Gelegenheiten und Gefahren des Marktumsfelds herausgearbeitet, um auf dieser Basis das Chancen-Risiko-Profil von MorphoSys zu konkretisieren (SWOT-Analyse). In Verbindung mit der Darstellung vergleichbarer Unternehmen (Peer Group) bildet dies einen geeigneten Ausgangspunkt für die Einschätzung des Businessplan und der Planungsrechnung im Hinblick auf die Höhe und das zeitliche Anfallen der von Prognoseunsicherheit geprägten Cashflows, deren Risikoprofil sowie der Ableitung der kapitalmarktbasierten Bewertungsprämissen.

### 2.1. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

26. Das Bewertungsobjekt ist die MOR AG, Planegg/Deutschland, einschließlich ihrer verbundenen und assoziierten Unternehmen, wie im Folgenden dargestellt.

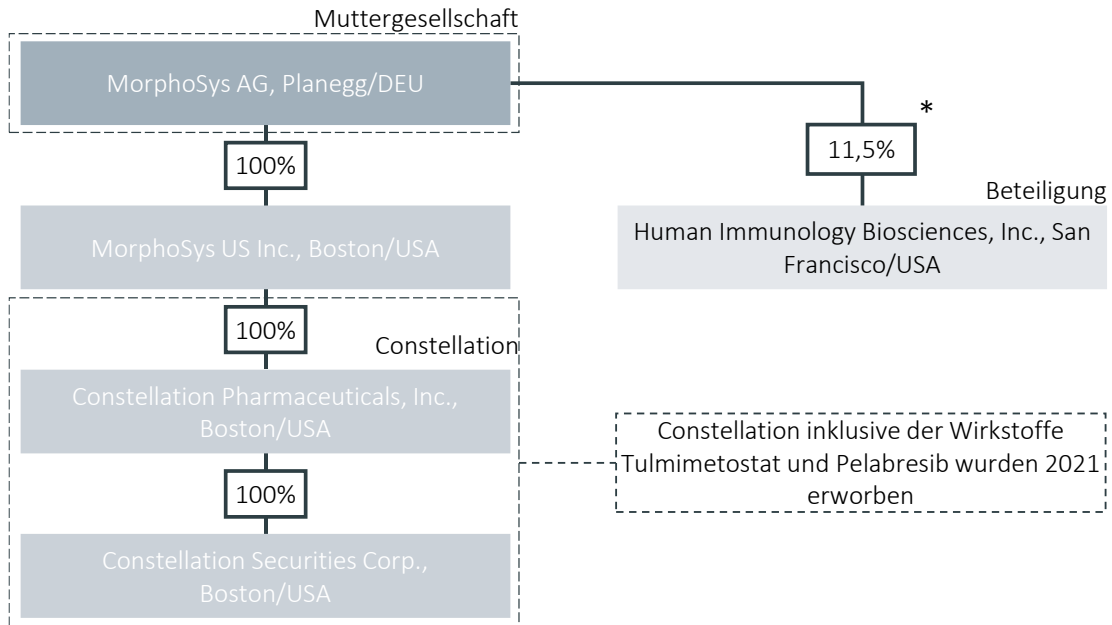
#### **Struktur des MorphoSys-Konzerns**

27. Die MOR AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in Planegg/Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München/Deutschland unter der Registernummer HRB 121023 eingetragen.
28. Die MOR AG hält als Mutterunternehmen zum 31. Dezember 2023 drei vollkonsolidierte Tochtergesellschaften und ein assoziiertes Unternehmen. Die MOR AG als Mutterunternehmen ist mit einem Anteil von 100% an der MorphoSys US Inc., Boston/Vereinigte Staaten von Amerika („USA“) beteiligt. Die MorphoSys US Inc. hält wiederum einen Anteil von 100% an der Constellation, Inc., Boston/USA und die Constellation, Inc. hält einen Anteil von 100% an der Constellation Securities Corp., Boston/USA (Constellation, Inc. und Constellation Securities Corp. zusammen: „Constellation“). Außerdem hält die MOR AG seit 2022 eine Beteiligung an der Human Immunology Biosciences, Inc., San Francisco/USA („HI-Bio“), welche zum 31. Dezember 2023 12,1% betrug.<sup>2</sup> Durch Kapitalerhöhungen im ersten Halbjahr 2024 reduzierte sich die Beteiligungsquote der MOR AG an HI-Bio auf rd. 11,5%. Mit Pressemitteilung vom 22. Mai 2024 hat das börsennotierte Pharmaunternehmen Biogen Inc. die Übernahme von HI-Bio inklusive des führenden Wirkstoffs des Unternehmens, Felzartamab,

---

<sup>2</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2023, S.148

bekanntgegeben.<sup>3</sup> Mit dem Abschluss der Transaktion am 2. Juli 2024, wurden alle MorphoSys-Anteile an HI-Bio verkauft. Insofern besitzt MorphoSys seit dem 3. Juli 2024 keine Anteile mehr an HI-Bio.



Quelle: MorphoSys, Geschäftsbericht 2023.

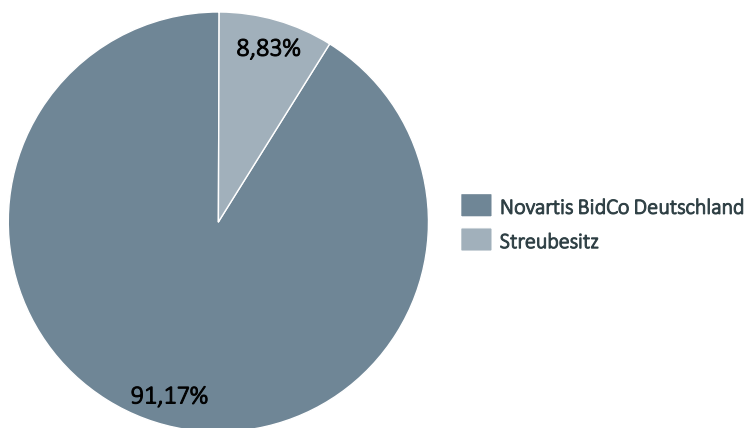
\*Hinweis: Die verwässerte Beteiligung an HI-Bio i.H.v. rd. 11,5% bestand bis zum Abschluss der Biogen-Transaktion am 2. Juli 2024. Seit dem 3. Juli 2024 besitzt MorphoSys keine Anteile mehr an HI-Bio.

29. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der MOR AG ist der Unternehmensgegenstand der MOR AG die Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Kommerzialisierung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Verfahren und Produkten im Bereich von Arzneimitteln, pharmazeutischen Wirkstoffen und Inhaltsstoffen sowie entsprechenden Vorprodukten und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.
30. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
31. Seit 2020 war die MorphoSys US Inc. für die Vermarktung des Wirkstoffes Tafasitamab in den USA verantwortlich. Dieses Geschäft wurde am 5. Februar 2024 verkauft.
32. Das gezeichnete Kapital der MOR AG betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 37.655.137,00 und war aufgeteilt in 37.655.137 nennwertlose Inhaberaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie („MOR-Aktien“) entfällt. Jede MOR-Aktie gewährt ein Stimmrecht sowie einen Anspruch auf Dividenden im Falle einer Ausschüttung. Mit Ausnahme von 53.685 von der MOR AG selbst gehaltenen Aktien bzw. EUR 53.685,00 des Grundkapitals handelt es sich um stimm- und dividendenberechtigten Inhaberaktien, wobei jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt.

<sup>3</sup> Vgl. <https://investors.biogen.com/news-releases/news-release-details/biogen-bolsters-late-stage-pipeline-expands-immunology-portfolio>

33. Die Aktienanzahl am Tag der Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme beträgt insgesamt 37.716.423 aufgrund der Kapitalerhöhung um EUR 61.286,00 im Zusammenhang mit der Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III. Der Vorstand der MOR AG wird gemäß § 201 AktG die Ausgabe der Bezugsaktien bis spätestens Ende Januar 2025 zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anmelden. Die Zahl der von der MOR AG selbst gehaltenen Aktien liegt unverändert bei 53.685 (Stand: 11. Juni 2024).
34. Zum 20. Juni 2024 hält Novartis BidCo Deutschland 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys Aktien, was eine direkte Beteiligung von 91,04% am Grundkapital der MOR AG repräsentiert, während MorphoSys selbst 0,14% der eigenen Aktien hält. Abzüglich der von MorphoSys gehaltenen eigenen Aktien hält die Novartis BidCo Deutschland somit 91,17% des stimmberechtigten Grundkapitals. Die restlichen 8,83% befinden sich im Streubesitz:

**Aktionärsstruktur in Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der MOR AG**



Quelle: Unternehmensinformation. 20. Juni 2024

35. Die MOR-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0006632003 zugelassen und über XETRA handelbar. Die MOR-Aktien werden auch im Freiverkehr der Börse Berlin sowie im Freiverkehr an den Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die MOR-Aktien sind seit dem Geschäftsjahr 1999 an der Börse notiert.<sup>4</sup> Gemäß der Delisting-Vereinbarung, die am 20. Juni 2024 mit Novartis BidCo unterzeichnet wurde, hat sich MorphoSys verpflichtet, spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots den Antrag auf Widerruf der Zulassung der MOR-Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen.
36. Die MOR-Aktien sind seit dem 19. April 2018 zusätzlich als American Depositary Shares ("MOR-ADS") unter dem Committee on Uniform Security Identification Procedures (CUSIP) 617760202

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.morphosys.com/de/ueber-uns/unsere-geschichte>, vom 14. September 2023

zum Handel an der elektronischen Börse Nasdaq in den USA zugelassen. MOR-Aktien sind im Verhältnis von vier MOR-ADS zu einer MOR-Aktie erhältlich.

## **Grundkapital der MOR AG**

37. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme verfügt die Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 5, 6a und 6j der Satzung über ein genehmigtes Kapital i. H. v. insgesamt EUR 8.866.847,00. Die genehmigten Kapitalerhöhungen erfolgten mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die das Grundkapital der MOR AG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 8.866.847,00 durch die Ausgabe von insgesamt bis zu 8.866.847 neue und auf den Inhaber lautende Stückaktien erhöhen und setzten sich wie folgt zusammen:
- Genehmigtes Kapital 2021-III: Bis zu EUR 41.552,00 (41.552 Stückaktien)
  - Genehmigtes Kapital 2022-I: Bis zu EUR 1.978.907,00 (1.978.907 Stückaktien)
  - Genehmigtes Kapital 2023-I: Bis zu EUR 6.846.388,00 (6.846.388 Stückaktien)
38. Bei der Nutzung des genehmigten Kapitals 2023-I steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, in § 5 Abs. 5 der Satzung näher bezeichneten Fällen, auszuschließen, die der Marktpraxis entsprechen. Für das genehmigte Kapital 2021-III und das genehmigte Kapital 2022-I ist das Bezugsrecht ausgeschlossen.
39. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde gemäß § 5 Abs. 6b, 6c, 6g und 6i der Satzung durch eine Reihe von Kapitalerhöhungen bedingt erhöht. Zum Datum dieser Gutachtlichen Stellungnahme beträgt das bedingte Kapital insgesamt EUR 6.627.120,00. Die einzelnen bedingten Kapitalerhöhungen setzten sich wie folgt zusammen:
- Bedingtes Kapital 2016-I: Bis zu EUR 2.475.437,00 (2.475.437 Stückaktien)
  - Bedingtes Kapital 2016-III: Bis zu EUR 355.011,00 (355.011 Stückaktien)
  - Bedingtes Kapital 2020-I: Bis zu EUR 507.668,00 (507.668 Stückaktien)
  - Bedingtes Kapital 2021-I: Bis zu EUR 3.289.004,00 (3.289.004 Stückaktien)
40. Das Bedingte Kapital 2016-I und das Bedingte Kapital 2021-I dienen ausschließlich der Gewährung von neuen MOR-Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, und die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Das Bedingte Kapital 2016-III und das Bedingte Kapital 2020-I dienen ausschließlich der Erfüllung bestimmter Bezugsrechte und die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bestimmter Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von MOR-Aktien Gebrauch machen. Durch die

vorgenannte Ausgabe von Bezugsaktien beträgt das verbleibende Bedingte Kapital 2016-III EUR 355.011,00.

## **Aufsichtsrat und Vorstand der MOR AG**

41. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich aus sechs Mitgliedern, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden. Bis zum 23. Mai 2024 setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus: Dr. Marc Cluzel, (Vorsitzender), Dr. George Golumbeski (stellvertretender Vorsitzender), Krisja Vermeulen, Michael Brosnan, Sharon Curran und Dr. Andrew Cheng. Seit dem 4. Juni 2024 und dem Ausscheiden von fünf Aufsichtsratsmitgliedern setzt sich der Aufsichtsrat aktuell aus vier Mitgliedern zusammen: Heinrich Moisa (Vorsitzender), Romain Lege (stellvertretender Vorsitzender), Silke Mainka und Sharon Curran.
42. Der Aufsichtsrat bestimmt gemäß § 6 der Satzung die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen. Bis zum 6. Juni 2024 bestand der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Dr. Jean-Paul Kress (Vorstandsvorsitzender) und Dr. Lucinda Crabtree (Finanzvorständin). Darüber hinaus besteht die Geschäftsleitung der MOR AG aus einem so genannten Executive Committee, bis zum 6. Juni 2024 bestehend aus Dr. Jean-Paul Kress und Dr. Lucinda Crabtree, die den Vorstand vertreten, sowie den folgenden Mitgliedern, die vom Vorstand der MOR AG ernannt wurden: Charlotte Lohmann (Chief Legal and Human Resources Officer), Dr. Tim Demuth (Chief Research and Development Officer), Dr. Barbara Krebs-Pohl (Chief Business Officer), Joe Horvat (General Manager MorphoSys US Inc.), Thomas Biegi (Senior Vice President, Head of Corporate Affairs) und Luisa Ciccarelli (Senior Vice President, Global Head of Technical Operations).
43. Am 6. Juni 2024 hat der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO) zu Mitgliedern des Vorstands der MOR AG bestellt. Sie ersetzen Dr. Jean-Paul Kress und Dr. Lucinda Crabtree, deren Mitgliedschaft im Vorstand im Zusammenhang mit der Neubesetzung endete. Im Executive Committee des Unternehmens wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

## **Langfristige Anreizpläne und anteilsbasierte Vergütungen**

44. Bei der MOR AG bestehen verschiedene langfristig-variable Vergütungsprogramme, die im Ermessen der Gesellschaft jeweils in bar oder in MOR-Aktien erfüllt werden können, nämlich (i) Aktienoptionsprogramme (jeweils ein „SOP“), sogenannte Restricted Stock Unit Pläne (jeweils ein „RSUP“) und sogenannte Performance Share Unit Programme (jeweils ein „PSUP“).<sup>5</sup> Mit Ausnahme des PSUP 2024 und des RSUP 2024 (jeweils wie nachstehend definiert) ist beabsichtigt, alle SOPs, RSUPs und PSUPs gegen eine Ausgleichszahlung wie folgt aufzuheben:

---

<sup>5</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2023, S. 158-171.

- i. Von einem Teilnehmer gehaltene Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis über dem Angebotspreis je MOR-Aktie, d.h. alle in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ausgegebenen Aktienoptionen, verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung,
  - ii. von einem Teilnehmer gehaltene Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis unterhalb des Angebotspreises je MOR-Aktie, d.h. im Jahr 2021 ausgegebene Aktienoptionen, sollen gegen Zahlung einer Ausgleichszahlung in Höhe des Angebotspreises je MOR-Aktie abzüglich des Ausübungspreises je Aktienoption aufgehoben werden,
  - iii. die von einem Teilnehmer gehaltenen Restricted Stock Units sollen gegen Zahlung einer Ausgleichszahlung in Höhe des Angebotspreises je MOR-Aktie je Restricted Stock Unit aufgehoben werden,
  - iv. das in den jeweiligen PSUPs vorgesehene Auszahlungs-Cap in Höhe von 250% des jeweiligen individuellen Zuteilungsbetrags soll für gegenwärtige Mitarbeiter mit einem ungekündigten Arbeitsverhältnis aufgehoben und in bar ausgezahlt werden. Die Rückstellungen wurden auf dieser Basis entsprechend bewertet.
45. Mit Wirkung zum 22. Januar 2024 gab die MOR AG zudem weitere Performance Share Units unter einem PSUP 2024 und Restricted Stock Units unter einem RSUP 2024 aus. Das PSUP 2024 richtet sich an den Vorstand und bestimmte Mitarbeiter von MorphoSys, die nicht bei einer US-Tochtergesellschaft von MorphoSys beschäftigt sind. Der RSUP 2024 richtet sich dagegen an Mitarbeiter der US-Tochtergesellschaft von MorphoSys. Sowohl das PSUP 2024 als auch das RSUP 2024 sollen in Programme ohne Erfolgsziele mit reiner Barauszahlung umgewandelt werden.

## **Darstellung der steuerlichen Grundlagen der MOR AG**

46. Die MOR AG unterliegt dem deutschen Steuerrecht. Der Körperschaftsteuersatz für die Gesellschaft beträgt 15,0%, der Solidaritätszuschlag 5,5% und der effektive Gewerbesteuersatz 10,85%. Daraus ergibt sich eine kombinierte nominale Steuerquote von 26,675%.
47. Die US-Steuergruppe, bestehend aus MorphoSys US Inc. und Constellation, unterliegt der US-Bundessteuer (Federal Corporate Income Tax) i. H. v. 21,0%. Die bundesstaatliche Einkommensteuer (State Corporate Income Tax) berücksichtigt eine Kombination von Steuersätzen verschiedener Bundesstaaten in den USA, was zu einem durchschnittlichen bundesstaatlichen Steuersatz von 6,38% führt.<sup>6</sup> Der bundesstaatliche Körperschaftsteuersatz am Sitz der Gesellschaften der US-Steuergruppe in Boston, Massachusetts beträgt 8,0%. Die

---

<sup>6</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2023, S. 134.

kombinierte nominale Steuerquote beträgt aufgrund der Anrechnungsmöglichkeiten der in den USA fälligen Körperschaftssteuern rd. 27,3%.

## **Steuerliche Verlustvorträge in Deutschland und den USA**

48. Zum 31. Dezember 2023 bestehen sowohl bei der MOR AG als auch bei den Tochtergesellschaften in den USA steuerliche Verlustvorträge. Die Verlustvorträge der MOR AG betragen EUR 267,9 Mio. (Körperschaftsteuer) bzw. EUR 282,8 Mio. (Gewerbsteuer). Der Mehrheitserwerb der MorphoSys AG durch Novartis führt nach den Auskünften der MOR AG nicht zu einem Untergang der Verlustvorträge, da die stillen Reserven der MOR AG die Verlustvorträge gemäß § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG übersteigen.
49. Bei den US-Gesellschaften bestehen zum 31. Dezember 2023 Verlustvorträge in Höhe von USD 650,2 Mio. (Federal Corporate Income Tax) bzw. USD 608,3 Mio. (State Corporate Income Tax). In den steuerlichen Verlustvorträgen (Federal Corporate Income Tax) sind USD 151,5 Mio. an begrenzt vortragsfähigen Verlusten der US-Steuergruppe enthalten, die bei fehlender Nutzung zwischen 2027 und 2036 verfallen. Die steuerlichen Verlustvorträge in den USA fielen im Wesentlichen bei der Constellation Inc. an und wurden nach der Übernahme durch Novartis von MorphoSys als dem Grunde nach nutzbar angesehen. Die MOR AG geht daher davon aus, dass der Mehrheitserwerb der MOR AG durch Novartis ebenfalls nicht zu einem Untergang der US-Verlustvorträge führt.

## **Steuergutschriften in den USA**

50. Darüber hinaus verfügt die US-Steuergruppe über nicht genutzte Steuergutschriften (Tax Credits) für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, wobei zwischen speziellen Steuergutschriften für sog. „Orphan Drugs“ („Orphan Drug Tax Credits“) und allgemeinen Steuergutschriften für Forschungs- und Entwicklungsaufwand („F&E Tax Credits“) unterschieden werden muss. Im Jahr der geplanten Nutzung der Steuergutschriften müssen entsprechende Anträge zur Nutzung der Steuergutschriften gestellt werden, woraufhin die zuständige Steuerbehörde eine Prüfung vornimmt, ob der seitens der Gesellschaft deklarierte Aufwand aus Forschung und Entwicklung tatsächlich die Kriterien für eine (spätere) Steuergutschrift erfüllt. Zum 31. Dezember 2023 verfügt MorphoSys über Steuergutschriften i.H.v. USD 81,1 Mio. (Orphan Drug Tax Credits) und USD 14,7 Mio. (F&E Tax Credits). Orphan Drug Tax Credits können nur mit tatsächlich zu zahlenden Steuern auf Bundesebene (Federal Corporate Income Tax) verrechnet werden, während die allgemeinen F&E-Steuergutschriften sowohl mit zu zahlendem Steueraufwand auf Bundesebene (Federal Corporate Income Tax) als auch auf Ebene der Bundesstaaten (State Corporate Income Tax) verrechnet werden können.

## **Externe Steuerprüfungen**

51. Die MOR AG ist bis einschließlich 2015 steuerlich geprüft. Die laufenden steuerlichen Außenprüfungen bei der MOR AG für die Veranlagungszeiträume 2016-2019 haben keine wesentlichen Abweichungen zu den bisher veranlagten Unternehmensteuern ergeben. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Constellation-Erwerbs durch Royalty Pharma Inc.



wurden von Royalty Pharma erhaltene Zahlungen für zukünftige Lizenzerlöse in der Steuerbilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt. Aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten resultiert ein aus Sicht der Gesellschaft steuerliches Risiko i.H.v. EUR 8,1 Mio., dass die Steuerbehörden im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung zu einer abweichenden Einschätzung des Sachverhalts kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerbehörden zu einer abweichenden Einschätzung gelangen, wird von der Gesellschaft als gering eingeschätzt.

52. Steuerliche Prüfungen bei den US-Tochtergesellschaften der MOR AG haben ebenfalls zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

## **Steuerliches Einlagenkonto nach dem deutschen Körperschaftssteuergesetz**

53. § 27 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) verpflichtet deutsche unbeschränkt Steuerpflichtige zur Führung eines steuerlichen Einlagekontos, in dem die Veränderungen der Kapitaleinlagen, mit Ausnahme von Einlagen oder Rückzahlungen auf das Grundkapital, erfasst werden. Das steuerliche Einlagekonto der MOR AG beträgt nach Auskünften der Gesellschaft EUR 937,7 Mio. zum 31. Dezember 2023 und EUR 941,1 Mio. zum 31. März 2024.

## 2.2. Unternehmenshistorie

54. Die MOR AG wurde im Jahr 1992 von Dr. Simon Moroney und Prof. Dr. Andreas Plückthun in Martinsried bei München gegründet.
55. Das HuCAL-Konzept wurde 1994 erfunden, wobei eine synthetische Bibliothek menschlicher Antikörpersequenzen entwickelt wurde, um hochspezifische [und vollständige] menschliche Antikörper herzustellen. Zu den Erfindern dieser Innovation gehören unter anderem Dr. Achim Knappik, Dr. Simon Moroney und Prof. Dr. Andreas Plückthun. MorphoSys verlegte 1997 seinen Hauptsitz in das IZB-Gründerzentrum und beschäftigte zu diesem Zeitpunkt rund 30 Mitarbeiter. In diesem Jahr wurde auch die erste Partnerschaft mit Pharmacia & Upjohn geschlossen.
56. Im Jahr 1999 wurde die MOR AG an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. Im selben Jahr wurde auch eine strategische Partnerschaft mit Bayer geschlossen. Im Jahr 2000 bezog das Unternehmen ein eigenes Gebäude in Martinsried und beschäftigte zu diesem Zeitpunkt rund 100 Mitarbeiter.
57. MorphoSys hatte in den Jahren 2000 bis 2007 ein kontinuierliches Wachstum, das vor allem aus Partnerschaften mit namhaften Pharmaunternehmen wie Novartis AG, Janssen, Schering-Plough, Pfizer und Merck resultierte. MorphoSys erhielt im Rahmen dieser Kollaborationen finanzielle Mittel sowie Ansprüche auf erfolgsabhängige Meilensteinzahlungen und Lizenzgebühren in der Zukunft. Im Gegenzug stellte MorphoSys die Antikörperbibliothek zur Verfügung, auf deren Basis weitere Forschungen durchgeführt und therapeutische Wirkstoffe auf der Basis monoklonaler Antikörper entwickelt werden konnten, und waren in der Lage die entsprechenden Antikörper an die Kollaborationspartner zu liefern.

58. Bis 2007 war MorphoSys in der Entwicklung für Partner tätig. Ab 2007 verstärkte MorphoSys seine Ambitionen, eigene Medikamente zu entwickeln, wobei wichtige Partnerschaften mit Unternehmen wie Xencor und GSK geschlossen wurden. Im Jahr 2016 erfolgte der Umzug in ein modernes Gebäude in Planegg bei München, das sowohl die Büroräume als auch die Labore umfasst und somit alle Teams unter einem Dach vereinigt.
59. Im Jahr 2017 erhielt Tremfya®, das von Janssen entwickelt und vermarktet wurde, als erstes Medikament, das auf der Antikörpertechnologie von MorphoSys basiert, die Marktzulassung für die Behandlung von Plaque-Psoriasis, einer systemischen, chronischen Entzündungserkrankung, die sich hauptsächlich auf der Haut manifestiert.
60. Die American Depositary Shares der MOR AG wurden nach einem Börsengang in den USA im April 2018 an der Nasdaq gehandelt. Die MOR AG hat im Juli 2018 die hundertprozentige Tochtergesellschaft MorphoSys US Inc. gegründet, um die kommerzielle Infrastruktur der MOR AG in den USA auszubauen.
61. Im Januar 2020 schloss MorphoSys eine Kollaborations- und Lizenzvereinbarung mit Incyte über die weitere Entwicklung, die gemeinsame Vermarktung in den USA und die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die Vermarktung von Tafasitamab außerhalb der USA. Der Wirkstoff Tafasitamab basiert auf einer erweiterten Antikörper-Fc-Struktur und verfügt über den entsprechenden Wirkmechanismus. Die US-amerikanische Food and Drug Administration („FDA“) erteilte die beschleunigte Zulassung für Monjuvi® (Tafasitamab-cxix) in Kombination mit Lenalidomid für Patienten mit einer bestimmten Art von Lymphom, dem diffus großzelligen B-Zell-Lymphom (DLBCL). Monjuvi® wird in Kombination mit Lenalidomid eingesetzt, gefolgt von einer Monotherapie mit Monjuvi®. Damit werden erwachsene Patienten mit rezidiviertem oder refraktärem diffus-großzelligem B-Zell-Lymphom behandelt, die für eine autologe Stammzelltransplantation nicht geeignet sind. Die Zulassung war einer der wichtigsten Meilensteine in der Unternehmensgeschichte von MorphoSys.
62. Im Juli 2021 erfolgte die Übernahme von Constellation Pharmaceuticals, einem US-amerikanischen Biotech-Unternehmen, das über komplementäres Know-how verfügt und die Pipeline von MorphoSys um zwei vielversprechende Wirkstoffkandidaten, Pelabresib und Tulumimetostat, erweitert. Die beiden niedermolekularen Wirkstoffe werden zur Behandlung von hämatologischen Malignomen und soliden Tumoren untersucht.
63. Im März 2022 wurde in der Schweiz die vorläufige Zulassung für Monjuvi® (Tafasitamab) erteilt, das in Europa als Minjuvi® vermarktet wird. Weitere Zulassungen in EU-Ländern und außerhalb der EU wurden in den folgenden Monaten erteilt.
64. Auf der Jahrestagung 2023 der American Society of Clinical Oncology (ASCO) wurden neue Ergebnisse zu den Phase1/2-Studien von Tulumimetostat vorgestellt. Der duale EZH2- und EZH1-Inhibitor (Enhancer of Zeste Homolog 1 und 2) befindet sich noch in der klinischen Entwicklung und wird zur Behandlung verschiedener Arten von soliden Tumoren oder Lymphomen eingesetzt. Die auf dem ASCO-Kongress vorgestellten Daten deuten auf ein Ansprechen oder eine Stabilisierung der Krankheit in allen Kohorten mit soliden Tumoren hin, auch bei stark

vorbehandelten Patienten. Auch in der Lymphom-Kohorte wurden vollständige und partielle Reaktionen beobachtet. Tulumimostat weist im Vergleich zu EZH2-Inhibitoren der ersten Generation eine höhere Wirksamkeit, eine längere Verweildauer am Zielort und eine längere Halbwertszeit auf.

65. Die wichtigsten Partnerprogramme von MorphoSys, die auf der Antikörpertechnologieplattform des Unternehmens beruhen, schreiten weiter voran. Dazu gehören Ianalumab (Sjögren-Syndrom, Lupusnephritis und andere Autoimmunerkrankungen), Abelacimab (Prävention von venösen Thromboembolien), Setrusumab (Osteogenesis imperfecta), Bimagrumab (Adipositas bei Erwachsenen) und Felzartamab (Autoimmunerkrankungen, Multiplikator Myelom). Im September 2023 gab Anthos Therapeutics die vorzeitige Beendigung der Phase-2-Studie mit Abelacimab bei Patienten mit Vorhofflimmern bekannt. Dem Unternehmen nach lieferte die Studie frühe positive Ergebnisse und die Behandlung mit dem Wirkstoff zeigte eine signifikante Verringerung der Blutungen von Patienten im Vergleich zu Standardbehandlungen.<sup>7</sup> Im Oktober 2023 veröffentlichten Ultragenyx und Mereo BioPharma vorläufige Phase-2-Daten, die darauf hinweisen, dass Setrusumab die Häufigkeit von Knochenbrüchen bei Patienten mit Osteogenesis imperfecta signifikant reduziert.
66. Im Dezember 2023 stellte MorphoSys auf der Jahrestagung und Ausstellung der American Society of Hematology (ASH) 2023 die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2 zu Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib in der Erstlinienbehandlung von Myelofibrose vor. Die Ergebnisse zeigten, dass die Kombination aus Pelabresib und dem JAK-Inhibitor Ruxolitinib alle vier Krankheitsmerkmale der Myelofibrose - eine vergrößerte Milz, Anämie, Knochenmarkfibrose und krankheitsbedingte Symptome - im Vergleich zu Placebo plus Ruxolitinib, der Standardtherapie bei Myelofibrose, verbesserte.
67. Am 05. Februar 2024 schloss die MOR AG ein Business Combination Agreement ab, um von Novartis BidCo für EUR 68,00 je Aktie in bar übernommen zu werden, was einem Eigenkapitalwert von insgesamt rd. EUR 2,7 Milliarden entspricht. Am selben Tag hat MorphoSys auch einen Vertrag über den Verkauf und die Übertragung aller weltweiten Exklusivrechte an Tafasitamab an die Incyte Corporation („Incyte“) abgeschlossen.

## 2.3. Wirtschaftliche Grundlagen

### 2.3.1. Geschäftsmodell

68. MOR AG konzentriert sich auf die klinische Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente. Das Unternehmen verfügt über eine klinische Pipeline im mittleren bis späten Stadium, die aus Produktkandidaten besteht, die zur Behandlung von hämatologischen Malignomen und soliden Tumoren erforscht werden. Das Geschäftsmodell von MorphoSys ist darauf ausgelegt, die Entwicklung und Vermarktung seiner Produktkandidaten zu unterstützen,

---

<sup>7</sup> Vgl. Anthos Therapeutics, Atrial Fibrillation Study with Abelacimab Stopped Early by the Data Monitoring Committee, September 2023.

einschließlich des Schutzes seiner Geschäftsprozesse und des damit verbundenen geistigen Eigentums und der Patente.

69. Während sich MorphoSys früher auf die Entwicklung von Produktkandidaten in der frühen Phase des Forschungs- und Entwicklungsprozesses konzentrierte, besteht die aktuelle Geschäftsstrategie darin, sich auf die späten Phasen der klinischen Entwicklung und die anschließende Kommerzialisierung zu spezialisieren. Der Wechsel zur aktuellen Strategie begann 2019 mit der Vermarktung von Tafasitamab in den USA, das inzwischen an Incyte Pharmaceuticals verkauft wurde, und 2021 folgte die Übernahme von Constellation Pharmaceuticals (Constellation) und der dazugehörigen Pipeline an Wirkstoffen. Zu den führenden Produktkandidaten von Constellation gehören Pelabresib (BET-Inhibitor) und Tulumimetostat (EZH2-Inhibitor).
70. MorphoSys hat die Entwicklung von Pelabresib und Tulumimetostat fortgesetzt und erweitert. Derzeit befinden sich zwei Wirkstoffe in der klinischen Pipeline von MorphoSys, die sich jeweils in einer anderen Phase der Entwicklung befinden - Pelabresib und Tulumimetostat. Pelabresib wird derzeit in zwei Studien untersucht - in einer Phase-2-Studie (MANIFEST) bei Patienten mit Myelofibrose oder essentieller Thrombozythämie und in einer Phase-3-Studie (MANIFEST-2) bei Patienten mit Myelofibrose. Tulumimetostat wird derzeit in einer Phase-1/2-Studie bei Patienten mit fortgeschrittenen soliden Tumoren oder Lymphomen untersucht. Die aktuelle klinische Pipeline ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

**Klinische Pipeline von MorphoSysSkadden:**

Wirkstoff	Ziel	Indikation	1L/2L	Kombination	Phase 1	Phase 2	Phase 3
		1L Myelofibrose (MANIFEST-2)	1L	Ruxolitinib (Patentfz. 2027)			
<b>Pelabresib</b>	BET	1L/2L Myelofibrose / essentielle Thrombozythämie (MANIFEST)	1L/2L	2L Monotherapie, 1L Ruxolitinib bei best. Patienten			
<b>Tulumimetostat</b>	EZH2	Fortgeschrittene solide Tumore / Hämatologische Malignome	R/R	Monotherapie			

Quellen: MorphoSys Geschäftsbericht 2023 und Website.

71. Die Wirkstoffe Pelabresib und Tulumimetostat wurden von MorphoSys im Jahr 2021 im Rahmen eines Übernahmeangebots für das Unternehmen Constellation erworben. Für die vollständige Übernahme von Constellation wurde ein Gesamtkaufpreis von EUR 1.384,7 Mio. in bar gezahlt. Zur Finanzierung der Übernahme sowie zur Weiterentwicklung der Produktpipeline wurde mit Royalty Pharma eine langfristige strategische Partnerschaft vereinbart, die sich in zwei Komponenten gliedert. Die erste Komponente umfasst den Verkauf von Lizenzgebühren an Royalty Pharma, und die zweite Komponente umfasst eine Entwicklungsfinanzierungsanleihe (die „Entwicklungsfinanzierungsanleihe“).

72. Mit Vollzug des Unternehmenserwerbs von Constellation traten am 15. Juli 2021 der Vertrag über den Verkauf von Tantiemen und der Umsatzbeteiligungsvertrag mit Royalty Pharma in Kraft. Unter anderem erhält Royalty Pharma durch die Vereinbarung einen prozentualen Anteil von 3% an allen Nettoumsätzen der Produkte, der im klinischen Stadium befindlichen Produktkandidaten von Constellation (Pelabresib und Tulumimmetostat). Auch erhält Royalty Pharma 100% der MorphoSys aus Lizenzvereinbarungen zustehenden Tantiemen aus den seit dem 1. April 2021 erzielten Nettoumsätzen von Tremfya von Janssen, 80% der zukünftigen Tantiemen und 100% der zukünftigen Meilensteinzahlungen für Otilimab von GSK sowie 60% der zukünftigen Tantiemen für Gantenerumab von Roche. Die aus Lizenzvereinbarungen zustehenden Tantiemen, Meilensteine und Umsätze werden in der Gewinn- und Verlustrechnung von MorphoSys als Lizenzinhaber weiterhin als Umsatzerlöse vereinnahmt, aber letztendlich an Royalty Pharma weitergeleitet. Die zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma werden als finanzielle Verbindlichkeit passiviert.
73. Am 15. Juli 2021 wurde auch der Vertrag über eine Entwicklungsfinanzierungsanleihe mit Royalty Pharma wirksam. Hierbei muss MorphoSys innerhalb eines Jahres mindestens USD 150,0 Mio. und kann maximal USD 350,0 Mio. in Anspruch nehmen. MorphoSys entschied sich für eine Inanspruchnahme von USD 300,0 Mio., die im September 2022 an das Unternehmen ausgegeben wurde. Die Rückzahlung erfolgt mit dem 2,2-fachen des in Anspruch genommenen Betrags nach einem festgelegten Zahlungsplan ab Inanspruchnahme innerhalb von rd. elf Jahren ohne eine Rückzahlung in den ersten zwei Jahren nach Inanspruchnahme.
74. Einige Monate nach der Constellation-Übernahme beschloss MorphoSys die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Deutschland zu zentralisieren und die entsprechenden Einheiten der Constellation in den USA zu schließen.

## **Pelabresib**

75. Pelabresib ist das führende klinische Programm der Gesellschaft, auf das MorphoSys derzeit seine Entwicklungsaktivitäten konzentriert. Derzeit laufen zwei Studien zur Untersuchung von Pelabresib bei Myelofibrose: die Phase-2-Studie MANIFEST und die Phase-3-Studie MANIFEST-2. Pelabresib ist ein selektiver niedermolekularer BET-Inhibitor, der durch selektive Hemmung der Funktion von BET-Proteinen eine Anti-Tumor-Aktivität entfalten soll. Die klinische Entwicklung von Pelabresib konzentriert sich derzeit auf die Myelofibrose. Myelofibrose ist eine Form von Blutkrebs, bei der die normale Produktion von Blutzellen im Körper gestört ist. Derzeit basiert die Behandlung der Myelofibrose auf dem Einsatz von JAK-Inhibitoren, die darauf abzielen, die Symptome der Myelofibrose zu lindern, nicht aber ihre Ursache zu behandeln. Diese Strategie führt nur bei etwa 50% der Patienten zu einer ausreichenden Kontrolle der Symptome, und bei vielen Patienten lässt die Wirkung der Behandlung mit der Zeit nach. Die wichtigsten Patente für Pelabresib laufen derzeit bis 2037 in den USA und bis 2036 in Europa. Hierbei wurde von einer möglichen Verlängerung der Patente um bis zu fünf Jahre durch ergänzende Schutzzertifikate oder Laufzeitverlängerungen ausgegangen. Darüber hinaus ist die Verwendung von Pelabresib zur Behandlung der Myelofibrose in den USA bis 2039 patentrechtlich geschützt.

76. Der Vorstand betrachtet Pelabresib als einen Vermögenswert, der das Potenzial hat, die Behandlung der Myelofibrose entscheidend zu verbessern. Pelabresib hat in den laufenden klinischen Studien gezeigt, dass der Mechanismus des BET-Hemmers einen wesentlichen Einfluss auf alle vier Krankheitsmerkmale der Myelofibrose hat: eine vergrößerte Milz, Anämie, Knochenmarkfibrose und weitere krankheitsbedingte Allgemeinsymptome. Somit werden nicht nur die Symptome der Myelofibrose verringert, sondern es besteht auch die Möglichkeit, die Ursache der Krankheit zu behandeln. Dies führt zu dem Ergebnis, dass Pelabresib das Potenzial hat, eine erste und beste Behandlung für Myelofibrose zu werden.
77. Die FDA erteilte Pelabresib im Oktober 2018 den Fast-Track-Status für die Behandlung von Myelofibrose. Die FDA erteilt den Fast-Track-Status, um die Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln zu erleichtern, die für die Behandlung schwerwiegender Erkrankungen bestimmt sind und möglicherweise einen ungedeckten medizinischen Bedarf decken, mit dem Ziel, diese wichtigen, neuen Therapien früher für Patienten bereitzustellen. Ein Medikament, das den Fast-Track-Status erhält, hat das Recht auf häufigere Treffen mit der FDA, um die Entwicklungsphase des Medikaments zu erörtern und sicherzustellen, dass die für die Zulassung erforderlichen Daten gesammelt werden, sowie auf eine häufigere schriftliche Kommunikation über die Struktur der vorgeschlagenen klinischen Studien und die Verwendung von Biomarkern. Die FDA und die Europäische Kommission haben Pelabresib im November 2019 bzw. im Februar 2020 den Orphan-Drug-Status für die Behandlung von Myelofibrose erteilt.<sup>8</sup>
78. MANIFEST-2 ist eine globale, doppelblinde, klinische Phase-3-Studie, in der 430 erwachsene Patienten mit Myelofibrose, die keine JAK-Inhibitoren erhalten, im Verhältnis 1:1 randomisiert wurden, um Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib oder Placebo plus Ruxolitinib zu erhalten. Das Design der MANIFEST-2-Studie wurde seit der Übernahme von Constellation durch MorphoSys im Jahr 2021 kontinuierlich verbessert. Die Topline-Ergebnisse der MANIFEST-2-Studie wurden von MorphoSys am 20. November 2023 veröffentlicht.
79. In der Phase-3-Studie MANIFEST-2 verdoppelte sich mit Pelabresib und Ruxolitinib der Anteil der Patienten, die eine Verringerung des Milzvolumens um mindestens 35% erreichten (SVR35), im Vergleich zu Placebo und Ruxolitinib, wodurch der primäre Endpunkt der Studie erreicht wurde. Angesichts des bekannten Zusammenhangs zwischen der Verringerung des Milzvolumens und dem Überleben der Patienten war dies ein bedeutendes Ergebnis. Darüber hinaus zeigte die Kombination aus Pelabresib und Ruxolitinib im Vergleich zu Placebo plus Ruxolitinib einen starken positiven Trend bei der Verringerung der Symptombelastung und Verbesserungen bei der Messung von Anämie und Knochenmarkfibrose. Die Kombination aus Pelabresib und Ruxolitinib zeigte auch Sicherheitsergebnisse, die mit den Bewertungen früherer klinischer Studien übereinstimmen.
80. Die Phase-2-Studie MANIFEST ist eine offene Studie zu Pelabresib bei Patienten mit Myelofibrose und essenzieller Thrombozythämie mit hohem Risiko. Im Rahmen von MANIFEST wird Pelabresib in vier sogenannten „Armen“ untersucht: Arm 1: Pelabresib als Monotherapie

---

<sup>8</sup> Vgl. MorphoSys, Formular 20-F 31. Dezember 2022, S. 57.

bei Patienten mit Myelofibrose, die gegen Ruxolitinib resistent sind, es nicht vertragen oder nicht mehr für die Behandlung mit diesem Arzneimittel in Frage kommen; Arm 2: Pelabresib als Zusatztherapie zu Ruxolitinib bei Patienten mit suboptimalem Ansprechen auf Ruxolitinib oder Fortschreiten der Myelofibrose; Arm 3: Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib bei JAK-Inhibitor-naiven Patienten mit Myelofibrose; Arm 4: Pelabresib als Monotherapie bei Patienten mit essenzieller Thrombozythämie - einer anderen myeloproliferativen Erkrankung - mit hohem Risiko, die Hydroxyharnstoff (eine üblicherweise zur Behandlung der Krankheit eingesetzte Chemotherapie) nicht vertragen oder refraktär sind.

## Tulmimetostat (CPI-0209)

81. Tulmimetostat wurde im Rahmen der Übernahme von Constellation als zweiter Produktkandidat an MorphoSys übergeben und befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase 2 der klinischen Prüfung. Tulmimetostat spielt auch zum jetzigen Zeitpunkt nach Pelabresib eine wichtige Rolle für das Geschäftsmodell von MorphoSys, da es das beste Potenzial in seiner Klasse für die Behandlung von soliden Tumoren und hämatologischen Malignomen aufweist.
82. Tulmimetostat ist ein dualer Inhibitor der nächsten Generation von Enhancer of Zeste Homolog 2 (EZH2) und EZH1, der abnormale Genaktivität bekämpfen soll, die zur Entwicklung und zum Fortschreiten von Krebs sowie zur Arzneimittelresistenz beitragen kann. Im September 2023 erteilte die US-Arzneimittelbehörde FDA den Fast-Track-Status für Tulmimetostat zur Behandlung von Patientinnen mit fortgeschrittenem, rezidivierendem oder metastasierendem Endometriumkarzinom (Gebärmutterkrebs), die sog. ARID1A<sup>9</sup>-Mutationen aufweisen und bei denen mindestens eine vorherige Behandlungslinie fortgeschritten ist. Die Hauptpatente für Tulmimetostat haben eine Laufzeit bis 2039. Auch hier ist eine mögliche Verlängerung durch ergänzende Schutzrechte oder Laufzeitverlängerungen nicht enthalten.
83. Tulmimetostat wird als einmal täglich oral einzunehmende Behandlung in einer Phase-1/2-Studie bei Patienten mit fortgeschrittenen soliden Tumoren oder Lymphomen, einschließlich ARID1A-mutiertem klarzelligem Ovarialkarzinom, Endometriumkarzinom und anderen soliden Tumoren, diffusem großzelligem B-Zell-Lymphom, peripherem T-Zell-Lymphom, BAP1-mutiertem Mesotheliom und kastrationsresistentem Prostatakrebs getestet. Zu den primären Zielen der Studie gehören die Bestimmung der maximal verträglichen Dosis und/oder der empfohlenen Phase-2-Dosis sowie die Bewertung der Antitumoraktivität der Tulmimetostat-Monotherapie. Im Phase-2-Teil der Studie, in dem bereits Patienten behandelt werden, liegt der Fokus auf ausgewählten Tumorindikationen mit ARID1A-Mutation sowohl bei soliden Tumoren als auch bei Lymphomen. Die Studie wird voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen sein.
84. Zusätzlich zu MorphoSys eigener geschützter Pipeline werden weitere klinische Programme durch Partner von MorphoSys entwickelt. Das geistige Eigentum an diesen Produkten ist nicht bei MorphoSys aktiviert, in der Regel hat MorphoSys hierbei jedoch Anspruch auf Meilensteinzahlungen sowie auf Tantiemen basierend auf zukünftigen Events. Das bedeutet

---

<sup>9</sup> ARID1A = AT-rich interacting domain containing protein 1A

auch, dass der jeweilige Partner für sämtliche Forschung und Entwicklung verantwortlich ist, somit bestehen auch für MorphoSys keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme. Im Laufe der klinischen Phasen wird im Einzelfall entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Partnerschaft zur weiteren Entwicklung und Vermarktung angestrebt wird. Ein Produktkandidat kann entweder vollständig auslizenzieren oder im Rahmen einer Kollaboration gemeinsam mit

Wirkstoff	Partner	Indikation	Status	Gewinnbeteiligung MorphoSys
Ianalumab (VAY736)	Novartis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lupus Nephritis (LN)</li> <li>Sjögren-Syndrom</li> <li>Systemischer Lupus erythematoses (SLE)</li> <li>Immuntrombozytopenie (1L &amp; 2L ITP)</li> <li>Autoimmunhämolytische Anämie (AIHA)</li> <li>Autoimmuner Hepatitis (AIH)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Phase 3: LN, Sjögren-Syndrom, SLE, 1L &amp; 2L ITP, AIHA</li> <li>Phase 2: AIH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen und Tantiemen bei Zulassung und Vermarktung</li> </ul>
Abelacimab (MAA868)	Anthos Therapeutics	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tumorassoziierte Thrombose zur Vorbeugung von venösen Thromboembolien (CAT)</li> <li>Prävention von Schlaganfall und systemischer Embolie bei Patienten mit Vorhofflimmern (SPAF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Phase 3: CAT, SPAF</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen und Tantiemen bei Zulassung und Vermarktung</li> </ul>
Setrusumab (BPS804/UX143)	Ultragenyx and Mereo BioPharma	<ul style="list-style-type: none"> <li>Osteogenesis imperfecta</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassungsrelevante klinische Studie der Phase 2/3 läuft im Phase-3-Teil; zusätzliche Phase-3-Studie hat bereits begonnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen und Tantiemen bei Zulassung und Vermarktung</li> </ul>
Felzartamab	HI-Bio	<ul style="list-style-type: none"> <li>M-PLACE: Anti-PLA2R-positive membranöse Nephropathie (MN)</li> <li>New-PLACE: Anti-PLA2R-positive membranöse Nephropathie (MN)</li> <li>IGNAZ: Immunglobulin-A-Nephropathie (IgAN)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Phase 1: M-PLACE</li> <li>Phase 2: New-PLACE, IGNAZ</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen für Entwicklung, Zulassung und Vermarktung</li> <li>Tantiemen aus dem Nettoumsatz von Felzartamab</li> </ul>
	I-Mab Biopharma	<ul style="list-style-type: none"> <li>r/r Multiples Myelom (MM)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Phase 3: MM</li> </ul>	
	HI-Bio	<ul style="list-style-type: none"> <li>HI-Bio: ungenannt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen für Entwicklung, Zulassung und Vermarktung</li> <li>Tantiemen aus dem Nettoumsatz von MOR210/TJ210/HIB210</li> </ul>
MOR210/TJ210/HIB210	I-Mab Biopharma	<ul style="list-style-type: none"> <li>r/r fortgeschrittene solide Tumore</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle in Phase 1</li> </ul>	
Nov-8 (CMK389)	Novartis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lungensarkoidose</li> <li>Schwere atopische Dermatitis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jeweils in Phase 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>n.a</li> </ul>
Bimagrumab	Eli Lilly	<ul style="list-style-type: none"> <li>Adipositas bei Erwachsenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Phase 2b</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meilensteinzahlungen und Tantiemen bei Zulassung und Vermarktung</li> </ul>

einem Partner („Co-Development“) oder in Eigenregie weiterentwickelt werden. Die Partnerpipeline von MorphoSys besteht derzeit aus rund 100 Projekten, nichtsdestotrotz ist der Wertbeitrag der Partnerpipeline dem der eigenen Pipeline untergeordnet. Die am weitesten fortgeschrittene Wirkstoffe der Partnerpipeline wird im Folgenden dargestellt:

### Klinische Pipeline der MorphoSys-Partner

Quellen: MorphoSys Geschäftsbericht 2023 und Website.

85. Ianalumab (VAY736) ist ein vollständig humaner IgG1/k monoklonaler Antikörper mit einer dualen Wirkungsweise, welche auf die Lyse von B-Zellen und die BAFF-R-Blockade abzielt. Die Entwicklung erfolgt durch Novartis und wird in mehreren Phase 3-Studien zur Behandlung der Sjögren-Krankheit, der Lupusnephritis und anderer Autoimmunerkrankungen untersucht
86. Abelacimab (MAA868) ist ein gegen den Faktor XI gerichteter Antikörper. Die Entwicklung erfolgt durch Anthos Therapeutics und wird in drei Phase 3-Studien zur Vorbeugung venöser Thromboembolien und tumorassoziiertes Thrombosen untersucht.
87. Setrusumab (BPS804/UX143) ist ein gegen Sclerostin gerichteter Antikörper. Die Entwicklung erfolgt durch Ultragenyx und Mereo BioPharma und wird in einer zulassungsrelevanten Phase 2/3-Studie für Osteogenesis imperfecta untersucht.



88. Bimagrumab ist ein gegen Aktivin-Typ-II-Rezeptoren gerichteter Antikörper. Die Entwicklung erfolgt durch Lilly und wird in einer Phase 2b-Studie zur Behandlung von Fettleibigkeit bei Erwachsenen untersucht.
89. Felzartamab ist ein gegen CD38 gerichteter therapeutischer humaner monoklonaler Antikörper. Die Entwicklung erfolgt durch HI-Bio, dessen Übernahme durch Biogen kürzlich bekannt gegeben wurde und I-Mab Biopharma und wird in klinischen Studien zur Behandlung von Autoimmunerkrankungen der Nieren und des rezidivierten/refraktären Multiplen Myeloms untersucht.
90. MOR210/TJ210/HIB210 ist ein humaner Antikörper, der gegen C5aR1, den Rezeptor des Komplementfaktors C5a, gerichtet ist. Er wird von I-Mab Biopharma in einer Phase 1-Studie bei rezidivierenden oder refraktären fortgeschrittenen soliden Tumoren und von HI-Bio bei gesunden Freiwilligen untersucht.
91. Außer den oben aufgeführten Partnerprogrammen bestehen weitere Partnerprogramme in einem früheren Forschungs- und Entwicklungsstadium, unter anderem CMK389/NOV-8. Wie aus der Partner-Pipeline zu erkennen sind die hier adressierten Krankheitsbilder deutlich diversifizierter. Über erfolgsabhängige, variable Vergütungen kann MorphoSys bei Erreichung verschiedener Meilensteine oder bei erfolgter Kommerzialisierung partizipieren.
92. Die Umsatzerlöse von MorphoSys setzen sich aus den folgenden Kategorien zusammen:
  - **Produktverkäufe:** Die Umsatzerlöse aus Produktverkäufen bestanden aus den Verkäufen von Monjuvi® (Tafasitamab) in den USA, wo MorphoSys Monjuvi® zusammen mit Incyte in der Indikation rezidiviertes oder refraktäres diffuses großzelliges B-Zell-Lymphom (r/r DLBCL) vermarktet. Außerhalb der USA wird Tafasitamab als Minjuvi (R) von Incyte Pharmaceuticals vermarktet. MorphoSys hatte Anspruch auf Tantiemen aus diesen Verkäufen außerhalb der USA. Am 5. Februar 2024 verkaufte MorphoSys Tafasitamab an Incyte, wodurch Incyte die exklusiven weltweiten Rechte an Tafasitamab erhielt. Incyte übernimmt die volle Verantwortung und trägt alle Kosten für die zukünftige Entwicklung und Vermarktung des Tafasitamab-Franchise. Gleichzeitig wird MorphoSys in Zukunft keine Produktumsätze im Zusammenhang mit Monjuvi® oder Minjuvi® erzielen.<sup>10</sup> Es wird erwartet, dass die zukünftigen Produktumsätze von MorphoSys durch die erfolgreiche Einführung von Pelabresib getrieben werden.
  - **Royalties:** Royalties sind prozentuale Beteiligungen an den Umsätzen eines vermarkteten Produkts. MorphoSys erhielt Lizenzgebühren von Janssen für den Verkauf von Tremfya® und erhielt ebenfalls Lizenzgebühren von Incyte, das die exklusiven Vermarktungsrechte für Monjuvi® (in Europa als Minjuvi® vermarktet) außerhalb der USA hatte. Royalty Pharma erhält 100% der Lizenzgebühren, die MorphoSys im Rahmen von Lizenzvereinbarungen aus den von Janssen ab dem 1. April 2021 erzielten Nettoumsätzen mit Tremfya® zustehen, in der Folge sind diese Lizenzgebühren nicht zahlungswirksam für MorphoSys. Auch

---

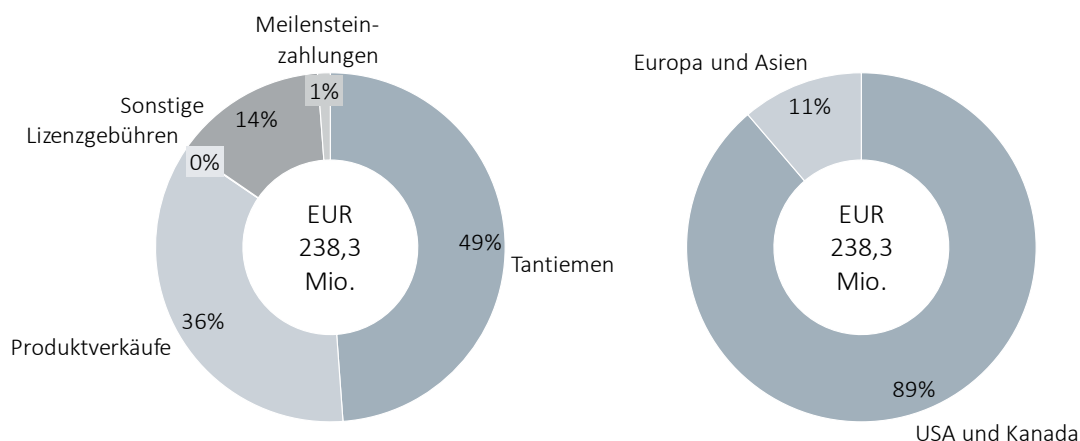
<sup>10</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2023

Lizenzgebühren für Monjuvi® wird MorphoSys aufgrund des Verkaufs an Incyte in Zukunft nicht mehr erhalten.

- **Lizenzgebühren:** Für die Nutzung des geistigen Eigentums von MorphoSys werden Lizenzgebühren von anderen Parteien fällig.
- **Meilensteinzahlungen:** Meilensteinzahlungen werden von Partnern von MorphoSys bei Erreichen bestimmter Meilensteine im Forschungs- und Entwicklungsprozess oder bei Erreichen bestimmter Umsatzschwellen gezahlt.
- **Servicegebühren:** MorphoSys erzielt Umsatzerlöse aus Servicegebühren für die Bereitstellung von Personal im Rahmen von Kollaborationen in Forschung und Entwicklung.

### Umsatzerlöse nach Kategorien und Regionen im Jahr 2023

in Mio. EUR / in Prozent



Quelle: MorphoSys Jahresbericht, S. 46-47.

93. Im Jahr 2023 entfielen 49% (EUR 116,4 Mio.) der Umsatzerlöse von MorphoSys auf Lizenzgebühren sowie 36% (EUR 85,0 Mio.) auf den Verkauf von Monjuvi®-Produkten. MorphoSys erzielte außerdem weniger als 1% seiner Umsatzerlöse aus Lizenzgebühren (EUR 0,2 Mio.), 14% aus sonstigen Umsatzerlösen (EUR 33,9 Mio.) und 1% aus Meilensteinzahlungen (EUR 2,8 Mio.).
94. Über die verschiedenen Regionen hinweg erzielte MorphoSys 89% (EUR 211,5 Mio.) seiner Umsatzerlöse in den USA und Kanada sowie 11% (EUR 26,8 Mio.) in Europa und Asien. Für die Klassifizierung der Umsatzerlöse werden die Standorte der Kunden herangezogen.

## 2.3.2. Unternehmensstrategie

95. MorphoSys konzentriert sich auf die Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente und treibt seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis späten Entwicklungsstadium in Bereichen voran, in denen ein hoher Bedarf an wirksamen und gut verträglichen Therapien besteht.
96. MorphoSys ist davon überzeugt, dass der Fokus auf die Entwicklung und Vermarktung eigener Medikamente der beste Weg ist, um Wachstum und langfristigen Erfolg zu erzielen. MorphoSys treibt derzeit die klinische Entwicklung seiner Wirkstoffe Pelabresib und Tulumimetostat voran. Um diese klinischen Entwicklungsprogramme voranzutreiben, investiert das Unternehmen einen erheblichen Teil seiner finanziellen Mittel. Dafür soll unter anderem die im Dezember 2023 durchgeführte Kapitalerhöhung mit einem Bruttoemissionserlös von EUR 102,7 Mio. verwendet werden.
97. MorphoSys geht davon aus, im Jahr 2024 und darüber hinaus Fortschritte in der eigenen klinischen Entwicklung zu erzielen und wird weiterhin in die klinische Entwicklung seiner eigenen Produktkandidaten investieren. Der Großteil dieser Investitionen wird in die Entwicklung der firmeneigenen Medikamentenkandidaten Pelabresib und Tulumimetostat fließen. Der Großteil dieser Mittel wird kurz- bis mittelfristig für die breite klinische Entwicklung von Pelabresib verwendet. Die Ergebnisse der MANIFEST-2-Studie zeigen, dass die Kombination von Pelabresib und dem JAK-Inhibitor Ruxolitinib alle vier Kennzeichen der Myelofibrose - Milzgröße, Anämie, Knochenmarkfibrose und krankheitsbedingte Symptome - im Vergleich zu Placebo plus Ruxolitinib, der Standardtherapie bei Myelofibrose, verbessert. Auf der Grundlage der aussagekräftigen und umfassenden Daten aus der MANIFEST-2-Studie wird MorphoSys die Gespräche mit den Zulassungsbehörden fortsetzen und beabsichtigt, einen Zulassungsantrag (NDA) für Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib bei Myelofibrose bei der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) sowie einen Antrag auf Marktzulassung bei der Europäischen Arzneimittelagentur einzureichen.
98. Im März 2023 gab MorphoSys bekannt, dass das Unternehmen seine präklinischen Forschungsprogramme und alle damit verbundenen Aktivitäten eingestellt hat, um seine Kostenstruktur zu optimieren. Infolgedessen hat MorphoSys seine Belegschaft am Hauptsitz in Planegg um rund 17% reduziert. Diese Maßnahme und andere bereits im Vorjahr eingeleitete Schritte sollen es MorphoSys ermöglichen, seine Ressourcen auf seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis späten Stadium zu konzentrieren. Die geplanten Investitionen in die firmeneigenen Medikamentenkandidaten sollten auch in Zukunft zu einer fortschreitenden Reifung der Produktkandidaten in der Pipeline führen.
99. Nach dem Verkauf von Monjuvi® sind die zukünftigen Umsatzerlöse von MorphoSys stark von der Kommerzialisierung und damit vom Erfolg der klinischen Studien von Pelabresib und Tulumimetostat abhängig. Allgemein besteht für Wirkstoffe in Phase-3 eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit in Bezug auf die Zulassung als in vorherigen Phasen. Während die Studie zu Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib bereits die Studienphase 3 erreicht hat, befinden sich die Studien zur Monotherapie von Pelabresib und Tulumimetostat noch in Phase

2. Die langfristige Geschäftsstrategie von MorphoSys ist daher stark von zwei Wirkstoffen in der Pipeline abhängig, die sich beide noch in der Entwicklung befinden. Insbesondere für Tulmimetostat sind die zukünftigen Umsatzerlöse mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Auf der anderen Seite sind die zusätzlichen Kosten, einschließlich der Entwicklungs-, Kommerzialisierungs- und Materialkosten, mit hoher Sicherheit laufend zu erwarten, was zu einem zusätzlichen Druck hinsichtlich eines rechtzeitigen Markteintritts für beide Wirkstoffe führt. Die Entwicklungskosten, die in der Regel vor allem während der klinischen Studien und in den ersten Jahren nach der Markteinführung anfallen, sowie die kommerziellen Kosten sind die Hauptkostentreiber, die im Gegensatz zu den damit verbundenen künftigen Umsatzerlösen mit wesentlich höherer Sicherheit prognostiziert werden können. Darüber hinaus werden während der klinischen Studien von Fall zu Fall strategische Entscheidungen darüber getroffen, ob und zu welchem Zeitpunkt potenzielle Partnerschaften für die weitere Entwicklung und Kommerzialisierung von Wirkstoffen angestrebt werden sollen, was zu zusätzlichen Unsicherheiten innerhalb des Produktlebenszyklus und der Abschätzung künftiger Umsatzerlöse führt. Eine langfristige Strategie umfasst daher auch mögliche Optionen für die Auslizenzierung oder die Entwicklung von Wirkstoffen auf eigener Basis.

### 2.3.3. Makroökonomische Situation und Ausblick

100. Zur Einschätzung der ökonomischen Situation zum Bewertungsstichtag und der zukünftigen Entwicklung von MorphoSys ist eine grundlegende Analyse des (makro-)ökonomischen Umfelds sowie eine Abschätzung über die weitere wirtschaftliche Entwicklung erforderlich.

#### 2.3.3.1. Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts

101. Die Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds erfolgt in diesem Zusammenhang anhand der Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) sowie der Verbraucherpreisindizes in den relevanten Regionen. Da MorphoSys sowohl in Nordamerika als auch in Europa und Asien Umsatzerlöse erzielt, liegt der Fokus auf diesen Regionen. Als Grundlage dienen in erster Linie die nachfolgend beschriebenen Informationen des Internationalen Währungsfonds (im Folgenden „IWF“).<sup>11</sup>

#### Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts in Prozent

										Prognose					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
Welt	3,3	3,8	3,6	2,8	-2,7	6,5	3,5	3,2	3,2	3,2	3,2	3,1	3,1	3,1	
Europäische Union	2,0	3,0	2,3	2,0	-5,5	6,1	3,6	0,6	1,1	1,8	1,7	1,6	1,6	1,5	
Industriestaaten	1,8	2,6	2,3	1,8	-3,9	5,7	2,6	1,6	1,7	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	
Entwicklungsländer	4,4	4,8	4,7	3,6	-1,8	7,0	4,1	4,3	4,2	4,2	4,1	4,0	3,9	3,9	
Deutschland	2,2	2,7	1,0	1,1	-3,8	3,2	1,8	-0,3	0,2	1,3	1,5	1,1	0,8	0,7	
USA	1,8	2,5	3,0	2,5	-2,2	5,8	1,9	2,5	2,7	1,9	2,0	2,1	2,1	2,1	
Kanada	1,0	3,0	2,7	1,9	-5,0	5,3	3,8	1,1	1,2	2,3	1,9	1,7	1,7	1,7	

<sup>11</sup> Vgl. Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook, Oktober 2023.

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook, April 2024.

## Globale Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts

102. Die globale Wirtschaftsleistung ist im Jahr 2023 um 3,2% gewachsen. Dieses Wachstum spiegelt sowohl die höheren Wachstumszahlen in den Entwicklungsländern als auch die sinkenden Inflationsraten in den Industrieländern wider. Die realen Wachstumsraten in den Entwicklungsländern<sup>12</sup> (2023: 4,3%) lagen deutlich über denen der Industrieländer (2022: 1,6%).
103. Nach Angaben des IWF wird für 2024 ein Wachstum der Weltwirtschaft von 3,2% erwartet. Während sich die durchschnittliche reale Wachstumsrate in den Entwicklungsländern mit 4,2% erwartungsgemäß auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr bewegt, setzt sich der Trend zu geringerem Wachstum in den Industriestaaten mit einem erwarteten Zuwachs von nur 1,7% fort. Die Gründe für diese Verlangsamung liegen vor allem in den anhaltend hohen Inflationsraten, die unter anderem aus dem Russland-Ukraine-Konflikt und den gestiegenen Strom- und Gaspreisen sowie der Straffung der Geldpolitik durch die Zentralbanken resultieren. Hierzu tragen auch geopolitische Konflikte wie die Spannungen zwischen China und den USA sowie die Konflikte mit Israel bei. Langfristig prognostiziert der IWF für die Jahre ab 2025 ein globales Wachstum von etwas mehr als 3,0%, was insbesondere auf einem langfristigen Rückgang der Inflation beruht.

## Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in den USA

104. Die US-Wirtschaft wuchs im Jahr 2023 um 2,5%. Für die Jahre 2024 und 2025 prognostiziert der IWF eine leicht positive Entwicklung für die USA, gefolgt von einem Rückgang mit realen Wachstumsraten von 2,7% bzw. 1,9%. Dieser Trend ist hauptsächlich auf steigende Zinsen sowie mangelnde Liquidität von Konsumenten nach der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Ab 2026 und bis 2028 wird für die USA ein langfristiges BIP-Wachstum zwischen 2,0% und 2,1% prognostiziert.

## Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in der Europäischen Union („EU“)

105. In der EU wird für 2024 ein leichter Anstieg des Wachstums gegenüber dem Vorjahr erwartet. Nach einem Anstieg von 0,6% im Jahr 2023 wird für 2024 ein reales Wachstum von 1,1% prognostiziert. Ausschlaggebend dafür ist unter anderem das prognostizierte positive Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland gegenüber dem negativen Wachstum des Vorjahres. Deutschland ist das einzige Land, für das im Jahr 2024 ein Wachstum unter 1,0% von -0,2% erwartet wird (2023: -0,3%). Diese Entwicklung im Jahr 2023 ist vor allem auf einen Einbruch in zinssensiblen Branchen, eine geringere Nachfrage von Handelspartnern und eine niedrige Produktionsleistung des Jahres zurückzuführen. Unterstützt wird dies durch die Prognose, dass der Welthandel im Jahr 2024 wieder mit ähnlichen Raten wie das globale BIP expandieren wird. Dies deutet darauf hin, dass die deutsche Wirtschaft trotz anfänglicher

---

<sup>12</sup> Vgl. Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook, Oktober 2023, S. 120; die hier genannten Schwellenländer beziehen sich auf die wachsenden Volkswirtschaften in Asien, Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika und der Karibik, dem Nahen Osten und Zentralasien sowie in Afrika südlich der Sahara. Für weitere Erklärungen Vgl. Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook, Oktober 2023, S. 97.

Herausforderungen im Jahr 2024 eine gewisse Erholung und eine stabilere Entwicklung des BIP erleben könnte. Die Wachstumserwartungen in der EU insgesamt dürften sich im Jahr 2024 erholen, für das ein reales Wachstum von 1,1% prognostiziert wird, und dann weiter ansteigen, bis ein langfristiges Niveau von etwa 1,5% bis knapp 2,0% (2025-2028) erreicht ist.

### 2.3.3.2. Entwicklung der Verbraucherpreisindizes

106. Die Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds stützt sich auch auf die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes:

#### Veränderung des Verbraucherpreisindex

in Prozent

										Prognose				
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Welt	2,7	3,3	3,6	3,5	3,2	4,7	8,7	6,8	5,9	4,5	3,7	3,5	3,4	3,4
Europäische Union	0,2	1,6	1,9	1,4	0,7	2,9	9,3	6,3	2,7	2,4	2,1	2,1	2,0	2,0
Industriestaaten	0,7	1,7	2,0	1,4	0,7	3,1	7,3	4,6	2,6	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Entwicklungsländer	4,4	4,5	5,0	5,1	5,2	5,9	9,8	8,3	8,3	6,2	4,9	4,4	4,3	4,2
Deutschland	0,4	1,7	1,9	1,4	0,4	3,2	8,7	6,0	2,4	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
USA	1,3	2,1	2,4	1,8	1,2	4,7	8,0	4,1	2,9	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1
Kanada	1,4	1,6	2,3	1,9	0,7	3,4	6,8	3,9	2,6	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook, April 2024.

107. Nachdem die globale Inflation im Jahr 2023 mit 6,8% auf einem erhöhten Niveau lag, wird für 2024 ein leichter Rückgang auf 5,9% erwartet. Nach Angaben des IWF wird die Inflation bis 2025 auf etwa 4,5% zurückgehen. Die seit dem Russland-Ukraine-Konflikt verstärkten inflationären Tendenzen werden vor allem durch die Zinserhöhungen der Zentralbanken zurückgehen.

108. Nach den Prognosen des IWF wird sich diese Tendenz auch in den Folgejahren bis 2029 fortsetzen. Während die Inflationsraten in den Entwicklungsländern mit 4,2% relativ hoch bleiben werden, werden sich die Inflationsraten in den Industriestaaten bei etwa 2,0% stabilisieren. Dies steht im Einklang mit der Strategie der EZB, ein symmetrisches Inflationsziel von 2,0% anzustreben, wodurch die Inflationsrate die 2,0%-Schwelle überschreiten könnte.<sup>13</sup>

#### Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den USA

109. Im Vergleich zum Jahr 2023, in dem die Verbraucherpreise in den USA im Jahresdurchschnitt um 4,1% gestiegen sind, wird der Preisanstieg im Jahr 2024 auf etwa 2,9% zurückgehen. Dieser Trend setzt sich für 2025 fort, wobei ein Anstieg der Verbraucherpreise um 2,0% erwartet wird. Langfristig wird für die USA eine jährliche Inflation von etwas mehr als 2,0% prognostiziert.

#### Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der EU

110. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch in der EU. Im Jahr 2023 lag der Verbraucherpreisanstieg hier bei 6,0%. Im Jahr 2024 wird er voraussichtlich auf 2,4% fallen. Das zeigt, dass der Anstieg der Energiepreise ein vorübergehender Schock war, der sich in den

<sup>13</sup> Siehe, EZB, EZB-Direktorium beschließt neue Strategie für die Geldpolitik, 8. Juli 2021: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210708~dc78cc4b0d.de.html>

kommenden Jahren wieder legen wird. Auch wenn weitere staatliche Kreditaufnahmen zur Energiepreis-Subventionierung und Nachfragesteigerung in einigen europäischen Ländern eine inflationäre Wirkung haben könnten, werden diese durch eine daraus resultierende Kostenverringern im Bereich der Lieferketten wieder ausgeglichen. Auf lange Sicht wird vorausgesagt, dass die Inflation bei den von der EZB angestrebten 2% in der EU liegen wird.

### 2.3.3.3. Zwischenfazit zur makroökonomischen Situation

111. Basierend auf der Analyse der realen BIP-Wachstumsschätzungen des IWF liegen die realen Wachstumsraten in den für MorphoSys relevanten Absatzmärkten im Jahr 2023 in einer Bandbreite von 0,6% bis 2,5% (EU & USA). In den kommenden Jahren wird sich die Bandbreite der Wachstumserwartungen jedoch voraussichtlich verringern, so dass die realen Wachstumsraten in den derzeitigen Absatzmärkten von MorphoSys in einer Spanne von 1,5% bis 2,1% (EU & USA 2026 bis 2029) liegen dürften. Zu den erwarteten Inflationsraten in der Europäischen Union ist festzustellen, dass diese im Jahr 2023 bei rund 6,3% liegen und damit deutlich über dem Inflationsziel der EZB von 2,0%. Für 2024 wird ein Rückgang der Inflation auf etwa 2,7% erwartet. In den USA wird die Inflation von 4,1% im Jahr 2023 auf 2,9% im Jahr 2024 zurückgehen. Langfristig ist sowohl in der EU als auch in den USA ein Abwärtstrend zu beobachten, der sich bis 2029 bei einer Inflationsrate von etwa 2,0% fortsetzen wird.
112. Insgesamt werden auf Basis der makroökonomischen Analysen reale Wachstumsraten für die für MorphoSys relevanten Absatzmärkte EU und USA von durchschnittlich rund 2,0% bis 2,1% im Jahr 2029 erwartet.
113. Neben der Entwicklung des makroökonomischen Umfelds wird auch die wirtschaftliche Situation im Pharma- und Onkologiemarkt für MorphoSys analysiert. Die Situation und Entwicklung dieser Branche ist ein weiterer Indikator für die Beurteilung des zukünftigen nominalen Wachstumspotenzials von MorphoSys.

### 2.3.4. Markt- und Wettbewerbsumfeld sowie Marktposition

114. Das Marktumfeld und der Wettbewerb für MorphoSys werden im folgenden Kapitel vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung von MorphoSys sowie der wirtschaftlichen Situation analysiert. Die Zukunftsaussichten des Marktes und der Ausblick auf die Wettbewerbssituation lassen Rückschlüsse auf die zukünftigen Erträge und Cashflows zu. Von besonderer Bedeutung sind dabei das regulatorische und gesetzliche Umfeld sowie die Veränderungen in diesem Umfeld.

#### 2.3.4.1. Positionierung im Markt- und Wettbewerbsumfeld

##### **Marktumfeld**

115. Im Gegensatz zu anderen Branchen ist der globale Pharmamarkt und damit auch der Onkologiemarkt durch eine sehr hohe Komplexität gekennzeichnet, die sich aus den vielen Produktkategorien sowie den privaten und öffentlich-rechtlichen Marktteilnehmern und den

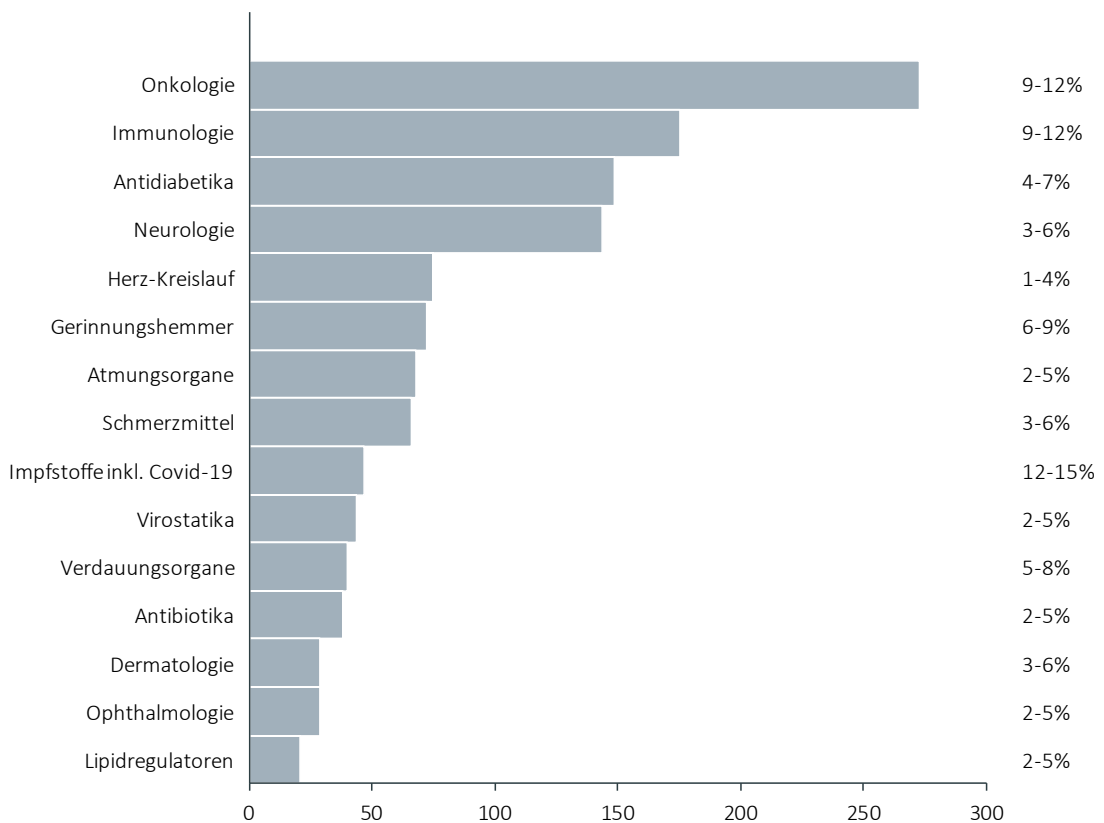
unterschiedlichen regulatorischen Anforderungen ergibt. Pharma- und Biotechnologieunternehmen haben daher nicht nur direkte Konkurrenten und Patienten im Blick, sondern auch die regulatorischen Rahmenbedingungen.

**Segmentierung des Arzneimittelmarktes**

- 116. Die folgende Abbildung zeigt die größten Therapiebereiche des globalen Pharmamarktes im Jahr 2025 und die entsprechenden durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten („CAGR“), wie sie von der Norddeutschen Landesbank prognostiziert wurden. MorphoSys ist im Bereich Onkologie positioniert, dem größten Bereich in Bezug auf das Marktvolumen und auch einem der am stärksten wachsenden Bereiche in Bezug auf die Wachstumsprognosen bis 2025.<sup>14</sup>
- 117. Der Bereich der Onkologie umfasst die Forschung und Entwicklung, Behandlung, Diagnose und Vorbeugung von verschiedenen Tumoren und Krebsarten. Gegenwärtig sind mehr als 300 verschiedene Krebsarten bekannt, die unterschiedliche Behandlungsmethoden erfordern.

**Marktvolumen in den 15 größten Therapiegebieten im Jahr 2025**

*In USD Mrd. / Prozent*



Quelle: Norddeutsche Landesbank, Pharmamarkt in der Pandemie - Der Gewinner der Krise? Juli 2021, S. 11.

- 118. Der Onkologiemarkt weist mit einer CAGR von 9% bis 12% zwischen 2020 und 2025 die zweithöchste Wachstumsrate im Pharmabereich auf, was vor allem auf eine hohe Forschungs-

<sup>14</sup> Vgl. Norddeutsche Landesbank, Pharmamarkt in der Pandemie - Gewinner in der Krise?, Juli 2021, S. 11.



und Innovationsintensität zurückzuführen ist. Moderne Therapien für fortgeschrittene Krebserkrankungen werden aufgrund der zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse rasch entwickelt. Infolgedessen können immer mehr Patienten mit verschiedenen alternativen Behandlungsmethoden behandelt werden. Daraus ergeben sich Wachstumsmöglichkeiten für medizinische Behandlungsverfahren sowie für Wirkstoffe im Bereich der Onkologie in verschiedenen Ländern.<sup>15</sup>

119. Zwar nahm die Zahl der weltweit begonnenen klinischen Onkologiestudien im Jahr 2023 leicht ab, jedoch lag sie noch immer über der Anzahl des Jahres 2019. Der Großteil der durchgeführten Studien fokussierte sich dabei auf solide Tumore. Seit 2014 wurden hierbei 192 onkologische Wirkstoffe weltweit eingeführt, davon 25 neue Krebsmedikamente im Jahr 2023.<sup>16</sup> Innerhalb der USA erhielten im Jahr 2023 18 neue Krebsmedikamente eine Marktzulassung.<sup>17</sup> Besonders viele dieser neuen Medikamente und Therapien wurden zur Bekämpfung seltener Krebsarten wie dem Non-Hodgkin-Lymphom („NHL“) entwickelt, und sie nutzen zunehmend neuartige Wirkungsmechanismen.<sup>18</sup>
120. Die Wettbewerbssituation auf dem Arzneimittelmarkt im Bereich der Onkologie ist durch die Innovationsfähigkeit der einzelnen Marktteilnehmer geprägt. Daraus ergibt sich, dass den Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Für die Unternehmen ist es notwendig, die Entwicklung der eigenen Produkte kontinuierlich voranzutreiben, neue Indikationsgebiete zu untersuchen oder neue Produktkandidaten in ihre Pipelines aufzunehmen. Die Fähigkeit, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie klinische Studien zu finanzieren, stellt einen limitierenden Faktor für die meisten Wettbewerber dar. Daraus ergibt sich, dass Marktteilnehmer mit einer guten Innovationsfähigkeit in Kombination mit einer guten Kapitalausstattung zur Finanzierung dieser Entwicklungen eine gute Marktposition erreichen können.

---

<sup>15</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 103.

<sup>16</sup> Siehe, IQVIA, Global Oncology Trends 2024. Ausblick bis 2028, Mai 2024, p. 3.

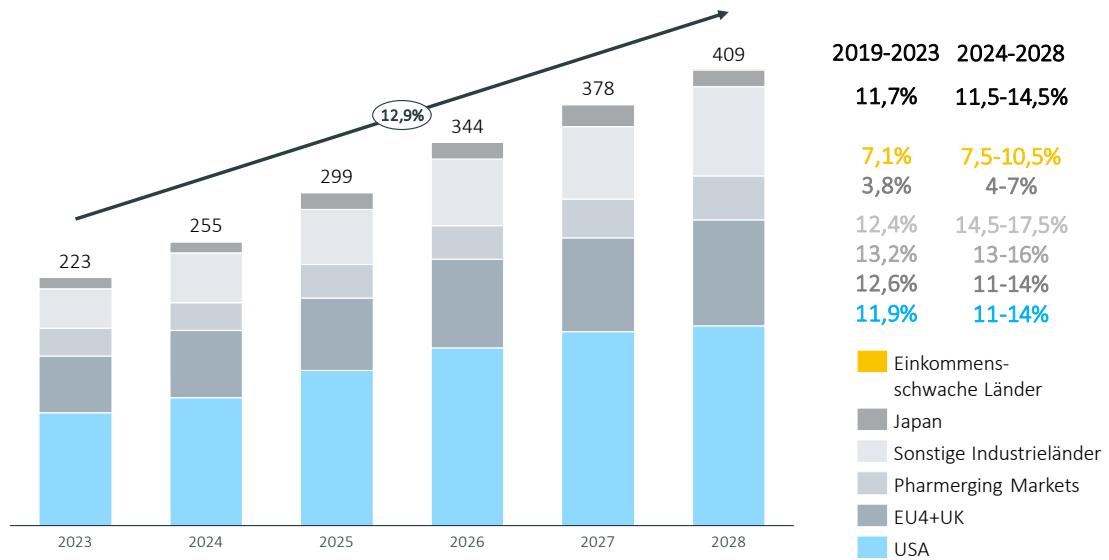
<sup>17</sup> Siehe, IQVIA, Global Oncology Trends 2024. Ausblick bis 2028, Mai 2024, p. 3.

<sup>18</sup> Vgl. IQVIA, Global Oncology Trends 2023. Ausblick bis 2027, Mai 2023, S. 3 und S. 5.

**Allgemeine Wachstumserwartungen für den Onkologiemarkt**

121. Die Ausgaben für Krebsmedikamente stiegen im Jahr 2023 weltweit auf USD 223 Mrd. und werden bis 2028 voraussichtlich USD 409 Mrd. erreichen, was vor allem auf kontinuierliche Innovation und Forschung zurückzuführen ist. Der gesamte Onkologiemarkt wird voraussichtlich mit einer CAGR von 12,9% wachsen. Verglichen mit dem vorangegangenen Fünfjahreszeitraum von 2019 bis 2023 bedeutet dies einen Anstieg der CAGR um 1,2 Prozentpunkte.

**Globale Ausgaben für Krebsmedikamente nach Regionen, 2023 bis 2028**  
in USD Mrd. / Prozent



Quelle: IQVIA, Globale Onkologie-Trends 2024. Ausblick bis 2028, Mai 2024, S. 59-60.

122. Die USA sind weiterhin mit Abstand der größte Markt, gefolgt von den wichtigsten Ländern in Europa. Nach einem CAGR von 11,9% von 2019 bis 2023 wird für den Zeitraum von 2024 bis 2028 eine CAGR in einer Spanne von 11-14% erwartet. Die Wachstumsraten in der Region EU4+UK (Deutschland, Frankreich, Italien Spanien und Vereinigtes Königreich) werden voraussichtlich ähnliche Größenordnungen innerhalb beider Perioden betragen. Während die jährliche Wachstumsrate hier zwischen 2024 und 2028 mit einer Spanne von 11-14% prognostiziert wird, wurde zwischen 2019 und 2023 eine CAGR von 12,6% beobachtet.

123. Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 30.000 USD und einem Wachstum des Pharmamarktes von mehr als USD 1,0 Mrd. werden in den nächsten fünf Jahren („Pharmerging Markets“) den Prognosen nach eine CAGR im Bereich von 13-16% bis 2028 aufweisen. Dies spiegelt den erweiterten Zugang zu Krebsmedikamenten in den Pharmerging Markets wider, der das Ausgabenwachstum bis 2028 weiter vorantreiben wird.<sup>19</sup>

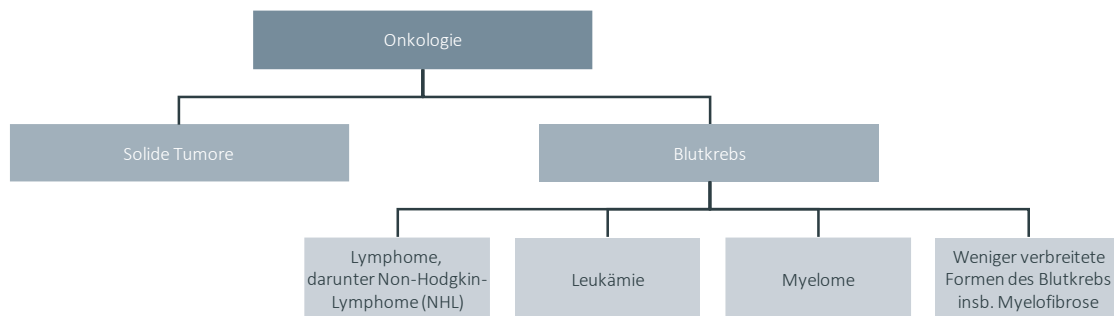
124. Betreffend die Patienten und die Zahl der Todesfälle im Bereich der Onkologie ist in den letzten Jahren jeweils ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So sind die Krebstodesfälle in den USA

<sup>19</sup> Vgl. IQVIA, Global Oncology Trends 2024. Ausblick bis 2028, Mai 2024, S. 60.

zwischen 2009 und 2023 über den gesamten Zeitraum um mehr als 8,4% auf fast 610.000 gestiegen.<sup>20</sup> Für das Jahr 2020 wird die Zahl der Krebserkrankungen weltweit auf mehr als 18 Mio. geschätzt. Bis 2040 soll die Zahl auf rund 28 Mio. ansteigen und läge damit um 54,9% über dem Niveau von 2020. Dies entspricht einem CAGR von etwa 2,2% zwischen 2020 und 2040.<sup>21</sup>

## Segmentierung des Onkologiemarktes

125. Die Segmentierung der für MorphoSys relevanten Marktsegmente in der Onkologie wird im Folgenden dargestellt:



Quelle: ValueTrust-Analyse

126. Der Onkologiemarkt lässt sich grundsätzlich in die beiden Bereiche der soliden Tumore und der Blutkrebserkrankungen unterteilen. Der Bereich der Blutkrebserkrankungen wiederum lässt sich in die Bereiche Lymphome, Leukämie und Myelome sowie andere weniger verbreitete Formen von Blutkrebs unterteilen. Während der Markt für die Behandlung von soliden Tumoren im Jahr 2023 ein Volumen von rund USD 200,5 Mrd. erreicht, beläuft sich der Markt für Medikamente gegen Krebserkrankungen des Blutes<sup>22</sup> auf USD 69,2 Mrd. Die jeweilige durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (CAGR) für den Zeitraum von 2023 bis 2028 betrug etwa 13,8% für den Markt für solide Tumore und 7,8% für den Markt für Blutkrebs.<sup>23</sup> Das Marktvolumen dürfte bis 2028 für solide Tumore und Blutkrebs auf etwa USD 382,9 Mrd. bzw. USD 100,9 Mrd. ansteigen.

<sup>20</sup> Vgl. Statista, Anzahl von Krebstodesfällen in den USA nach Geschlecht in den Jahren 2009 bis 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/458381/umfrage/anzahl-von-krebstodesfaellen-in-den-usa-nach-geschlecht/>, 02.10.2023.

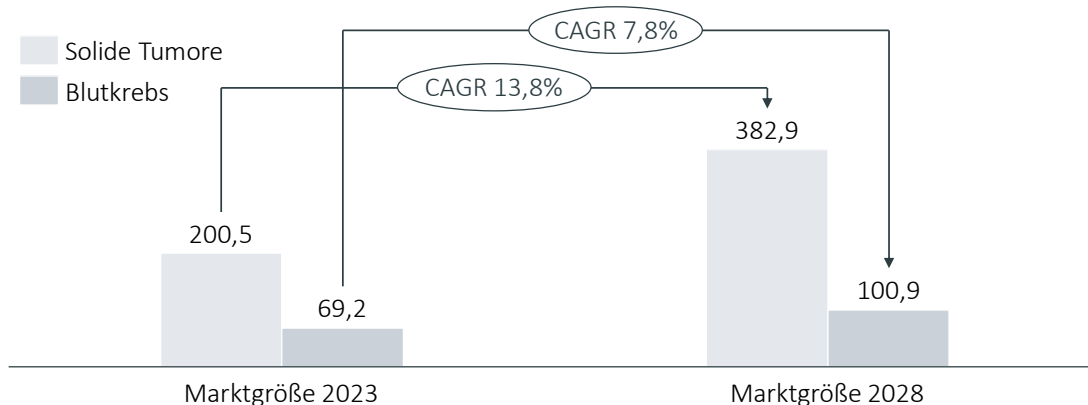
<sup>21</sup> Vgl. Cancer Research UK, <https://www.cancerresearchuk.org/health-professional/cancer-statistics/worldwide-cancer/incidence#heading-One>, 02.12.2023.

<sup>22</sup> Vgl. The Business Research Company, Solid Tumour Cancer Market Report, Januar 2024.

<sup>23</sup> Vgl. The Business Research Company, Blood Cancer Drugs Global Market Report, Januar 2024.

**Marktvolumen für solide Tumore und Blutkrebs, 2023-2028**

in USD Mrd. / Prozent



Quellen: The Business Research Company, Solid Tumour Cancer Market Report, Januar 2024; The Business Research Company, Blood Cancer Drugs Global Market Report, Januar 2024.

- 127. Da sich MorphoSys in erster Linie auf die Entwicklung von Wirkstoffen gegen verschiedene Arten von Blutkrebs konzentriert, wird im Folgenden eine weitere Segmentierung in die drei am weitesten verbreiteten Arten - Leukämie, Lymphom und Myelom - vorgenommen. Die Diagnose Leukämie, Lymphom oder Myelom wurde im Jahr 2020 bei fast 500.000 Menschen in Nordamerika und Europa gestellt.<sup>24</sup> Neue Fälle von Leukämie, Lymphomen und Myelomen machten im Jahr 2020 weltweit etwa 8% der neuen Krebsfälle aus.<sup>25</sup>
- 128. Neben den drei großen Bereichen des Blutkrebses gibt es auch andere, weniger verbreitete Formen von Blutkrebs. Dazu gehören nach Angaben der Leukämie- und Lymphom-Gesellschaft insbesondere myeloproliferative Neoplasmen wie die Myelofibrose sowie myelodysplastische Syndrome.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Die 500 000 neuen Fälle von Leukämie, Lymphomen und Myelomen beziehen sich auf Nordamerika und Europa, was nicht den Regionen USA und EU entspricht (Vgl. die Inzidenzzahlen für Non-Hodgkin-Lymphome und Myelofibrose weiter unten).

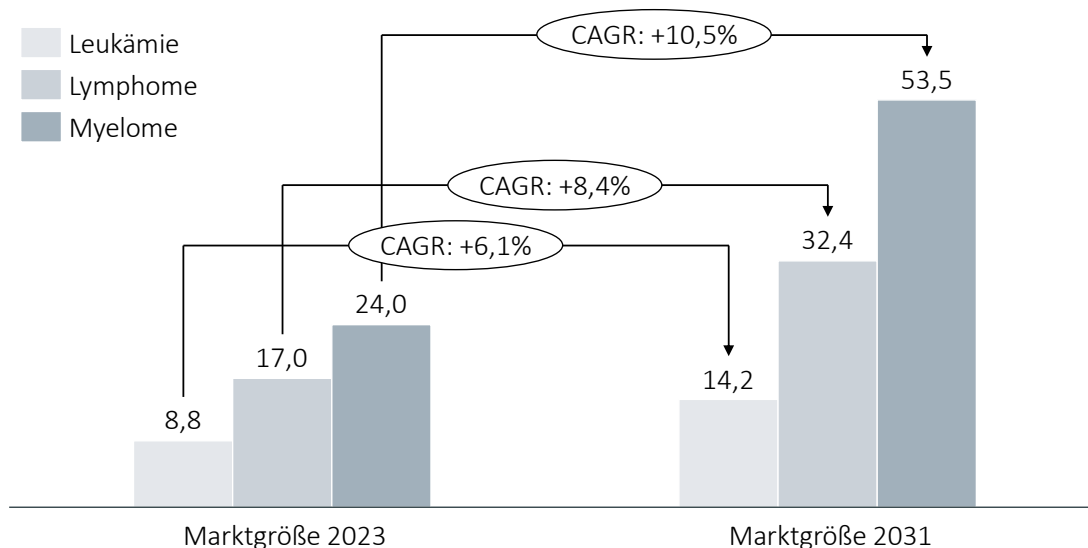
<sup>25</sup> Vgl. International Agency for Research on Cancer (WHO), Leukämie-Faktenblatt, 2020. (<https://gco.iarc.fr/today/data/factsheets/cancers/36-Leukaemia-fact-sheet.pdf>; 12.10.2023).

<sup>26</sup> Vgl. Leukemia and Lymphoma Society, Updated Data on Blood Cancers. Facts 2022-2023, 2023.

129. Die Marktgröße von Leukämie, Lymphomen und Myelomen betrug im Jahr 2023 fast USD 50 Mrd.<sup>27</sup>, wobei der Myelom-Markt mit einem Anteil von ca. 48,1% der größte war. Die Marktanteile von Lymphomen und Leukämien lagen bei 34,2% bzw. 17,7%. Nach den Prognosen von Allied Market Research werden die drei Märkte bis 2031 auf insgesamt mehr als USD 100 Mrd. anwachsen.

## 10-jährige Entwicklung der globalen Märkte für Leukämie, Lymphome und Myelome, 2023 bis 2031

In USD Mrd./ in Prozent



Quellen: Allied Market Research. Siehe zu diesem Punkt die folgenden Fußnoten.

Hinweis: Die Marktgrößen für 2023 wurde anhand der CAGR sowie der in den Quellen angegebenen Daten für den Zeitraum zwischen 2022 und 2031 berechnet.

130. Der Myelom-Markt ist mit einer CAGR von rund 10,5% und einem erwarteten Marktvolumen von rund USD 53,5 Mrd. im Jahr 2031 weiterhin der größte Markt unter den Blutkrebserkrankungen.<sup>28</sup> Der Weltmarkt für Lymphome-Therapeutika, der sich wiederum in die beiden Krankheiten Hodgkins-Lymphom und Non-Hodgkin-Lymphom („NHL“) unterteilen lässt, lag im Jahr 2023 bei rund USD 17 Mrd. und wird bis 2031 mit einer CAGR von 8,4% auf voraussichtlich USD 32,4 Mrd. ansteigen.<sup>29</sup> Der Lymphommarkt, der von USD 8,8 Mrd. im Jahr 2023 mit einer CAGR von 6,1% auf USD 14,2 Mrd. im Jahr 2031 ansteigen dürfte, hat gemessen am kommerziellen Marktvolumen den kleinsten Anteil.<sup>30</sup>

## Marktgröße und Patientenzahlen im Bereich der Myelofibrose

131. Pelabresib soll insbesondere der Therapie der Myelofibrose dienen. Der Wirkstoff Tulumimetostat hat therapeutisches Potenzial für verschiedene Krebsarten, darunter Arten von

<sup>27</sup> Es können sich aufgrund der Verwendung verschiedener Quellen Unterschiede in der Einschätzung der Marktgröße ergeben (Vgl. vorhergehend die Größe des Blutkrebs-Marktes).

<sup>28</sup> Vgl. Allied Market Research, Multiplikator Myeloma Therapeutics Market, Februar 2023.

<sup>29</sup> Vgl. Allied Market Research, Lymphoma Therapeutics Market, April 2023.

<sup>30</sup> Vgl. Allied Market Research, Leukemia Therapeutics Market, Februar 2023.

soliden Tumoren und Blutkrebs, und lässt sich dementsprechend nicht genau einer Krankheitsart zuordnen.<sup>31</sup>

## Myelofibrose

132. Myelofibrose ist eine seltene Form von Blutkrebs, bei der das Narbengewebe im Knochenmark ungewöhnlich stark wächst, so dass das Knochenmark nicht mehr genügend gesunde Blutzellen produzieren kann. Vier bis sechs von 100.000 Menschen leben mit Myelofibrose; die meisten von ihnen sind Patienten mit mittlerem Risiko in Bezug auf die Schwere der Erkrankung, für die es nur wenige Behandlungsmöglichkeiten gibt.<sup>32</sup>
133. Die Gesamtzahl der neu diagnostizierten Myelofibrose-Patienten in den USA und in den EU4+UK Ländern pro Jahr lag im Jahr 2022 bei über 6.100 und wird im Jahr 2031 bei über 7.200 liegen.<sup>33</sup> Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (CAGR) für neu diagnostizierte Patienten liegt dementsprechend bei rund 1,8% im Zeitraum von 2022 bis 2031. Im Vergleich zum NHL ist der Markt für die Behandlung der Myelofibrose dementsprechend viel kleiner und hat geringere Wachstumsaussichten. Die Zahl der MF-Fälle ist ebenfalls geringer, aber das Wachstum ist höher als bei NHL.
134. Im Bereich der Myelofibrose sind bereits einige Medikamente auf dem Markt, darunter jakafi von Incyte, das außerhalb der USA von Novartis vermarktet wird und auf dem Wirkstoff Ruxolitinib basiert, inrebic von Bristol-Myers Squibb und vonjo von Swedish Orphan Biopharma und CTI Biopharma. Darüber hinaus befinden sich weitere Wirkstoffe in der Pipeline, darunter Imetelstat von Geron, Momelotinib von GSK und Selinexor von Karyopharm Therapeutics. Diese Produkte werden jeweils für bestimmte Formen der Myelofibrose eingesetzt. Ein direkter Wettbewerb zwischen den Produkten findet kaum statt, zumindest nicht solange der Patentschutz besteht.

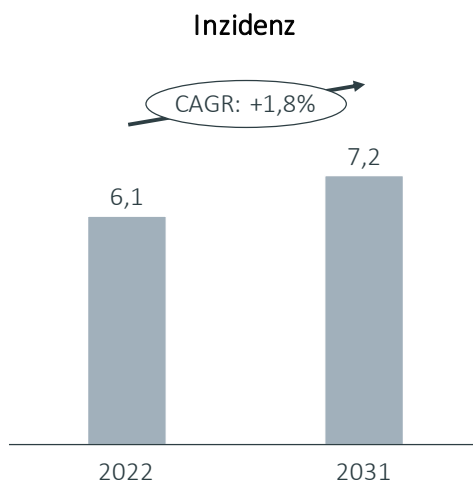
---

<sup>31</sup> Vgl. MorphoSys, Website, <https://www.morphosys.com/de/unsere-pipeline/tulmimetostat>; 11.06.2024.

<sup>32</sup> Vgl. MorphoSys, Jahresbericht 2022, S. 38.

<sup>33</sup> Vgl. Clarivate DRG, Myelofibrosis Disease Landscape & Forecast, ar 2022, S. 32.

## Anzahl der Vorfälle auf dem Gebiet der Myelofibrose, 2022 bis 2031 in USD in Tausend



Quellen: Clarivate DRG, Myelofibrosis Disease Landscape & Forecast, Dezember 2022

135. Aufgrund der Seltenheit der Erkrankung und der damit verbundenen geringen Größe des Myelofibrosemarktes werden sowohl die aktuelle Marktgröße als auch die geschätzte Marktgröße im Jahr 2031 von verschiedenen Quellen unterschiedlich bewertet. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die berücksichtigten Informationen und Quellen:

## Größe des Myelofibrosemarktes nach Quellen, 2022 bis 2031 in USD Mrd.

	Region <sup>1)</sup>	Marktgröße 2022	Marktgröße 2031
Allied Market Research	Global	0,8	1,2
Data Bridge Market Research	Global	0,6	0,8 <sup>2)</sup>
The Brainy Insights	Global	0,8	1,2
Durchschnitt (Global)	n.a.	0,7	1,1
Bloomberg	7MM	1,5	2,8
Business Wire	8MM	2,4	2,9
Clarivate DRG	USA & EU5	n.a.	3,0

Quellen: Allied Market Research; Bloomberg; Business Wire; Clarivate DRG; Data Bridge Market Research; The Brainy Insights.<sup>34</sup>  
<sup>1)</sup> „Global“ umfasst Nordamerika, Europa, Asien-Pazifik, Lateinamerika, den Nahen Osten und Afrika (LAMEA). „8MM“ besteht aus den EU5 sowie den USA, China und Japan. „7MM“ bezieht sich nur auf die EU5, die USA und Japan.

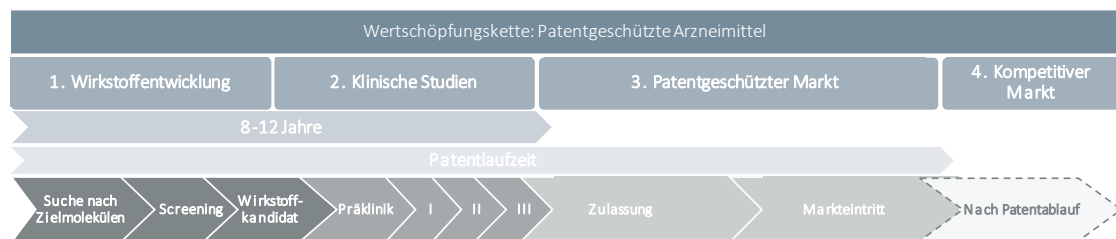
<sup>2)</sup> In dem Bericht von Data Bridge Market Research bezieht sich die CAGR nur auf den Zeitraum zwischen 2022 und 2029. In diesem Fall wurde die gleiche CAGR bis 2031 verwendet.

136. Da sich die Quellen auch auf unterschiedliche Regionen beziehen, ist nur ein grober Vergleich möglich. In allen Fällen werden jedoch die relevanten Absatzmärkte in den EU5-Ländern sowie in den USA betrachtet. Die Spanne für die geschätzte Marktgröße im Jahr 2031 liegt zwischen USD 0,8 Mrd. und USD 3,0 Mrd. Die durchschnittliche Größe des Myelofibrose-Marktes liegt bei rund USD 1,1 Mrd. im Jahr 2031, was zu einer CAGR von ca. 4,1% für den Zeitraum von 2022 bis 2031 führt.<sup>35</sup>

### Wettbewerb

137. Im Allgemeinen werden die Unternehmen der pharmazeutischen Wertschöpfungskette je nach Tätigkeitsbereich in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Wertschöpfungskette umfasst den gesamten Lebenszyklus eines Medikaments und lässt sich in vier Phasen unterteilen: Wirkstoffentwicklung, klinische Studien, patentgeschützter Markt und Wettbewerbsmarkt.

### Produktlebenszyklus eines patentgeschützten Arzneimittels



Quelle: Eigene Darstellung.

138. Der Schutz vor Nachahmung ist gewährleistet, sobald ein Patent für einen Wirkstoffkandidaten angemeldet und bestätigt wurde. Der Zeitraum, in dem ein Medikament durch ein Patent geschützt bleibt, beträgt sowohl in den USA als auch in der EU normalerweise 20 Jahre. In den USA und der EU besteht die Möglichkeit, die Laufzeit des Patents zu verlängern, wenn sich die effektiv nutzbare Patentlaufzeit verkürzt, z.B. durch einen langwierigen Forschungs- und Entwicklungsprozess oder eine verzögerte Zulassung durch die Zulassungsbehörden. Eine Verlängerung der Schutzdauer um 5 Jahre kann in Form eines ergänzenden Schutzzertifikats erreicht werden. Da eine Patentanmeldung jedoch frühzeitig im Forschungs- und Entwicklungsprozess eingereicht werden muss, damit ein Medikament geschützt ist, hat ein Hersteller in der Regel nur ein Marktexklusivitätsrecht für das Medikament für einen Zeitraum von etwa 12 Jahren.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Vgl. Allied Market Research, Myelofibrosis Treatment Market, November 2022.

Bloomberg, <https://www.bloomberg.com/press-releases/2022-12-19/myelofibrosis-market-is-expected-to-grow-at-a-cagr-of-7-3-by-2032-delveinsight>, 04.10.2023;

Business Wire, Myelofibrose Markt, Markt 2023;

Clarivate DRG, Myelofibrosis Disease Landscape & Forecast, Dezember 2022, S. 11;

Data Bridge Market Research, Global Myelofibrosis (MF) Market - Industry Trends and Forecast to 2029, Oktober 2022;

The Brainy Insight, Myelofibrosis Treatment Market, Januar 2023.

<sup>35</sup> Angepasst an eine vergleichbare Basis, die Regionen in allen Studien einheitlich berücksichtigt

<sup>36</sup> Siehe, Vfa (Die forschenden Pharma-Unternehmen), <https://www.vfa.de/de/arsneimittel-forschung/artikel-arsneimittel-forschung/patentschutz.html>, 05.10.2023; Alacrita, <https://www.alacrita.com/whitepapers/pharmaceutical-patent-term-extension-an-overview>, 20.10.2023.



139. Das Wettbewerbsumfeld von MorphoSys ist vor allem durch ein hohes Innovationstempo, einen intensiven Wettbewerb und eine starke Ausrichtung auf (patent)geschützte Produkte gekennzeichnet. Zu den Hauptkonkurrenten zählen Pharma- und Biotechnologieunternehmen sowie akademische Forschungseinrichtungen, die zum Teil über wesentlich größere finanzielle und technische Produktionsressourcen verfügen. Unter den Wettbewerbern gibt es auch eine gewisse Spezialisierung auf verschiedene Phasen des Produktlebenszyklus. MorphoSys selbst hat sich von einem Forschungsunternehmen, das auf die Entdeckung von Wirkstoffen in den frühen Phasen spezialisiert war, zu einem Unternehmen gewandelt, das über Produktkandidaten in späten Phasen der klinischen Prüfung verfügt und die Produkte nach erfolgreicher Zulassung vermarktet.<sup>37</sup>
140. Unternehmen, die sich in vergleichbaren Phasen der Entwicklung von Medikamenten wie MorphoSys befinden, weisen diverse Erfolgsfaktoren auf. Ähnlich wie bei MorphoSys ist die Praxis der behördlichen Zulassungen und der Vergabe von Lizenzen sehr weit verbreitet, so dass regelmäßig Besitz- und Eigentumsrechte an Patenten oder das Recht zur Nutzung von Patenten oder anderem geistigen Eigentum mit Lizenzen vergeben oder von der anderen Partei erworben werden. Die Wettbewerber unterscheiden sich auch durch ihre Forschung und Entwicklung sowie durch ihr eigenes Vertriebs- und Produktions-Know-how. Auch die Abhängigkeit von der eigenen Eigenkapitalausstattung sowie der Liquidität ist bei den Wettbewerbern üblich. Dies zwingt die Unternehmen, ihre Entwicklungsprojekte nach den Erfolgsaussichten und den erzielbaren Überschüssen zu priorisieren und die Geschäftsaktivitäten durch die Vergabe von Lizenzen zu finanzieren.
141. Angesichts der zunehmenden Zahl von Fusionen und Übernahmen in der Pharma- und Biotechnologiebranche besteht auch die Gefahr, dass sich der Wettbewerb auf einige wenige etablierte Konzerne verlagert. Gleichzeitig könnten sich aber auch kleinere Unternehmen in der Wachstumsphase als direkte Konkurrenten erweisen. Solche Unternehmen stellen insbesondere dann eine ernsthafte Konkurrenz dar, wenn sie Partnerschaften mit großen, etablierten Unternehmen eingehen.<sup>38</sup> Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine entsprechende Finanzierung nicht vorhanden ist.<sup>39</sup> Darüber hinaus hängt die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Onkologiemarkt in vielen Fällen davon ab, wie schnell die Zulassungen durch die Behörden erteilt werden.

## *Produktwettbewerb auf dem Myelofibrosemarkt*

142. Die begrenzten Möglichkeiten zur Behandlung der Myelofibrose haben zur Entwicklung mehrerer neuer Therapieansätze geführt. Diese neuen Behandlungen sind entweder auf bestimmte Untergruppen von Patienten ausgerichtet oder nutzen neue Mechanismen.<sup>40</sup> Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verlangsamung des Krankheitsverlaufs und der Bekämpfung der Krankheitssymptome. Die wichtigsten Medikamente zur Behandlung der Myelofibrose sind

---

<sup>37</sup> Vgl. Kapitel 2.2.

<sup>38</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 103.

<sup>39</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 144.

<sup>40</sup> Vgl. UBS, Analystenbericht MorphoSys, Mai 2023, S. 7.

derzeit Jakafi/Ruxolitinib (Incyte/Novartis), Vonjo (CTI Biopharma), Momelotinib (GSK) und Inrebic (Bristol Myers Squibb).

143. Jakafi hat eine Marktdurchdringung von etwa 50% und gilt als Standard für die Erstlinientherapie, insbesondere für die Behandlung der damit verbundenen Vergrößerung der Milz. Im Gegensatz zum NHL-Markt, insbesondere bei der Bekämpfung von DLBCL, auf dem verschiedene Wirkstoffe mit demselben Wirkmechanismus miteinander konkurrieren, ist der Bereich der Behandlung der Myelofibrose durch wesentlich weniger Wettbewerb gekennzeichnet.<sup>41</sup>
144. Der Wirkstoff Ruxolitinib wird in den USA voraussichtlich im Jahr 2028 seinen Patentschutz verlieren. Der Wettbewerb bei der Behandlung der Myelofibrose wird dann voraussichtlich durch die Einführung neuer Produkte durch Wettbewerber zunehmen; das erste Generikum auf Basis von Ruxolitinib wird voraussichtlich 2028 in den USA und den EU5-Ländern auf den Markt kommen. Dies wird auch bedeuten, dass der Marktanteil von Jakafi in der Folge sinken wird.
145. Ein Nachteil von Ruxolitinib ist, dass die meisten Patienten innerhalb von drei Jahren nach der Behandlung nicht mehr auf den Wirkstoff reagieren. Die Dauer der Behandlung mit Ruxolitinib beträgt bei Patienten mit mittlerem oder hohem Risiko im Median 1,5 bis 4 Jahre. In solchen Fällen wird auf eine Zweitlinientherapie zurückgegriffen, wobei die gängigen Wirkstoffe vor allem bei der Behandlung der mit der MF einhergehenden Milzvergrößerung Probleme bereiten. Ein für diesen Zweck regelmäßig eingesetztes Produkt ist Inrebic von Bristol-Myers Squibb, das allerdings wie Ruxolitinib eine Myelosuppression induziert. Hier gibt es Gelegenheiten für neue Produktkandidaten, vor allem in der Zweitlinientherapie.<sup>42</sup>

#### 2.3.4.2. Regulatorisches Umfeld

##### **Genehmigungsverfahren und Vermarktung in den USA**

146. Arzneimittel werden in den USA von der FDA gemäß dem Federal Food, Drug, and Cosmetic Act („FDCA“) reguliert. Gleichzeitig können Arzneimittel auch den einzelstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften und Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten unterliegen.
147. Wenn Unternehmen zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktentwicklung und der Einreichung von Zulassungsanträgen die geltenden US-Vorschriften nicht einhalten, kann dies erhebliche Folgen haben. Die Nichteinhaltung kann zu Verzögerungen bei der Durchführung klinischer Studien und der Prüfung und Zulassung durch die Behörden und im Extremfall sogar zu gerichtlichen Sanktionen führen.
148. Im Laufe des behördlichen Zulassungsverfahrens muss ein Wirkstoffkandidat sowohl nichtklinische als auch klinische Tests durchlaufen und die Ergebnisse an die US-

---

<sup>41</sup> Vgl. JP Morgan, Analystenbericht MorphoSys 2023, S. 6.

<sup>42</sup> Vgl. Clarivate DRG, Myelofibrosis Disease Landscape & Forecast, Dezember 2022, S. 18 und 126.

Zulassungsbehörde FDA übermittelt werden. Erteilt die FDA eine Zulassung, wird auch die kommerzielle Vermarktung des Produkts mit spezifischen Verschreibungsinformationen für bestimmte Indikationen genehmigt.

149. Wenn ein Produkt für die Behandlung einer schweren oder lebensbedrohlichen Krankheit allein oder in Kombination mit anderen Wirkstoffen vorgesehen ist und das Produkt das Potenzial hat, in solchen Fällen medizinisch wirksam zu sein, kann das Produkt für eine beschleunigte Prüfung („fast-track“) durch die US-Zulassungsbehörde FDA vorgeschlagen werden. Der Erhalt des Fast-Track-Status für ein Medikament beinhaltet häufigere Besprechungen mit der FDA über die weitere Entwicklung des Medikaments, eine häufigere schriftliche Kommunikation über das Design der vorgeschlagenen klinischen Studien und die Verwendung von Biomarkern sowie eine beschleunigte und laufende Prüfung.
150. MorphoSys' Produktkandidat Tulmimetostat wurde von der FDA im September 2023 als drittes klinisches Programm nach Pelabresib (2018) der Fast-Track-Status gewährt.<sup>43</sup>
151. Ein Arzneimittel kann auch als Orphan Drug bezeichnet werden, wenn das Medikament für die Behandlung von weniger als 200.000 Menschen bestimmt ist und somit auf sehr seltene Krankheiten ausgerichtet ist. Die Einstufung eines Medikaments als Orphan Drug kann zudem unter anderem zu steuerlichen Vorteilen für das Unternehmen führen.<sup>44</sup>
152. MorphoSys war früher im eigenen Vertrieb in den USA tätig. Für das Produkt Monjuvi® bestand eine Co-Kommerzialisierung mit Incyte, wobei sowohl MorphoSys als auch Incyte einen eigenen Vertrieb hatten. Ein besonderer Aspekt dieser Wirkstoffklasse ist, dass der Patient nicht der direkte Kunde von MorphoSys oder Incyte ist. Die Produkte werden an sogenannte Spezialdistributoren verkauft, eine Art Großhändler, der auf den Weiterverkauf von pharmazeutischen Produkten spezialisiert ist.

## **Genehmigungsverfahren und Vermarktung in der EU**

153. Eine behördliche Zulassung für ein Medikament in der EU kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im zentralen, dezentralen oder nationalen Verfahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur („EMA“) oder den jeweiligen nationalen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum beantragt werden und ist fünf Jahre gültig, kann aber nach Ablauf verlängert werden.<sup>45</sup>
154. Pharmazeutische Unternehmen müssen für die Zulassung neuer Arzneimittel in der EU sowohl pharmazeutisch-toxikologische als auch klinische Forschungsergebnisse vorlegen, die den gemeinsamen EU-Standards entsprechen. Die Europäische Union hat im April 2014 eine neue Verordnung ((EU) Nr. 536/2014) für klinische Prüfungen erlassen. Diese Verordnung wurde am 31. Januar 2022 durch die Richtlinie 2001/20/EU ersetzt, die das Zulassungsverfahren für

---

<sup>43</sup> Vgl. MorphoSys, Morphosys erhält Fast-Track-Zulassung der FDA für Tulmimetostat bei Endometriumkrebs, September 2023.

<sup>44</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 131 ff.

<sup>45</sup> Siehe, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, [https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Zulassung/Zulassungsverfahren/Zentralisiertes-Verfahren/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Zulassung/Zulassungsverfahren/Zentralisiertes-Verfahren/_node.html), 02.10.2023.

Arzneimittel in der Europäischen Union vereinfachen soll. Die Übergangsbestimmungen für die neue Verordnung sehen vor, dass für alle laufenden klinischen Prüfungen ab dem 31. Januar 2025 auf die neue Verordnung umgestellt werden müssen.<sup>46</sup>

155. Zusätzlich zu den Zulassungsbestimmungen gibt es auch Anforderungen für die Produktion und die Werbetätigkeit. In der EU gilt der allgemeine Grundsatz, dass eine Herstellungserlaubnis von dem Mitgliedstaat erteilt werden muss, in dem die Herstellung stattfindet. Darüber hinaus müssen Unternehmen, die Arzneimittel in den Handel bringen, für jedes Land, in dem der Vertrieb stattfindet, eine Lizenz besitzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Zulassung und die Produktion besteht für die auf dem Markt befindlichen Produkte die Verpflichtung, bekannt gewordene Arzneimittelrisiken zu dokumentieren und zu bewerten.<sup>47</sup>
156. Auch die Vermarktung von Arzneimitteln ist streng geregelt und schränkt die Unternehmen in ihrer Kommunikation mit den Kunden ein. Generell gilt die EU-Richtlinie 2001/83/EU, so dass für verschreibungspflichtige Arzneimittel ausschließlich bei Ärzten, Apotheken und anderen Personen, die zum Handel mit Arzneimitteln berechtigt sind, geworben werden darf.
157. Wie in den USA können auch in der EU bestimmte Medikamente als Orphan Drugs ausgewiesen werden, um neben Gebührenermäßigungen auch Unterstützung bei der Regulierung und die Möglichkeit der zentralisierten Zulassung zu erhalten. Es müssen jedoch Bedingungen erfüllt werden, die strenger sind als in den USA. Die Krankheit, welche durch den entsprechenden Wirkstoff therapiert wird, muss unter anderem von lebensgefährlicher Natur sein. Zudem darf innerhalb der EU nur eine maximale Patientenhäufigkeit von fünf aus 10.000 Personen gegeben sein. Weitere Bedingung sind unverhältnismäßig geringe zu erwartenden Einnahmen im Vergleich zu den Kosten für die Entwicklung eines Produktkandidaten.<sup>48</sup>

## Phasen der klinischen Prüfung von Arzneimitteln

158. Die Wirkstoffkandidaten müssen sowohl in den USA als auch in der EU erfolgreich und mit ausreichender Sicherheit getestet werden, bevor sie für den Markt zugelassen werden. Die Entwicklung von Medikamenten gliedert sich in drei Phasen klinischer Studien. Bevor der Wirkstoffkandidat jedoch erstmals am Menschen getestet werden kann, müssen umfangreiche präklinische Tests hinsichtlich möglicher schädlicher Wirkungen mit Zellkulturen, im Reagenzglas und innerhalb von Tierversuchen durchgeführt werden. In der Regel vergehen mehr als fünf Jahre zwischen dem Beginn eines Projekts und dem Abschluss der präklinischen Tests. Erst wenn die notwendigen präklinischen Tests erfolgreich abgeschlossen sind, können die Wirkstoffe in die klinische Prüfung aufgenommen werden. Die Wirkstoffe gehen zunächst in die Phase 1 der klinischen Prüfung über.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 140 ff.

<sup>47</sup> Siehe, Deutsches Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte, [https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Pharmakovigilanz/\\_artikel.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Pharmakovigilanz/_artikel.html), 2. Oktober 2023.

<sup>48</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 143.

<sup>49</sup> Interpharma (Schweizerischer Verband der pharmazeutischen Firmen in der Schweiz), <https://www.interpharma.ch/blog/serie-klinische-forschung-teil-3-die-drei-phasen-der-klinischen-studien/>, 2. Oktober 2023; Die Aufteilung des Zulassungsverfahrens in drei klinische Phasen gilt in der Schweiz, der EU und den USA in gleicher Weise.

159. Klinische Studien der Phase 1 werden mit einer begrenzten Anzahl gesunder Menschen durchgeführt, um die Produktkandidaten auf Sicherheit, einschließlich unerwünschter Wirkungen, Dosisstoleranz und pharmakologischer Dynamik zu testen. Nur in bestimmten Fällen werden die Wirkstoffe an Patienten getestet. Dies gilt vor allem bei Produkten für schwere und lebensbedrohliche Krankheiten.
160. Klinische Tests in Phase 2 („proof of concept“) werden in der Regel an einer kleinen Patientenpopulation durchgeführt, um potenziell unerwünschte Wirkungen und Sicherheitsrisiken zu erkennen. Auch die Wirksamkeit der Produktkandidaten wird in dieser Phase bewertet, und die Dosisstoleranz sowie die optimale Dosierung werden ermittelt. Je nach Ermessen des Sponsors können auch mehrere klinische Studien der Phase 2 durchgeführt werden, bevor die größeren klinischen Studien der Phase 3 beginnen.
161. Wenn die klinischen Studien der Phase 2 zeigen, dass eine bestimmte Dosis oder ein bestimmter Dosisbereich der Produktkandidaten potenziell wirksam ist und ein akzeptables Sicherheitsprofil aufweist, werden klinische Studien der Phase 3 durchgeführt. Diese Studien umfassen eine erweiterte Patientenpopulation und werden häufig in Prüfzentren mit einer geografischen Streuung durchgeführt. So können zusätzliche Informationen über Sicherheit und Wirksamkeit gesammelt werden, um das Nutzen-Risiko-Verhältnis des Produkts bewerten zu können.
162. In einigen Fällen können die US-Zulassungsbehörde FDA sowie die europäische Zulassungsbehörde EMA einen Produktkandidaten nur unter der Bedingung zulassen, dass zusätzliche klinische Studien durchgeführt werden, um die Sicherheit und Wirksamkeit des Produktkandidaten auch nach der Zulassung weiter bewerten zu können. Solche Studien, die nach der bedingten Zulassung eines Wirkstoffes für den Markt durchgeführt werden, werden normalerweise als klinische Studien der Phase 4 bezeichnet.<sup>50</sup>
163. Es ist schwierig, die Dauer der einzelnen Studienphasen zu verallgemeinern, da die in der Entwicklung befindlichen Wirkstoffe sehr unterschiedlich und komplex sind. Auch mögliche Rückschläge bei der Durchführung von Studien auf breiter Basis sowie Finanzierungsproblematiken müssen berücksichtigt werden. Nach Angaben der FDA variiert die Dauer der klinischen Studien von Phase 1 bis Phase 3. Phase 1 dauert in der Regel etwa 1 Jahr und konzentriert sich auf die Bewertung der Sicherheit eines Arzneimittels in einer kleinen Gruppe gesunder Freiwilliger. Phase 2 dauert etwa 2 Jahre und prüft die Wirksamkeit des Medikaments und bewertet seine Sicherheit in einer größeren Gruppe von Patienten, die an der Krankheit leiden, die mit dem Medikament behandelt werden soll. Phase 3, in der die Wirksamkeit des Arzneimittels bestätigt, die Nebenwirkungen überwacht und umfassendere Sicherheitsdaten gesammelt werden, dauert in der Regel etwa 3 Jahre und umfasst mehrere Hundert bis Tausende von Patienten. Diese Zeiten können je nach Medikament, Art der Krankheit und dem regulatorischen Umfeld der Studie variieren.<sup>51</sup> Die Summe der Zeiträume

---

<sup>50</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 133.







<sup>51</sup> Vgl. FDA, <https://www.drugs.com/fda-approval-process.html>

aus klinischen Studien, Zulassung durch die Regulierungsbehörden, Markteinführung und Nachmarktphase kann bis zu 20 Jahre und mehr dauern.

**Vergleich des Regulatorischen Umfelds in den USA und in der EU**

164. In den USA und in Europa herrscht ein hohes Maß an Fairness im Wettbewerb, insbesondere was die Kosten für Forschung und Entwicklung, geistiges Eigentum („IP“) und die Preisgestaltung von Medikamenten betrifft.

**Vergleich des Verfahrens und der Anforderungen in den Phasen der klinischen Studien für die Zulassung von Arzneimitteln in den USA und in Europa**

		Ähnlichkeit der Prozesse
<p><b>Anwendung</b></p> <p>Antrag an die FDA für eine Genehmigung zur Durchführung klinischer Studien und zum Transport von Arzneimitteln über die Grenzen verschiedener Bundesstaaten</p>	<p><b>Anwendung</b></p> <p>Antrag an die EMA für eine Genehmigung zur Durchführung klinischer Studien in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union; jeder Staat benennt seine eigene Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt</p>	
<p><b>Phasen der klinischen Studien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Phase 0 und I Studien:</b> Es wird eine kleine Anzahl gesunder Probanden zur Klärung der Pharmakologie und der Dosis untersucht</li> <li>• <b>Phase II Studien:</b> Es werden mehrere hundert Patienten mit der Zielerkrankung untersucht, um das Verhältnis zwischen Dosis und Wirkung zu ermitteln</li> <li>• <b>Phase III Studien:</b> Es werden mehrere hundert bis tausend Patienten zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit untersucht</li> </ul>	<p><b>Phasen der klinischen Studien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Phase 0 und I Studien:</b> Es wird eine kleine Anzahl gesunder Probanden zur Klärung der Pharmakologie und der Dosis untersucht</li> <li>• <b>Phase II Studien:</b> Es werden mehrere hundert Patienten mit der Zielerkrankung untersucht, um das Verhältnis zwischen Dosis und Wirkung zu ermitteln</li> <li>• <b>Phase III Studien:</b> Es werden mehrere hundert bis tausend Patienten zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit untersucht</li> </ul>	
<p><b>Notfallverwendung und Arzneimittel für seltene Erkrankungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anträge auf Arzneimittel für seltene Krankheiten (Orphan drugs):</b> Spezielle Zulassungsverfahren für Medikamente, die sich als vielversprechend für die Behandlung von Krankheiten erweisen, von denen weniger als 200.000 Patienten in den Vereinigten Staaten betroffen sind</li> <li>• <b>Antrag auf Notfallmedikamente (Fast Track):</b> Für lebensbedrohliche Situationen; kürzerer Prozess bis zur IND<sup>1)</sup>-Zulassung; das vollständige IND-Zulassungsverfahren muss eingeleitet werden, aber die Behandlung kann nach der EIND<sup>2)</sup>-Zulassung fortgesetzt werden</li> <li>• <b>Verfahren zur Prüfung neuer Arzneimittel:</b> Das Medikament muss sich in klinischen Studien befinden und vielversprechend für die Behandlung einer lebensbedrohlichen oder ernstesten Erkrankung sein</li> </ul>	<p><b>Notfallverwendung und Arzneimittel für seltene Erkrankungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anträge auf Arzneimittel für seltene Krankheiten (Orphan drugs):</b> Besondere Berücksichtigung von Arzneimitteln zur Behandlung von Krankheiten, die u.a. weniger als 5 aus 10.000 Menschen in der EU betreffen</li> <li>• <b>Verwendung als Notfallmedikament in lebensbedrohlichen Situationen:</b> Das Medikament muss bereits in klinischen Versuchen eingesetzt werden</li> </ul>	
<p>Antrag auf Zulassung eines neuen Medikaments bei der FDA</p>	<p><b>4 Wege zur Arzneimittelzulassung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zentralisiertes Verfahren durch die EMA für bestimmte Arzneimittel</li> <li>2. Antragsstellung bei der benannten nationalen Stelle in einem EU-Staat</li> <li>3. Gegenseitige Anerkennung: Nach der Zulassung in einem Staat: Antrag auf übergreifende Anerkennung in allen Staaten über die EMA</li> <li>4. Dezentrales Verfahren: Gleichzeitiger Antrag in mehreren EU-Staaten</li> </ol>	

Quelle: Van Norman, Gail A., Drugs and Devices: Comparison of European and U.S. Approval Processes, August 2016, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2452302X16300638>, 2. Oktober 2023.

165. Darüber hinaus sind in beiden Regionen vergleichbare makroökonomische Trends hinsichtlich der demographischen Entwicklung und des Marktwachstums festzustellen. In beiden Regionen existiert ein flächendeckendes und etabliertes Gesundheitssystem mit einem relativ geringen persönlichen Eigenanteil von Patienten an den medizinischen Behandlungskosten. Der Pharmamarkt und die in diesen Regionen tätigen Pharmaunternehmen haben hoch integrierte und vergleichbare Vertriebs- und Lieferkettenstrukturen.

166. Insgesamt ist festzustellen, dass die USA und Europa ein hohes Maß an Vergleichbarkeit in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen und andere grundlegende Parameter aufweisen.<sup>52</sup>

## **Preisgestaltung und Erstattungssysteme**

167. Neben den Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Zulassungsprozessen in verschiedenen Märkten bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Kostenübernahme und -erstattung für (potenzielle) Produkte. Die Umsätze eines Produktkandidaten nach erfolgreicher Marktzulassung hängen unter anderem davon ab, inwieweit staatliche Gesundheitsprogramme in den USA (wie Medicare und Medicaid), kommerzielle Krankenversicherungen und Managed-Care-Organisationen angemessene Erstattungssätze für diese Produktkandidaten festlegen. In der Regel entspricht die Preisgestaltung des Herstellerunternehmens der Innovation, die durch das spezifische Präparat auf den Markt gebracht wird. Die verschiedenen medizinischen Organisationen und Versicherungsgesellschaften entscheiden nach der Preisfestsetzung, ob sie die Kosten erstatten.

168. Sowohl in den USA als auch in der Europäischen Union und auf den Märkten anderer Länder sind Patienten und Leistungserbringer, die die verschiedenen Dienstleistungen erbringen, auf eine Kostenerstattung angewiesen. Eine solche Kostenerstattung durch externe Finanzquellen kann entweder einen Teil der Kosten oder die gesamten Kosten abdecken und kann in Bezug auf die Regeln für die Erstattung und die erstatteten Beträge erheblich variieren.

169. Wenn es keine Kostenübernahme und -erstattung gibt, die zumindest einen wesentlichen Teil der Kosten abdeckt, ist es unwahrscheinlich, dass die Patienten bestimmte Produkte verwenden werden.<sup>53</sup>

---

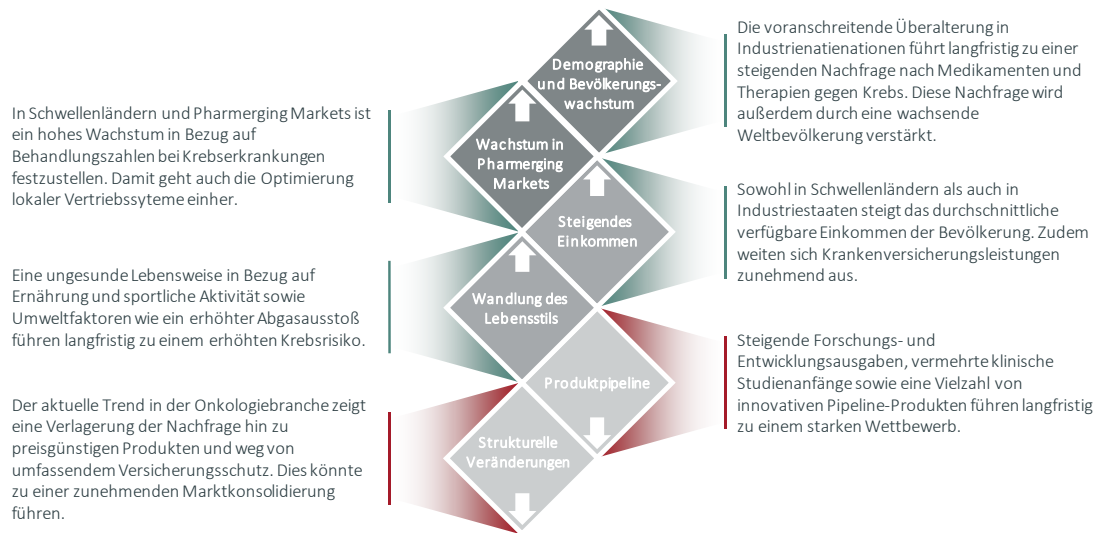
<sup>52</sup> Vgl. Van Norman, Gail A., Drugs and Devices: Comparison of European and U.S. Approval Processes, August 2016 (<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2452302X16300638>).

<sup>53</sup> Vgl. MorphoSys, Wertpapierprospekt, S. 144.

2.3.4.3. Primäre Treiber des Onkologiemarktes

170. Die Gründe für das Wachstum des globalen Pharma- und Onkologiemarktes sind vielfältig und resultieren aus unterschiedlichen Faktoren. Die wichtigsten Faktoren, die den mittel- bis langfristigen Wachstumstrend bestimmen, werden im Folgenden dargestellt.

**Überblick über die langfristigen Trends auf dem Onkologiemarkt**



Quelle: ValueTrust Analyse.

**Demografischer Wandel**

171. Einer der wichtigsten Trends für den Onkologiemarkt ist der demographische Wandel in den Industrieländern und die damit verbundene Überalterung der Gesellschaft. Der daraus resultierende Bedarf an pharmazeutischen Produkten äußert sich unter anderem in höheren Ausgaben für Medikamente und Therapien zur Bekämpfung verschiedener Krebsarten, die häufig erst im höheren Alter auftreten. Nach Angaben der Vereinten Nationen lag der Anteil der Menschen, die im Jahr 2023 weltweit über 65 Jahre alt waren, bei etwa 10%. In Europa und Nordamerika lag diese Zahl bei 21%. Für das Jahr 2050 wird erwartet, dass mindestens 16% der Bevölkerung älter als 65 Jahre sein werden, in Europa und Nordamerika etwa 28%.<sup>54</sup>

<sup>54</sup> Vgl. Vereinte Nationen, World Population Prospects. Zusammenfassung der Ergebnisse, 2023, S. 8.



## Globales Bevölkerungswachstum

172. Wie in anderen Verbrauchermärkten auch, werden die Umsatzerlöse im gesamten Onkologiemarkt angesichts einer stetig wachsenden Weltbevölkerung weiter steigen. Während im Jahr 2022 etwa 7,9 Mrd. Menschen auf der Erde lebten, wird für 2030 eine Bevölkerung von bis zu 8,5 Mrd. Menschen prognostiziert. Etwa 62,3% aller Menschen leben im Jahr 2022 in Asien und Nordafrika und etwa 14,1% in Europa und Nordamerika.<sup>55</sup>

## Schwellenländer und Pharmerging Markets

173. Der Begriff Pharmerging Markets bezieht sich auf Entwicklungsländer, die nicht als wichtige oder primäre Kernabsatzmärkte im Pharmasektor gelten, jedoch schnell expandieren und ein hohes Wachstumstempo in Bezug auf den Bedarf an Medikamenten aufweisen. Der Zugang zur Behandlung von Krebserkrankungen in Märkten mit niedrigem Einkommen<sup>56</sup> und in Pharmerging Markets hat sich zwischen 2018 und 2022 deutlich verbessert. Die CAGRs von rund 12% und 8% in Bezug auf die absolute Anzahl an medizinischen Behandlungen lagen jeweils deutlich über der entsprechenden globalen Rate von 5%.<sup>57</sup>

174. Eine Nachfrageverschiebung hinsichtlich des Aufbaus von Produktions- und Forschungsstandorten in diesen Regionen geht einher mit der notwendig werdenden Optimierung der lokalen Vertriebssysteme. Haupttreiber für diese Entwicklung in den Schwellenländern sind unter anderem ein allgemeines Bevölkerungswachstum, kontinuierlich steigende verfügbare Einkommen, eine höhere Lebenserwartung und eine längere durchschnittliche Behandlungsdauer.

## Steigendes verfügbares Einkommen und Krankenversicherung

175. Ein weiterer Treiber für die Nachfrage nach verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Markenprodukten ist der Anstieg des verfügbaren Einkommens und die kontinuierliche Ausweitung der Krankenversicherung sowohl in Schwellenländern als auch in westlichen Industriestaaten. Laut Statistik des GKV-Spitzenverbandes steigen beispielsweise die Ausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland zwischen 2018 und 2022 von EUR 226,2 Mrd. auf EUR 274,2 Mrd.<sup>58</sup>

## Änderung des Lebensstils

176. Eine anhaltende und fortschreitende Veränderung des Lebensstils hin zu weniger Bewegung, zunehmend ungesunder Ernährung sowie z.B. dem Konsum von Zigaretten wird in Zukunft in hohem Maße zu gesundheitlichen Folgen führen. Nach Angaben der Deutschen Krebsgesellschaft sind 10% aller Leukämieerkrankungen in Deutschland auf das Rauchen von Zigaretten zurückzuführen. Darüber hinaus werden viele Umweltfaktoren wie ein steigender

---

<sup>55</sup> Siehe, Vereinte Nationen, World Population Prospects. Zusammenfassung der Ergebnisse, 2023, S. 5.

<sup>56</sup> Im Vergleich zu den Pharmerging Markets handelt es sich bei den einkommensschwachen Märkten laut IQVIA um Länder mit geringem Einkommen, die das für die Pharmerging Markets geltende Wachstumskriterium von mehr als USD 1 Mrd. in fünf Jahren nicht erfüllen. Allerdings waren die Wachstumsraten für die Behandlungszahlen im globalen Vergleich überdurchschnittlich hoch.

<sup>57</sup> Vgl. IQVIA, Global Oncology Trends 2023. Ausblick bis 2027, Mai 2023, S. 44.

<sup>58</sup> Vgl. GKV-Spitzenverband, Gesamtausgaben, [https://www.gkv-spitzenverband.de/service/zahlen\\_und\\_grafiken/gkv\\_kennzahlen/gkv\\_kennzahlen.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/service/zahlen_und_grafiken/gkv_kennzahlen/gkv_kennzahlen.jsp), 19. Oktober 2023.

Anteil an Abgasen sowie schädliche Chemikalien und Strahlung das allgemeine Krebsrisiko in Zukunft ebenfalls erhöhen.<sup>59</sup>

### Neue Medikamente / Produktpipeline

177. Der demografische Wandel und die damit verbundene steigende Nachfrage nach Arzneimitteln wird zu einer Zunahme der verfügbaren Medikamente und Behandlungsmethoden führen. Auch wenn bestimmte Entwicklungstrends nicht vorhersehbar sind, so ist bereits heute klar, dass steigende Ausgaben für Forschung und Entwicklung langfristig zu einer Verbesserung der Behandlung im Bereich der Onkologie führen werden.
178. Die Zahl der klinischen Studienstarts weltweit erreichte 2021 mit einem Zuwachs von 56% gegenüber dem Jahr 2016 ein Allzeithoch.<sup>60</sup> In den USA wurden seit 2013 53 neue Medikamente für die Behandlung von hämatologischen Krebsarten auf den Markt gebracht. Die meisten Innovationen gab es im Bereich der NHL-Erkrankungen mit 20 neuen Medikamenten.<sup>61</sup>

### Strukturelle Veränderungen auf dem Markt

179. Der Bereich der Onkologie befindet sich in einem Strukturwandel, insbesondere in den USA und den Pharmerging Markets, in welchen sich der Schwerpunkt der Nachfrage nach Krebsmedikamenten bei Patienten und Sponsoren von umfassendem Versicherungsschutz hin zu Eigenbeteiligung verlagert hat. Dies macht die Einführung von Medikamenten zunehmend unvorhersehbar, da die klinischen Daten nicht mehr über die Akzeptanz bei den Kunden entscheiden. Produkte, die das Budget belasten, können von Sponsoren blockiert werden, selbst wenn die klinischen Studienergebnisse ansonsten überzeugend sind.
180. Es ist zu erwarten, dass dies zu einer Neupositionierung der strategischen Ausrichtung der beteiligten Unternehmen führen wird und weitere Fusionen und Übernahmen die Branche prägen werden, da die Unternehmen eine stärkere Fokussierung auf einzelne Therapiebereiche anstreben oder ihre Non-Pharma-Aktivitäten deutlich ausbauen.<sup>62</sup>

#### 2.3.4.4. Fazit zur Entwicklung des Markt- und des Wettbewerbsumfelds sowie der Marktposition

181. Die wichtigsten Wachstumstreiber, die den globalen Onkologiemarkt in Zukunft beeinflussen werden, sind das Wachstum der Weltbevölkerung, der demografische Wandel und der Wandel zu einem ungesunderen Lebensstil. Die Absatzmärkte sind in Zukunft durch ein wachsendes und wettbewerbsintensives Marktumfeld gekennzeichnet, in dem neben global etablierten

<sup>59</sup> Deutsche Krebsgesellschaft, [<sup>60</sup> Vgl. IQVIA, Globale Onkologie-Trends 2022. Ausblick bis 2026, Mai 2022, S. 17.](https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebsarten/leukaemie/ursachen-und-risikofaktoren.html#:~:text=Dazu%20geh%C3%B6ren%20eine%20gewisse%20erbliche,Risikofaktor%20ist%20vermutlich%20das%20Zigarettentrauchen., 2. Oktober 2023.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

<sup>61</sup> Vgl. IQVIA, Global Oncology Trends 2023. Ausblick bis 2027, Mai 2023, S. 37.

<sup>62</sup> Vgl. UBS, Analystenbericht MorphoSys, Mai 2023, S. 28.

Pharma- und Biotechnologieunternehmen zunehmend auch Forschungsorganisationen und kleinere Unternehmen konkurrieren.

182. Angesichts der beschriebenen Marktsituation wird erwartet, dass der weltweite Onkologiemarkt von rund USD 233 Mrd. im Jahr 2023 auf rund USD 409 Mrd. im Jahr 2028 ansteigen wird, was einer CAGR von rund 12,9% entspricht.
183. Insgesamt wird MorphoSys aufgrund seiner derzeitigen Marktposition sowie seiner Produktpipeline für die Behandlung verschiedener Krebserkrankungen am anhaltenden Wachstum des Onkologiemarktes partizipieren können. Die bereits weit fortgeschrittenen Wirkstoffkandidaten Pelabresib und Tulmimetostat, für die die US-Arzneimittelbehörde FDA eine Fast-Track-Lizenz erteilt hat, bieten beide potenziell hohes Marktpotenzial. In dem sich verändernden Marktumfeld besteht die Möglichkeit, dass konkurrierende Unternehmen eher bereit sind, Produktkandidaten zu verkaufen oder auszulizensieren, die sie in der Entwicklungspipeline haben. MorphoSys könnte in der Lage sein, die F&E-Kapazitäten durch weiteres Expandieren in Bezug auf Indikationen und geographische Regionen zu nutzen. Im Vergleich zur Entwicklung eines völlig neuen Wirkstoffs und der Verfolgung eines Markteintritts könnten mögliche Kosteneinsparungen realisiert werden.
184. Andererseits sollten auch diverse Risiken für MorphoSys berücksichtigt werden. Das Geschäftsmodell in der jetzigen Phase ist inhärent risikobehaftet. Das Unternehmen ist in hohem Maße vom Ausgang der klinischen Studien abhängig. Tulmimetostat wird hauptsächlich zur Behandlung von fortgeschrittenen soliden Tumoren oder Lymphomen eingesetzt. Zusammengefasst zeigt die Marktforschung, dass die Marktgröße in diesem pharmazeutischen Bereich in den nächsten zehn Jahren rapide ansteigen wird, mit prognostizierten CAGRs von bis zu 14%.

### 2.3.5. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

185. Die Vergangenheitsanalyse der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage bildet den Ausgangspunkt für die Analyse der Unternehmensplanung und für Plausibilitätsbeurteilungen.<sup>63</sup> Zu Vergleichszwecken wurde daher bereits an dieser Stelle die Planung für den Zeitraum 2021 bis 2023 den Ist-Zahlen gegenübergestellt. Die Unternehmensplanung für die Jahre 2021 bis 2023 wird in Kapitel 2.3.5 ausführlich dargestellt.

#### 2.3.5.1. Ertragslage

186. Die folgende Übersicht zeigt die Ertragslage von MorphoSys für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 sowie Q1 2024 nach IFRS. Für Bewertungszwecke wurde eine von der externen Berichterstattung des Unternehmens abweichende Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt, so dass die nachfolgenden Zahlen nicht in allen Punkten mit den bisher veröffentlichten externen Angaben der Gesellschaft übereinstimmen.

---

<sup>63</sup> Vgl. IDW S 1 in der Fassung von 2008, Tz. 72 und DVFA-Empfehlungen, 2012, S. 23.

Gewinn- und Verlustrechnung (2021 – Q1 2024)<sup>64</sup>

In EUR Mio. / Prozent

	Historie				CAGR
	2021	2022	2023	Q1 2024*	2021-2023
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>179,6</b>	<b>278,3</b>	<b>238,3</b>	<b>27,5</b>	<b>15,2%</b>
<i>Wachstum in %</i>	-45,2%	54,9%	-14,4%	n/a	
davon operative Umsatzerlöse	126,2	181,4	127,3	0,5	0,4%
davon nicht zahlungswirksame Tantiemen	53,4	96,9	111,0	27,0	44,2%
Umsatzkosten	-32,2	-48,6	-58,4	-2,8	34,6%
<b>Bruttogewinn</b>	<b>147,4</b>	<b>229,6</b>	<b>179,9</b>	<b>24,7</b>	<b>10,5%</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	82,1%	82,5%	75,5%	89,7%	
Forschung und Entwicklung	-225,2	-297,8	-283,6	-85,2	12,2%
Vertrieb	-121,5	-92,4	-81,4	-18,5	-18,2%
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert	-230,7	-	-1,6	-	
Allgemeines und Verwaltung	-78,3	-60,1	-65,8	-185,5	-8,3%
Sonstige Erträge	8,5	12,0	5,4	0,9	-20,1%
Sonstige Aufwendungen	-6,4	-15,6	-7,1	-0,4	5,5%
<b>EBIT</b>	<b>-506,2</b>	<b>-224,3</b>	<b>-254,1</b>	<b>-263,9</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-281,8%	-80,6%	-106,7%	-958,2%	
Abschreibungen und Amortisationen	-242,4	-18,7	-25,4	-1,6	
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>-263,9</b>	<b>-205,7</b>	<b>-228,7</b>	<b>-262,3</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-146,9%	-73,9%	-96,0%	-952,5%	
Finanzerträge	96,6	412,1	213,4	9,6	
Finanzaufwendungen	-181,5	-165,9	-142,0	-56,8	
Anteil am Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten assoziierten Unternehmen	-	-4,3	-8,2	-1,5	
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-591,1</b>	<b>17,5</b>	<b>-190,9</b>	<b>-312,6</b>	<b>n/m</b>
Ertragsteuern	76,6	-168,6	1,2	1,6	
<i>Effektive Steuerquote (in %)</i>	-13,0%	-962,2%	-0,6%	-0,5%	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-514,5</b>	<b>-151,1</b>	<b>-189,7</b>	<b>-311,0</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-286,4%	-54,3%	-79,6%	-1129,4%	
<b>Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>-3,9</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	n/a	n/a	n/a	-14,2%	

\* Hinweis: Die Zahlen für Q1 2024 sind ungeprüft und aufgrund des Verkaufs und der Ausgliederung von Tafasitamab im Jahr 2024 nicht direkt mit den Jahren 2021-2023 vergleichbar. Der Verkauf und die Ausgliederung gelten gemäß IFRS 5 als aufgebener Geschäftsbereich, weshalb die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für den Vergleichszeitraum angepasst wurde, um den aufgegebenen Geschäftsbereich getrennt von den fortgeführten Geschäftsbereichen auszuweisen. Der Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereichs zum 31. März 2024 in Höhe von EUR 3,9 Mio. ist vollständig den Eigentümern von MorphoSys zuzurechnen.

**Bereinigung der historischen Ertragslage**

187. Gemäß IDW S 1 und den DVFA-Empfehlungen sind im Rahmen der Vergangenheitsanalyse die operativen Überschüsse (EBITDA, EBIT) zu bereinigen, um die in der Vergangenheit wirksamen Erfolgsursachen zu verdeutlichen. Im Jahr 2020 führte die Marktzulassung von Monjuvi® zu einer gegenüber der Vergangenheit veränderten Ertragslage und das Produkt befand sich in den ersten Jahren in einer Phase stark steigender Umsatzerlöse. Zudem wurde im Jahr 2020 ein Kollaborationsvertrag mit Incyte abgeschlossen, der u.a. zu hohen einmaligen Umsatzerlösen aus Lizenzen führte. Auch die Akquisition von Constellation Pharmaceuticals Inc. („Constellation Inc.“) im Jahr 2021 hat die Ertragslage maßgeblich beeinflusst. Mit Vollzug der Akquisition traten ebenfalls Vereinbarungen zu Lizenzgebühren in Kraft, sowohl zur Finanzierung der Transaktion als auch zur Weiterentwicklung der Pipeline. Im Februar 2024

<sup>64</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 72 und DVFA-Empfehlungen, 2012, S. 23.

schloss MorphoSys einen Kaufvertrag über den Verkauf und die Übertragung aller weltweiten Rechte an Tafasitamab an seinen Partner Incyte ab.

188. Da die Geschäftsentwicklung von vielen Einzelsachverhalten und sehr volatilen Entwicklungen geprägt ist, kann keine aussagekräftige Bereinigung der historischen Ertragslage durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde auf Bereinigungen verzichtet und im Folgenden die unbereinigte historische Ertragslage beschrieben.

## **Beschreibung der historischen Ertragslage**

189. MorphoSys verbucht einen wesentlichen Teil seiner erwirtschafteten Umsatzerlöse sowie seiner verursachten Kosten in US-Dollar (USD). Der auf USD lautende Anteil an der Geschäftstätigkeit wurde durch die Übernahme von Constellation erhöht. Die Berichtswährung von MorphoSys ist der Euro (EUR).
190. Im Folgenden beschreiben wir die historische Umsatzposition für die Jahre 2021 bis 2023 in der Gewinn- und Verlustrechnung auf einer detaillierteren Ebene. Aufgrund des Verkaufs und der Ausgliederung von Tafasitamab sind die Zahlen für Q1 2024 nicht vollständig mit den Jahren 2021-2023 auf historischer Basis vergleichbar. Die Ausgliederung von Tafasitamab im Jahr 2024 wirkt sich größtenteils auf die Ertrags- und Kostenpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung aus, so dass diese eine ungeeignete Basis für den Vergleich mit früheren historischen Jahresergebnissen darstellt. Zudem gab es nach IFRS keine regulatorischen Vorschriften, die eine Offenlegung der Umsatzdetails einschließlich der Aufteilung auf Kategorien und geografische Regionen im ersten Quartal 2024 notwendig machte. Folglich entsprechen sie nicht dem Detaillierungsgrad der geprüften Jahresendzahlen der letzten drei Jahre. Der folgende Abschnitt bietet daher eine detaillierte und umfassende Analyse der Umsatzerlöse für die Jahre 2021-2023 und schließt das erste Quartal 2024 nicht ein.
191. MorphoSys erzielt Umsatzerlöse aus Produktverkäufen, Tantiemen, Lizenzgebühren, Meilensteinzahlungen und sonstigen Sachverhalten („Sonstige“). Die Position „Sonstige“ umfasst Servicegebühren und andere Umsatzerlöse, die sich keiner der oben genannten Kategorien zuordnen lassen. Die Umsatzerlöse von MorphoSys stiegen von EUR 179,6 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 278,3 Mio. im Jahr 2022 und sanken anschließend auf EUR 238,3 Mio. im

Jahr 2023. Die Umsatzerlöse aus Lizenzen und Meilensteinen sind sehr volatil. Die Umsatzerlöse von MorphoSys verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kategorien:

**Umsatzerlöse nach Kategorien**

*in Mio. EUR / Prozent*

	Historie			CAGR
	2021	2022	2023	2021-2023
<b>Produktverkäufe</b>	<b>66,9</b>	<b>84,9</b>	<b>85,0</b>	<b>12,7%</b>
Anteil in %	37,2%	30,5%	35,7%	
Wachstum in %		26,9%	0,1%	
<b>Tantiemen</b>	<b>65,6</b>	<b>99,9</b>	<b>116,4</b>	<b>33,2%</b>
Anteil in %	36,5%	35,9%	48,9%	
Wachstum in %		52,3%	16,5%	
<b>Lizenzen</b>	<b>-</b>	<b>56,4</b>	<b>0,2</b>	<b>n/m</b>
Anteil in %	-	20,3%	0,1%	
Wachstum in %		n/m	-99,6%	
<b>Meilensteine</b>	<b>20,0</b>	<b>3,2</b>	<b>2,8</b>	<b>-62,6%</b>
Anteil in %	11,1%	1,1%	1,2%	
Wachstum in %		-84,0%	-12,5%	
<b>Sonstiges</b>	<b>27,2</b>	<b>33,9</b>	<b>33,8</b>	<b>11,5%</b>
Anteil in %	15,1%	12,2%	14,2%	
Wachstum in %		24,6%	-0,3%	
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>179,6</b>	<b>278,3</b>	<b>238,3</b>	<b>15,2%</b>
Wachstum in %		54,9%	-14,4%	

Quelle: Unternehmensinformationen

192. Die Umsatzkategorie "Produktverkäufe" ist ausschließlich auf den Verkauf von Tafasitamab zurückzuführen, der nach der Marktzulassung von Monjuvi® im August 2020 (während der COVID-19-Pandemie) im Jahr 2021 Umsatzerlöse i.H.v. EUR 66,9 Mio. verzeichnete. Tafasitamab wurde in der Indikation rezidiviertes oder refraktäres diffuses großzelliges B-Zell-Lymphom (R/R DLBCL) im beschleunigten Zulassungsverfahren in den USA zugelassen. Die Umsatzerlöse aus Produktverkäufen stiegen auf EUR 84,9 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 85,0 Mio. im Jahr 2023. MorphoSys vermarktet Monjuvi® in den USA gemeinsam mit Incyte. Gemäß dem "Collaboration and License Agreement", das auch Vertragsbedingungen zu den gemeinsamen Kommerzialisierungsaktivitäten von MorphoSys und Incyte in den USA umfasst, werden Gewinne und Verluste zwischen Incyte und MorphoSys zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei MorphoSys die gesamten Umsatzerlöse (einschließlich des Anteils von Incyte) ausweist. Die finanziellen Verbindlichkeiten aus Kollaborationen repräsentieren MorphoSys' Verpflichtung gegenüber Incyte aus der Gewinn- und Verlustbeteiligung auf der Grundlage des Kollaborations- und Lizenzvertrags im Gegenzug für die im Jahr 2020 erhaltene Vorabzahlung. Diese Verbindlichkeit wird zum Barwert der zukünftigen Zahlungen bewertet und quartalsweise an die tatsächlichen und erwarteten Zahlungen angepasst. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der finanziellen Darstellung der Vereinbarung und den tatsächlichen Zahlungsströmen. Mit dem Umsatz erhält MorphoSys einen Mittelzufluss, hat aber auch die Verpflichtung, Incyte seinen Anteil zu zahlen, was zu einem Mittelabfluss führt. Das

Zusammenspiel zwischen der Bilanz, in der die Verbindlichkeiten verbucht werden, und der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Umsatzerlöse verbucht werden, stellt sicher, dass diese Cashflows ordnungsgemäß verfolgt und ausgewiesen werden. Die Tantiemen stiegen von EUR 65,6 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 99,9 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 116,4 Mio. im Jahr 2023 mit einer CAGR von 33,2%. Unter den Tantiemen sind regelmäßige Lizenzzahlungen auf Basis bereits abgeschlossener Auslizenzierungen enthalten, z.B. bei Produktverkäufen von Minjuvi® durch Incyte außerhalb der USA. Der Großteil der Tantiemen von MorphoSys stammt aus den Nettoumsätzen von Tremfya® von Janssen. Seit April 2021 wurden 100% der Zuflüsse durch Tantiemen von Tremfya® an Royalty Pharma weitergegeben, auf Basis der entsprechenden Vereinbarung über den Kauf von Tantiemen. Da die zugrundeliegenden Lizenzverträge weiterhin rechtlich im Besitz von MorphoSys sind, werden alle dem Vertrag über den Verkauf von Tantiemen zugrunde liegenden Umsätze, einschließlich der Tantiemen, unter den Umsatzerlösen ausgewiesen, führen jedoch nicht zu zahlungswirksamen Mittelzuflüssen für MorphoSys. Diese nicht zahlungswirksamen Tantiemen betragen im Jahr 2021 EUR 53,4 Mio., im Jahr 2022 EUR 96,9 Mio. sowie EUR 111,0 Mio. im Jahr 2023. Im ersten Quartal 2024 wurden nicht zahlungswirksame Tantiemen i.H.v. EUR 27,0 Mio. erfasst.

193. In den Umsatzerlösen aus Lizenzen sind einmalige Zahlungen enthalten, die nur bei Abschluss einer Auslizenzierung anfallen, wie es zum Beispiel beim Abschluss der Kollaboration mit Incyte der Fall war. Bei dieser Transaktion erhielt MorphoSys bei Abschluss des Kollaborations- und Lizenzvertrags eine Vorauszahlung, die aus zwei Komponenten bestand. Der erste Teil bezog sich auf die gemeinsame Vermarktung von Monjuvi® in den USA. Der zweite Teil betraf die Auslizenzierung der Rechte für Tafasitamab außerhalb der USA. Die zukünftigen Zahlungen an Incyte aus der vereinbarten hälftigen (50/50) Gewinn- und Verlustteilung bei der US-Co-Kommerzialisierung von Monjuvi® wurden mit ihrem Barwert angesetzt. Folglich wird im Falle des Verlustausgleichs durch Incyte ein finanzieller Vermögenswert aktiviert, während im Falle der Gewinnbeteiligung mit Incyte eine finanzielle Verbindlichkeit ausgewiesen wird. Der Teil der gesamten Vorauszahlung, der den Barwert der 50-prozentigen Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten aus den künftigen Einnahmen aus dem Vertrieb von Monjuvi® in den USA übersteigt, wurde gemäß IFRS 15 als Umsatzerlöse klassifiziert. In den Jahren 2021 und 2023 wurden keine wesentlichen neuen Verträge zur Erzielung von Lizenzerlösen abgeschlossen, so dass in diesen Zeiträumen nur geringfügige Beträge an Lizenzerlösen erfasst wurden. Im Jahr 2022 entfielen die Umsatzerlöse aus Lizenzen auf die Auslizenzierungsverträge für Felzartamab und MOR210 mit HI-Bio und für einen weiteren Wirkstoff mit der Novartis AG. HI-Bio hat die exklusiven Rechte zur Entwicklung und Vermarktung der beiden Wirkstoffe für alle Indikationen weltweit erhalten, mit Ausnahme des Großraums China und Südkorea. Diese Regionen sind in einer regionalen Lizenzvereinbarung mit I-Mab Biopharma enthalten, die es I-Mab ermöglicht, Felzartamab in Festlandchina, Hongkong, Macau und Taiwan zu entwickeln und zu vermarkten. Ende 2022 hat Novartis die volle Verantwortung für alle weiteren Forschungs-, Entwicklungs- und Vermarktungsaktivitäten für ein präklinisches Programm von Constellation Inc. übernommen.
194. Meilensteinzahlungen sind erfolgsabhängige Zahlungen auf der Grundlage von Kollaborationsverträgen, bei denen die Zahlung und Umsatzerlöse durch das Erreichen eines definierten Meilensteins ausgelöst werden, z. B. den Erfolg einer klinischen Studie oder die

Zulassung eines Wirkstoffs. Die Meilensteinzahlungen beliefen sich auf EUR 20,0 Mio. im Jahr 2021, EUR 3,2 Mio. im Jahr 2022 und EUR 2,8 Mio. im Jahr 2023. Im Jahr 2021 löste die Behandlung des ersten Patienten in der erweiterten OSCAR-Studie mit Otilimab eine Meilensteinzahlung von EUR 16,0 Mio. von GSK aus. In den Folgejahren wurden keine Meilensteine in ähnlicher Größenordnung erreicht, so dass in den Jahren 2022 und 2023 ein Rückgang auf rund EUR 3,0 Mio. zu beobachten ist.

195. Die Kategorie "Sonstiges" umfasst Erlöse aus dem Verkauf von klinischen Arzneimittelfläschchen sowie Dienstleistungsgebühren. Während die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von klinischen Arzneimittelfläschchen innerhalb des Dreijahreszeitraums stetig stiegen, blieben die Umsatzerlöse aus Dienstleistungsgebühren in den Jahren 2021 bis 2023 relativ stabil, einschließlich der Gebühren, die für den Einsatz von Personal im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungskooperationen anfielen. Insgesamt belief sich die Kategorie "Sonstige" auf EUR 27,2 Mio. im Jahr 2021, EUR 33,9 Mio. im Jahr 2022 und EUR 33,8 Mio. im Jahr 2023, was einer jährlichen Wachstumsrate von 11,5% im jeweiligen Zeitraum entspricht.
196. Insgesamt stieg der Anteil der Umsatzerlöse aus Produktverkäufen und Tantiemen von 73,8% auf 84,5% in den Jahren 2021 bis 2023.

### Umsatzerlöse nach Regionen

in Mio. EUR / Prozent

	Historie			CAGR
	2021	2022	2023	2021-2023
USA	156,3	248,9	211,5	16,3%
Anteil in %	87,0%	89,4%	88,8%	
Wachstum in %		59,2%	-15,0%	
Europa und Asien	23,3	29,3	26,8	7,2%
Anteil in %	13,0%	10,5%	11,2%	
Wachstum in %		25,8%	-8,5%	
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>179,6</b>	<b>278,3</b>	<b>238,3</b>	<b>15,2%</b>
Wachstum in %		54,9%	-14,4%	

Quelle: Unternehmensinformationen

197. MorphoSys erwirtschaftet Umsatzerlöse in den Regionen USA sowie in Europa und Asien. Im Jahr 2022 stiegen die Umsatzerlöse in der Region USA und Kanada von EUR 156,3 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 248,9 Mio. Der Anstieg ist unter anderem auf Transaktionen in Verbindung mit den einmaligen Auslizenzierungen an HI-Bio und Novartis sowie auf die gestiegenen Produktverkäufe von Monjuvi® zurückzuführen. Im Jahr 2022 konnte MorphoSys die Umsatzerlöse in der Region Europa und Asien von EUR 23,3 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 29,3 Mio. steigern. Im Jahr 2023 sanken die Umsatzerlöse in dieser Region auf EUR 26,8 Mio. Der Anteil entwickelte sich damit von 2021 bis 2023 unterproportional zur Region USA.



## Beschreibung der historischen Ertragslage

### Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio. EUR / Prozent

	Historie				CAGR
	2021	2022	2023	Q1 2024*	2021-2023
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>179,6</b>	<b>278,3</b>	<b>238,3</b>	<b>27,5</b>	<b>15,2%</b>
Wachstum in %	-45,2%	54,9%	-14,4%	n/a	
davon operative Umsatzerlöse	126,2	181,4	127,3	0,5	0,4%
davon nicht zahlungswirksame Tantiemen	53,4	96,9	111,0	27,0	44,2%
Umsatzkosten	-32,2	-48,6	-58,4	-2,8	34,6%
<b>Bruttogewinn</b>	<b>147,4</b>	<b>229,6</b>	<b>179,9</b>	<b>24,7</b>	<b>10,5%</b>
in % der Umsatzerlöse	82,1%	82,5%	75,5%	89,7%	
Forschung und Entwicklung	-225,2	-297,8	-283,6	-85,2	12,2%
Vertrieb	-121,5	-92,4	-81,4	-18,5	-18,2%
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert	-230,7	-	-1,6	-	
Allgemeines und Verwaltung	-78,3	-60,1	-65,8	-185,5	-8,3%
Sonstige Erträge	8,5	12,0	5,4	0,9	-20,1%
Sonstige Aufwendungen	-6,4	-15,6	-7,1	-0,4	5,5%
<b>EBIT</b>	<b>-506,2</b>	<b>-224,3</b>	<b>-254,1</b>	<b>-263,9</b>	<b>n/m</b>
in % der Umsatzerlöse	-281,8%	-80,6%	-106,7%	-958,2%	
Abschreibungen und Amortisationen	-242,4	-18,7	-25,4	-1,6	
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>-263,9</b>	<b>-205,7</b>	<b>-228,7</b>	<b>-262,3</b>	<b>n/m</b>
in % der Umsatzerlöse	-146,9%	-73,9%	-96,0%	-952,5%	
Finanzerträge	96,6	412,1	213,4	9,6	
Finanzaufwendungen	-181,5	-165,9	-142,0	-56,8	
Anteil am Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten assoziierten Unternehmen	-	-4,3	-8,2	-1,5	
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-591,1</b>	<b>17,5</b>	<b>-190,9</b>	<b>-312,6</b>	<b>n/m</b>
Ertragsteuern	76,6	-168,6	1,2	1,6	
Effektive Steuerquote (in %)	-13,0%	-962,2%	-0,6%	-0,5%	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-514,5</b>	<b>-151,1</b>	<b>-189,7</b>	<b>-311,0</b>	<b>n/m</b>
in % der Umsatzerlöse	-286,4%	-54,3%	-79,6%	-1129,4%	
<b>Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>-3,9</b>	<b>n/m</b>
in % der Umsatzerlöse	n/a	n/a	n/a	-14,2%	

\* Hinweis: Die Zahlen für Q1 2024 sind ungeprüft und aufgrund des Verkaufs und der Ausgliederung von tafasitamab im Jahr 2024 nicht direkt mit den Jahren 2021-2023 vergleichbar. Der Verkauf und die Ausgliederung gelten gemäß IFRS 5 als aufgebener Geschäftsbereich, weshalb die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für den Vergleichszeitraum angepasst wurde, um den aufgegebenen Geschäftsbereich getrennt von den fortgeführten Geschäftsbereichen auszuweisen. Der Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereichs zum 31. März 2024 in Höhe von EUR 3,9 Mio. ist vollständig den Eigentümern von MorphoSys zuzurechnen.

198. Neben den Umsatzerlösen aus der operativen Geschäftstätigkeit weist MorphoSys in den ausgewiesenen Umsatzerlösen auch nicht zahlungswirksame Lizenzerlöse aus. Diese Tantiemen beziehen sich auf Tremfya® von Janssen, die unter den Umsatzerlösen ausgewiesen werden, aber nicht in Zahlungsmittelzuflüssen resultieren, da sie zu 100% an Royalty Pharma weitergeleitet wurden. Die nicht zahlungswirksamen relevanten Lizenzgebühren stiegen von EUR 53,4 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 111,0 Mio. im Jahr 2023, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 47% im Dreijahreszeitraum entspricht. In den ersten drei Monaten des Jahres 2024 beliefen sich diese nicht zahlungswirksamen Lizenzgebühren auf EUR 27,0 Mio., während nur EUR 0,5 Mio. im ersten Quartal 2024 zusätzlich auf Lizenzen, Meilensteine und andere Quellen entfielen.
199. Umsatzkosten umfassen als Aufwand erfasste Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vorräten, Personalkosten und Abschreibungen auf bzw. Wertaufholungen von Vorräten, außerplanmäßige und planmäßige Abschreibungen und sonstige Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte, externe Dienstleistungen, Infrastrukturkosten und

Abschreibungen sowie sonstige Kosten. Die Umsatzkosten stiegen von EUR 32,2 Mio. in 2021 auf EUR 48,6 Mio. in 2022 und weiter auf EUR 58,4 Mio. in 2023. Der Anstieg in den Jahren 2022 und 2023 ist insbesondere auf höhere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Bildung einer Lagerwertberichtigung und die Abschreibung von Beständen zurückzuführen. Die Bruttomarge der Monjuvi®-Produktverkäufe (netto) in den USA betrug 82% im Jahr 2021, 73% im Jahr 2022 und sank auf 69% im Jahr 2023. In Q1 2024 betragen die Umsatzkosten EUR 2,8 Mio. und waren hauptsächlich auf Personalkosten zurückzuführen.

200. Im Jahr 2021 belief sich der Bruttogewinn für MorphoSys als Gruppe auf EUR 147,4 Mio. und verbesserte sich aufgrund gestiegener Umsatzerlöse auf EUR 229,6 Mio. im Jahr 2022. Der Abschluss von Auslizenzierungsvereinbarungen mit HI-Bio und Novartis wirkte sich erhöhend auf den Bruttogewinn aus. Darüber hinaus trugen auch die Produktverkäufe von Monjuvi® und der Anstieg der Lizenzgebühren zu einer Verbesserung des Bruttogewinns bei. Im Jahr 2023 verringerte sich der Bruttogewinn auf EUR 179,9 Mio., was hauptsächlich auf einmalige Umsatzerlöse aus dem Vorjahreszeitraum, wie zuvor beschrieben. Im ersten Quartal 2024 betrug der Bruttogewinn EUR 24,7 Mio.
201. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E), Vertrieb und Allgemeines und Verwaltung stellen die gesamten betrieblichen Aufwendungen dar und stiegen von EUR 425,0 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 450,4 Mio. im Jahr 2022. Der Anstieg im Jahr 2022 resultierte hauptsächlich aus höheren Entwicklungsaktivitäten aufgrund der erstmaligen Erfassung der betrieblichen Aufwendungen von Constellation für ein ganzes Geschäftsjahr. Im Jahr 2023 sanken die betrieblichen Aufwendungen auf EUR 430,8 Mio. Der Rückgang ist hauptsächlich auf einen Rückgang der F&E- und Vertriebsaktivitäten zurückzuführen. Die Kosten aus Forschung und Entwicklung, Vertrieb sowie Verwaltung betragen in Summe EUR 289,1 Mio. in Q1 2024 (3M 2023: EUR 79,4 Mio).
202. Die Aufwendungen für F&E setzen sich aus Aufwendungen für externe Laborleistungen und rechtliche und wissenschaftliche Beratungsleistungen, Personalaufwand, Verbrauchsmaterialien und Sonstiges (beinhaltet Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte, technische Infrastruktur und externe Dienstleistungen) zusammen. Die F&E-Aufwendungen stiegen von EUR 225,2 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 297,8 Mio. im Jahr 2022 und verringerten sich auf 283,6 Mio. EUR im Jahr 2023. Der Anstieg im Jahr 2022 war hauptsächlich aufgrund der Erfassung der F&E-Aufwendungen von Constellation, deren Forschungsaktivitäten seit dem dritten Quartal 2021 in den Konzernabschluss von MorphoSys einbezogen werden. Der Rückgang im Jahr 2023 spiegelte den Fortschritt in den klinischen Studien wider und resultierte aus einer gezielten Priorisierung des F&E-Portfolios. Die einzelnen Komponenten der Forschungs- und Entwicklungsausgaben entwickelten sich wie folgt: Die Aufwendungen für externe Laborleistungen sowie für rechtliche und wissenschaftliche Beratungsleistungen stiegen von EUR 131,5 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 198,1 Mio. im Jahr 2022, was auf die oben erwähnte Berücksichtigung der F&E-Aufwendungen von Constellation zurückzuführen ist. Im Jahr 2023 fielen sie von EUR 198,1 Mio. auf EUR 170,9 Mio. und trugen somit zur Gesamtreduktion der Forschungs- und Entwicklungsausgaben in diesem Jahr bei. Innerhalb der F&E-Aufwendungen sank der Personalaufwand leicht von EUR 65,9 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 65,0 Mio. im Jahr 2022 und stieg auf EUR 80,2 Mio. im Jahr 2023 an. Dieser

Anstieg ist hauptsächlich auf höhere Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungsprogramme aufgrund des gestiegenen Börsenkurses der MorphoSys AG zurückzuführen, der für die Bewertung der aktienbasierten Vergütungsprogramme verwendet wird. Die Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien sanken von EUR 4,1 Mio. in 2021 auf EUR 3,8 Mio. in 2022 und weiter auf EUR 0,3 Mio. in 2023. Die Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte stiegen von EUR 7,9 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 14,8 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 16,3 Mio. im Jahr 2023. Im Jahr 2022 wurden die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung insbesondere durch eine Wertminderung i. H. v. EUR 7,8 Mio. eines in Entwicklung befindlichen selbst erstellten immateriellen Vermögenswerts beeinflusst. Im Jahr 2023 wurden diese durch einen Wertminderungsaufwand auf eine Lizenz i. H. v. EUR 8,9 Mio. belastet. Die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für Infrastruktur sanken von EUR 11,8 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 10,8 Mio. im Jahr 2022 und stiegen leicht auf EUR 11,0 Mio. im Jahr 2023. Die sonstigen Aufwendungen stiegen von EUR 4,1 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 5,4 Mio. im Jahr 2022 und sanken auf EUR 4,9 Mio. im Jahr 2023. Die Kosten für Forschung und Entwicklung beliefen sich im ersten Quartal 2024 auf EUR 85,2 Mio., verglichen mit EUR 65,4 Mio. im gleichen Zeitraum 2023. Diese Aufwendungen setzten sich im Wesentlichen aus Personalkosten in Höhe von EUR 62,7 Mio. (3M 2023: EUR 23,5 Mio.) und Aufwendungen für externe Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Höhe von EUR 17,7 Mio. (3M 2023: EUR 36,7 Mio.) zusammen. Der Anstieg der Personalkosten im ersten Quartal 2024 ist hauptsächlich auf die beschleunigte Unverfallbarkeit bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme und die Bildung von vergütungsbezogenen Rückstellungen im Hinblick auf die Übernahme durch Novartis zurückzuführen.

203. Im Jahr 2022 beliefen sich die Vertriebsaufwendungen auf EUR 92,4 Mio., verglichen mit EUR 121,5 Mio. im Jahr 2021. Im Folgejahr 2023 sanken die Vertriebsaufwendungen weiter auf EUR 81,4 Mio. Dieser Rückgang ist auf Maßnahmen zur Optimierung und Fokussierung der Vertriebsaktivitäten zurückzuführen. Die Vertriebsaufwendungen umfassten sämtliche Aufwendungen für die von Incyte in den USA erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der gemeinsamen Vertriebsaktivitäten für Monjuvi®. Analog zu den Umsatzerlösen aus Produktverkäufen werden auch die für den Vertrieb von Monjuvi® in den USA angefallenen Kosten vollständig von MorphoSys erfasst, während mit Incyte gemäß der Kollaborations- und Lizenzvereinbarung eine 50/50-Gewinn- und Verlustaufteilung erfolgte. Im ersten Quartal 2024 betragen die Vertriebsaufwendungen EUR 18,5 Mio. (3M 2023: EUR 3.4 Mio.). Der Anstieg der Vertriebsaufwendungen im ersten Quartal 2024 ist hauptsächlich auf die beschleunigte Unverfallbarkeit bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme und die Bildung von vergütungsbezogenen Rückstellungen im Hinblick auf die Übernahme durch Novartis zurückzuführen.

204. Die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung haben sich von EUR 78,3 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 60,1 Mio. im Jahr 2022 verringert. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die einmaligen Transaktionskosten i. H. v. EUR 19,7 Mio. zurückzuführen, die im Rahmen der Übernahme von Constellation im Jahr 2021 anfielen. Im Jahr 2023 stiegen die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung auf EUR 65,8 Mio. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf höhere Personalaufwendungen zurückzuführen, die von EUR 32,5 Mio. im Jahr 2022 auf EUR 43,2 Mio. im Jahr 2023 gestiegen sind. Im Vergleich zum ersten Quartal 2023 stiegen die Aufwendungen

für Allgemeines und Verwaltung im ersten Quartal 2024 auf EUR 185,5 Mio. (3M 2023: EUR 10,6 Mio.). Der Anstieg resultiert ebenfalls aus der beschleunigten Unverfallbarkeit bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme, der Bildung von vergütungsbezogenen Rückstellungen in Erwartung der Übernahme durch Novartis sowie der Anerkennung der Transaktionskosten.

205. Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts ging von EUR 230,7 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 0 im Jahr 2022 zurück, da in dem betreffenden Jahr kein Wertminderungsaufwand erfasst wurde. Im Jahr 2023 wurde eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Höhe von 1,6 Mio. EUR aus der Übernahme der Sloning BioTechnology GmbH im Jahr 2010 erfasst, da das Management keine zukünftigen Cashflows aus der Slonomics-Technologie mehr erwartet. Folglich wurde der gesamte Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben.
206. Die sonstigen Erträge (inklusive Ertrag aus Wertaufholungen / Aufwand aus Wertminderungen für finanzielle Vermögenswerte) stiegen von EUR 8,5 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 12,0 Mio. im Jahr 2022 und sanken dann wieder auf EUR 5,4 Mio. im Jahr 2023. Diese Schwankungen sind hauptsächlich auf unterschiedliche Wechselkursentwicklungen zurückzuführen. In Q1 2024 betrug der Posten EUR 0,9 Mio.
207. Die sonstigen Aufwendungen stiegen von EUR 6,4 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 15,6 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 7,1 Mio. im Jahr 2023. Der Anstieg war hauptsächlich auf Wechselkursverluste zurückzuführen, die sich 2022 auf EUR 15,0 Mio. und 2023 auf EUR 6,3 Mio. beliefen. Im ersten Quartal 2024 betrug der Posten EUR 0,4 Mio.
208. Das EBIT stieg aufgrund der oben beschriebenen Umstände von EUR -506,2 Mio. im Jahr 2021 auf EUR -224,3 Mio. im Jahr 2022, bevor es im Jahr 2023 leicht auf EUR -254,1 Mio. zurückging. Die EBIT-Marge war daher in den Jahren 2021-2023 negativ. Für das erste Quartal 2024 belief sich das EBIT auf EUR -263,9 Mio., was hauptsächlich auf die hohen Ausgaben für Verwaltung und Forschung und Entwicklung zurückzuführen ist. Aufgrund moderater Umsätze resultierte daraus eine signifikant negative EBIT-Marge für das Q1 2024.
209. Die Abschreibungen und Amortisationen (über alle Funktionskosten) beliefen sich 2021 auf EUR 242,4 Mio. und 2022 auf EUR 18,7 Mio. Im Jahr 2023 beliefen sich die Abschreibungen auf EUR 25,4 Mio. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und Nutzungsrechte betragen EUR 8,0 Mio. im Jahr 2021, EUR 7,2 Mio. im Jahr 2022 und EUR 10,6 Mio. im Jahr 2023. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens beliefen sich auf EUR 234,3 Mio. im Jahr 2021, EUR 11,5 Mio. im Jahr 2022 und EUR 14,8 Mio. im Jahr 2023. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bezogen sich hauptsächlich auf Lizenzen für vermarktete Produkte. In den Jahren 2021 bis 2023 umfassten die Abschreibungen Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts und Wertminderungen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen i. H. v. insgesamt EUR 232,3 Mio. im Jahr 2021, EUR 8,3 Mio. im Jahr 2022 und EUR 1,6 Mio. im Jahr 2023.<sup>65</sup> Die Abschreibungen und Amortisationen im Q1 2024 betragen insgesamt EUR 1,6 Mio., davon entfielen EUR 1,4 Mio. auf Abschreibungen

---

<sup>65</sup> Vgl. AR 2023, Anmerkungen: 4.1, 4.8, 4.9

von Sachanlagen und Nutzungsrechte und EUR 0,2 Mio. auf die Amortisation immaterieller Vermögenswerte.

210. Das EBITDA im Jahr 2022 stieg insbesondere durch den Wegfall der einmaligen Umsatzerlöse aus der Auslizenzierung von Tafasitamab im Jahr 2021 und einer einmaligen Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts im selben Jahr. Darüber hinaus trugen höhere Umsätze aus Monjuvi®-Produktverkäufen und Tantiemen im Jahr 2022 zur Verbesserung des EBITDA von EUR -263,9 Mio. im Jahr 2021 auf EUR -205,7 Mio. im Jahr 2022 bei. Dieser Effekt wurde jedoch durch den Anstieg der betrieblichen Aufwendungen im Bereich F&E abgeschwächt. Der Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2023, der hauptsächlich auf geringere Einnahmen aus Lizenzgebühren zurückzuführen ist, führte zu einem Rückgang des EBITDA auf EUR -228,7 Mio. Die EBITDA-Marge war daher in den Jahren 2021-2023 negativ. Das EBITDA betrug im Q1 2024 EUR -263,9 Mio.
211. Das Finanzergebnis, einschließlich des Anteils am Ergebnis aus der Beteiligung an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, entwickelt sich in den Jahren 2021 bis 2023 sehr volatil. Es betrug EUR -84,8 Mio. im Jahr 2021, EUR 241,9 Mio. im Jahr 2022 und EUR 63,2 Mio. im Jahr 2023. Im ersten Quartal 2024 betrugen die Finanzerträge EUR -48,7 Mio. Die Finanzerträge und Finanzaufwendungen werden nachstehend im Einzelnen erläutert.
212. Die Finanzerträge stiegen von EUR 96,6 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 412,1 Mio. im Jahr 2022 und verringerten sie sich auf EUR 213,4 Mio. im Jahr 2023, wobei die Finanzerträge jeweils maßgeblich durch Sachverhalte im Zusammenhang mit der Bewertung der finanziellen Vermögenswerte bzw. finanziellen Verbindlichkeiten aus Kollaborationen i. H. v. EUR 75,7 Mio. im Jahr 2021, EUR 361,4 Mio. im Jahr 2022 und EUR 115,6 Mio. im Jahr 2023 geprägt sind. Im Jahr 2021 gab es neben den Erträgen aus der Bewertung von Finanzverbindlichkeiten auch Fremdwährungsgewinne aus der Anlage von Finanzvermögen sowie Finanzerträge aus der Anlage von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten i. H. v. insgesamt EUR 20,9 Mio. Der Anstieg der Finanzerträge im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Bewertungsgewinne zurückzuführen, die aus Abweichungen zwischen geplanten Annahmen und tatsächlichen Zahlen der finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Incyte resultieren, da die Erwartung geringerer zukünftiger Erlöse aus dem Verkauf von Monjuvi® den Barwert der zukünftigen finanziellen Verpflichtungen reduzierte. Darüber hinaus enthielten die Finanzerträge im Jahr 2022 Bewertungserträge i. H. v. EUR 31,2 Mio. aus dem Effekt aus Differenzen zwischen Planungsannahmen und tatsächlichen Zahlen der finanziellen Verbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma. Darüber hinaus enthält das Finanzergebnis 2022 Erträge aus der Anlage von Finanzanlagen und Kursgewinne aus der Anlage von Finanzmitteln i. H. v. EUR 19,1 Mio. sowie Erträge aus Finanzderivaten i.H.v. EUR 0,2 Mio.
213. Im Jahr 2023 resultieren die Finanzerträge aus einer Vielzahl von Einzeleffekten: Dazu gehören Bewertungserträge aus der Neubewertung der finanzielle Verbindlichkeiten für künftige Zahlungen an Royalty Pharma i. H. v. EUR 41,9 Mio., Erträge in Höhe von EUR 115,6 Mio. aus Abweichungen zwischen Planannahmen bei Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten aus Kooperationen und Ist-Zahlen bei Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten aus

Kooperationen, Zinserträge i. H. v. EUR 18,3 Mio., Erträge aus dem Rückkauf eigener Wandelschuldverschreibungen i. H. v. EUR 16,4 Mio., Währungsgewinne i. H. v. EUR 9,8 Mio., Erträge aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert i. H. v. EUR 7,1 Mio. sowie Erträge aus dem Teilverkauf von Anteilen an HI-Bio i. H. v. EUR 4,2 Mio. Die Finanzerträge beliefen sich im ersten Quartal 2024 auf insgesamt EUR 9,6 Mio. (3M 2023: EUR 50,8 Mio.) und enthielten Gewinne aus der Anlage von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Gewinne aus der Fremdwährungsbewertung.

214. Der Finanzaufwand sank von EUR 181,5 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 165,9 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 142,0 Mio. im Jahr 2023. Der Rückgang im Jahr 2022 resultiert hauptsächlich aus der Neubewertung der finanziellen Verbindlichkeiten für künftige Zahlungen an Royalty Pharma, nämlich Abweichungen zwischen den Planungsannahmen und den tatsächlichen Zahlen, Währungseffekten und der Anwendung der Effektivzinsmethode. Die gleichen Effekte waren der Grund für den weiteren Rückgang des Finanzaufwands zwischen 2022 und 2023. Im Einzelnen setzte sich der Finanzaufwand der letzten drei Jahre aus den folgenden Positionen zusammen: Der Effekt aus finanziellen Verbindlichkeiten für künftige Zahlungen an Royalty Pharma belief sich auf EUR 94,7 Mio. im Jahr 2021, auf EUR 81,2 Mio. im Jahr 2022 und auf EUR 107,2 Mio. im Jahr 2023. Darüber hinaus sind Effekte i. H. v. EUR 59,7 Mio. im Jahr 2021, EUR 60,4 Mio. im Jahr 2022 und EUR 8,8 Mio. im Jahr 2023 aus finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen, insbesondere aus der Anwendung der Effektivzinsmethode und der Fremdwährungsbewertung, enthalten. Ebenfalls enthalten sind Finanzaufwendungen aus der Anlage von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Fremdwährungsverluste aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. EUR 11,4 Mio. im Jahr 2021, EUR 8,5 Mio. im Jahr 2022 und EUR 9,3 Mio. im Jahr 2023. Des Weiteren enthielten die Finanzaufwendungen Beträge von EUR 15,6 Mio. im Jahr 2021, EUR 15,7 Mio. im Jahr 2022 und EUR 16,7 Mio. im Jahr 2023, die hauptsächlich auf Zinseffekte der im Oktober 2020 ausgegebenen Wandelschuldverschreibung zurückzuführen sind. Die Finanzaufwendungen beliefen sich im ersten Quartal 2024 auf EUR 56,8 Mio. gegenüber EUR 25,2 Mio. im ersten Quartal 2023. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf höhere Bewertungseffekte aus Finanzverbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma aufgrund von Abweichungen zwischen Planungsannahmen und tatsächlichen Zahlen, Fremdwährungseffekte und die Anwendung der Effektivzinsmethode zurückzuführen. Darüber hinaus sind in den Finanzaufwendungen in Q1 2024 Finanzierungsaufwendungen aus der Anlage liquider Mittel, Fremdwährungsumrechnungsverluste aus der Finanzierungstätigkeit sowie Zinsaufwendungen für die Wandelanleihe enthalten.
215. Die Finanzaufwendungen beinhalten auch Aufwendungen aus dem Verlustanteil an assoziierten Unternehmen, die nach der At-Equity-Methode bilanziert werden (HI-Bio), i. H. v. EUR 4,3 Mio. im Jahr 2022 und EUR 8,2 Mio. im Jahr 2023 und EUR 1,5 Mio. in Q1 2024 (3M 2023: EUR 2,5 Mio.)
216. Im Jahr 2021 verzeichnete MorphoSys einen Steuerertrag von EUR 76,6 Mio., der sich aus einem laufenden Steuerertrag von EUR 1,2 Mio. und einem latenten Steuerertrag von EUR 75,4 Mio. zusammensetzte. Dieser Steuerertrag resultierte hauptsächlich aus einem steuerlichen Verlustrücktrag und latenten Steuererträgen. Die Differenz zum erwarteten

Steuersatz von 26,7% im Jahr 2021 ist hauptsächlich auf die permanente Differenz bei der Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts sowie auf die Auswirkung des Nichtansatzes aktiver latenter Steuern auf temporäre Differenzen und laufende Steuerverluste für den US-Steuerkonzern zurückzuführen. Im Jahr 2022 verbuchte MorphoSys einen Steueraufwand von EUR 168,6 Mio., der sich aus einem laufenden Steueraufwand von EUR 0,6 Mio. und einem latenten Steueraufwand von EUR 168,0 Mio. zusammensetzt. Dies führte zu einem effektiven Ertragsteuersatz von 962,2%. Die Differenz zum erwarteten Steuersatz von 26,7% im Jahr 2022 ist hauptsächlich auf die Wertminderung oder den Nichtansatz von latenten Steueransprüchen bei der MorphoSys AG zurückzuführen. Im Jahr 2022 wurde eine Wertminderung in der erforderlichen Höhe gegen die bestehenden aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und temporäre Differenzen der MorphoSys AG aufgrund einer hohen Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Verlusten bis zum 31. Dezember 2023 vorgenommen. Im Jahr 2023 hat der Konzern insgesamt einen Steuerertrag von EUR 1,2 Mio. verbucht. Dieser setzte sich aus einem laufenden Steuerertrag von EUR 1,5 Mio. und einem latenten Steueraufwand von EUR 0,3 Mio. zusammen. Daraus ergab sich ein effektiver Ertragsteuersatz von 0,6%. Im laufenden Geschäftsjahr wurden keine latenten Steuern erfasst, da die Voraussetzungen für die Nichtanerkennung eines Aktivüberhangs zum 31. Dezember 2023 weiterhin erfüllt sind. In den ersten drei Monaten des Jahres 2024 wurden insgesamt EUR 1,6 Mio. an Steuererträgen verbucht. Im ersten Quartal 2024 wurden keine zusätzlichen latenten Steuern auf laufende steuerliche Verluste und temporäre Differenzen aktiviert.

217. MorphoSys erwirtschaftete im Jahr 2021 einen Konzernverlust von EUR 514,5 Mio., EUR 151,1 Mio. im Jahr 2022 und EUR 189,7 Mio. im Jahr 2023. Die Verbesserung von 2021 auf 2022 ist hauptsächlich auf den Anstieg der Umsatzerlöse, höhere Finanzerträge aufgrund von Bewertungseffekten und die einmalige Wertminderung im Jahr 2021 zurückzuführen. Im Jahr 2023 belasteten niedrigere Finanzerträge und gesunkene Umsatzerlöse die Finanzergebnisse und führten zu höheren Verlusten im Vergleich zu 2022. Im ersten Quartal 2024 erwirtschaftete MorphoSys einen konsolidierten Verlust von EUR 311,0 Mio. (ohne Verluste aus aufgegebenen Geschäftsbereichen EUR 3,9 Mio.).
218. Aufgrund des Verkaufs und der Übertragung von Tafasitamab an Incyte im Februar 2024, der gemäß IFRS 5 als aufgebener Geschäftsbereich gilt, hat MorphoSys die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung angepasst, um den aufgegebenen Geschäftsbereich in Q1 2024 getrennt von den fortgeführten Geschäftsbereichen auszuweisen. Das Ergebnis aus dem aufgegebenen Geschäftsbereich belief sich insgesamt auf EUR -3,9 Mio. und ist vollständig den Eigentümern von MorphoSys zuzurechnen. Die Q1 2024 Zahlen sind auf historischer Basis nicht vollständig vergleichbar mit den Jahren 2021-2023, da der Ausgliederungseffekt von Tafasitamab im Jahr 2024 die Ergebnisse und Kostenpositionen in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentlich beeinflusst, wodurch sie sich nicht als geeignete Grundlage für den Vergleich mit den früheren historischen Jahresergebnissen eignen.

2.3.5.2. Vermögens- und Finanzlage

219. Die folgende Tabelle zeigt die unbereinigte Finanzlage von MorphoSys zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2021 bis 2023 sowie den Zwischenabschluss des ersten Quartals zum 31. März 2024 nach IFRS. Für die Bewertung wurde eine Darstellung der Vermögenswerte gewählt, die von der externen Berichterstattung des Unternehmens abweicht:

**Vermögenswerte**

**Vermögenswerte**

*in EUR Mio. / in Prozent (Stand: 31. Dezember 2021-2023 und 31. März 2024)*

Aktiva	Historie				CAGR
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.03.2024	2021-2023
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	1.173,9	1.242,8	1.186,4	1.136,1	0,5%
Sachanlagen	49,6	51,0	15,0	11,0	-45,0%
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	5,4	2,4	1,0	n.a.
Sonstiges Anlagevermögen	199,8	8,7	8,5	8,5	-79,4%
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.423,3</b>	<b>1.307,9</b>	<b>1.212,3</b>	<b>1.156,5</b>	<b>-7,7%</b>
Vorräte	20,8	24,3	62,1	-	72,9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75,9	91,2	32,1	25,9	-35,0%
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20,0	15,5	10,2	4,9	-28,7%
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	976,9	907,2	679,3	630,8	-16,6%
Sonstiges Umlaufvermögen	39,3	50,9	30,3	13,4	-12,2%
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.133,0</b>	<b>1.089,0</b>	<b>814,0</b>	<b>675,0</b>	<b>-15,2%</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.556,3</b>	<b>2.396,9</b>	<b>2.026,3</b>	<b>1.831,5</b>	<b>-11,0%</b>

220. Die Bilanzsumme sank von EUR 2.556,3 Mio. am 31. Dezember 2021 auf EUR 2.396,9 Mio. am 31. Dezember 2022 und weiter auf EUR 2.026,3 Mio. am 31. Dezember 2023. Am 31.03.2024 betrug die Bilanzsumme EUR 1.831,5 Mio.

221. Das Anlagevermögen besteht aus immateriellen Vermögenswerten (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert), Sachanlagen (inkl. Nutzungsrechte), Anteile an assoziierten Unternehmen und dem sonstigen Anlagevermögen. Die langfristigen Vermögenswerte sanken von EUR 1.423,3 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 1.307,9 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 1.212,3 Mio. im Jahr 2023. Zum 31. März 2024 betrug der Posten EUR 1.156,5 Mio.

222. Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert bestehen aus Patenten, Lizenzen, Lizenzen für vermarktete Produkte, laufenden F&E-Programmen, selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten und Software. Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert beliefen sich im Jahr 2021 auf EUR 1.173,9 Mio., stiegen im Jahr 2022 auf EUR 1.242,8 Mio. und beliefen sich im Jahr 2023 auf EUR 1.186,4 Mio. Der Anstieg im Jahr 2022 sowie der Rückgang im Jahr 2023 sind hauptsächlich auf die Entwicklung der Währungsumrechnungsdifferenzen zurückzuführen, deren Auswirkungen erfolgsneutral als Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung im Eigenkapital erfasst wurden. Immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert betragen EUR 1.136,1 Mio. zum 31 März 2024.

223. Im Rahmen der Kaufpreisallokation für die Constellation-Akquisition im Jahr 2021 wurden die identifizierten laufenden F&E-Programme von Constellation aktiviert. Der Großteil davon betrifft den Wirkstoff Pelabresib und in geringerem Umfang den Wirkstoff Tulmimetostat, was



insgesamt mit einem Buchwert von EUR 768,8 Mio. zum 31. Dezember 2023 (EUR 796,5 Mio. zum 31. Dezember 2022 und EUR 719.4m zum 31. Dezember 2021) erfasst wurde.

224. Des Weiteren wurde im Jahr 2021 eine Meilensteinzahlung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wirkstoffs Tafasitamab als laufendes F&E-Programm aktiviert. Die Aktivierung erfolgte i. H. v. einer im Jahr 2021 zu leistenden Meilensteinzahlung von EUR 10,4 Mio. Der Wirkstoff wurde als immaterieller Vermögenswert mit einer begrenzten Nutzungsdauer klassifiziert und wird linear über die geschätzte Nutzungsdauer der erworbenen Lizenz bis 2044 abgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden zum 31. Dezember 2023 Lizenzen für vermarktete Produkte (d.h., Tafasitamab in der zugelassenen Indikation 2<sup>nd</sup> line rr DLBCL) i. H. v. EUR 48,6 Mio. aktiviert.
225. Im Jahr 2021 wurde beschlossen, neue Hersteller für den Wirkstoff Tafasitamab zu beauftragen. Die damit verbundenen Kosten, einschließlich der FTE- und externen Kosten, wurden als selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte aktiviert. Zum 31. Dezember 2023 betrug der Buchwert EUR 14,5 Mio. Gemäß dem am 5. Februar 2024 unterzeichneten Kaufvertrag haben MorphoSys und Incyte vereinbart, alle relevanten geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Tafasitamab auf Incyte zu übertragen. Die Summe der relevanten immateriellen Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von tafasitamab beliefen sich zum 5. Februar 2024 auf EUR 74,8 Mio.
226. Der Geschäfts- oder Firmenwert unterliegt einem jährlichen Wertminderungstest, und zum Ende des Geschäftsjahres 2021 wurde ein Wertminderungsbedarf i. H. v. EUR 230,7 Mio. für den Geschäfts- oder Firmenwert von Constellation festgestellt. Dies führte zu einem bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwert von EUR 335,6 Mio. zum 31. Dezember 2021. Im Jahr 2022 wurde keine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorgenommen, und basierend auf der Nutzungswertberechnung belief sich der Geschäfts- oder Firmenwert auf EUR 356,2 Mio. Im Jahr 2023 wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert-Wertminderungsverlust von EUR 1,6 Mio. erfasst, da der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der Sloning BioTechnology GmbH vollständig abgeschrieben wurde. Der Geschäfts- oder Firmenwert verringerte sich im Jahr 2023 auf EUR 342,3 Mio., was auf die Veränderung des Euro/US-Dollar-Wechselkurses zurückzuführen war. Im ersten Quartal 2024 betrug der Posten EUR 349,9 Mio.
227. Die Amortisationen auf immaterielle Vermögenswerte einschließlich der Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts betrugen im Jahr 2021 EUR 234,3 Mio., EUR 11,5 Mio. im Jahr 2022, EUR 14,8 Mio. im Jahr 2023 und EUR 0,2 Mio. im Q1 2024. Im Jahr 2022 wurden Wertminderungsverluste in Höhe von EUR 7,9 Mio. für immaterielle Vermögenswerte erfasst, darunter EUR 7,8 Mio. selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte. Im Jahr 2023 wurden Wertminderungsverluste in Höhe von EUR 9,6 Mio. für immaterielle Vermögenswerte erfasst, einschließlich EUR 0,7 Mio. für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte. Im Q1 2024 wurden keine Wertminderungsverluste für immaterielle Vermögenswerte erfasst.
228. Die Sachanlagen blieben in den Jahren 2021 und 2022 relativ stabil und beliefen sich auf EUR 49,6 Mio. bzw. EUR 51,0 Mio., wobei der Großteil aus Nutzungsrechten und in geringerem Umfang aus Sachanlagen bestand: Die Sachanlagen verringerten sich von EUR 7,1 Mio. im Jahr

2021 auf EUR 5,9 Mio. im Jahr 2022, während die Nutzungsrechte leicht von EUR 42,5 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 45,1 Mio. im Jahr 2022 anstiegen. Im Jahr 2023 verringerten sich die Sachanlagen auf EUR 15,0 Mio., was hauptsächlich auf die Verringerung des Betrags der Nutzungsrechte aufgrund einer Neubewertung einer Verlängerungsoption mit einem Effekt von EUR 25,3 Mio. zurückzuführen ist. Den Nutzungsrechten stehen Leasingverbindlichkeiten gegenüber, die sich im Jahr 2023 auf EUR 12,4 Mio. beliefen. MorphoSys investierte im Jahr 2021 EUR 3,7 Mio., im Jahr 2022 EUR 1,9 Mio. und im Jahr 2023 EUR 0,4 Mio. in Sachanlagen, vor allem in Büro- und Laborausstattung (d.h., Maschinen) und Mietereinbauten. Die Abschreibungen auf Sachanlagen stiegen von EUR 2,8 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 2,9 Mio. im Jahr 2022 und sanken dann wieder auf EUR 2,3 Mio. im Jahr 2023. Die Wertminderung von Sachanlagen betrug EUR 1,5 Mio. im Jahr 2021, EUR 0,4 Mio. im Jahr 2022 und EUR 0,0 Mio. im Jahr 2023. Die Abschreibung von Nutzungsrechten stieg von EUR 3,6 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 3,9 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 8,3 Mio. im Jahr 2023. Im ersten Quartal 2024 beliefen sich die Sachanlagen auf EUR 11,0 Mio., bestehend aus EUR 3,3 Mio. an Sachanlagen und EUR 7,6 Mio. an Nutzungsrechten. Die Abschreibungen auf Sachanlagen betrugen EUR 0,5 Mio. und die Abschreibungen auf Nutzungsrechte betrugen EUR 0,9 Mio. in den ersten drei Monaten von 2024.

229. Die Anteile an assoziierten Unternehmen stiegen aufgrund der HI-Bio-Transaktion von EUR 0 im Jahr 2021 auf EUR 5,4 Mio. im Jahr 2022. Im Gegenzug für die Sacheinlage der Lizenz an Felzartamab erwarb MorphoSys im Geschäftsjahr 2022 einen Anteil von 15,0% an HI-Bio. Folglich wurden die Anteile an assoziierten Unternehmen erstmals im Jahr 2022 bilanziert. Im Jahr 2023 verkaufte MorphoSys 2,9% der Anteile an HI-Bio und erzielte einen Erlös von EUR 4,6 Mio., wodurch sich die Beteiligung auf 12,1% reduzierte. Aufgrund von Kapitalerhöhungen in der ersten Hälfte von 2024 wurde der Anteil der MOR AG an HI-Bio auf etwa 11,5% reduziert und per 2. Juli 2024 im Rahmen der Biogen-Transaktion verkauft.. HI-Bio wird im Konzernabschluss nach der Equity-Methode bilanziert. Diese Form der Bilanzierung ist darauf zurückzuführen, dass die MOR AG trotz eines Anteils von weniger als 20% einen maßgeblichen Einfluss auf HI-Bio ausüben kann. Hauptgrund hierfür war, dass Felzartamab als wesentliche Geschäftsgrundlage von HI-Bio eingestuft wurde. Zudem bestand das weitere Kriterium, dass MorphoSys im Verwaltungsrat von HI-Bio vertreten ist und somit an den Entscheidungsprozessen von HI-Bio teilnimmt. Zusätzlich zu der Beteiligung hat die MOR AG das Recht, weitere Aktien zu erhalten (Verwässerungsschutzrecht). Das Recht, weitere Anteile zu erhalten, wird als finanzieller Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Das Verwässerungsschutzrecht wurde im Jahr 2022 unter den sonstigen Forderungen i. H. v. EUR 9,8 Mio. erfasst. Im Jahr 2023 konnte HI-Bio mehrere Kapitalerhöhungsrunden abschließen, was zu einer Umgliederung von EUR 5,6 Mio. aus dem Verwässerungsschutz in den Buchwert der Anteile an assoziierten Unternehmen führte. Nach der Erfassung der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Verwässerungsschutzes i. H. v. EUR 4,3 Mio. und der im Dezember 2023 durchgeführten Finanzierungsrunde ist der Verwässerungsschutz aus der Akquisition von HI-Bio vollständig aufgebraucht. Zum 31. März 2024 beliefen sich die Anteile an assoziierten Unternehmen auf EUR 1,0 Mio.
230. Das sonstige Anlagevermögen belief sich im Jahr 2021 auf EUR 199,8 Mio. und sanken im Jahr 2022 auf EUR 8,7 Mio. und im Jahr 2023 auf EUR 8,5 Mio. Sonstige langfristige

Vermögenswerte bestehen aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten (Termingelder), langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten und sonstigen Vermögenswerten sowie latenten Steueransprüchen. Im ersten Quartal 2024 beliefen sich die sonstigen langfristigen Vermögenswerte auf EUR 8,5 Mio., bestehend aus EUR 7,3 Mio. an aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und EUR 1,2 Mio. an sonstigen finanziellen Vermögenswerten. Die langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen hauptsächlich Wartungsverträge, Unterlizenzen und Vorauszahlungen für externe Laborleistungen. Latente Steueransprüche sind hauptsächlich auf die Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen von MorphoSys zurückzuführen. Der größte Teil des Rückgangs der langfristigen Vermögenswerte ist auf eine Wertminderung der latenten Steueransprüche i. H. v. EUR 186,5 Mio. im Jahr 2021 zurückzuführen.

231. Das Umlaufvermögen besteht aus Vorräten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten, Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten. Das Umlaufvermögen sank von EUR 1.133,0 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 1.089,0 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 814,0 Mio. im Jahr 2023. Die wichtigsten Veränderungen im Jahr 2023 waren hauptsächlich auf den Rückgang der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die Nutzung des Verwässerungsschutzrechts aus der HI-Bio-Akquisition und den Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen. Diese Entwicklung wurde teilweise durch den Anstieg der Vorräte ausgeglichen. Per 31.03.2024 betrug der Posten EUR 675 Mio.
232. Die Vorräte stiegen von EUR 20,8 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 24,3 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 62,1 Mio. im Jahr 2023. Der Vorratsbestand enthält auch Vorräte an Wirkstoffkomponenten („Drug Substance“), die MorphoSys gehören, für die der Kunde bereits eine vollständige Vorauszahlung i.H.v. EUR 19,4 Mio. geleistet hat. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 Wertminderungen auf Vorräte i. H. v. EUR 7,4 Mio. verzeichnet. Im ersten Quartal 2024 sanken die Vorräte aufgrund des Verkaufs von Tafasitamab an Incyte auf EUR 0. Alle Salden für kommerzielle und klinische Vorräte im Zusammenhang mit der Produktion von Tafasitamab, Vorauszahlungen und Nutzungsrechte für technische Anlagen wurden erfolgswirksam ausgebucht.
233. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassten im wesentlichen Forderungen gegen Incyte aus geteilten Entwicklungskosten und Forderungen aus Produktverkäufen von Monjuvi®. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen von EUR 75,9 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 91,2 Mio. im Jahr 2022 und sanken anschließend auf EUR 32,1 Mio. Auf Incyte entfielen insgesamt EUR 14,4 Mio. oder 45% des Buchwerts der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2023. Der Posten nahm im ersten Quartal 2024 leicht ab auf EUR 25,9 Mio.
234. Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände umfassen finanzielle Vermögenswerte aus Kollaborationen, Forderungen aus Ertragsteuern und sonstige Forderungen. Bei den finanziellen Vermögenswerten aus Kollaborationen handelt es sich um den Barwert der künftigen Gewinnbeteiligungen gemäß der Kollaborations- und Lizenzvereinbarung mit Incyte,

in der eine Gewinn- und Verlustaufteilung (50/50) vereinbart wurde. Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte sanken von EUR 20,0 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 15,5 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 10,2 Mio. im Jahr 2023. Das in den sonstigen Forderungen enthaltene Verwässerungsschutzrecht aus der HI-Bio-Transaktion wurde im Jahr 2022 i. H. v. EUR 9,8 Mio. erfasst, das im Jahr 2023 vollständig verbraucht wurde. Die Forderungen aus Ertragsteuern stiegen von EUR 1,1 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 2,6 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 5,3 Mio. im Jahr 2023. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Steuererstattungsansprüche und einbehaltene zu erstattende Kapitalertragssteuer. Zum 31. März 2024 betrug die Position EUR 4,9 Mio.

235. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Bankguthaben, Kassenbestände und sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, die größtenteils in festverzinsliche Termingelder und kurzfristige Anleihen oder Geldmarktfonds investiert wurden. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sanken von EUR 976,9 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 907,2 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 679,3 Mio. im Jahr 2023. Zum 31. März 2024 betrug der Posten EUR 630,8 Mio.
236. Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte beliefen sich im Jahr 2021 auf EUR 39,3 Mio., stiegen zunächst auf EUR 50,9 Mio. im Jahr 2022 und sanken anschließend auf EUR 30,3 Mio. im Jahr 2023. Die kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten und sonstigen Vermögenswerte beinhalten hauptsächlich Vorauszahlungen auf die für die Herstellung von Tafasitamab benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Gebühren für externe Labordienstleistungen und für Unterlizenzen sowie im Voraus geleistete Zahlungen für Wartungsverträge und Versicherungen. Der Rückgang der kurzfristigen Rechnungsabgrenzungsposten und sonstigen Vermögenswerte ist hauptsächlich auf geringere Abgrenzungen für externe Laborleistungen und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit der Herstellung von Tafasitamab zurückzuführen. Im ersten Quartal 2024 betrug der Posten nur EUR 13,4 Mio. aufgrund der wiederholten Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, ähnlich wie im Jahr 2023.

## Eigen- und Fremdkapital

237. Für Bewertungszwecke wurde eine von der externen Berichterstattung des Unternehmens abweichende Darstellung der Passiva gewählt. Zu Bewertungszwecken werden die finanziellen Verbindlichkeiten aus Kollaborationen und die finanziellen Verbindlichkeiten aus zukünftigen

Zahlungen an Lizenzgebühren aus den verzinslichen Verbindlichkeiten in separate Bilanzposten umgliedert.

## Eigen- und Fremdkapital

In EUR Mio. / in Prozent (Stand: 31. Dezember 2021-2023 und 31. März 2024)

Passiva	Historie				CAGR 2021-2023
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.03.2024	
<b>Eigenkapital</b>	<b>244,9</b>	<b>157,4</b>	<b>49,0</b>	<b>-261,7</b>	<b>-55,2%</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>4,1</b>	<b>14,7</b>	<b>32,5</b>	<b>278,7</b>	<b>180,6%</b>
Schuldverschreibungen	283,2	293,7	245,7	248,3	-6,9%
Gesellschafterdarlehen	-	-	-	-	n.a.
Leasingverbindlichkeiten	42,6	45,8	12,4	12,7	-46,0%
Entwicklungsanleihe	62,6	358,6	377,9	394,8	145,6%
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>388,4</b>	<b>698,0</b>	<b>635,9</b>	<b>655,8</b>	<b>28,0%</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	514,4	220,3	114,4	0,4	-52,8%
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	1.193,6	1.141,9	1.058,3	1.078,7	-5,8%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	188,1	157,3	109,8	72,6	-23,6%
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,8	0,8	19,8	0,3	403,2%
Passive Latente Steuern	22,1	6,5	6,5	6,7	-45,5%
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.556,3</b>	<b>2.396,9</b>	<b>2.026,3</b>	<b>1.831,5</b>	<b>-11,0%</b>

238. Das Eigenkapital umfasst das gezeichnete Kapital, eigene Aktien, die Kapitalrücklage, die Rücklage aus sonstigem Ergebnis und einen Bilanzverlust. Das Konzerneigenkapital ist im Zeitraum von 2021 bis 2023 gesunken: Das Konzerneigenkapital belief sich zum 31. Dezember 2021 auf EUR 244,9 Mio., verringerte sich zum 31. Dezember 2022 auf EUR 157,4 Mio. und sank dann weiter auf EUR 49,0 Mio. zum 31. Dezember 2023. Zum 31.03.2024 verringerte sich das Eigenkapital auf EUR -261,7 Mio. Der Rückgang war im Wesentlichen auf die Erfassung der angenommenen Effekte aus der beschleunigten Freigabe für die LTI-Programme 2021-2023, die Erfassung der Transaktionskosten in den Rückstellungen, der Erfassung weiterer mit dem Kontrollwechsel in Verbindung stehender Personalkosten sowie der Erfassung der laufenden Verluste zurückzuführen.
239. Die Eigenkapitalquote des Unternehmens belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 10% gegenüber 7% zum 31. Dezember 2022 und sank weiter auf 2% zum 31. Dezember 2023. Die Eigenkapitalquote verringerte sich im Jahr 2022 vor allem aufgrund der Emission der zweiten Tranche der Entwicklungsfinanzierungsanleihe. Im Jahr 2023 führten ein erhöhter Konzernverlust und ein Rückgang der Rücklage aus dem sonstigen Ergebnis aufgrund von Währungsdifferenzen aus der Konsolidierung zu einer weiteren Verringerung der Eigenkapitalquote. Als Folge des starken Eigenkapitalrückgangs während der ersten drei Monate in 2024 betrug die Eigenkapitalquote nur -14%.
240. Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals von EUR 34.231.943 auf EUR 37.655.137 resultiert ausschließlich aus den neu geschaffenen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung im Dezember 2023. Zum 31. März 2024 hielt die Gesellschaft 53.685 eigene Aktien im Wert von EUR 1.995.880. Dies entspricht einem Rückgang um EUR 454.423 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 (65.980 Aktien, EUR 2.450.303). Der Grund für diesen Rückgang war die Übertragung von 12.295 eigenen Aktien aus dem Long-Term Incentive Plan (LTI-Plan) 2019 i. H. v. EUR 454.423 an den Vorstand und bestimmte Mitarbeiter des Unternehmens

(Begünstigte). Die Sperrfrist für diesen LTI-Plan endete am 1. April 2023 und bot den Begünstigten eine sechsmonatige Frist bis zum 3. November 2023, um insgesamt 12.295 Aktien zu erhalten. Das gezeichnete Kapital und die eigenen Aktien blieben im ersten Quartal 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023 weitgehend unverändert. Das gezeichnete Kapital belief sich auf EUR 37.716.423,0 und der Wert der eigenen Aktien auf EUR -1.995.880,0.

241. Die Rückstellungen stiegen von EUR 4,1 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 14,7 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 32,5 Mio. im Jahr 2023. Die Rückstellungen beinhalteten im Wesentlichen Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen sowie gegenwärtige vertragliche Verpflichtungen für belastende Verträge. Im ersten Quartal 2024 stiegen die Rückstellungen deutlich auf EUR 278,7 Mio. an. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen durch die erwartete vollständige Begleichung in bar bestimmter LTI Programme aufgrund des Kontrollwechsels infolge des Übernahmeangebots von Novartis gemäß des Business Combination Agreement begründet. Darüber hinaus wurden noch weitere mit dem Kontrollwechsel verbundene personalbezogene Rückstellungen sowie Rückstellungen für Transaktionskosten zum 31. März 2024 in der Bilanz erfasst.
242. Die verzinslichen Verbindlichkeiten bestehen aus den Wandelanleihen, der Entwicklungsfinanzierungsanleihe und den Leasingverbindlichkeiten. Die verzinslichen Verbindlichkeiten stiegen von EUR 388,4 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 698,0 Mio. im Jahr 2022 und sanken leicht auf EUR 635,9 Mio. im Jahr 2023. Der Buchwert der im Oktober 2020 begebenen Wandelanleihe belief sich auf EUR 283,2 Mio. im Jahr 2021, EUR 293,7 Mio. im Jahr 2022 und 245,7 Mio. EUR im Jahr 2023. Die Leasingverbindlichkeiten betrugen EUR 42,6 Mio. im Jahr 2021, EUR 45,8 Mio. im Jahr 2022 und EUR 12,4 Mio. im Jahr 2023. Den Leasingverbindlichkeiten stehen auf der Aktivseite die Nutzungsrechte an den Vermögenswerten gegenüber. Die Entwicklungsfinanzierungsanleihe wurde im Rahmen der Vereinbarung mit Royalty Pharma ausgegeben und belief sich zum 31. Dezember 2021 auf EUR 62,6 Mio., erhöhte sich zum 31. Dezember 2022 auf EUR 358,6 Mio. im Zusammenhang mit der Ausgabe der zweiten Tranche der Anleihe durch MorphoSys, und auf EUR 377,8 Mio. zum 31. Dezember 2023 sowie auf EUR 394,8 Mio. zum 31. März 2024. Die Rückzahlung erfolgt zum 2,2-fachen des in Anspruch genommenen Betrags nach einem festen Tilgungsplan innerhalb von etwa 11 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme ohne Rückzahlung in den ersten beiden Jahren. Dies entspricht einem Nominalzinssatz von 13,3%. Da sämtliche in 2021 mit Royalty Pharma abgeschlossenen Verträge insgesamt zu marktüblichen Bedingungen vereinbart wurden, ist davon auszugehen, dass die von Royalty Pharma entrichtete Gegenleistung insgesamt dem Marktwert der eingegangenen Verbindlichkeiten entspricht. Da jedoch der implizite Zinssatz der Entwicklungsfinanzierungsanleihe im Einzelfall 13,3% beträgt und damit höher ist als der Marktzins von 6,3% (ab 2021), kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Gegenleistung als Abfindung für die Marktungerechtigkeit (in Höhe des Barwerts der Zinsdifferenz) der Entwicklungsfinanzierungsanleihe anzusehen ist.<sup>66</sup> Zum 31. März 2024 beliefen sich die verzinslichen Verbindlichkeiten auf insgesamt EUR 655,8 Mio., bestehend aus EUR 248,3 Mio.

---

<sup>66</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2023, S. 138

an Wandelanleihen, EUR 12,7 Mio. an Leasingverbindlichkeiten und EUR 394,8 Mio. an Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsanleihe.

243. Die finanziellen Verbindlichkeiten aus Kollaborationen sanken von EUR 514,4 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 220,3 Mio. im Jahr 2022 und weiter auf EUR 114,4 Mio. im Jahr 2023. Der Rückgang in den Jahren 2022 und 2023 resultiert hauptsächlich aus veränderten internen Planungsannahmen hinsichtlich der erwarteten Netto-Cashflows im Zusammenhang mit der Vermarktung von Monjuvi auf dem US-amerikanischen Markt gemeinsam mit Incyte. Zu diesem Zweck wurde ein Betrag von EUR 107,8 Mio. im Jahr 2023 (EUR 114,4 Mio. im Jahr 2022) im Finanzergebnis erfasst. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus geringeren erwarteten zukünftigen Umsatzerlösen für Monjuvi® in den USA. Mit dem Verkauf von Tafasitamab wurde die Bilanzposition finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen erfolgswirksam ausgebucht und führte zu Erträgen im aufgegebenen Geschäftsbereich. Der Bilanzposten belief sich daher im ersten per 31.03.2024 nur noch auf EUR 0,4 Mio.
244. Die finanziellen Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma stellen die Verpflichtung von MorphoSys (und den Anspruch von Royalty Pharma) aus dem Vertrag über den Verkauf von Tantiemen zur Weiterleitung bestimmter zukünftiger Lizenzerlöse an Royalty Pharma in Form von Tantiemen und Meilensteinen dar. Dies beinhaltet 100% des Anspruchs von MorphoSys auf Tantiemen aus den Nettoumsätzen von Tremfya von Janssen, 80% der zukünftigen Tantiemen sowie 100% der zukünftigen Meilensteinzahlungen für Otilimab von GSK und 60% der zukünftigen Tantiemen für Gantenerumab von Roche an Royalty Pharma weiterzuleiten. Ebenfalls beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma auch die Verpflichtung seitens Constellation gemäß dem Umsatzbeteiligungsvertrag 3% der zukünftigen Nettoumsätze der im klinischen Stadium befindlichen Präparate (Pelabresib und Tulmimetostat) an Royalty Pharma abzuführen. Die finanziellen Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma beliefen sich im Jahr 2021 auf EUR 1.193,6 Mio. Im Jahr 2022 verringerten sich die finanziellen Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma auf EUR 1.141,9 Mio. und sanken im Jahr 2023 weiter auf EUR 1.058,3 Mio. Die Veränderung zwischen 2021 und 2022 resultiert aus Abschreibungen aus der Anwendung Effektivzinsmethode i. H. v. EUR 66,7 Mio., Veränderungen aus Anpassungen von Planungsannahmen i. H. v. EUR -28,3 Mio. und der Weiterleitung von abgetretenen Lizenzerlösen an Royalty Pharma i. H. v. EUR -96,9 Mio. sowie Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Konsolidierung i. H. v. EUR 6,8 Mio. Im Jahr 2022 wurden die finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma über die Abtretung bestimmter künftiger Lizenzerlöse im Zusammenhang mit zwei klinischen Forschungsprogrammen mit MorphoSys' Lizenzpartnern GlaxoSmithKline (GSK) und Roche teilweise aufgelöst. GSK beschloss im Rahmen des Phase-3-Programms ContrASt für Otilimab die Zulassungsanträge für dieses Programm nicht weiter zu verfolgen. Roche gab ein Update zu den GRADUATE I und II Studien für Gantenerumab bekannt, wonach die Studien ihren primären Endpunkt nicht erreicht haben. Infolgedessen erwartet MorphoSys keine zukünftigen Meilensteine oder Tantiemen mehr für Otilimab und Gantenerumab. Die Veränderung zwischen 2022 und 2023 resultiert aus Anwendung der Effektivzinsmethode i. H. v. von EUR 56,6 Mio., Änderungen aus Anpassungen der Planungsannahmen i. H. v. EUR -23,7 Mio. und der Weiterleitung von abgetretenen Lizenzgebühren an Royalty Pharma i. H. v. EUR -

111,0 Mio. sowie aus Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Konsolidierung i. H. v. EUR - 5,5 Mio. Zum 31. März 2024 blieben die kumulierten Finanzverbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma weitgehend unverändert und beliefen sich auf EUR 1.078,7 Mio., ohne Berücksichtigung des Development Funding Bond.

245. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzten Schulden verringerten sich von EUR 188,1 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 157,3 Mio. im Jahr 2022 und sanken anschließend weiter auf EUR 109,8 Mio. im Jahr 2023. Ein großer Teil dieses Postens entfällt auf abgegrenzten Schulden, die hauptsächlich aus Rückstellungen für externe Labordienstleistungen, aufgelaufene Personalkosten für Zahlungen an Mitarbeiter und das Management sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen bestehen. Zum 31. März 2024 verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzten Schulden auf EUR 72,6 Mio.
246. Die sonstigen unverzinslichen Verbindlichkeiten beliefen sich in den Jahren 2021 und 2022 auf EUR 0,8 Mio. und stiegen im Jahr 2023 auf EUR 19,8 Mio. Dazu gehören Steuerverbindlichkeiten und Vertragsverbindlichkeiten. Die Steuerverbindlichkeiten verringerten sich um EUR 65,2 Mio. auf EUR 0,5 Mio. zum 31. Dezember 2021 aufgrund der Zahlung von Einkommensteuern für 2020 in Deutschland und stiegen 2022 leicht auf EUR 0,8 Mio. an. Im Jahr 2023 beliefen sich die Steuerverbindlichkeiten auf EUR 0,3 Mio. Die Vertragsverbindlichkeiten sanken im Jahr 2022 von EUR 0,2 Mio. auf EUR 0 und stiegen im Jahr 2023 deutlich auf EUR 19,4 Mio. an. Im Jahr 2023 stiegen die Vertragsverbindlichkeiten an, da MorphoSys eine Vorauszahlung i. H. v. EUR 19,4 Mio. für Wirkstoffe, für die der Gefahrenübergang zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist, erhalten hat, welcher in korrespondierender Höhe im Vorratsvermögen erfasst ist. Zum 31. März 2024 beliefen sich die sonstigen unverzinslichen Verbindlichkeiten auf EUR 0,3 Mio. und bestanden aus steuerlichen Verbindlichkeiten.
247. Die latenten Steuerverbindlichkeiten sanken von EUR 22,1 Mio. im Jahr 2021 auf EUR 6,5 Mio. in den Jahren 2022 und 2023. Zum 31. März 2024 betrug dieser Posten EUR 6,7 Mio.

## 2.3.6. SWOT-Analyse

248. Im Folgenden wird eine Positionsbestimmung von MorphoSys aus interner Sicht (Unternehmens- und Ressourcenanalyse) anhand der Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie aus externer Sicht (Markt- und Wettbewerbsanalyse) anhand von Gelegenheiten und Gefahren, welche sich aus dem Markt- und Wettbewerbsumfeld ergeben, dargestellt. Aus den Kernkompetenzen von MorphoSys einerseits und den Werttreibern der Branche andererseits resultieren unternehmensspezifische Chancen und Risiken für den Konzern.



## 2.3.6.1 Stärken

249. Zu den wichtigsten Stärken von MorphoSys gehören:

250. MorphoSys verfügt über eine Entwicklungspipeline mit einem Schwerpunkt auf innovativen Wirkstoffen. Pelabresib befindet sich in Phase 3 der MANIFEST-2-Studie, die bereits vielversprechende Studiendaten gezeigt hat, indem sie alle vier Kennzeichen der Myelofibrose verbessert hat: Milzgröße, Anämie, Knochenmarkfibrose und krankheitsbedingte Symptome.<sup>67</sup> Die Kombinationstherapie aus Pelabresib und Ruxolitinib verdoppelte nahezu den Anteil der Patienten, die eine Verringerung des Milzvolumens um mindestens 35% erreichten, gegenüber Placebo und Ruxolitinib. Darüber hinaus befindet sich Tulumimetostat, ein dualer Hemmstoff der nächsten Generation von EZH2 und EZH1, derzeit in Phase 2. Die auf der Jahrestagung 2023 der American Society of Clinical Oncology (ASCO) vorgestellten Daten zeigten ein Ansprechen oder eine Stabilisierung der Krankheit in allen Kohorten mit soliden Tumoren, einschließlich stark vorbehandelter Patienten. Die US-Zulassungsbehörde FDA hat Tulumimetostat den Fast-Track-Status für die Behandlung von Patientinnen mit fortgeschrittenem, rezidivierendem oder metastasiertem ARID1A-mutiertem Endometriumkarzinom erteilt, bei denen mindestens eine vorherige Behandlungslinie fortgeschritten ist. Pelabresib befindet sich auch in einer anderen Indikation in Phase 2.
251. MorphoSys verfügt über bewährte Kompetenzen in Forschung und Entwicklung, die in fast drei Jahrzehnten aufgebaut wurden und sich auf innovative Krebstherapien konzentrieren. Das Unternehmen verfügt über führende F&E-Einheiten in Deutschland und ein zweites Entwicklungszentrum in Boston/USA, um die weltweite Medikamentenentwicklung zu beschleunigen. Diese Zentren decken das gesamte Spektrum der Entwicklungskapazitäten ab, insbesondere im Bereich Blutkrebs, und sind mit erfahrenen Experten besetzt. MorphoSys verfügt auch über Fachwissen im Bereich der Zulassungsangelegenheiten, das durch erfolgreiches Studienmanagement, Datenanalysen, Zulassungsanträge und -genehmigungen sowohl für die eigenen Produkte als auch für die anderer Pharma- und Biotechnologieunternehmen nachgewiesen wurde. MorphoSys lagert die Produktion seiner pharmazeutischen Wirkstoffe an Auftragshersteller (Contract Manufacturing Organizations, CMOs) aus. Die Gesellschaft hat vertragliche Vereinbarungen getroffen und führt eine kontinuierliche Überwachung durch, um dem Risiko einer Unterbrechung der Lieferkette durch die Sicherung eines Sicherheitsbestands zu begegnen. Wenn die Nutzung bestehender Wirkstoffe für zusätzliche Indikationen nicht möglich ist oder das Potenzial ausgeschöpft ist, nutzt MorphoSys sein vorhandenes internes Know-how für die Entwicklung neuer Medikamente und Wirkstoffe.
252. MorphoSys hat in den USA eigene Vertriebskapazitäten aufgebaut, um die erfolgreiche und nachhaltige Kommerzialisierung und Vermarktung seiner Produkte sicherzustellen. Dies wird insbesondere durch den Fokus auf Hämatologie und Onkologie unterstützt.<sup>68</sup> Die Fähigkeit des Unternehmens, durch strategische Partnerschaften, wie die Zusammenarbeit mit Incyte, Werte zu schaffen, und seine umfangreiche Erfahrung bei der Ein- und Auslizenzierung von

---

<sup>67</sup> Vgl. MorphoSys, J.P. Morgan Healthcare Conference, Januar 2023, S. 4.

<sup>68</sup> Vgl. MorphoSys, J.P. Morgan Healthcare Conference, Januar 2023, S. 4.

Wirkstoffen sind ein weiterer Beleg für seine kommerziellen Fähigkeiten. Die positive Erfolgsbilanz von MorphoSys in der späten Phase der Medikamentenentwicklung, die durch Tafasitamab (auch bekannt als Monjuvi®) in Verbindung mit der anschließenden Produktzulassung und dem derzeitigen vielversprechenden Phase-3-Kandidaten Pelabresib demonstriert wird, stellt derzeit einen der wichtigsten Vermögenswerte von MorphoSys dar.<sup>69</sup>

253. MorphoSys hat Partnerprogramme mit Ansprüchen auf Meilensteinzahlungen und Lizenzgebühren von Unternehmen wie Novartis, das Unterlizenzen an Anthos, Lilly und Mereo vergeben hat. Während die aktive Entwicklung von diesen Partnern geleitet wird, hat MorphoSys das Potenzial, in Zukunft zusätzliche Ergebnisbeiträge zu erzielen, obwohl es keinen direkten Einfluss auf die strategische und operative Ausrichtung dieser Partnerprogramme hat.
254. Finanzielle Beiträge aus dem bestehenden Partnergeschäft sind eine wesentliche Stärke von MorphoSys. Partnerprogramme bieten Meilensteinzahlungen und Lizenzgebühren mit minimalen oder gar keinen Kosten für MorphoSys und sichern so eine stabile Einnahmequelle, die den laufenden Betrieb und neue Initiativen unterstützt.
255. Geistiges Eigentum ist für MorphoSys eine entscheidende Ressource. Das Unternehmen besitzt über 110 verschiedene Patentfamilien, die einzelne Wirkstoffe, Verfahren und Technologien abdecken. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Patentfamilien, die in Zusammenarbeit mit Partnern verfolgt werden. Um sein geistiges Eigentum zu schützen, überwacht MorphoSys aktiv neue Patente und Anmeldungen und wendet Strategien an, um die Risiken aus Patenten Dritter zu mindern.

## 2.3.6.2. Schwächen

256. Zu den größten Schwächen von MorphoSys gehören:
257. Trotz der Vorteile der zahlreichen Partnerschaften von MorphoSys gibt es auch Schwächen, die damit verbunden sind. MorphoSys war stark von seinem einzigen Produkt auf dem Markt, Monjuvi®, abhängig, das einen erheblichen Teil seines Wachstums ausmachte. Seit dem Abschluss des Kaufvertrags mit Incyte am 5. Februar 2024 erwirtschaftet das Unternehmen jedoch keine Umsätze mehr aus Produktverkäufen, auch wenn dies durch das verringerte regulatorische Risiko teilweise von Vorteil ist, da MorphoSys nicht mehr an den zusätzlichen Indikationen beteiligt ist, für die noch hohe Entwicklungskosten und eine Zulassung erforderlich sind. Diese Abhängigkeit von einem einzigen Produkt und der plötzliche Wegfall dieser Einnahmequelle stellt ein erhebliches Risiko dar, da das Unternehmen in Zukunft ohne Monjuvi® Schwierigkeiten haben könnte, Einnahmen zu erzielen. Eine erfolgreiche Zulassung vorausgesetzt, wird Pelabresib in absehbarer Zeit das einzige Produkt von MorphoSys auf dem Markt sein, so dass die Erzielung von Umsatzerlösen in hohem Maße von einem einzigen Wirkstoff abhängig ist.

---

<sup>69</sup> Vgl. MorphoSys, J.P. Morgan Healthcare Conference, Januar 2023, S. 4.

258. In der klinischen Pipeline ist MorphoSys derzeit von seinem potenziellen Blockbuster-Produktkandidaten Pelabresib abhängig.
259. Darüber hinaus ist MorphoSys aufgrund der hohen Kosten für klinische Studien nicht in der Lage, alle wissenschaftlich machbaren und kommerziell sinnvollen (attraktiven) Entwicklungsprojekte eigenständig durchzuführen. Auch hier ist MorphoSys bis zu einem gewissen Grad auf externe Partner angewiesen, um Risiko und Ertrag der Arzneimittelforschung und -entwicklung zu teilen. Andernfalls müssen einzelne Projekte priorisiert werden, so dass andere wertsteigernde Projekte möglicherweise nicht durchgeführt werden können. Anfang 2023 hat MorphoSys neben einer Kapitalerhöhung mehrere kostensparende Maßnahmen umgesetzt, um sich auf seine Onkologie-Pipeline im Spätstadium zu konzentrieren, insbesondere auf Pelabresib. Das Unternehmen hat präklinische Programme im Frühstadium eingestellt, Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Effizienz ergriffen und den Personalbestand reduziert, um die Ressourcen effektiv auf Pelabresib umzuverteilen.
260. Für ein biopharmazeutisches Unternehmen von MorphoSys' Größe ist es schwierig, kommerzielle Kapazitäten in anderen Ländern als dem Hauptmarkt USA aufzubauen, insbesondere aufgrund der größenspezifischen Hürden in Bezug auf Finanzierungsthematiken. Der Vertrieb außerhalb der USA ist ohne einen Partner schwierig, da es derzeit keine Kapazitäten oder geeignete Vertriebskanäle gibt, die aus eigenen Mitteln finanziert werden können, was immer zu einer Teilung des potenziellen Nutzens führen würde.
261. Die Entwicklung der bestehenden Pipeline ist sehr kostenintensiv, und die Gesamtkosten können je nach Fortschritt und Ergebnissen der (prä-)klinischen Studien erheblich von den geplanten Kosten abweichen. Da sich die Produktkandidaten in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden und der Ausgang der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ungewiss ist, ist es schwierig, eine endgültige Schätzung der Gesamtbeträge vorzunehmen, die für den erfolgreichen Abschluss der Entwicklung und für die Vermarktung der Produktkandidaten erforderlich sind. Auch könnten die Zulassungsbehörden zusätzliche Versuche verlangen, was außerhalb der direkten Kontrolle von MorphoSys liegt. Ein zusätzliches Hindernis besteht darin, dass Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten größtenteils durch Eigenkapital oder Entwicklungspartnerschaften finanziert werden müssen. Dieses Kapital steht jedoch aufgrund des hohen Entwicklungsrisikos nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und ist mit hohen Kapitalkosten oder mit der Abgabe von zukünftigen Ertragspotenzialen verbunden.
262. Die F&E-Teams sind hochspezialisiert, was bedeutet, dass F&E-Kapazitäten nicht ohne weiteres für andere Projekte eingesetzt werden können.
263. MorphoSys verfügt über eine große Anzahl von Partnerprogrammen, hat aber nur wenig Kontrolle und keine Möglichkeit, die Partnerprogramme zu planen und hat daher keine Möglichkeit, diese zu beeinflussen oder auch nur Informationen über sie zu erhalten.
264. Da MorphoSys den Großteil seiner Umsatzerlöse in USD erzielt, besteht eine hohe Abhängigkeit von der Entwicklung des USD/EUR-Wechselkurses. Neben den Umsatzerlösen fallen auch die

Kommerzialisierungskosten in den USA und die F&E-Kosten in USD an. Der USD-Anteil wurde durch die Constellation-Akquisition weiter erhöht, wodurch sich auch die Währungsrisiken erhöhten.

265. Im Falle gegenläufiger Entwicklungen im Markt- oder Wettbewerbsumfeld kann die Spezialisierung auf bestimmte Bereiche, wie z.B. Hämatologie/Onkologie bei MorphoSys, zu Nachteilen gegenüber breiter diversifizierten Wettbewerbern führen. Größere, diversifizierte Unternehmen haben auch Vorteile gegenüber kleineren, stärker spezialisierten Unternehmen, einschließlich der Fähigkeit, größere klinische Studien zu finanzieren.

### 2.3.6.3. Gelegenheiten

266. In Bezug auf den Markt und den Wettbewerb ergeben sich für MorphoSys die folgenden Gelegenheiten:

267. Die größte Chance für MorphoSys besteht darin, die aktuelle Entwicklungspipeline auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist die voraussichtliche Zulassung von Pelabresib für die Behandlung von Myelofibrose hervorzuheben, auf die sich MorphoSys stark konzentriert. Dies wird derzeit in der Phase-3-Studie MANIFEST-2 untersucht und könnte sich zur Standardtherapie für Myelofibrose entwickeln. Insgesamt wird erwartet, dass Pelabresib im Falle einer Zulassung das Potenzial hat, das beste und erste Produkt seiner Klasse für die Erstlinienbehandlung von Myelofibrose zu werden. MorphoSys ist jedoch von den Zulassungsbehörden in verschiedenen Ländern und den positiven Ergebnissen der jeweiligen Studien abhängig.

268. Unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette und des Produktlebenszyklus eines patentgeschützten Arzneimittels sollten die Wettbewerbsaussichten im Pharmasektor aus einer langfristigen Perspektive betrachtet werden. Wirkstoffentwicklung, Testphasen, Zulassungsprozesse sowie Markteintritts- und Marktdurchdringungsphasen können oft mehr als 20 Jahre in Anspruch nehmen, was zu schwankenden und wahrscheinlichsbereinigten Umsatzerlös-Prognosen führt.<sup>70</sup> Da MorphoSys über zwei vielversprechende Wirkstoffe verfügt, kann man davon ausgehen, dass das Unternehmen in einer guten Position ist, um in den kommenden Jahren in den stetig wachsenden Onkologiemarkt einzudringen. Während die Haupttreiber das globale Marktwachstum unterstützen, ist der Bereich der Onkologie durch ein hohes Innovationstempo, intensiven Wettbewerb und eine starke Betonung von (patent)geschützten Produkten gekennzeichnet. Mit Hilfe einer langfristigen Geschäftsplanung versucht MorphoSys, alle Faktoren aus einer langfristigen Perspektive zu bewerten, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

269. Neben der eigenen Entwicklungspipeline bietet eine positive Entwicklung der Partnerprogramme auch mehrere Gelegenheiten für MorphoSys, die jedoch mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet sind. Diese Partnerschaften haben das Potenzial, auf der Grundlage des Fortschritts der Partnerprogramme zusätzliche Erträge zu erwirtschaften,

---

<sup>70</sup> Vgl. Kapitel 2.3.4.1, Kapitel 2.3.4.2.

obwohl die aktive Entwicklung von diesen Partnern geleitet wird und MorphoSys keinen direkten Einfluss auf deren strategische und operative Ausrichtung hat. Darüber hinaus hat MorphoSys Verträge mit HI-Bio abgeschlossen, welches kürzlich von Biogen akquiriert wurde. Die Verträge beinhalten exklusive Rechte zur Entwicklung und Vermarktung bestimmter Wirkstoffe weltweit, mit Ausnahme bestimmter Regionen. Aus diesen Partnerschaften mit HI-Bio werden Lizenzgebühren und Meilensteinzahlungen in Abhängigkeit von der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung der Wirkstoffe erwartet. Wie oben beschrieben, bietet die derzeitige makroökonomische Situation Chancen für MorphoSys. Der IWF prognostiziert ein positives globales Wirtschaftswachstum bis 2028. Insbesondere in den Entwicklungsländern wird mit einer deutlich höheren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts gerechnet. Dies sollte sich positiv auf das Ausgabenvolumen für Therapien auswirken.

270. Im Hinblick auf den adressierbaren Markt gibt es weitere Faktoren, die Chancen für MorphoSys bieten könnten. Die steigende Lebenserwartung in den Industrieländern und der damit verbundene demografische Wandel werden dazu beitragen, dass die Zahl der Patienten, die von den therapeutischen Optionen von MorphoSys profitieren können, in Zukunft weiter steigen wird.

#### 2.3.6.4. Gefahren

271. MorphoSys ist den folgenden wesentlichen Markt- und Wettbewerbsrisiken ausgesetzt:
272. Das größte Risiko ist eine unerwartete, negative Entwicklung der Studien und der auf dem Markt befindlichen Wirkstoffe. Trotz der am 20. November 2023 veröffentlichten Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2, die Verbesserungen bei allen vier Krankheitsmerkmalen der Myelofibrose zeigten, besteht immer ein Restrisiko, dass die Studie nicht erfolgreich verläuft, was zu erheblichen Änderungen in der Zukunftsplanung von MorphoSys führen würde. Dies könnte auf unvorhergesehene Nebenwirkungen oder andere negative Auswirkungen auf die Patienten in der Phase-3-Studie zurückzuführen sein. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass MorphoSys drei unterschiedlichen Kategorien von regulatorischen Risiken ausgesetzt ist. Erstens das Risiko, keine Zulassung zu erhalten, was die Markteinführung des Produkts blockieren würde, was einen großen Rückschlag bedeuten würde. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass das Produkt von den Aufsichtsbehörden eine minderwertige Kennzeichnung erhält. Dies könnte die Verwendung des Produkts auf eine kleinere Patientengruppe als ursprünglich vorgesehen beschränken und damit sein wirtschaftliches Potenzial einschränken. Wenn die ersten klinischen Studien nicht den erforderlichen Standards entsprechen, könnte das Unternehmen gezwungen sein, zusätzliche Studien durchzuführen, was die finanziellen Ressourcen weiter belasten würde.
273. Gleichzeitig können bei den Studien für alle anderen in der Entwicklung befindlichen Medikamente negative Ergebnisse auftreten. Das bedeutet, dass auch das Risiko besteht, dass sich Studien, die nicht Pelabresib betreffen, verzögern oder abgebrochen werden. Da Tulumimostat derzeit in einer Proof-of-Concept-Studie untersucht wird, besteht auch bei diesen Studien das Risiko, dass der klinische Endpunkt nicht zufriedenstellend erreicht wird.

274. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass MorphoSys in Zukunft nicht mehr in der Lage sein könnte, Kollaborationen zu ähnlich attraktiven Konditionen wie in der Vergangenheit einzugehen. Dies hätte weitreichende Folgen, insbesondere im Hinblick auf die Kommerzialisierung der Produkte. Obwohl MorphoSys in der Vergangenheit Vertriebs- und Marketingkapazitäten aufgebaut hat, um den Vertrieb von Monjuvi® in den USA zu unterstützen, müssten diese dann weiter ausgebaut werden, um weitere Produktkandidaten zu verkaufen oder den Vertrieb außerhalb der USA eigenständig durchzuführen.
275. MorphoSys ist auch einem USD-Währungsrisiko ausgesetzt. Die funktionale Währung von MorphoSys ist der Euro, wobei ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse in USD und die Betriebskosten in USD gezahlt werden. Zahlungen von Kollaborationspartnern erfolgen in USD, und Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien und Werkstoffe werden in USD eingekauft. Daher ist das Unternehmen von Wechselkursschwankungen zwischen Euro und USD abhängig, die sich auch auf das Geschäftsergebnis und den Cashflow auswirken können. Die Entwicklung des Wechselkurses unterliegt makroökonomischen Entwicklungen, die von MorphoSys nicht beeinflusst werden können.
276. Ein wesentliches Risiko für MorphoSys liegt im Vertrieb seiner Produkte über Partner. Wenn ein Partner ausschließlich für den Vertrieb zuständig ist, besteht eine starke Abhängigkeit von diesem Partner, ohne dass MorphoSys einen direkten Einfluss auf den Vertriebs Erfolg hat. Ein Interessenkonflikt auf Seiten des Partners könnte dazu führen, dass dieser weniger motiviert ist, das Produkt erfolgreich zu vermarkten. Dies könnte sich negativ auf den Umsatz und den Erfolg von MorphoSys auswirken.
277. MorphoSys hat keine eigene Produktion von Wirkstoffen. Die Produktion wird von Auftragsherstellern („CMOs“) durchgeführt. Dies birgt das Risiko von Verzögerungen oder Ausfällen in der Lieferkette, auf die MorphoSys selbst keinen Einfluss hat.
278. Einem Kostenrisiko ist MorphoSys auch bei der Entwicklung seiner Produktkandidaten ausgesetzt. Hier könnte sich ein Kostenanstieg sowohl bei den Material- als auch bei den Arbeitskosten bemerkbar machen. Ein weiterer wesentlicher Kostenblock in der pharmazeutischen Industrie sind die Kosten für die Durchführung klinischer Studien, die bereits als hoch einzustufen sind. Ein weiterer Anstieg dieser Kosten stellt ein erhebliches Risiko für MorphoSys dar.
279. Ein weiteres Risiko, das auf dem Markt für pharmazeutische Produkte besonders relevant ist, sind Produkthaftungsrisiken. Bei der Behandlung mit MorphoSys-Produkten können unvorhergesehene Wirkungen oder Nebenwirkungen auftreten, die zu erheblichen gesundheitlichen Folgen für die Patienten führen können. MorphoSys ist dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt, in denen MorphoSys zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist.
280. Das Geschäftsmodell von MorphoSys ist in besonderem Maße von geistigem Eigentum und implizitem Wissen abhängig. Wenn Mitarbeiter den Konzern verlassen, besteht das Risiko des Abflusses erheblicher Ressourcen und im schlimmsten Fall von Geschäftsgeheimnissen.

281. Ein weiteres Risiko ist die steuerliche Behandlung der Constellation-Akquisition im Jahr 2021. Aufgrund des besonderen Charakters dieser Akquisition in Verbindung mit ihrer Finanzierung über Lizenzgebühren könnten die deutschen Steuerbehörden die buchhalterische Behandlung dieser Akquisition im Rahmen einer künftigen Steuerprüfung in Frage stellen, was zu zusätzlichen Steuerzahlungen führen könnte.
282. Generell agiert MorphoSys in einem wettbewerbsintensiven Umfeld mit ständig wechselndem Wettbewerbsdruck. Aufgrund der ständigen Innovationen der Wettbewerber von MorphoSys besteht das Risiko, dass ein neuer Produktkandidat für die von MorphoSys adressierten Indikationen entwickelt wird.
283. Die pharmazeutische Industrie ist im Allgemeinen durch ein hohes Maß an behördlicher Überwachung gekennzeichnet. Die Produkte müssen nicht nur mehrstufige Tests durchlaufen, bevor sie auf den Markt kommen, sondern die Zulassungsbehörden überwachen auch kontinuierlich, ob nach der Markteinführung negative Effekte wie Nebenwirkungen auftreten, die während der klinischen Studien vor der Markteinführung nicht erkannt wurden. Daraus ergibt sich das Risiko, dass einzelne Produkte nicht den erwarteten Umsatz erzielen.
284. Aufgrund der Struktur des Marktes für pharmazeutische Produkte muss eine große Anzahl von Parteien von einem Produkt überzeugt werden. Neben dem Patienten, der neben dem klassischen Endverbraucher steht, ist auch die Produktakzeptanz bei behandelnden Ärzten, Krankenkassen und anderen Dritten notwendig.
285. In den Hauptmärkten von MorphoSys, Nordamerika und Europa, besteht weiterhin ein erheblicher Druck zur Kostendämpfung, der vor allem von den Kostenträgern ausgeht. Sollte sich das Marktumfeld aufgrund des Nachfragedrucks hin zu niedrigeren Medikamentenpreisen entwickeln, könnte dies negative Auswirkungen auf MorphoSys haben.

#### 2.3.6.5. Aggregiertes Chancen-/Risiko-Profil

286. Aus historischer Sicht haben der Kostendruck und die hinter den Erwartungen zurückbleibenden Umsätze von Monjuvi® die finanzielle Entwicklung von MorphoSys beeinträchtigt. Die effektive Kommerzialisierung von Wirkstoffen oder präzise Umsatzprognosen sind mit Unsicherheiten hinsichtlich der behördlichen Zulassungen und der Marktakzeptanz verbunden. Dies spiegelt sich in der Analyse des Chancen-/Risikoprofils von MorphoSys wider, wobei die Bedrohungen die Chancen auf der Grundlage der bisherigen Entwicklungen übersteigen. Dennoch ergeben sich aus der Kombination der internen Stärken des Unternehmens und der Marktchancen zum Bewertungsstichtag die folgenden Hauptchancen:
287. Die Gelegenheiten für MorphoSys bestehen zum jetzigen Zeitpunkt vor allem aus der Kombination der internen Stärke der breiten Pipeline in den späten klinischen Studien in Verbindung mit der externen Möglichkeit, die Zulassungen für die Wirkstoffe zu erhalten. Insbesondere die Phase-3-Studie MANIFEST-2 für Pelabresib bei Myelofibrose, deren Ergebnisse am 20. November 2023 veröffentlicht wurden, könnte einen wesentlichen Beitrag

dazu leisten, dass sich MorphoSys in den kommenden Jahren mit pharmakologischen Produkten in der Hämatologie und Onkologie spezialisieren und ein breiteres Spektrum an Indikationen anbieten kann.

288. Eine Chance für MorphoSys ergibt sich auch aus den oben beschriebenen strukturellen Veränderungen im adressierbaren Markt. Eine wachsende Weltbevölkerung in Verbindung mit einer steigenden Lebenserwartung, steigende Einkommen in den Schwellenländern und der damit verbundene bessere Zugang zu Krankenversicherungen und fortschrittlichen medizinischen Behandlungen werden den Markt für pharmazeutische Produkte im Allgemeinen und Blutkrebsprodukte im Besonderen in den kommenden Jahren voraussichtlich wachsen lassen. Mit seinem Fokus auf Hämatologie/Onkologie im Besonderen könnte MorphoSys an dem steigenden Marktvolumen partizipieren.
289. Eine weitere Chance für MorphoSys ergibt sich aus der Kombination der unternehmensinternen Stärke in Forschung und Entwicklung mit der marktseitigen Möglichkeit, die Zulassung für eigene Wirkstoffe in zusätzlichen oder mehreren Indikationen zu erhalten. Die Chance, die sich hieraus ergibt, ist, dass mit geringerem Forschungsaufwand als bei einem völlig neuen Wirkstoff weitere Marktbereiche erschlossen werden können.
290. Für MorphoSys hingegen ergeben sich Risiken aus der Kombination von Schwächen und marktbezogenen Bedrohungen. Die wichtigsten Risiken sind:
291. Das Geschäftsmodell von MorphoSys ist mit einem hohen inhärenten Risiko behaftet. Dies ist typisch für biopharmazeutische Unternehmen von MorphoSys' Größe und Geschäftsmodell. Das Unternehmen ist in hohem Maße davon abhängig, ob die Produkte in der Pipeline, insbesondere die in späteren Phasen, von den Zulassungsbehörden genehmigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Pelabresib, dessen Phase-3-Ergebnisse Ende 2023 veröffentlicht wurden. Es bleibt jedoch ein Restrisiko, dass die Markteinführung scheitert. Sollte Pelabresib nicht oder nur mit einer eingeschränkten Zulassung zugelassen werden, könnte ein großer Teil der zukünftig geplanten Umsätze von MorphoSys verloren gehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Markteinführung von Pelabresib aus kommerzieller Sicht nicht erfolgreich sein könnte.
292. Die interne Schwäche der hohen Kosten für die Pipeline-Entwicklung in Verbindung mit dem Risiko einer reduzierten zukünftigen Kapitalausstattung führt zu dem Risiko, dass MorphoSys eine weitere Priorisierung vornehmen muss, welche Studien in Zukunft initiiert und durchgeführt werden können. Dies führt zu einer Verringerung des Diversifikationseffekts, der durch viele verschiedene Wirkstoffe und Studien in der klinischen Pipeline erzielt werden kann, und erhöht das Risiko, von einem Wirkstoff oder einem Wirkstoff in einer Indikation abhängig zu sein.
293. Das Chancen-Risiko-Profil von MorphoSys wird auch zur Beurteilung der Plausibilität der Planung und der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) herangezogen.



## 2.4. Vergleichsunternehmen (Peer Group-Unternehmen)

294. Zur Analyse und Plausibilisierung der Ertragskraft und zur Abschätzung des Risikos der erwarteten Zahlungen des Bewertungsobjekts werden regelmäßig Informationen über vergleichbare Unternehmen (sog. „Peer Group“) herangezogen. Die Peer Group ist ein wesentlicher Bestandteil einer Unternehmensbewertung, da sie für den Branchenvergleich der Planungsrechnung (sog. Benchmarking-Analyse), für die marktorientierte Bewertung (z.B. Multiplikatorverfahren) und die Ableitung von Kapitalkosten (z.B. Betafaktor) benötigt wird.

### 2.4.1. Vorgehensweise und Auswahl der Peer-Group-Unternehmen

295. Für die Auswahl der Peer Group sind in der Regel Unternehmen der gleichen Branche oder mit vergleichbarer Produkt- und Marktstruktur geeignet. Es ist weder möglich noch erforderlich, dass die nach diesen Kriterien ausgewählten Unternehmen mit dem Bewertungsobjekt identisch sind. Allerdings sollten die zukünftigen Cashflows der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens aus einem weitgehend identischen Geschäftsmodell resultieren. Für die marktorientierte Bewertung (z.B. Multiplikatorverfahren) und die Ableitung von Kapitalkosten (z.B. Betafaktor) werden jedoch Kapitalmarktdaten benötigt. Aus diesem Grund und angesichts der in der Regel eingeschränkten (öffentlichen) Verfügbarkeit von Informationen und relevanten Daten über nicht börsennotierte Unternehmen werden in der Praxis vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen in die Peer Group aufgenommen.

296. Für die Auswahl der Peer Group wurden börsennotierte Unternehmen mit einem vergleichbaren Geschäftsmodell und Leistungsspektrum analysiert. Ausgehend von einer breiten Grundgesamtheit von Unternehmen, die im Wesentlichen dem Pharma- oder Biotechnologiesektor zuzurechnen sind, wurde anhand qualitativer Faktoren eine Vielzahl von nationalen und internationalen Unternehmen identifiziert, die für Vergleichszwecke in Frage kommen. Potenzielle Peer-Group-Unternehmen wurden hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit mit MorphoSys in Bezug auf Geschäftsmodell, Therapiegebiete, Indikationsschwerpunkte und Wirkmechanismen bewertet. Ausgeschlossen wurden Unternehmen ohne Fokus auf Krebsforschung und -therapie, Unternehmen mit nur unwesentlichem Fokus auf Blutkrebs, Unternehmen mit Fokus auf Immuntherapien und Unternehmen mit nicht vergleichbaren Wirkmechanismen wie CAR-T oder Zelltherapien.

297. Die Analyse der Vergleichsunternehmen führt letztlich zu der folgenden Vergleichsgruppe aus 11 Firmen:<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Anlage 2 „Peer Group-Auswahl“ zeigt die Grundgesamtheit der Peer Group, in der alle relevanten Unternehmen aufgeführt sind, die im Rahmen des Scoring-Modells nach qualitativen und quantitativen Kriterien analysiert und verglichen wurden.

Peer-Group-Übersicht

	Schwerpunkt innerhalb der Onkologie	Führender Wirkstoff	Wirkungsweise	Wirkstoffphase	Business Fit
Affimed N.V.	Blutkrebs	ICE* molecules <sup>1)</sup>	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 2b abgeschlossen	Strong Fit
Kronos Bio, Inc.	Blutkrebs & solide Tumore	Lanraplenib	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 1	Medium Fit
Keros Therapeutics, Inc.	Blutkrebs	KER-050	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 2	Strong Fit
Incyte Corporation	Blutkrebs & solide Tumore	Jakafi	Niedermolekularer Wirkstoff	Market	Medium Fit
Karyopharm Therapeutics Inc.	Blutkrebs	Selinexor	Niedermolekularer Wirkstoff	Market	Strong Fit
Geron Corporation	Blutkrebs	Imetelstat	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 3	Best Fit
Curis, Inc.	Blutkrebs	Emavusertib	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 2	Strong Fit
GlycoMimetics, Inc.	Blutkrebs	Uproleselan	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 2	Best Fit
Syndax Pharmaceuticals, Inc.	Blutkrebs	Revumenib	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 3	Best Fit
Syros Pharmaceuticals, Inc.	Blutkrebs	Tamibarotene	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 3	Best Fit
Zentalis Pharmaceuticals, Inc.	Blutkrebs & solide Tumore	Azenosertib	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 2	Medium Fit
MorphoSys AG	Blutkrebs	Pelabresib	Niedermolekularer Wirkstoff	Phase 3	

Best Fit: Blutkrebs & niedermolekularer Wirkstoff & Phase 3    
 Strong Fit: Fokus auf Blutkrebs    
 Medium Fit: Kein klarer Fokus auf Blutkrebs

Quellen: ValueTrust-Analyse, Capital IQ.

2.4.2. Peer Group-Übersicht

298. Die in der Peer Group enthaltenen Unternehmen, insbesondere ihre jeweiligen Geschäftsaktivitäten, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

**Curis Inc.**

299. Curis Inc. („Curis“) ist ein Biotechnologieunternehmen, das sich mit der Entdeckung und Entwicklung von Arzneimittelkandidaten für die Behandlung von menschlichem Krebs in den Vereinigten Staaten beschäftigt. Zu den Wirkstoffkandidaten im klinischen Stadium gehören Emavusertib, ein oral verabreichter niedermolekularer Wirkstoffkandidat in einer klinischen Phase-2-Studie zur Behandlung von Non-Hodgkin-Lymphomen, akuter myeloischer Leukämie und myelodysplastischen Syndromen, und CI-8993, ein monoklonaler Antikörper, der als Antagonist der V-Domäne des Ig-Suppressors der T-Zell-Aktivierung konzipiert ist. Curis wurde im Jahr 2000 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Lexington/USA.

**Karyopharm Therapeutics Inc.**

300. Karyopharm Therapeutics Inc. („Karyopharm“) ist ein pharmazeutisches Unternehmen im kommerziellen Stadium, das Medikamente zur Behandlung von Krebs und anderen Krankheiten entdeckt, entwickelt und vermarktet. Karyopharm ist auf die orale SINE-Technologie (Selective Inhibitor of Nuclear Export) spezialisiert, die auf einen grundlegenden Mechanismus der Onkogenese abzielt: Die Dysregulation des Kernexports. Die erste von der FDA zugelassene SINE-Therapie von Karyopharm, XPOVIO, ist für den Einsatz beim Multiplen Myelom und r/r DLBCL auf dem Markt. Der zugrundeliegende Wirkstoff Selinexor, der als Karyopharms Hauptprodukt angesehen werden kann, wird auch für andere Indikationen klinisch getestet, darunter Myelofibrose, und befindet sich derzeit in Phase 3. Das Unternehmen wurde im Jahr 2008 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Newton/USA.

## **Syros Pharmaceuticals, Inc.**

301. Syros Pharmaceuticals, Inc. („Syros Pharmaceuticals“) ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das sich auf die Entwicklung von Therapien für hämatologische Malignome konzentriert. Der führende Produktkandidat von Syros ist Tamibarotin zur Behandlung des myelodysplastischen Syndroms in Phase 3 und der akuten myeloischen Leukämie (AML) in Phase 2. Syros Pharmaceuticals wurde im Jahr 2011 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Cambridge, USA.

## **Affimed N.V.**

302. Affimed N.V. („Affimed“), ein biopharmazeutisches Unternehmen in der klinischen Phase, konzentriert sich auf die Entdeckung und Entwicklung von Krebsmedikamenten in den USA, Deutschland und Europa. Affimeds wichtigster Vermögenswert ist die Gruppe der innate cell engager (ICE) Moleküle. AFM13, ein auf diesen Molekülen basierender Wirkstoff, hat die klinischen Studien der Phase 2b zur Behandlung des peripheren T-Zell-Lymphoms abgeschlossen und ist damit das am weitesten fortgeschrittene Produkt in der klinischen Pipeline von Affimed. Affimed verfügt auch über andere Wirkstoffe in der Blutkrebs-Pipeline. Das Unternehmen war früher als Affimed Therapeutics B.V. bekannt und änderte im Oktober 2014 seinen Namen in Affimed N.V.. Affimed wurde im Jahr 2000 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Heidelberg/Deutschland.

## **Geron Corporation**

303. Geron Corporation („Geron“), ein biopharmazeutisches Unternehmen im fortgeschrittenen Stadium der klinischen Entwicklung, konzentriert sich auf die Entwicklung und Vermarktung von Therapeutika für myeloische hämatologische Malignome. Geron's wichtigstes Produkt ist Imetelstat, ein Telomerase-Inhibitor, der derzeit für verschiedene Blutkrebsindikationen untersucht wird. Unter anderem befindet sich Imetelstat wird für das myelodysplastische Syndrom mit niedrigem Risiko und die rezidivierende/refraktäre Myelofibrose verwendet und erhielt von der FDA im Juni 2024 eine Zulassung. Darüber hinaus läuft die klinische Pipeline der Phase 1 für Imetelstat in Kombination mit Ruxonitilib für Myelofibrose. Geron wurde 1990 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Foster City/USA.

**GlycoMimetics, Inc.**

304. GlycoMimetics, Inc. („GlycoMimetics“) ist ein Biotechnologieunternehmen im klinischen Stadium, das sich auf die Entdeckung und Entwicklung von Therapien auf der Grundlage der Glykobiologie zur Behandlung von Krebserkrankungen, einschließlich akuter myeloischer Leukämie (AML), und von Entzündungskrankheiten mit ungedecktem Bedarf in den Vereinigten Staaten konzentriert. Das Unternehmen entwickelt Uproleselan, einen E-Selektin-Antagonisten, der in Kombination mit Chemotherapie zur Behandlung von AML eingesetzt wird, sowie eine Phase-3-Studie zur Behandlung von rezidivierender/refraktärer AML. Die Phase 3 Studie zur Behandlung von rezidivierender AML erreichte den primären Endpunkt nicht, wie kürzlich veröffentlichte Daten zeigten. Uprolesan befindet sich auch in Phase 2 bei neu diagnostizierter AML und ist für pädiatrische AML geplant. GlycoMimetics wurde im Jahr 2003 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Rockville, Maryland.

**Incyte Corporation**

305. Incyte Corporation („Incyte“), ein biopharmazeutisches Unternehmen, erforscht, entwickelt und vermarktet Therapeutika in den Bereichen Hämatologie und Onkologie, Entzündungen und Autoimmunität in den Vereinigten Staaten, Europa, Japan und international. Das Unternehmen bietet unter anderem Jakafi (Ruxolitinib) für die Behandlung von Erwachsenen mit Myelofibrose mit mittlerem oder hohem Risiko an. Jakafi wird unter anderem auch für die kombinierte Verabreichung mit Pelabresib klinisch getestet. Incyte ist ein Kollaborationspartner für die Vermarktung des MorphoSys-Produkts Monjuvi®, das für die Behandlung erwachsener Patienten mit rezidiviertem oder refraktärem diffusem großzelligem B-Zell-Lymphom entwickelt wurde. Im Jahr 2024 erwarb Incyte die weltweiten Rechte an Tafasitamab von MorphoSys. Diese Akquisition stärkt das Hämatologie-Portfolio von Incyte um eine Antikörpertherapie im Spätstadium mit Potenzial für die Behandlung verschiedener B-Zell-Lymphome. Das Unternehmen wurde 1991 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Wilmington/USA.

**Syndax Pharmaceuticals, Inc.**

306. Syndax Pharmaceuticals, Inc. („Syndax“) ist ein biopharmazeutisches Unternehmen im klinischen Stadium, das Therapien für die Behandlung von Krebs entwickelt. Das wichtigste Produkt von Syndax ist Revumenib. Revumenib ist ein potenter, selektiver, niedermolekularer Inhibitor der Menin-KMT2A-Interaktion, der für die Behandlung von KMT2A-Rearrangements, akuten Leukämien, einschliesslich akuter lymphatischer Leukämie (ALL) und akuter myeloischer Leukämie (AML), und NPM1-mutierter AML entwickelt wird. Revumenib befindet sich derzeit in klinischen Studien der Phasen 2 und 3. Syndax wurde im Jahr 2005 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Waltham/USA.

**Keros Therapeutics, Inc.**

307. Keros Therapeutics, Inc. („Keros“) ist ein biopharmazeutisches Unternehmen im klinischen Stadium, das neuartige Behandlungen für Patienten mit hämatologischen, pulmonalen und kardiovaskulären Erkrankungen mit hohem ungedecktem medizinischem Bedarf in den

Vereinigten Staaten entdeckt, entwickelt und vermarktet. Unter anderem befindet sich Keros' Hauptprodukt, KER-050, eine potenzielle Behandlung für Myelofibrose, in klinischen Phase-3-Studien. Keros wurde im Jahr 2015 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Lexington/USA.

## **Kronos Bio, Inc.**

308. Kronos Bio, Inc. („Kronos“) ist ein biopharmazeutisches Unternehmen in der klinischen Phase, das sich auf die Entdeckung und Entwicklung neuartiger Krebstherapeutika konzentriert. Der Medikamentenkandidat KB-0742, der sich auf MYC-amplifizierte und andere transkriptionsabhängige solide Tumore konzentriert, befindet sich in klinischen Phase-2-Studien. Der Medikamentenkandidat KB-9558, der auf Knochenmarkkrebs abzielt, befindet sich derzeit noch in der präklinischen Entwicklung. Das Unternehmen wurde 2017 gegründet und hat seinen Hauptsitz in San Mateo/USA.

## **Zentalis Pharmaceuticals, Inc.**

309. Zentalis Pharmaceuticals, Inc. („Zentalis“) ist ein biopharmazeutisches Unternehmen in der klinischen Phase, das sich auf die Entdeckung und Entwicklung von niedermolekularen Therapeutika für die Behandlung verschiedener Krebsarten konzentriert. Die Pipeline von Zentalis besteht derzeit aus zwei Produkten. Azenosertib wird für verschiedene Arten von soliden Tumoren untersucht, mit einer ursprünglich geplanten Phase-3-Studie für Eierstockkrebs, die jedoch abgesagt und nicht durchgeführt wurde. Der andere Produktkandidat, ein ZN-d5 BCL-2-Inhibitor, wird sowohl für NHL als auch für AML untersucht. Hier haben die klinischen Studien die Phase 1 erreicht. Das Unternehmen wurde 2014 gegründet und hat seinen Hauptsitz in New York/USA.

### 3. ALLGEMEINE BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

310. Die im Folgenden wiedergegebenen Bewertungsgrundsätze gelten heute in Theorie und Praxis für die Unternehmensbewertung als gesichert und haben ihren Niederschlag in der Literatur, in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere im IDW S 1 und den DVFA-Empfehlungen gefunden. Sie werden grundsätzlich auch von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.
311. Gemäß unserem Auftrag erstellen wir eine unabhängige Bewertung der MOR AG zum [Bewertungsstichtag] unter Berücksichtigung des IDW S 1 und der DVFA-Empfehlungen. Die sich aus diesen Grundsätzen der Unternehmensbewertung und den aufgestellten Prämissen ergebenden Ansätze sowie die jeweiligen Unterschiede werden im Folgenden beschrieben.

#### 3.1. Definition rechtlicher Anforderungen gemäß Bewertungsanlass

##### **Anforderungen an die Festlegung der angemessenen Abfindung gemäß § 327a ff. AktG**

312. Die Übertragung von Aktien auf Verlangen eines Aktionärs gemäß § 62 Abs. 5 i.V.m. § 327a AktG setzt die Gewährung einer angemessenen Barabfindung voraus. Die Festlegung der Barabfindung erfolgt durch den Hauptaktionär gemäß § 327b AktG. Sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen.
313. In der Bewertungspraxis und der Rechtsprechung setzt die Ermittlung der angemessenen Abfindung die Ermittlung eines angemessenen Unternehmenswerts der Gesellschaft zum Zeitpunkt der über die Strukturmaßnahme (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) beschlussfassenden Hauptversammlung voraus. Als eine mögliche Vorgehensweise zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung bzw. eines angemessenen Unternehmenswerts akzeptieren die Gerichte die Grundsätze zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts nach IDW S 1. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen intersubjektiv nachprüfaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner dar. Dieser ergibt sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen, -risiken und finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie sonstigen Einflussfaktoren. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung des objektivierte Unternehmenswerts Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner in Abhängigkeit vom Bewertungsanlass erforderlich.
314. Darüber hinaus stellt die Wertermittlung nach den DVFA-Empfehlungen eine mögliche Vorgehensweise dar.
315. Bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf der Börsenkurs als ein möglicher Indikator für den Verkehrswert der Aktie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht außer Betracht bleiben.

## 3.2. Unternehmenswertkonzept nach IDW S 1 und DVFA

316. Der Wert des Eigenkapitals wird durch das zweckgerichtete Zusammenwirken aller im Unternehmen vorhandenen materiellen und immateriellen Werte bestimmt. Das Bewertungsobjekt muss nicht mit der rechtlichen Abgrenzung des Unternehmens identisch sein; zugrunde zu legen ist vielmehr das auftragsgemäße, oft nach wirtschaftlichen Kriterien definierte Bewertungsobjekt.
317. Der Wert des Eigenkapitals ist anlass- und zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Bei der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können. Darüber hinaus sind nur solche Faktoren zu berücksichtigen, die zum Bewertungsstichtag bereits eingeleitet oder bereits hinreichend konkretisiert waren (sog. Wurzeltheorie).<sup>72</sup>
318. Generell wird in der Unternehmensbewertung zwischen Gesamt- und Einzelbewertungsverfahren unterschieden. Zu den Gesamtbewertungsverfahren zählen Unternehmensbewertungsmethoden auf Basis von Kapitalwertkalkülen, wie z.B. die verschiedenen Varianten der Discounted Cashflow-Methode („DCF-Methode“) und die Ertragswert-Methode sowie die Multiplikator-Methode. Zu den Einzelbewertungsverfahren zählen bspw. der Liquidationswert und der Substanzwert.<sup>73</sup>
319. Der Wert des Eigenkapitals nach IDW S 1 bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der finanziellen Überschüsse an die Unternehmenseigner (sog. Zukunftserfolgswert) zuzüglich des Werts etwaiger nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte. Die Wertermittlung erfolgt grundsätzlich unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens. Zur Ableitung des Barwerts der finanziellen Überschüsse werden Kapitalkosten verwendet, welche die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentieren. Demnach wird der objektivierte Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.<sup>74</sup> Hierzu werden nach Theorie und Praxis die Ertragswert-Methode und die Varianten der DCF-Methode verwendet. Nur für den Fall, dass der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben (sog. Liquidationswert), den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht.<sup>75</sup>
320. Der Zukunftserfolgswert hängt in erster Linie von der Fähigkeit des Unternehmens ab, finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften. Eine Unternehmensbewertung setzt daher die Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens voraus.

---

<sup>72</sup> Vgl. IDW S 1 Rz. 22, 32

<sup>73</sup> Vgl. Ballwieser/Hachmeister, 2013, S. 8.

<sup>74</sup> Vgl. IDW S 1 Rz. 25.

<sup>75</sup> Vgl. IDW S 1 Rz. 101.

Wertbestimmend sind aber nur diejenigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens, die in den Verfügungsbereich der Eigentümer gelangen (sog. Zuflussprinzip).

321. Der Wert des Eigenkapitals lässt sich daher direkt durch Netto-Kapitalisierung anhand der sogenannten Ertragswert-Methode bzw. des Equity-Ansatzes als eine Variante der DCF-Methode (sog. „Cashflow to Equity-Ansatz“) ermitteln (sog. „Equity-Ansätze“). Alternativ kann der Wert des Eigenkapitals auch indirekt durch Brutto-Kapitalisierung nach dem Konzept der durchschnittlichen gewogenen Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital - WACC) mit dem sog. WACC-Ansatz, dem Adjusted Present Value- oder dem Total Cashflow-Ansatz (APV-Ansatz bzw. TCF-Ansatz) ermittelt werden (sog. „Entity-Ansätze“). Während bei der direkten Ermittlung die um die Fremdkapitalkosten verminderten (gesamten) finanziellen Überschüsse in einem Schritt diskontiert werden, bezieht sich die Diskontierung im Rahmen der indirekten Ermittlung auf die finanziellen Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit und einer anschließenden Minderung des so ermittelten Unternehmensgesamtwerts (Enterprise Value oder Entity Value) um den Marktwert der verzinslichen Verbindlichkeiten.
322. Dabei ist bei Ermittlung des Werts des Eigenkapitals gemäß IDW S 1 die Kapitalstruktur anhand des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts abzuleiten. Eine Optimierung der Kapitalstruktur, die sich aufgrund des Einflusses des Mehrheitsaktionärs beispielsweise umsetzen ließe, ist gemäß IDW S 1 für die Ermittlung Werts des Eigenkapitals nicht maßgeblich.
323. Bei der Abfindungsbemessung im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen wird von der Rechtsprechung regelmäßig auf die Wertrelevanz persönlicher Steuern hingewiesen, sodass in dieser Gutachtlichen Stellungnahme die Ermittlung des Werts des Eigenkapitals auch unter der Annahme der unmittelbaren Typisierung gemäß IDW S 1, d.h. mit typisierter Berücksichtigung persönlicher Einkommensteuern (Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern) aus der Perspektive einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner, erfolgt.
324. Gemäß den DVFA-Empfehlungen ist das Bewertungskonzept des „markttypischen Unternehmenserwerbers“ als Typisierungsmaßstab für die Bestimmung des abzuleitenden Fundamentalwerts anzuwenden. Die DVFA-Empfehlungen stellen damit viel stärker auf die empirisch beobachtbare Perspektive realer Unternehmenserwerber ab. Konkretisiert wird dies anhand der Methodenvielfalt, d.h. dass die Multiplikator-Methode grundsätzlich gleichberechtigt zu den zahlungsstromorientierten Diskontierungsverfahren ist. Wertbandbreiten und spezifische Annahmen zur Vorgehensweise des markttypischen Unternehmenserwerbers sind transparent darzustellen. Persönliche Einkommensteuern werden nicht einbezogen.



## 3.3. Relevanz von Preisen und Börsenkursen

325. Bei börsennotierten Gesellschaften kann für Bewertungszwecke grundsätzlich auf den Börsenkurs abgestellt werden.
326. Nach IDW S 1 können tatsächlich gezahlte Preise für Unternehmen und Unternehmensanteile – sofern Vergleichbarkeit mit dem Bewertungsobjekt und hinreichende zeitliche Nähe gegeben sind – gemäß IDW S 1 zur Beurteilung der Plausibilität von Unternehmenswerten und Anteilswerten dienen.<sup>76</sup>
327. Gemäß den DVFA-Empfehlungen stellt der Börsenkurs grundsätzlich ein eigenständiges Bewertungsverfahren dar.<sup>77</sup>
328. Basierend auf früherer höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Abfindung im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen von börsennotierten Unternehmen nicht ohne Rücksicht auf den Börsenkurs zu ermitteln.<sup>78</sup> Nach dieser früheren Rechtsprechung bildet der gewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs (vor Bekanntgabe der Maßnahme) die Untergrenze der angemessenen Abfindung, sofern nicht aufgrund von Marktmanipulationen, Insiderhandel oder Marktengen der Börsenkurs nicht dem Verkehrswert der Aktie entspricht. In die Berechnung des gewichteten Dreimonatsdurchschnittskurses nach der Vorgehensweise der BaFin gehen nur solche Geschäfte ein, die mit den fraglichen Aktien in einem organisierten Markt<sup>79</sup> in Deutschland getätigt wurden. Geschäfte, die im Freiverkehr getätigt werden, bleiben entsprechend der Vorgehensweise der BaFin bei der Ableitung des Dreimonatsdurchschnittskurses grundsätzlich unberücksichtigt.
329. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Fällen TLG/WCM und Vodafone/Kabel Deutschland kann der Börsenkurs als eigenständige Bewertungsmethode zur Ermittlung der angemessenen Abfindung herangezogen werden.<sup>80</sup> Die Anwendung der marktorientierten Bewertungsmethode in Form des Börsenkurses ist demnach grundsätzlich zulässig und begegnet nur dann Bedenken, wenn diese Methode aufgrund der Umstände des Einzelfalls ungeeignet ist.<sup>81</sup> Die alleinige Berücksichtigung des Börsenkurses beruht auf der Annahme, dass die Marktteilnehmer die Ertragskraft des Unternehmens, um dessen Aktien es geht, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Informationsmöglichkeiten richtig einschätzen und sich die Marktbewertung im Börsenkurs der Aktie niederschlägt.<sup>82</sup> In diesem Zusammenhang muss jedoch die Liquidität der Aktie analysiert werden, insbesondere im Hinblick auf das Handelsvolumen und die Erträge, die Geld-Brief-

---

<sup>76</sup> Vgl. IDW S 1, Tz. 13.

<sup>77</sup> Vgl. DVFA-Empfehlungen 2012, Teil I, Abs. A.3.1., S. 08.

<sup>78</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94, BGH, Beschluss vom 12. März 2001 · Az. II ZB 15/00 und BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010, Az. II ZB 18/09.

<sup>79</sup> Zur Definition organisierter Märkte vgl. § 2 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 7 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

<sup>80</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21. Februar 2023 - II ZB 12/21 und BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 - II ZB 5/22.

<sup>81</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.2.2023 - II ZB 12/21, Rn. 31.

<sup>82</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.2.2023 - II ZB 12/21, Rn. 20, Rn. 31.

Spannen und den Streubesitz.<sup>83</sup> Ein Rückgriff auf den Börsenkurs ist jedoch ausgeschlossen, wenn über einen längeren Zeitraum kein Handel stattgefunden hat oder der Markt angespannt ist, wenn unerklärliche Kurssprünge oder Kursmanipulationen vorliegen oder wenn die kapitalmarktrechtlichen Publizitätspflichten nicht beachtet wurden.<sup>84</sup>

### 3.4. Bewertung anhand der DCF- bzw. Ertragswert-Methode

330. Der Wert des Eigenkapitals kann auf Basis einer oder mehrerer Varianten des DCF-Verfahrens oder des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 ermittelt werden.<sup>85</sup> Bei sachgerechter Anwendung und unter Verwendung konsistenter Annahmen hat die Wahl der Bewertungsmethode unter den DCF-Verfahren (Cashflow to Equity, WACC, APV und Total Cashflow Approach) oder dem Ertragswertverfahren keinen Einfluss auf den Wert des Eigenkapitals. Nach IDW S 1 sind diese auf der Berechnung des Kapitalwerts basierenden Bewertungsmethoden einander gleichwertig.<sup>86</sup>

331. Die Planung der finanziellen Überschüsse wird hierbei üblicherweise in mindestens zwei Phasen vorgenommen. Die erste, sogenannte Detailplanungsphase umfasst einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und basiert grundsätzlich auf einer detaillierten Planungsrechnung des Bewertungsobjekts. Da sich das Bewertungsobjekt zum Ende der Detailplanungsphase zumeist noch nicht im zum Ansatz der Fortführungsphase notwendigen „nachhaltigen Zustand“ befindet, sind im Rahmen einer zweiten Phase, der sog. „Konvergenzphase“, entsprechende Annahmen, zum Beispiel in Bezug auf längerfristige Investitions- oder Produktlebenszyklen zur Ableitung der nachhaltigen finanziellen Überschüsse zu treffen. Die dritte Phase, die sogenannte Fortführungsphase („Terminal Value“ bzw. kurz „TV“ oder „Ewige Rente“), unterstellt für das Bewertungsobjekt einen Gleichgewichts- oder Beharrungszustand, innerhalb dessen die jährlichen finanziellen Überschüsse als konstant oder mit konstanter Rate wachsend angenommen werden.<sup>87</sup>

#### 3.4.1. Ermittlung des DCF- bzw. Ertragswerts

##### 3.4.1.1. DCF-Wert gemäß Cashflow to Equity-Ansatz

332. Beim Cashflow to Equity-Ansatz wird der DCF-Wert direkt durch Diskontierung der den Eigenkapitalgebern zustehenden Cashflows („Cashflow to Equity“) mit den verschuldeten Eigenkapitalkosten zum Bewertungsstichtag errechnet.

333. Im Cashflow to Equity-Ansatz wird der bewertungsrelevante Zahlungsstrom ausgehend vom Jahresergebnis ermittelt. Davon sind die Brutto-Investitionen in das Anlagevermögen abzüglich Abschreibungen, die Investitionen in das Netto-Umlaufvermögen und die sich aufgrund der

<sup>83</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22, Rn.. 27, 30.

<sup>84</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.2.2023 - II ZB 12/21, Rn. 51.

<sup>85</sup> Vgl. IDW S 1, Nr. 7.

<sup>86</sup> Vgl. IDW S 1, Nr. 101.

<sup>87</sup> Vgl. IDW S 1, Rz. 75ff.

geplanten Kapitalstruktur ergebenden Veränderungen der verzinslichen Verbindlichkeiten abzuziehen, welche in Summe der Gewinnthesaurierung entsprechen.<sup>88</sup>

## Operatives Ergebnis (EBIT)

-	Finanz- und Beteiligungsergebnis
-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
<hr/>	
=	<b>Jahresergebnis</b>
+	Abschreibungen
-	Brutto-Investitionen (CAPEX) in das Anlagevermögen
-/+	Veränderung des Netto-Umlaufvermögens (inkl. operativem Kassenbestand)
-/+	Veränderung der verzinslichen Verbindlichkeiten
=	<b>Gewinnthesaurierung</b>
<hr/>	
=	<b>Cashflow to Equity bzw. finanzieller Überschuss</b>

334. Da der Cashflow to Equity den an die Eigenkapitalgeber auszuschüttenden finanziellen Überschüssen entspricht, ist der Cashflow to Equity mit den verschuldeten Eigenkapitalkosten zu diskontieren. Die Berechnung des DCF-Werts erfolgt vor persönlichen Steuern der Anteilseigner und berücksichtigt somit die sog. mittelbare Typisierung gemäß IDW S 1.

### 3.4.1.2. Ertragswert nach persönlichen Steuern

335. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens wird der Ertragswert direkt durch Abzinsung der Ausschüttungen der Eigenkapitalgeber nach persönlichen Steuern mit den verschuldeten Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern auf den Bewertungsstichtag ermittelt.

336. Bei der Ertragswert-Methode nach persönlichen Steuern wird der bewertungsrelevante Zahlungsstrom ausgehend vom Jahresergebnis ermittelt. Davon sind die Netto-Investitionen in das Anlagevermögen, die Investitionen in das Netto-Umlaufvermögen und die sich aufgrund der geplanten Kapitalstruktur ergebenden Veränderungen der verzinslichen Verbindlichkeiten abzuziehen, welche in Summe der Gewinnthesaurierung entsprechen.

---

<sup>88</sup> Dies gilt nur soweit keine Eigenkapitalmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

**Operatives Ergebnis (EBIT)**

-	Finanz- und Beteiligungsergebnis
-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
<hr/>	
=	<b>Jahresergebnis</b>
-	Gewinnthesaurierung
<hr/>	
=	<b>Finanzieller Überschuss</b>
	<i>davon Dividendenausschüttung (abzüglich Abgeltungsteuer + SolZ (26,4%))</i>
	<i>davon fiktive Thesaurierungen (abzüglich hälftiger Abgeltungsteuer + SolZ (13,2%))</i>
=	<b>Finanzieller Überschuss nach persönlichen Steuern</b>

337. Aufgrund der Berücksichtigung persönlicher Steuern im Rahmen der Ertragswert-Methode nach IDW S 1 sind Annahmen bezüglich der Dividendenausschüttungspolitik bzw. Dividendenausschüttungsquote erforderlich.

338. Die konsistente Berücksichtigung typisierter persönlicher Besteuerungsfolgen erfordert eine bewertungstechnische Aufteilung der finanziellen Überschüsse (nach Gewinnthesaurierung, d.h. notwendigen Thesaurierungen aufgrund der Planannahmen zum Investitionsprogramm und zur Kapitalstruktur) in einen Dividendenanteil einerseits und einen fiktiv thesaurierten Anteil andererseits. Diese Unterscheidung ist notwendig, da Dividenden und Kursgewinne (fiktive Thesaurierungen) mit unterschiedlichen effektiven Steuersätzen auf Ebene der Anteilseigner belastet werden.

3.4.2. Sonderwerte

339. Sachverhalte, die im Rahmen der Ermittlung des DCF-bzw. Ertragswerts nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten. Als Sonderwerte kommen insbesondere nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte in Frage. Als nicht betriebsnotwendig gelten solche Vermögenswerte, die nicht zur Erzielung von finanziellen Überschüssen im Rahmen der eigentlichen operativen Unternehmensaufgabe erforderlich sind. Hierzu zählen beispielsweise nicht betriebsnotwendige liquide Mittel oder nicht mehr genutzte Betriebsgrundstücke.

340. Weiterhin können u.a. auch besondere steuerliche Sachverhalte [aus Transparenz- oder Komplexitätsgründen] als Sonderwert ermittelt werden.

## 3.4.3. Wert des Eigenkapitals

341. Die Berücksichtigung von Sonderwerten und Minderheiten ergänzend zum DCF- bzw. Ertragswert führt zum Wert des Eigenkapitals des Bewertungsobjekts.

### DCF- bzw. Ertragswert

- Minderheiten

+/- Sonderwerte

---

= Wert des Eigenkapitals

## 3.5. Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode

342. Neben der Ableitung des Unternehmenswerts auf Basis der DCF-bzw. der Ertragswert-Methode können Unternehmenswerte mit Hilfe der Multiplikator-Methode ermittelt werden.
343. Die Multiplikator-Methode stellt eine vergleichende Marktbewertung dar. Demnach ergibt sich der Wert des Unternehmens als Produkt einer Bezugsgröße (häufig Umsatz- oder Ergebnisgrößen) des Unternehmens mit dem entsprechenden Multiplikator, welcher regelmäßig von geeigneten Vergleichsunternehmen abgeleitet wird. Dabei können analog zu DCF- und Ertragswert-Methode sog. „Enterprise-Multiplikatoren“ und „Equity-Multiplikatoren“ verwendet werden. Bei den Enterprise-Multiplikatoren wird zunächst der Unternehmensgesamtwert ermittelt, welcher durch Abzug der verzinslichen Verbindlichkeiten und Minderheiten sowie Berücksichtigung der Sonderwerte auf den Wert des Eigenkapitals überzuleiten ist. Bei den Equity-Multiplikatoren hingegen erfolgt ist ein Abzug der verzinslichen Verbindlichkeiten nicht erforderlich.
344. Gemäß den Grundsätzen des IDW S 1 stellt die Multiplikator-Methode keine gleichrangige Methode der Unternehmensbewertung, sondern lediglich ein vereinfachtes Preisfindungsverfahren dar. Die Multiplikator-Methode kann nach den Grundsätzen des IDW S 1 lediglich zur Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach der Ertragswert- bzw. DCF-Methode verwendet werden.<sup>89</sup>
345. Die DVFA-Empfehlungen stellen auf die Perspektive des markttypischen Unternehmenserwerbers ab, welcher verschiedene Bewertungsmethoden, i.d.R. Multiplikator-gestützte Methoden und Bewertungsverfahren auf Basis von Kapitalwertkalkülen, nebeneinander anwendet und Entscheidungen auf Basis verschiedener Analysen trifft. In den DVFA-Empfehlungen steht die Multiplikator-Bewertung daher grundsätzlich gleichrangig neben anderen Methoden,<sup>90</sup> sofern nicht branchenbedingte, unternehmensspezifische oder bewertungsanlassspezifische Besonderheiten die Bevorzugung einer bestimmten Methode rechtfertigen.

---

<sup>89</sup> Vgl. IDW S 1, Rz. 143 ff.

<sup>90</sup> Vgl. DVFA-Empfehlungen, 2012.

346. Das theoretische Fundament der Multiplikator-Bewertung ist das sog. „Law of One Price“ (Gesetz von der Unterschiedslosigkeit der Preise), welches i.e.S. besagt, dass gleiche Güter auf demselben Markt zum selben Preis gehandelt werden sollten, da andernfalls Arbitragemöglichkeiten bestehen würden. Weiter gefasst kann darunter auch verstanden werden, dass vergleichbare Vermögenswerte (z.B. Unternehmen oder Unternehmensanteile) zu vergleichbaren Preisen gehandelt werden sollten.
347. Bei der Bewertung anhand von Multiplikatoren werden wertbildende Bezugsgrößen von Vergleichsunternehmen, i.d.R. Ertrags- und Überschussgrößen wie Umsatzerlöse, EBITDA und EBIT etc. in Relation zu deren beobachtbaren Marktpreisen gesetzt und die so ermittelten Relationen (die Multiplikatoren) auf das zu bewertende Unternehmen übertragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zwischen den zugrundeliegenden Bezugsgrößen und dem Unternehmensgesamtwert ein proportionaler Zusammenhang besteht. Die genannten Bezugsgrößen werden hilfsweise herangezogen, da für Cashflow- und Kapitalrenditegrößen (insbesondere für die Peer Group) regelmäßig keine Prognosen von Analysten erstellt und veröffentlicht werden. Entscheidendes Merkmal der Multiplikator-Methode ist, dass als Ausgangspunkt für die Bewertung beobachtbare Preise dienen. Zur Herstellung der notwendigen Äquivalenz mit dem zu bewertenden Unternehmen werden jedoch diese Preise angepasst, um im Endergebnis eine Schätzung für den fundamentalen Unternehmensgesamtwert zu erhalten. Solche Anpassungen können v.a. bei verzerrten Marktpreisbildungen aufgrund externer Schocks (z.B. durch die Finanz- und Wirtschaftskrise) erforderlich sein.
348. Ein Vorteil der multiplikatorgestützten Unternehmensbewertung ist deren strikte Marktbezogenheit. Die zugrundeliegenden Preisrelationen sind beobachtbar und werden tatsächlich auf Kapitalmärkten und/oder bei Unternehmenstransaktionen bezahlt. Andererseits ist diese Bewertungsmethode (ebenso wie die Ableitung der Kapitalkosten aus Kapitalmarktdaten) damit auch Marktunvollkommenheiten und -ineffizienzen ausgesetzt, die zu Abweichungen zwischen beobachtbaren Preisen und intrinsischen Werten führen können und durch den Gutachter zu korrigieren sind. Insbesondere in Krisenphasen müssen die vorliegenden Marktpreise aufgrund von möglichen Verzerrungen und Sondersituationen kritisch gewürdigt werden.
349. Im Folgenden werden für die multiplikatorgestützte Bewertung daher, ebenso wie die Diskontierungsmethode, unternehmensinterne Planungen und Informationen genutzt. Die ermittelten Multiplikatoren der Peer Group-Unternehmen werden auf die realisierten und die von der Unternehmensleitung geplanten Bezugsgrößen (auf Basis derselben Planungsrechnung wie bei der DCF-bzw. Ertragswert-Methode) angewendet. Allerdings ist der verfügbare Zeitraum der Prognose deutlich kürzer als bei Anwendung von Bewertungsverfahren auf Basis von Kapitalwertkalkülen.
350. Der Multiplikator ergibt sich aus dem Verhältnis von Preis zur Bezugsgröße des Vergleichsunternehmens. Analysen basieren regelmäßig auf Multiplikatoren der vergangenen zwölf Monate bzw. des vergangenen Jahres (sog. „LTM-Multiplikatoren“ bzw. „Stichtags-Multiplikatoren“) sowie der darauffolgenden Jahre (sog. „Forward-Multiplikatoren“).

Grundsätzlich sind zukunftsorientierte Multiplikatoren bei der marktpreisorientierten Bewertung vorzuziehen. Historische Multiplikatoren, wie LTM-Multiplikatoren, können durch Sondereffekte verzerrt sein. Zukunftsorientierte Multiplikatoren hingegen basieren typischerweise auf normalisierten Schätzungen von Analysten, während LTM-Multiplikatoren auf Ist-Werten basieren. LTM-Multiplikatoren finden zur Wahrung der Zeitkongruenz primär Verwendung bei Transaktionsmultiplikatoren.

## 3.6. Liquidationswert

351. Liquidationswerte und Substanzwerte werden in der Literatur im Gegensatz zu den Gesamtbewertungsverfahren, wie der Ertragswert- oder DCF-Methode, als Einzelbewertungsverfahren bezeichnet.<sup>91</sup> Der Liquidationswert wird in den Grundsätzen des IDW S 1 und den DVFA-Empfehlungen als Wertuntergrenze herangezogen. Hierbei wird explizit auf eine „möglichst vorteilhafte“ Verwertung abgestellt.<sup>92</sup> Der Liquidationswert ist demnach den Ergebnissen anderer Bewertungsmethoden gegenüberzustellen.
352. Erweist es sich insgesamt gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, die in den Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögenwerte oder in sich geschlossene Betriebsteile gesondert zu veräußern, ist grundsätzlich die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse als Liquidationswert zu berücksichtigen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen.<sup>93</sup>
353. Der Wert des zu liquidierenden Vermögens wird vom Absatzmarkt für die zu liquidierenden Vermögenwerte bestimmt. Eine besondere Bedeutung kann dabei den immateriellen Vermögenwerten, den Grundstücken und Gebäuden sowie technischen Anlagen und Vorräten zukommen, da in diesen Vermögenwerten wesentliche stille Reserven zu erwarten sind.
354. Darüber hinaus hat die unterstellte Zerschlagungsgeschwindigkeit wesentlichen Einfluss auf den Wert des Vermögens. Grundsätzlich gilt, dass durch eine beschleunigte Liquidation innerhalb kurzer Zeit („Zerschlagung“) einerseits die finanziellen Überschüsse relativ früh anfallen, andererseits jedoch auch negative Auswirkungen auf die Veräußerungsbedingungen, insbesondere das zu erwartende Preisniveau, zu erwarten sind. Im Gegensatz dazu bestehen im Rahmen einer planmäßigen Liquidation über mehrere Jahre („Abwicklung“) zwar grundsätzlich günstigere Veräußerungsbedingungen, die dabei erzielten Liquidationserlöse fallen jedoch teilweise deutlich später an und sind aus Vergleichsgründen auf den Liquidationszeitpunkt zu diskontieren.
355. Von dem so ermittelten Vermögenswert sind bestehende Schulden zu ihrem Ablösebetrag abzuziehen. Dabei sind erst infolge der Liquidation entstehende Passivposten, z.B. Sozialplanverpflichtungen, sowie durch Liquidation entfallende Verpflichtungen wie Aufwands- und Kulanzrückstellungen bei der Wertermittlung entsprechend zu berücksichtigen. Die

---

<sup>92</sup> Vgl. DVFA-Empfehlungen, 2012 S. 8.

<sup>93</sup> Vgl. IDW S 1, Tz. 5, 140f.

Überschüsse werden in einem weiteren Bewertungsschritt um voraussichtliche Liquidationskosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehen und von dem zu liquidierenden Unternehmen zu tragen sind, sowie Ertragsteuern auf einen ggf. anfallenden Liquidationsgewinn gekürzt.

356. Die Bewertung der Substanz (Substanzwert) unter Wiederbeschaffungsgesichtspunkten führt zum sog. Rekonstruktionswert des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen fehlenden immateriellen Werte nur einen Teilrekonstruktionswert darstellt. Dieser hat keine selbstständige Aussagekraft für die Ermittlung des Gesamtwerts einer fortzuführenden Unternehmung.<sup>94</sup> Substanzwerte werden daher im Hinblick auf den Bewertungszweck nicht ermittelt.

### 3.7. Berücksichtigung von Synergien im Kontext von IDW S 1 und DVFA

357. Sowohl nach IDW S 1 wie auch gemäß den DVFA-Empfehlungen sind Synergien bei der Unternehmensbewertung entsprechend zu würdigen. Nach IDW S 1 versteht man unter Synergieeffekten die Veränderung der finanziellen Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Verbund zweier oder mehrerer Unternehmen entstehen und von der Summe der isoliert entstehenden Überschüsse abweichen. Ferner ist zur Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts gemäß IDW S 1 zwischen sog. unechten und echten Synergien zu unterscheiden.<sup>95</sup> Unechte Synergien sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auch ohne Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrundeliegenden Maßnahme realisieren lassen. Die aus unechten Synergien resultierenden finanziellen Überschüsse sind bei der Bestimmung eines objektivierten Unternehmenswerts grundsätzlich zu berücksichtigen, jedoch nur soweit die synergiestiftenden Maßnahmen bereits zum Bewertungsstichtag eingeleitet, im Unternehmenskonzept dokumentiert oder bereits hinreichend konkretisiert sind.<sup>96</sup> Im Unterschied hierzu ergeben sich echte Synergieeffekte erst durch die dem Bewertungsanlass zugrundeliegende Maßnahme und sind in der Unternehmensbewertung nicht zu berücksichtigen.
358. Der markttypische Unternehmenserwerber wird seine rein käuferindividuellen Synergien bzw. wertbestimmenden Faktoren in einer unterstellten fiktiven Verhandlungssituation nicht bei der Bestimmung des angebotenen Kaufpreises berücksichtigen. Rein käuferindividuelle Synergien sind dabei unabhängig von der Definition echter oder unechter Synergien des IDW S 1. So stellen rein käuferindividuelle Synergien unabhängig vom jeweiligen Bewertungsanlass jenen Anteil am gesamten Synergiepotential dar, der ausschließlich dem spezifischen Käufer bzw. Mehrheitsaktionär zuzuordnen ist. Diese sind nicht in der Bewertung zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind Synergien, die jeder markttypische Unternehmenserwerber realisieren kann, in der Bewertung zu berücksichtigen („Market Participant-Synergien“).

---

<sup>94</sup> Vgl. u.a. Ballwieser/Hachmeister, 2013, S. 207 sowie IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 6.

<sup>95</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 33 ff.

<sup>96</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008 Rz. 34; auch in Abgrenzung zu IDW S 1 i.d.F. 2005.



## 4. UNTERNEHMENSPLANUNG DES BEWERTUNGSOBJEKTS

### 4.1. Maßstab zur Plausibilisierung der Unternehmensplanung

#### IDW S 1

359. Gemäß IDW S 1 stellt der objektivierte Unternehmenswert einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner dar. Dieser ergibt sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie sonstiger Einflussfaktoren.<sup>97</sup> Somit beruht die Bewertung eines Unternehmens auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertragskraft und beinhaltet die Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen sowie daraus vermutlich resultierende finanzielle Überschüsse sind danach bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte unbeachtlich.<sup>98</sup> Ferner ist die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse durch den Bewertungsgutachter auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.<sup>99</sup> Die künftigen finanziellen Überschüsse müssen aus einer konsistenten und integrierten Unternehmensplanung (Financial Model), bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzplanung und Kapitalfluss- bzw. Cashflow-Rechnung, abgeleitet werden.<sup>100</sup>

360. Ergänzend wird im IDW Praxishinweis 2/2017<sup>101</sup> konkretisiert, welche Maßstäbe im Rahmen der Plausibilisierung der Unternehmensplanung angelegt werden sollten. Die Plausibilisierung der Planungsrechnung soll in den folgenden drei Bereichen erfolgen:

- Rechnerische und formelle Plausibilität,
- Interne Plausibilität,
- Externe Plausibilität.

361. Den ersten Schritt stellt i.d.R. die rechnerische und formelle Überprüfung der Unternehmensplanung dar. Dabei werden die Fehlerfreiheit der Berechnungen und die Konsistenz der Annahmen zwischen den Teilplänen überprüft. Die erste inhaltliche Würdigung erfolgt sodann bei der internen Plausibilisierung. Diese besteht zum einen aus dem Abgleich der Unternehmensplanung mit den strategischen und operativen Zielen des Managements.

---

<sup>97</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 29.

<sup>98</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 32.

<sup>99</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 81.

<sup>100</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Rz. 27 i.V.m. Rz. 81.

<sup>101</sup> Vgl. IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion, 2/2017.

Zum anderen soll eine Unternehmensanalyse erfolgen, d.h. eine Vergangenheitsanalyse und eine Würdigung der Unternehmenspotentiale sowie deren Konsistenz mit der Unternehmensplanung. Letztlich ist die Unternehmensplanung auch anhand externer Maßstäbe zu plausibilisieren. Dies umfasst sowohl allgemeine Marktanalysen als auch die Analyse des spezifischen Wettbewerbsumfelds des zu bewertenden Unternehmens. Die externe Plausibilisierung stellt sicher, dass die vom Unternehmen aufgestellte Planung nicht im Widerspruch zu makroökonomischen, absatzmarktspezifischen sowie wettbewerbsrelevanten Entwicklungen und Prognosen steht. Insbesondere die SWOT-Analyse, in der die wesentlichen unternehmensinternen und externen Faktoren komprimiert analysiert werden, ist essenziell für die externe Plausibilisierung der Planungsrechnung.

## DVFA-Empfehlungen

362. Auftragsgemäß haben wir eine Würdigung der Unternehmensplanung unter dem Wertkonzept eines „markttypischen Unternehmenserwerbers“, wie er in den DVFA-Empfehlungen für Unternehmensbewertung vorgesehen ist, vorgenommen. Hiernach bewertet der markttypische Unternehmenserwerber das Unternehmen auf Basis einer angenommenen, künftig geplanten Unternehmenspolitik. Diese umfasst neben geplanten Investitionen in das Anlage- und Umlaufvermögen, Akquisitionen und/oder Desinvestitionen auch Annahmen bezüglich der Finanzierungspolitik und der Kapitalstruktur des Unternehmens. Diese Annahmen müssen mit Blick auf den markttypischen Unternehmenserwerber konsistent sein, wobei der Erwerber rein käuferindividuelle Synergien bzw. wertbestimmende Faktoren nicht bei der Bestimmung des angebotenen Kaufpreises berücksichtigen würde.<sup>102</sup> Grundlage ist die integrierte Unternehmensplanung (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzplanung und Kapitalfluss- bzw. Cashflow-Rechnung) basierend auf den tatsächlichen Erwartungen und dem Kenntnisstand des unterstellten markttypischen Unternehmenserwerbers am Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung des Wertaufhellungsprinzips.<sup>103</sup>
363. Der nach den DVFA-Empfehlungen anzuwendende Maßstab in Bezug auf die der Bewertung zugrundeliegende Planung bezieht sich somit auf die rechnerische Richtigkeit, die Konsistenz der Prämissen, auf denen die Planannahmen beruhen, die Widerspruchsfreiheit sowie die Analyse, ob die Planungsrechnung mit den fiktiven Annahmen eines markttypischen Unternehmenserwerbers übereinstimmt.
364. Zur weiteren Interpretation des Konzeptes des markttypischen Unternehmenserwerbers und der von diesem zu unterstellenden Unternehmensplanung kann auf das durch den Rechnungslegungsstandard IFRS 13 zur Ermittlung beizulegender Zeitwerte (sog. Fair Value Measurement) etablierte Konzept der üblichen Marktteilnehmer (sog. Market Participant) zurückgegriffen werden.<sup>104</sup> Hiernach bemisst sich der beizulegende Zeitwert eines

---

<sup>102</sup> Vgl. DVFA-Empfehlungen, 2012, S. 11.

<sup>103</sup> Vgl. DVFA-Empfehlungen, 2012, S. 13.

<sup>104</sup> Vgl. IFRS 13, Anhang A: Im Standard wird der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage eines „Abgangspreises“ definiert und eine Fair-Value-Hierarchie eingeführt, was zu einer marktbasiernten und nicht unternehmensspezifischen Bewertung führt. Der beizulegende Zeitwert ist gemäß IFRS

Vermögenswerts anhand der Annahmen, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung für den Vermögenswert zugrunde legen würden, wobei die Marktteilnehmer in ihrem besten wirtschaftlichen Interesse handeln.<sup>105</sup> Gleichzeitig ist die Fähigkeit des Marktteilnehmers zu berücksichtigen, durch die Verwendung des Vermögenswerts wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen.<sup>106</sup> Bei Unterstellung einer fiktiven Verhandlungssituation wird ein rational handelnder markttypischer Erwerber seinen Grenzpreis für den Erwerb des Vermögenswerts unter der Annahme einer optimalen wirtschaftlichen Nutzbarkeit ermitteln. Eine Prämie wird der rational handelnde markttypische Erwerber jedoch nur in der Höhe zahlen, als dies für den sicheren Erwerb der Anteile und damit zu seiner eigenen Wertoptimierung notwendig ist. Insofern sind bei Unterstellung eines marktüblichen Unternehmenserwerbers rein käuferindividuelle Synergien nicht in der Unternehmensplanung und Bewertung zu berücksichtigen.

365. Die Annahme einer optimalen wirtschaftlichen Nutzung des Vermögenswerts durch den markttypischen Erwerber ist nicht als Meistbegünstigungsprinzip zu verstehen, welches zu einer nicht mehr realistischen, plausiblen oder auf konsistenten Prämissen beruhenden Planung führen würde. Gleichzeitig liegt eine optimale wirtschaftliche Nutzung jedenfalls auch dann nicht vor, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Planannahmen als offensichtlich konservativ, pessimistisch oder auch zu optimistisch herausstellen oder ggf. sogar auf falschen Tatsachen beruhen. Insofern stehen die DVFA-Empfehlungen in Einklang mit der betriebswissenschaftlichen Literatur, in welcher die Verwendung von Erwartungswerten zur Ableitung von Unternehmenswerten mit risikoangepassten Kapitalkosten gefordert wird.

## **Angewandeter Maßstab zur Plausibilisierung der Unternehmensplanung**

366. Im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswerts der MOR AG analysieren wir zur Plausibilisierung der Planung den grundsätzlichen Aufbau der Planung und den Planungsprozess. Der relevante Maßstab in Bezug auf die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung wird dabei durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt bzw. konkretisiert. Demnach müssen Planerwartungen auf zutreffenden Informationen beruhen, auf realistischen Annahmen aufbauen und dürfen nicht in sich widersprüchlich sein.<sup>107</sup> Da auftragsgemäß eine eigenständige Ermittlung des Werts des Eigenkapitals durchzuführen ist, wurde eine entsprechende Plausibilisierung der Planung vorgenommen.
367. Der Plausibilisierungsmaßstab für die der Bewertung zugrunde gelegte Unternehmensplanung bezieht sich analog zu IDW S 1 , den DVFA-Empfehlungen und der Rechtsprechung auf die rechnerische Richtigkeit, die Widerspruchsfreiheit sowie der Konsistenz der Prämissen, auf denen die Planung beruht.

---

13 „der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts zu erhalten wäre oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre.“

<sup>105</sup> Vgl. IFRS 13, Tz. 22.

<sup>106</sup> Vgl. IFRS 13, Tz. 27.

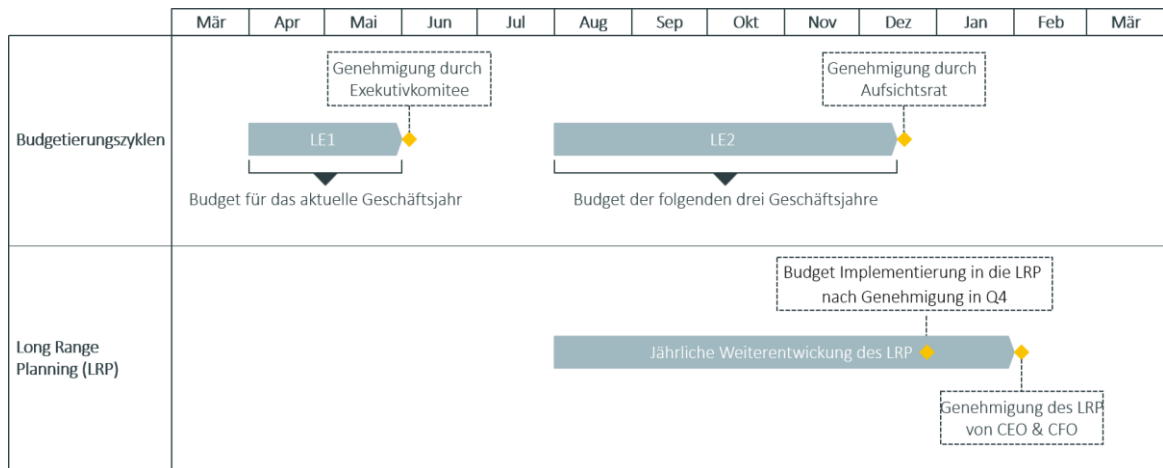
<sup>107</sup> Vgl. BVerfG, 1 BvR 3221/10 vom 24.05.2012, Abs. 12.

368. Unter Bezugnahme auf die Geschäftsstrategie und auf das generelle Marktumfeld werden kennzahlenbasierte Analysen der historischen sowie der geplanten Ergebnisse durchgeführt. Die Analysen beinhalten ein Benchmarking mit historischen Ergebnissen und einen Vergleich mit Analystenschätzungen für die Peer Group-Unternehmen.

#### 4.2. Analyse des Planungsprozesses und der Struktur der Plankonten

369. Die folgende Analyse des Planungsprozesses bezieht sich auf die Entwicklung des Budgets und der Langfristplanung („Long-Range Planning“ oder „LRP“) von MorphoSys. Der Planungsprozess von MorphoSys umfasst im Allgemeinen Bottom-up-Planungsansätze, die mit Top-down-Direktiven als Teil des regulären Konzernplanungsprozesses integriert werden. Der Geschäftsplan von MorphoSys umfasst einen dreijährigen Budgetplanungszeitraum, der in eine erweiterte LRP-Prognose integriert ist, die den gesamten Lebenszyklus aller Produkte der klinischen Pipeline abdeckt. Dies umfasst die Phasen der Produktentwicklung, der Markteinführung, des Erreichens des maximalen Umsatzpotenzials und einen anschließenden Zeitraum, der sich bis zum erwarteten Jahr des Verlustes der Exklusivität (LOE) erstreckt. Das reguläre Planungsverfahren von MorphoSys basiert im Allgemeinen auf einem Budgetplanungsprozess, der aus zwei Budgetierungszyklen während des Jahres sowie einem Langfristplanungsprozess besteht. Die Aktualisierung des LRP beginnt in der Regel parallel zum zweiten Budgetierungszyklus und endet mit der Integration des genehmigten Budgets in diesen.

##### Regulärer Planungsprozess von MorphoSys im Laufe des Jahres



Quelle: Informationen des Unternehmens

370. Der reguläre Budgetierungsprozess von MorphoSys umfasst zwei Budgetierungszyklen (LE1 & LE2). Der LE1-Zyklus deckt in der Regel das Budget für das aktuelle Geschäftsjahr ab und wird zwischen April und Mai durchgeführt, wobei die Genehmigung durch den Exekutivausschuss Ende Mai erfolgt. Der zweite Zyklus, LE2, findet jedes Jahr zwischen August und Dezember statt und wird Ende Dezember vom Aufsichtsrat genehmigt. LE2 umfasst in der Regel den Haushalt für die folgenden drei Geschäftsjahre. Beide Prozesse basieren auf einem Bottom-up-Ansatz, der sich auf die integrierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns sowie den Cashflow-

Plan von MorphoSys konzentriert. Nach Abschluss des LE2-Budgetierungszyklus im Dezember wird das Budget schließlich in das LRP-Modell implementiert.

371. Der LRP wird kontinuierlich gepflegt und auf jährlicher Basis weiterentwickelt. Da der LRP auch für die Werthaltigkeitsprüfung immaterieller Vermögenswerte und des Geschäfts- oder Firmenwerts nach IFRS verwendet wird, führt MorphoSys eine jährliche Aktualisierung der LRP zwischen August und Dezember durch, parallel zu den regelmäßigen Budgetierungszyklen. Potenziell auslösende Ereignisse werden bewertet, sobald sie identifiziert sind, und konsequent in das Excel-basierte LRP-Modell implementiert. Die LRP wird aus detaillierten Umsatzerlösen und Kostenplanungsannahmen für jeden einzelnen Wirkstoff abgeleitet, wobei auslizenzierte Programme separat betrachtet werden.
372. Der LE2-Budgetierungszyklus sowie die LRP-Aktualisierungen innerhalb des Planungszeitraums umfassen hauptsächlich Umsatzerlöse und Kostenannahmen, allgemeine Annahmen zur Geschäftsentwicklung, Partnerprogramme und Partnerschaftsbedingungen, Trends und Entwicklungen der Wechselkurse sowie Kapitalkosten und Bewertungsparameter. An beiden Prozessen sind daher in der Regel verschiedene Abteilungen des Unternehmens beteiligt.
373. Im Oktober werden alle LRP-Eingaben für die prognostizierten Finanzzahlen von den jeweiligen Abteilungen gesammelt und konsequent aggregiert und in den endgültigen LRP implementiert. Nach der Umsetzung der verschiedenen Inputs wird die aktuelle LRP von Accounting und anderen Abteilungen mit der/den Version(en) des/der Vorjahre(s) verglichen, wobei Änderungen innerhalb des LRP-Modells ebenfalls in separaten Sitzungen dokumentiert werden. Mitte Dezember werden das endgültige LRP und das genehmigte Budget zusammengeführt, damit die Geschäftsleitung das LRP endgültig genehmigen kann.
374. Grundsätzlich dient ein Inzidenz-Patientenstrommodell als Grundlage für die Budgetierung sowie für die LRP-Prozesse. Nach der Durchführung umfangreicher Studien über neu diagnostizierte Patienten pro Jahr werden die Chancen auf dem Zielmarkt anhand von Marktanteilsannahmen und Schätzungen über die mögliche Anzahl der monatlich und jährlich behandelten Patienten definiert. Bei der Modellierung der Patientendosierung und -verabreichung werden im Allgemeinen Faktoren wie Menge des Wirkstoffes pro Verabreichung sowie Dosierungsschemata oder die Dauer der Behandlung berücksichtigt. Nach der Schätzung der Anzahl der monatlich neu behandelten Patienten sowie der Patienten, die die Behandlung fortsetzen, wird der Preis pro Medikamenteneinheit und pro Behandlungsmonat ermittelt. Die geschätzten monatlichen Umsatzerlöse können als Endresultat des Modells der Patientenströme betrachtet werden.
375. Die Umsatzerlöse für die Erstellung des Budgets und der LRP-Phase werden ab dem dritten Quartal wöchentlich in Besprechungen mit dem US-Commercial Team, dem CFO und der Abteilung Finanzplanung und -analyse (FP&A) überprüft und schließlich im vierten Quartal von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Entwicklungsannahmen für neuartige Wirkstoffe umfassen Stufenpläne und weitere Details im Hinblick auf den Zeitplan der damit verbundenen Entwicklungskosten. Diese Annahmen werden zweiwöchentlich von einem Projektteam mit Vertretern aus allen Abteilungen erörtert und vom so genannten Portfolio Innovation Board

geprüft, bevor die endgültige Genehmigung durch den Exekutivausschuss erteilt wird. Kostenprognosen für Betriebskosten, einschließlich Forschung und Entwicklung, Vertrieb sowie Allgemeines und Verwaltung, werden im Rahmen des Budgetprozesses zusammengetragen, von FP&A konsolidiert und mit den Abteilungsleitern besprochen. Aktualisierungen von Partnerprogrammen werden vom Alliance Management bezogen und von der Abteilung FP&A geprüft, bevor sie vom Leiter der Geschäftsentwicklung und dem CFO genehmigt werden. Die Partnerschaftsbedingungen werden direkt mit dem Leiter der Geschäftsentwicklung und dem CFO besprochen und von diesen gebilligt. An den Diskussionen über die Bewertungsparameter sind mehrere Abteilungen von MorphoSys sowie externe Spezialisten beteiligt und unterliegen internen Kontrollen und der Genehmigung durch den CFO. Wechselkursüberlegungen für künftige Jahre basieren auf den Bloomberg-Prognosen, die von der Treasury-Abteilung von MorphoSys zur Verfügung gestellt werden, und werden vom CFO nach Rücksprache mit FP&A genehmigt.

## **Umfang und Schwerpunkt der Budgetierungs- und LRP-Prozesse**

376. Beim Budget und beim LRP handelt es sich nicht um ein integriertes Finanzmodell, welches im Allgemeinen neben der Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung auch eine Bilanzplanung umfasst, woraus die Kapitalflussrechnung indirekt abgeleitet wird. Das primäre Ziel des Budget- und LRP-Prozesses ist die Planung des (risikoadjustierten) zukünftigen operativen Ergebnisses vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern; daher liegt der Fokus des Budgets und des LRP auf der Planung von Cashflow-relevanten Ertrags- und Aufwandspositionen, welche die Liquidität der MOR AG beeinflussen.
377. Aufgrund dieses Schwerpunkts der Budget- und LRP-Prozesse werden andere Bereiche der Planung vereinfacht bzw. weniger detailliert fortgeschrieben:
- (i) Umsatzerlöse und Aufwendungen, die ursprünglich in US-Dollar anfallen, werden zu einem konstanten Wechselkurs in EUR umgerechnet, der im Allgemeinen aus den von der Treasury-Abteilung der MOR AG bereitgestellten Informationen abgeleitet wird.
  - (ii) Zinserträge und Zinsaufwendungen werden für die Zwecke des Budgets und des LRP nicht prognostiziert.
  - (iii) Die tatsächlich pro Jahr zu zahlenden Unternehmenssteuern werden unter Verwendung eines konstanten, vereinfachten Mischsatzes von 25,0% geplant, ohne Berücksichtigung bestehender und zukünftiger (i) steuerlicher Verlustvorträge und (ii) Steuergutschriften in den USA sowie deren Auswirkung auf die tatsächlich zukünftig zu zahlenden Steuern.
  - (iv) Soweit Veränderungen von Bilanzposten (z.B. Investitionen in das Anlagevermögen, Abschreibungen, Working Capital (Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Vorräte) sowie andere Bilanzposten) einen Einfluss auf die tatsächlichen Mittelzuflüsse- und/oder -abflüsse auswirken, werden diese entweder mit einem vereinfachten Ansatz geplant oder - wie im Fall der finanziellen Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsfinanzierungsanleihe und der Wandelschuldverschreibung - anhand bestehender Tilgungspläne geplant.

- (v) Weder das Budget noch die LRP enthalten eine Annahme zur Ausschüttungsquote (bezogen auf den Jahresüberschuss) von Dividenden.

## Bewertungsrelevante Unternehmensplanung

378. Die Unternehmensplanung von MorphoSys, welche die Grundlage für die Unternehmensbewertung bildet, besteht aus dem Budget für die Jahre 2024 bis 2026 und dem LRP für die Jahre 2024 bis 2044. Der LE1-Budgetierungszyklus, der von April bis Mai 2023 durchgeführt wurde, wurde vom Vorstand am 31. Mai 2023 genehmigt. Der zweite Zyklus LE2, der zwischen August und Dezember 2023 durchgeführt wurde, wurde später vom Aufsichtsrat am 14. Dezember 2023 genehmigt, nachdem das ursprüngliche Genehmigungsdatum vom 14. November 2023 verschoben wurde, um das Ergebnis der Datenauslesung der MANIFEST-2-Studie zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Budgetierungsprozesses im Dezember 2023 wurde das Budget in den LRP implementiert. Die Überprüfung und vorläufige Genehmigung des LRP durch den CFO fand am 18. Dezember 2023 statt, während die endgültige Genehmigung durch den gesamten Vorstand am 30. Januar 2024 erfolgte. Aufgrund des angekündigten Verkaufs von Monjuvi® im Februar 2024, der weder im ursprünglichen Budget noch im LRP enthalten war, wurde das Budget im Februar 2024 aktualisiert und erhielt am 14. März 2024 die endgültige Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die Erstellung des überarbeiteten LRP nach der Ausgliederung von Monjuvi® fand ebenfalls im Februar 2024 statt und wurde ebenfalls vom CFO genehmigt und vom Aufsichtsrat bestätigt. Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von Novartis wurde das Budget für 2024 im Mai 2024 erneut überarbeitet, um Änderungen in Bezug auf die operativen Ausgaben zu berücksichtigen, die sich auf Beratungsgebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übernahme durch Novartis beziehen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der zugrundeliegenden Rechnungslegungsvorschriften wurden wesentliche Teile dieser transaktionsbezogenen Aufwendungen bereits im Quartalsabschluss Q1-2024 von MorphoSys berücksichtigt.
379. Die im Mai 2024 vorgenommenen Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:
- i. **Geänderte Absichten bezüglich geplanter Zulassungsanträge für Pelabresib:** Am 29. April 2024 kündigte MorphoSys im Rahmen der Veröffentlichung der 1. Quartalsmitteilung 2024 an, dass beabsichtigt sei, in der zweiten Jahreshälfte 2024 für Pelabresib in Kombination mit Ruxolitinib bei Myelofibrose bei der FDA einen Zulassungsantrag und bei der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) einen Antrag auf Marktzulassung einzureichen. Gemäß des am 13. März 2024 veröffentlichten Geschäftsberichts 2023 hatte der Vorstand zuvor angenommen, dass eine Einreichung der zuvor genannten Zulassungsanträge bei den zuständigen Behörden bereits Mitte 2024 erfolgen werde. Auf Basis der Veröffentlichung der 1. Quartalsmitteilung wurden die Annahmen zu den Umsatzerlösen betreffend Pelabresib entsprechend angepasst, sodass sich über den gesamten Produktlebenszyklus von Pelabresib um 5,4% geringe Umsatzerlöse ergeben.
  - ii. **HI-Bio-Transaktion:** Infolge des Erwerbs von HI-Bio durch Biogen Inc. ergeben sich zusätzliche Chancen auf Meilensteinzahlungen, die im bisherigen LRP nicht berücksichtigt waren. Der Vorstand hatte den LRP dahingehend angepasst, dass diese

Meilensteinzahlungen entsprechend der Anteilsquote von MorphoSys an HI-Bio risikogewichtet im LRP berücksichtigt werden.

- iii. **Delisting-Erwerbsangebot:** Es ist davon auszugehen, dass das zu erwartende Delisting-Erwerbsangebot der Novartis BidCo AG bis zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung der MOR AG vollzogen sein wird. Der Vorstand hatte daher entschieden, für diesen Fall zusätzliche Einsparungen im Bereich der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen zu planen, da nach dem Wegfall der Börsennotierung bestimmte Funktionen und Bereiche bei MorphoSys nicht oder nicht mehr im selben Umfang benötigt werden.
380. Die Unternehmensplanung von MorphoSys für die Jahre 2024 bis 2044, bestehend aus einem aktualisierten Budget für die Jahre 2024 bis 2026 sowie der aktualisierten Langfristplanung für die Jahre 2024-2044, auf der die Unternehmensbewertung basiert, wurde im Rahmen des regulären Planungsprozesses erstellt und aktualisiert, um neue Informationen (Verkauf Monjuvi®, geänderte Absichten bzgl. der geplanten Zulassungsanträge für Pelabresib, HI-Bio Transaktion, Delisting-Ankündigung) widerzuspiegeln. Der Vorstand der MOR AG hat diese Planung vom Mai 2024 mit Vorstandsbeschluss vom 4. Juli 2024 verabschiedet. Der Aufsichtsrat der MOR AG hat die Planung am selben Tag wie der Vorstand genehmigt.
381. Von ValueTrust für Bewertungszwecke vorgenommene Anpassungen der vom Vorstand der MOR AG verabschiedeten und vom Aufsichtsrat der MOR AG genehmigten Unternehmensplanung werden in Kapitel 4.4 dieser Gutachtlichen Stellungnahme beschrieben.

#### 4.3. Analyse der Planungstreue

382. Im Rahmen der Plausibilisierung der Planung wird neben der Analyse des Planungsprozesses und des Aufbaus der Planungsrechnung auch eine Analyse der Planungstreue in der Vergangenheit vorgenommen, um Erkenntnisse über die zukünftige Planungsgenauigkeit zu gewinnen. Dabei wurde ein Zeitraum von zwei Jahren betrachtet und die Umsatzerlöse, die Bruttomarge und die betrieblichen Aufwendungen (Forschung und Entwicklung, Marketing & Vertrieb sowie allgemeine Verwaltungsaufwendungen) der Geschäftsjahre 2022 und 2023 analysiert. Die Geschäftsjahre 2022 und 2023 wurden ausgewählt, weil sich die Produktpalette von MorphoSys im Vergleich zu den Vorjahren stark verändert hat. In der ersten Hälfte des Jahres 2022 wurden Felzartamab und MOR210/TJ210 an HI-Bio auslizenziiert. Dies isoliert die Prognosequalität und ermöglicht eine genauere Bewertung der Umsatzerlöse und Margen von Monjuvi® unter Berücksichtigung der Betriebskosten auf Unternehmensebene.
383. Die folgende Tabelle fasst die einjährige Planungsgenauigkeit des Bewertungsobjekts für die Jahre 2022 und 2023 zusammen, wobei die Finanzprognose aus dem Vorjahr mit den jeweiligen Ist-Zahlen des laufenden Jahres verglichen wird. Die ausgewählten Key Performance Indicators (KPIs) sind Umsatzerlöse, Bruttomarge und Betriebskosten (einschließlich Forschung und Entwicklung, Vertrieb, Allgemeines und Verwaltung). Diese KPIs wurden ausgewählt, da sie gemäß dem Konzernlagebericht des Unternehmens wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren darstellen.



## Analyse der Planungstreue von MorphoSys

	2022		2023	
	Guidance	Ist-Werte	Guidance	Ist-Werte
Umsätze Monjuvi®	↑	X	→	✓
Bruttomarge Monjuvi®	↓	X	↑	X
Aufwendungen*				
Forschung und Entwicklung*	↑	✓✓	→	✓✓
Vertrieb*				
Allgemeines und Verwaltung*	↓	✓✓	→	✓

Wachstum (↑), keine Veränderung (→), Abnahme (↓), Guidance übertroffen (✓✓), Guidance erreicht (✓), Guidance verfehlt (X),

\*In Bezug auf Aufwendungen impliziert „übertroffen“ geringere erreichte Werte

384. Die Prognose für 2021 deutete darauf hin, dass die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Jahr 2022 steigen würden, während Vertrieb, Allgemeines und Verwaltung voraussichtlich sinken würden. Die tatsächlichen Zahlen übertrafen die Erwartungen insofern, als die Forschungs- und Entwicklungskosten nicht so stark anstiegen wie prognostiziert und die Kosten für Vertrieb, Allgemeines und Verwaltung stärker als erwartet zurückgingen. Der Anstieg der Forschungs- und Entwicklungskosten ist in erster Linie auf die ganzjährige Einbeziehung der Forschungs- und Entwicklungskosten von Constellation zurückzuführen. Die Kosten für Vertrieb Allgemeines und Verwaltung gingen stärker als erwartet zurück, was auf die Optimierung des Vertriebs zurückzuführen ist. Die Umsatzerlöse und die Bruttomarge entsprachen jedoch nicht den Prognosen für das Jahr 2022. Der erwartete Anstieg der Umsatzerlöse ist nicht eingetreten, und die Bruttomarge lag mit 73% leicht unter den prognostizierten 75%. Der Rückgang der Bruttomarge war größtenteils auf höhere Umsatzkosten zurückzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit den gestiegenen Anschaffungs- und Produktionskosten der Vorräte für Monjuvi®. Zudem wurde die Bruttomarge durch Drohverlustrückstellungen negativ beeinträchtigt.
385. Die Prognose für 2023 hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Die Umsatzerlöse und Betriebskosten entsprachen im Allgemeinen den Prognosen, insbesondere die Forschungs- und Entwicklungskosten gingen sogar etwas stärker zurück als vorhergesagt und übertrafen damit die Prognosen. Die Bruttomarge erreichte im Jahr 2023 nicht das prognostizierte Wachstum und sank von 73% im Jahr 2022 auf 69% gegenüber einem prognostizierten Anstieg mit einer Untergrenze von 75%. Der Rückgang der Marge ist auf erhöhte Umsatzkosten zurückzuführen, die in erster Linie auf Wertminderungen im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten aus lizenzierten und erworbenen Produkten zurückzuführen sowie auf die Abschreibung einer Lizenz. Geringere Lizenzerlöse beeinträchtigten die Bruttomarge zusätzlich zu den Wertminderungen.
386. Während sich die betriebliche Effizienz in einigen Bereichen verbesserte, wirkten sich der Kostendruck und die hinter den Erwartungen zurückbleibenden Umsatzerlöse von Monjuvi® auf die finanzielle Leistung aus. Die Unterschiede zwischen den tatsächlichen Ergebnissen und den Erwartungen des Managements sind auf mehrere Faktoren zurückzuführen und müssen vor dem Hintergrund allgemeiner Branchentrends sowie der spezifischen Umstände zum damaligen Zeitpunkt bewertet werden. Wie in Kapitel 2.3.6. beschrieben, steht die

pharmazeutische Industrie vor erheblichen Herausforderungen, wenn es darum geht, den Erfolg pharmazeutischer Tests und die effektive Vermarktung von Medikamenten genau zu prognostizieren; daher sind Umsatzerlöse aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit Produktzulassungen, behördlichen Genehmigungen und der Marktakzeptanz im Allgemeinen weniger präzise als die Kosten. Außerdem haben die anhaltenden Auswirkungen von COVID-19 und die geopolitischen Spannungen diese Vorhersagen weiter erschwert.<sup>108</sup> Zu beachten ist auch, dass die geschätzten Wachstumserwartungen für ein neu eingeführtes Produkt von den Prognosen abweichen können, weil die zugrunde liegenden Annahmen, wie z. B. der Zugang zu Patienten oder medizinischen Fachkräften, nicht erfüllt sind, was die Finanzprognosen noch komplexer macht. Die Bruttomargen wiesen die größten Abweichungen auf, wobei es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu Abweichungen von der Prognose kam. Wiederum auf besondere Umstände hinweisend, wirkte sich ein Anstieg der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte im Jahr 2022 besonders auf die Bruttomargen für Monjuvi® aus. Darüber hinaus waren die Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlichen Zahlen für 2023 größtenteils auf einmalige Kosten wie Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte zurückzuführen, wie oben erläutert.

387. Die Analyse der Planungsgenauigkeit zeigt, dass MorphoSys in der Vergangenheit meist ein gründliches Verständnis für die kurz- bis mittelfristige Entwicklung seiner wichtigsten Leistungsindikatoren gezeigt hat. Die Abweichungen von der Planung sind hauptsächlich auf unvorhersehbare oder einmalige Effekte wie die COVID 19-Pandemie, die Übernahme von Constellation sowie das erste Jahr, in dem der Betrieb von Monjuvi® vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet wurde, zurückzuführen.
388. Insgesamt sind auf der Grundlage unserer Analyse der Prognosetreue keine Anzeichen erkennbar, dass die vorliegende verabschiedete Planungsrechnung, die im Rahmen des etablierten regulären Planungsprozesses erstellt wurde, keine geeignete Grundlage für eine Unternehmensbewertung darstellen würde. Die Planungsrechnung berücksichtigt sowohl die Unternehmensstrategie als auch die daraus abgeleiteten Ziele und Erwartungen des Unternehmens. Im Folgenden wird die Plausibilität der Planungsrechnung analysiert, welche der Unternehmensbewertung zugrunde liegt.

#### 4.4. Analyse der Planungsrechnung

389. Die Planungsrechnung von MorphoSys wird anhand weiterführender Beurteilungsmaßstäbe – insbesondere mit Hilfe von zeitpunkt- und zeitraumbezogenen Kennzahlenanalysen analysiert, um eine konsistente Ableitung zukünftiger Zahlungsströme und Wachstumsraten gewährleisten zu können. Benchmarking-Analysen in Bezug auf die Unternehmen der Vergleichsgruppe wurden nicht durchgeführt, da Umsatz- und Wachstumsprofile sowie Rentabilitätsprofile in hohem Maße von der Zeitachse bzw. dem Produktlebenszyklusstadium der Wirkstoffe oder Produktkandidaten der Vergleichsunternehmen abhängen; daher können

---

<sup>108</sup> Vgl. MorphoSys, Geschäftsbericht 2022, S. 68.

die Umsatz- und EBITDA-Erwartungen innerhalb der Vergleichsgruppe erheblich abweichen. Die Planungsrechnung von MorphoSys stellt sich folgendermaßen dar:

## Gewinn- und Verlustrechnung - Planungsrechnung (Q2-Q4 2024 - 2030)

in Mio. EUR / Prozent

	Planung						
	Q2-Q4 2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>7,6</b>	<b>188,3</b>	<b>107,7</b>	<b>140,0</b>	<b>355,5</b>	<b>528,3</b>	<b>659,5</b>
Wachstum in %	n/a	2391,8%	-42,8%	30,0%	153,9%	48,6%	24,8%
Umsatzkosten	-4,4	-0,0	-2,4	-10,6	-24,7	-38,5	-47,8
<b>Bruttogewinn</b>	<b>3,2</b>	<b>188,2</b>	<b>105,2</b>	<b>129,3</b>	<b>330,8</b>	<b>489,7</b>	<b>611,7</b>
in % der Umsatzerlöse	42,2%	100,0%	97,7%	92,4%	93,1%	92,7%	92,8%
Forschung und Entwicklung	-137,7	-69,3	-63,3	-33,7	-19,8	-12,4	-11,8
Vertrieb	-24,2	-40,6	-48,9	-52,9	-54,6	-53,3	-53,2
Allgemeines und Verwaltung	-52,1	-32,0	-29,8	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0
Sonstige Aufwendungen	-2,8	-	-	-	-	-	-
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>-213,7</b>	<b>46,4</b>	<b>-36,8</b>	<b>13,7</b>	<b>227,4</b>	<b>395,1</b>	<b>517,7</b>
in % der Umsatzerlöse	-2828,3%	24,6%	-34,2%	9,8%	64,0%	74,8%	78,5%
Abschreibungen und Amortisationen	-0,1	-0,3	-1,4	-1,2	-2,9	-4,5	-5,8
<b>EBIT</b>	<b>-213,8</b>	<b>46,1</b>	<b>-38,2</b>	<b>12,5</b>	<b>224,6</b>	<b>390,6</b>	<b>511,9</b>
in % der Umsatzerlöse	-2829,3%	24,5%	-35,5%	8,9%	63,2%	73,9%	77,6%
Finanzergebnis	-1,6	-47,4	-48,3	-46,6	-45,5	-39,4	-27,7
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-215,3</b>	<b>-1,3</b>	<b>-86,5</b>	<b>-34,1</b>	<b>179,1</b>	<b>351,2</b>	<b>484,3</b>
Ertragsteuern	-	-15,7	-14,0	-11,6	-17,1	-39,9	-48,5
Effektive Steuerquote (in %)	-	1185,8%	16,2%	34,1%	9,5%	11,4%	10,0%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-215,3</b>	<b>-17,0</b>	<b>-100,5</b>	<b>-45,7</b>	<b>162,0</b>	<b>311,3</b>	<b>435,8</b>
in % der Umsatzerlöse	-2850,1%	-9,0%	-93,4%	-32,6%	45,6%	58,9%	66,1%

Gewinn- und Verlustrechnung - Planungsrechnung (2031 - 2037)

in Mio. EUR / Prozent

	Planung						
	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>728,4</b>	<b>808,7</b>	<b>863,9</b>	<b>973,7</b>	<b>970,1</b>	<b>978,9</b>	<b>524,0</b>
Wachstum in %	10,4%	11,0%	6,8%	12,7%	-0,4%	0,9%	-46,5%
Umsatzkosten	-53,9	-59,8	-65,2	-72,3	-77,6	-81,4	-44,6
<b>Bruttogewinn</b>	<b>674,5</b>	<b>748,8</b>	<b>798,6</b>	<b>901,4</b>	<b>892,5</b>	<b>897,5</b>	<b>479,5</b>
in % der Umsatzerlöse	92,6%	92,6%	92,4%	92,6%	92,0%	91,7%	91,5%
Forschung und Entwicklung	-4,0	-3,7	-3,1	-2,2	-	-	-
Vertrieb	-53,3	-53,6	-54,0	-54,8	-54,6	-54,3	-28,1
Allgemeines und Verwaltung	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-27,4	-25,1	-12,2
Sonstige Aufwendungen	-	-	-	-	-	-	-
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>588,3</b>	<b>662,7</b>	<b>712,6</b>	<b>815,4</b>	<b>810,5</b>	<b>818,1</b>	<b>439,2</b>
in % der Umsatzerlöse	80,8%	81,9%	82,5%	83,7%	83,5%	83,6%	83,8%
Abschreibungen und Amortisationen	-6,1	-6,8	-7,1	-7,6	-7,8	-8,2	-4,6
<b>EBIT</b>	<b>582,3</b>	<b>655,9</b>	<b>705,5</b>	<b>807,8</b>	<b>802,7</b>	<b>809,9</b>	<b>434,6</b>
in % der Umsatzerlöse	79,9%	81,1%	81,7%	83,0%	82,7%	82,7%	82,9%
Finanzergebnis	-19,2	-12,8	-5,7	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>563,0</b>	<b>643,0</b>	<b>699,8</b>	<b>807,9</b>	<b>802,8</b>	<b>810,1</b>	<b>434,7</b>
Ertragsteuern	-64,4	-147,0	-191,8	-219,4	-218,4	-220,5	-118,5
Effektive Steuerquote (in %)	11,4%	22,9%	27,4%	27,2%	27,2%	27,2%	27,3%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>498,6</b>	<b>496,0</b>	<b>508,0</b>	<b>588,5</b>	<b>584,4</b>	<b>589,5</b>	<b>316,2</b>
in % der Umsatzerlöse	68,5%	61,3%	58,8%	60,4%	60,2%	60,2%	60,3%

Gewinn- und Verlustrechnung - Planungsrechnung (2038 - 2044)

in Mio. EUR / Prozent

	Planung						
	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>297,8</b>	<b>252,3</b>	<b>161,9</b>	<b>131,2</b>	<b>107,2</b>	<b>87,9</b>	<b>72,2</b>
Wachstum in %	-43,2%	-15,3%	-35,8%	-19,0%	-18,3%	-18,1%	-17,9%
Umsatzkosten	-34,9	-31,5	-7,8	-6,3	-5,1	-4,1	3,3
<b>Bruttogewinn</b>	<b>262,9</b>	<b>220,7</b>	<b>154,2</b>	<b>124,9</b>	<b>102,1</b>	<b>83,7</b>	<b>68,8</b>
in % der Umsatzerlöse	88,3%	87,5%	95,2%	95,2%	95,2%	95,3%	95,4%
Forschung und Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-
Vertrieb	-19,0	-15,2	-12,4	-9,8	-7,6	-6,2	-5,1
Allgemeines und Verwaltung	-4,9	-4,2	-2,8	-2,3	-1,9	-1,7	-1,4
Sonstige Aufwendungen	-	-	-	-	-	-	-
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>239,1</b>	<b>201,3</b>	<b>138,9</b>	<b>112,9</b>	<b>92,6</b>	<b>75,9</b>	<b>62,3</b>
in % der Umsatzerlöse	80,3%	79,8%	85,8%	86,0%	86,3%	86,3%	86,4%
Abschreibungen und Amortisationen	-2,9	-2,5	-1,6	-1,3	-1,0	-0,8	-
<b>EBIT</b>	<b>236,1</b>	<b>198,8</b>	<b>137,4</b>	<b>111,6</b>	<b>91,6</b>	<b>75,0</b>	<b>62,3</b>
in % der Umsatzerlöse	79,3%	78,8%	84,8%	85,1%	85,4%	85,4%	86,4%
Finanzergebnis	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>236,0</b>	<b>198,6</b>	<b>137,1</b>	<b>111,3</b>	<b>91,2</b>	<b>74,7</b>	<b>62,1</b>
Ertragsteuern	-64,6	-54,3	-37,5	-30,5	-25,0	-20,5	17,1
Effektive Steuerquote (in %)	27,4%	27,4%	27,4%	27,4%	27,4%	27,4%	27,4%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>171,4</b>	<b>144,2</b>	<b>99,6</b>	<b>80,8</b>	<b>66,2</b>	<b>54,2</b>	<b>45,1</b>
in % der Umsatzerlöse	57,6%	57,2%	61,5%	61,6%	61,7%	61,7%	62,5%

## 4.4.1. Umsatzerlöse

390. Die erwarteten Umsatzerlöse von MorphoSys stehen im Zusammenhang mit der Vermarktung von Wirkstoffen, die entweder intern entwickelt und exklusiv vertrieben werden (Produktverkäufe von Pelabresib, Tulmimetostat) oder gemeinsam mit Partnern über Auslizenzierungsvereinbarungen entwickelt und vermarktet werden. Während die Wirkstoffe Pelabresib und Tulmimetostat sowohl durch exklusive Produktverkäufe als auch durch Auslizenzierungsvereinbarungen Umsatzerlöse erzielen, tragen die Wirkstoffe Felzartamab, MOR210, Abelacimab, lanalumab, Bimagrumb und Setrusumab ausschließlich durch Auslizenzierungsvereinbarungen zu den Umsatzerlösen bei. Aufgrund des Verkaufs von Tafasitamab an die Incyte Corporation werden keine Umsatzerlöse oder Kosten anfallen, die mit Tafasitamab in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus beinhalten die im Geschäftsplan prognostizierten Umsatzerlöse ausschließlich Umsatzerlöse aus dem operativen Geschäft der Gesellschaft.
391. Die Umsatzerlöse aus Produktverkäufen einschließlich Tantiemen (Aufteilung der Einnahmen mit Partnern) basieren auf Marktanteilstudien und Annahmen zu einzelnen Verkaufspreisen und einem Preis-Mengengerüst. Die Produktumsätze werden hauptsächlich durch die erwartete Markteinführung und Kommerzialisierung des Wirkstoffs Pelabresib getrieben. Die Entwicklung des Wirkstoffs Tulmimetostat ist ebenfalls ein Wachstumstreiber, dessen Umsatzerlöse durch die prognostizierten Meilensteinzahlungen und Tantiemen an MorphoSys generiert werden.
392. Im Rahmen der Auslizenzierungsvereinbarungen hat MorphoSys Anspruch auf Meilensteinzahlungen und Tantiemen bei Zulassung und Vermarktung der Programme bzw. Wirkstoffkandidaten, die von den Partnern entwickelt werden. Die Umsatzerlöse aus den Auslizenzierungsverträgen beruhen auf Annahmen über variable Gegenleistungen in Form von Meilensteinzahlungen (bei Erreichen bestimmter vertraglich vereinbarter Meilensteine in Forschung und Entwicklung),<sup>109</sup> Lizenzgebühren (für geistiges Eigentum), Dienstleistungsgebühren (für die Bereitstellung von Personal für Forschungs- und Entwicklungskollaborationen) und anderen Komponenten.
393. Wie in Abschnitt 4 beschrieben, hat MorphoSys den Geschäftsplan von 2024 bis 2044 in US-Dollar erstellt, der von ValueTrust unter Verwendung eines konstanten Wechselkurses von 0.9356 USD/EUR in Euro umgerechnet wurde. Zu Bewertungszwecken spiegeln die dargestellten Budgetwerte für 2024 den Plan vom 1. April bis 31. Dezember 2024 wider und wurden als Differenz zwischen dem Budget für das Gesamtjahr 2024 und den tatsächlichen Finanzergebnissen für Q1 2024 berechnet. Der Geschäftsplan basiert auf den folgenden Grundannahmen:
394. Gemäß der am 4. Juli 2024 verabschiedeten Planungsrechnung haben die Patente, die dem Wirkstoff Pelabresib von MorphoSys zugrunde liegen, sowohl in den USA als auch Europa eine Laufzeit bis Anfang der 2030er Jahre, wobei eine mögliche Verlängerung durch ergänzende

---

<sup>109</sup> Umsatzabhängige Meilensteinzahlungen, die in Verträgen über Lizenzen für geistiges Eigentum enthalten sind, werden von MorphoSys als ortsabhängige Lizenzgebühren betrachtet, da sie ausschließlich vom Umsatz eines zugelassenen Medikaments abhängig sind.

Schutzzertifikate oder Laufzeitverlängerungen nicht berücksichtigt ist. Darüber hinaus ist der Einsatz von Pelabresib zur Behandlung von Myelofibrose in den USA bis Ende der 2030er Jahre patentgeschützt. Die Markteinführung von Tulumimetostat ist für Ende des laufenden Jahrzehnts geplant, und die Hauptpatente für diesen Wirkstoff haben eine Laufzeit bis Anfang der 2040er Jahre, was ebenfalls keine mögliche Verlängerung durch ergänzende Schutzzertifikate oder Laufzeitverlängerungen einschließt. Die Planung geht davon aus, dass nach dem Auslaufen der Patente Generikahersteller mit zunehmender Intensität auf den Markt drängen werden, so dass keine Umsätze mehr über 2044 hinaus vorgesehen sind.

395. Während des Planungszeitraums verzeichnet MorphoSys einen deutlichen Anstieg der Umsatzerlöse, beginnend mit EUR 8,1 Mio. im Geschäftsjahr 2024, wovon EUR 7,6 Mio. in den letzten drei Quartalen 2024 erwartet werden, und erreichen mittelfristig ihren Höhepunkt. Dieses Wachstum wird im Wesentlichen durch den Umsatz mit dem Wirkstoff Pelabresib getragen. Von der erwarteten Markteinführung bis zum Erreichen des maximalen Umsatzpotenzials im Jahr 2036 werden die Umsatzerlöse von MorphoSys voraussichtlich mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von etwa 23% steigen. Nach dem Verlust der Marktexklusivität für Pelabresib und Tulumimetostat werden die Umsatzerlöse jedoch voraussichtlich zurückgehen und bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 EUR 72,2 Mio. erreichen.
396. Im Geschäftsplan werden die Umsatzerlöse für die firmeneigenen Wirkstoffe Pelabresib und Tulumimetostat für jede spezifische Indikation separat ermittelt. Die Erfolgswahrscheinlichkeiten werden dabei auf der Grundlage des Entwicklungsstandes und des Fortschritts der klinischen Studien bewertet, um das Potenzial einer Marktzulassung für den jeweiligen Wirkstoff in Verbindung mit der entsprechenden Indikation abzubilden. Darüber hinaus umfasst die Unternehmensplanung von MorphoSys eine regionale Umsatzplanung, die zwischen den USA und den übrigen Regionen (einschließlich Europa und Asien) unterscheidet, basierend auf einem Preis-Mengen-Gerüst. MorphoSys generiert Umsatzerlöse sowohl durch Produktverkäufe im Rahmen der eigenen Vermarktung als auch durch Partnerschaften, die Tantiemen, Meilensteinzahlungen und Lizenzgebühren umfassen.
397. Im Planungszeitraum erwartet MorphoSys über 80% der Umsatzerlöse aus der Vermarktung von Pelabresib zu erzielen. Außerhalb der USA wird davon ausgegangen, dass die erwarteten Umsatzerlöse durch Partnerschaften mit einem hypothetischen Partner generiert werden, zunächst durch Meilensteinzahlungen und später durch Tantiemen. In den USA plant MorphoSys, die Umsatzerlöse durch den eigenen Vertrieb und die eigene Infrastruktur zu erzielen, ohne auf Partnerschaften angewiesen zu sein. Die Umsatzerlöse setzen sich aus Produktverkäufen sowie aus Meilensteinzahlungen und Tantiemen eines potenziellen Partners zusammen. Die Meilensteinzahlungen sind an das Erreichen bestimmter Forschungs- und Entwicklungsziele gebunden, die mit dem potenziellen Partner vereinbart wurden und führen zu Schwankungen der Umsatzerlöse über den Planungszeitraum, da sie unregelmäßig auftreten. Gemäß der am 4. Juli 2024 verabschiedeten Planungsrechnung erfolgt die erste Meilensteinzahlung voraussichtlich nach der Zulassung von Pelabresib. Es wird erwartet, dass die Produktverkäufe von Pelabresib im Jahr 2036 ihren Höhepunkt erreichen. Nach Erreichen des maximalen Umsatzpotenzials prognostiziert das Management jedoch einen allmählichen

Rückgang der Umsatzerlöse aufgrund des verstärkten Wettbewerbs nach Ablauf des Patents von Pelabresib. Nach 2044 werden keine Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Pelabresib mehr erwartet, da sich der Wirkstoff dem Ende seines Produktlebenszyklus nähert. Diese Entwicklung der Umsatzerlöse ist typisch für die biotechnologische und pharmazeutische Industrie, da wichtige Patente auslaufen.

398. Für den zweiten Wirkstoff, Tulmimetostat, erwartet MorphoSys im Vergleich zu Pelabresib eine spätere Markteinführung. Tulmimetostat befindet sich derzeit in Phase 2 der klinischen Erprobung und benötigt daher mehr Zeit bis zur voraussichtlichen Zulassung. Folglich werden die Umsatzerlöse aus Produktverkäufen in den späteren Jahren des langfristigen Geschäftsplans (LRP) anfallen. Das Management geht davon aus, dass die Umsatzerlöse aus den Verkäufen von Tulmimetostat durch einen hypothetischen Partner generiert werden. Im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens wird der Partner vereinbarte Meilensteinzahlungen bei Erreichen bestimmter auslösender Ereignisse in der Forschung und Entwicklung sowie Lizenzgebühren (Tantiemen) an MorphoSys leisten. Es wird erwartet, dass die Marktexklusivität Tulmimetostat bis Anfang der 2040er Jahre schützen wird, basierend auf den aktuellen Erwartungen des Managements hinsichtlich Marktzulassung und -einführung. Daher sieht der Geschäftsplan keine Umsatzerlöse im Zusammenhang mit Tulmimetostat über das Jahr 2044 hinaus vor. Aufgrund der Ungewissheit über den Erfolg der klinischen Entwicklung von Tulmimetostat enthält der Geschäftsplan eine Risikoanpassung für jede Indikation, um die jeweilige Erfolgswahrscheinlichkeit widerzuspiegeln. Der Beitrag von Tulmimetostat zu den (risikoadjustierten) Umsatzerlösen über den Planungszeitraum beträgt ca. 4%.
399. Neben der eigenen klinischen Entwicklung von Wirkstoffen geht MorphoSys auch Partnerschaften zur Entwicklung von Medikamentenkandidaten ein. Im Verlauf der klinischen Phasen wird von Fall zu Fall entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Partnerschaft für die weitere Entwicklung und Vermarktung angestrebt wird. Ein Medikamentenkandidat kann entweder vollständig auslizenzieren, eigenständig oder im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Partner (Co-Development) entwickelt werden. Der Wertbeitrag der Partner-Pipeline ist jedoch gegenüber der eigenen Pipeline des Unternehmens nachrangig. Die Umsatzerlöse aus den Partnerprogrammen werden zu einem geringen Anteil von 15% zum Gesamtumsatz von MorphoSys beitragen. Es wird davon ausgegangen, dass in den späten 2030er Jahren die Partnerprogramme im Zusammenhang mit den Wirkstoffen Abelacimab, Ianalumab, Setrusumab und Bimagrumab, die einen wesentlichen Anteil der Umsatzerlöse aus den Partnerprogrammen ausmachen, auslaufen werden.

## **Einschätzung zur Plausibilität der geplanten Umsatzerlöse**

400. Die geplante Umsatzentwicklung wird weitgehend von Pelabresib bestimmt. Die Entwicklung der Umsatzerlöse für Pelabresib über den Lebenszyklus des Wirkstoffes zeigt die erwarteten Merkmale mit einem starken Umsatzanstieg ab 2026, dem höchsten Umsatz (engl.: „peak sales“) im Jahr 2036 und einem schnellen Rückgang nach dem Verlust der Exklusivität. Auch die Risikoanpassungen für jede Indikation (Annahmen zur Erfolgswahrscheinlichkeit (PoS)) wurde durch ValueTrust untersucht und als plausibel erachtet. Im Hinblick auf die Partnerschaftsannahme für den Vertrieb von Pelabresib in den Ländern außerhalb der USA und

die angenommene Auslizenzierung von Tulmimetostat stellten wir fest, dass die angenommenen künftigen Meilensteinzahlungen und die Annahme über die Lizenzgebührensätze einen großen Einfluss darauf haben, wie viel Umsatz mit beiden Wirkstoffen erzielt werden kann, und dass diese Annahmen auf hypothetischen Verhandlungen mit potenziellen Vertriebspartnern beruhen. Aufgrund der Sensitivität dieser Annahmen und der Tatsache, dass das Management von MorphoSys davon ausgeht, dass ein Großteil der Wertschöpfung aus Pelabresib in Ländern außerhalb der USA durch den hypothetischen Kooperationspartner erzielt wird, kommen wir zu dem Schluss, dass diese Annahme zwar plausibel ist, aber eine tendenziell konservative Schätzung darstellt. In Abhängigkeit vom hypothetischen Verhandlungspartner, und der jeweiligen Verhandlungsmacht beider Parteien sowie der Einschätzung der produktspezifischen Risiken wäre zumindest theoretisch eine stärkere Allokation der Ergebnisbeiträge aus Pelabresib und Tulmimetostat auf MorphoSys ebenfalls plausibel gewesen. Dennoch können auch die Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung von Pelabresib nicht vollständig ausgeblendet werden, die ein Verhandlungspartner z.B: bei der Verhandlung von Meilensteinzahlungen ansetzt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sind die vom Vorstand von MorphoSys getroffenen Annahmen als plausibel anzusehen.

401. Aufgrund der durchgeführten Analysen zur Umsatzentwicklung von MorphoSys sind wir der Ansicht, dass die geplanten Umsätze auf vernünftigen und gut dokumentierten Annahmen beruhen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Umsatzerlöse betreffend Pelabresib maßgeblich von der US-amerikanischen Marktzulassung abhängen.

#### 4.4.2. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)

402. Insgesamt erwartet MorphoSys einen Anstieg des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR -213,8 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 809,9 Mio. im Geschäftsjahr 2036 und auf EUR 62,3 Mio. am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044. Im Jahr 2024 wird die EBIT-Marge durch einmalige Aufwendungen im Zusammenhang mit der beschleunigten Unverfallbarkeit von LTI-Programmen und Transaktionskosten für die Übernahme von MorphoSys durch Novartis belastet. Das EBIT im Jahr 2025 wird voraussichtlich mit den ersten Meilensteinzahlungen positiv und sich auf EUR 40,4 Mio. belaufen. Im darauffolgenden Jahr deckt der Umsatzanstieg von Pelabresib noch nicht die Produktions- und Betriebskosten, was u.a. wegen der fehlenden Meilensteinzahlungen im vorangegangenen Planjahr zu einem negativen EBIT führt. Im Jahr 2027 ergibt sich wieder ein positives EBIT, welches EUR 12,5 Mio. beträgt.
403. Im Zeitraum von 2027 bis zum Erreichen des maximalen Umsatzpotenzials entspricht die EBIT-Entwicklung einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 203,3% und einer deutlichen Verbesserung der EBIT-Marge von 8,9% auf 82,7%. Der Hauptgrund für die Verbesserung der erwarteten EBIT-Marge ist der Anstieg der Produktverkäufe von Pelabresib, während das Verhältnis der Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung (G&A) zum Umsatz von 20,7% im Jahr 2027 auf 2,6% im Jahr 2036 sinkt. In absoluten Werten sinken die Verwaltungskosten in diesem Zeitraum von EUR 29,0 Mio. im Jahr 2027 auf EUR 25,1 Mio. im



Jahr 2036. Nach dem Verlust der Marktexklusivität und dem anschließenden Umsatzrückgang liegt die EBIT-Marge zwischen 78,8% und 86,4%, obwohl sie in absoluten Werten von EUR 809,9 Mio. auf EUR 62,3 Mio. zurückgeht. Diese Entwicklung ist auch weitgehend auf die G&A-Kostenquote zurückzuführen: Da erwartet wird, dass die G&A-Kostenquote zwischen 1,6% und 2,3% relativ konstant bleibt, sinken die Verwaltungsaufwendungen in absoluten Werten auf EUR 1,4 Mio. am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044. Darüber hinaus gehen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) im Laufe des Planungszeitraums kontinuierlich zurück und fallen nach dem Auslaufen wichtiger Patente ganz weg. Dieser Rückgang ist auf die strategische Ausrichtung auf den Verkauf der Wirkstoffe und die Tatsache zurückzuführen, dass nach Abschluss der Entwicklung für alle bestehenden Produkt-/Wirkstoffkandidaten keine F&E-Aufwendungen mehr erforderlich sind. Es wird erwartet, dass die Vertriebskosten in absoluten Zahlen mittelfristig relativ stabil bleiben, mit einem leichten Anstieg bis zum Verlust der Exklusivität, nach dem die Vertriebskosten deutlich sinken werden.

404. Die direkte Vergleichbarkeit der Margen und Kennzahlen mit denen der Vergleichsgruppe gestaltet sich schwierig, da die Zeitpunkte der Markteinführung von Produkten zwischen den Unternehmen variieren und nicht direkt mit MorphoSys übereinstimmen. Daher ist ein Benchmarking für die Analyse des Geschäftsplans nicht zielführend.

## **Bruttogewinn**

405. Der Bruttogewinn steigt von EUR 3,2 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 897,5 Mio. im Geschäftsjahr 2036, bevor er bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 auf EUR 68,8 Mio. zurückgeht. Die Umsatzkosten steigen von EUR 4,4 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 81,4 Mio. im Jahr 2036, bevor sie auf EUR 3,3 Mio. im Jahr 2044 sinken. Die für die Produktion des Wirkstoffs Pelabresib benötigten Herstellungskosten sind vergleichsweise hoch, was die Bruttomarge in den ersten Planungsperioden beeinflusst. Neben den Produktionskosten umfassen die Umsatzkosten auch Zahlungen an Royalty Pharma gemäß dem Umsatzbeteiligungsvertrag. Diese Zahlungen entsprechen der Verpflichtung, 3% der künftigen Nettoumsätze von Pelabresib und Tulmimetostat abzuführen.
406. Die Umsatzkosten werden individuell für jede Indikation auf Basis der jeweiligen Erfolgswahrscheinlichkeiten im Zusammenhang mit den in der Entwicklung befindlichen Wirkstoffen ermittelt. Bezüglich Tulmimetostat wird erwartet, dass die Produktionskosten gemäß dem Partnerschaftsvertrag vom potenziellen Partner getragen werden. Hingegen ist der Partner für Pelabresib nur außerhalb der USA für die Produktionskosten verantwortlich. Im Fall von Tafasitamab, das am 5. Februar 2024 an Incyte verkauft und übertragen wurde, werden wie oben dargestellt keine Umsatzkosten mehr anfallen.
407. Die Bruttomarge bleibt im Wesentlichen stabil, da die Unternehmensplanung vorsieht, dass die Umsatzkosten mit den Umsatzerlösen aus Produktverkäufen verbunden sind. Aufgrund einzelner Meilensteinzahlungen, die in den Umsatzerlösen enthalten sind, variiert die Bruttomarge jedoch über den Planungszeitraum. Von der Markteinführung von Pelabresib bis zum Ende des Planungszeitraums wird erwartet, dass die Bruttomarge zwischen 88,3% und 97,7% liegen wird, wobei der Jahresdurchschnitt bei 93,0% liegt.

**EBIT**

*Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung (G&A)*

408. Die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung (englisch „G&A“, im Folgenden auch „Verwaltungsaufwendungen“) sinken in den ersten drei Jahren des Planungszeitraums nach dem Kostenoptimierungsprogramm im Jahr 2024, das aufgrund des Verkaufs von Tafasitamab eingeführt wurde. Ein erheblicher Teil der Verwaltungsaufwendungen für das Geschäftsjahr 2024 fiel im ersten Quartal 2024 an, hauptsächlich im Zusammenhang mit der beschleunigten Ausübung bestimmter aktienbasierter Vergütungsprogramme und der Bildung von Vergütungsrückstellungen nach der Übernahme durch Novartis. Von den insgesamt für das Jahr 2024 prognostizierten Verwaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 237,7 Mio. sind lediglich EUR 52,1 Mio. für das zweite bis vierte Quartal 2024 geplant und in der der Unternehmensbewertung zugrundeliegenden Planungsrechnung enthalten.
409. Die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung sinken von EUR 52,1 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 29,0 Mio. bis 2027. Dieser Rückgang der Verwaltungsaufwendungen ist auf die weitere Reduzierung bestimmter Unternehmensfunktionen zurückzuführen. Der Vorstand geht davon aus, dass nach dem Delisting von MorphoSys rd. 15% der Vollzeitstellen im Bereich Verwaltung eingespart werden können. Für den anschließenden Planungszeitraum von 2028 bis 2034 geht der Vorstand von konstanten Verwaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 29,0 Mio. aus, was vor dem Hintergrund erwarteter inflationsbedingter Preissteigerungen und Steigerungen von Löhnen und Gehältern eine weitere leichte Reduzierung bedeutet.
410. Für die weitere Entwicklung der Verwaltungsaufwendungen im Zeitraum von 2035 bis 2044 hat der Vorstand sinkende Verwaltungsaufwendungen geplant, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gemäß der Strategie der Gesellschaft von einer Beendigung des Geschäftsbetriebs von MorphoSys bis Ende 2044 auszugehen ist und sukzessive die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Pelabresib und Tulmimetostat zurückgehen werden. Um diese Strategie im LRP vereinfacht zu berücksichtigen, hat der Vorstand angenommen, dass eine Senkung der Verwaltungsaufwendungen bei konstanten Verwaltungsaufwandsquoten bezogen auf die Umsatzerlöse erreicht werden kann. Die Verwaltungsaufwendungen wurden auf der Grundlage von Informationen des Vorstands auf die Geschäftsaktivitäten in Deutschland und den USA verteilt. Im Jahr 2044 wurden seitens des Vorstands keine zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der (angenommenen) Beendigung des Geschäftsbetriebs angesetzt.
411. Im Ergebnis sinkt das Verhältnis von Verwaltungsaufwendungen zu Umsatzerlösen zunächst stark von 689.9% in Q2-Q4 2024 auf 17.0% im Jahr der Markteinführung von Pelabresib und nimmt aufgrund steigender Umsatzerlöse aus Pelabresib weiter ab, bis mittelfristig mit dem Erreichen des maximalen Umsatzpotenzials („Peak Sales“) gerechnet wird. Dieser Rückgang korreliert mit dem Anstieg der Umsatzerlöse aufgrund der Kommerzialisierung von Pelabresib nach der Markteinführung und mittelfristig mit der Markteinführung von Tulmimetostat. Danach sinkt die Verwaltungsaufwandsquote aufgrund steigender Umsatzerlöse und konstanter Verwaltungsaufwendungen weiter auf 2,6% im Jahr 2036. Für die Planungsperiode nach Erreichung des Spitzenumsatzpotenzials bis zum Ende des Geschäftsplanzeitraums (2037-

2044) bleibt die Verwaltungsaufwandsquote unter der Annahme, dass Kostenreduzierungen im Verhältnis zum Rückgang des Umsatzvolumens in den USA bzw. Deutschland erreicht werden können, zwischen 1,6% and 2,3%.

## *Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E)*

412. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) sinken im Verlauf des Planungszeitraums kontinuierlich von EUR 137,7 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 2,2 Mio. im Jahr 2034. Das Verhältnis der F&E-Aufwendungen zu den Umsatzerlösen liegt von 2025 bis 2034 zwischen 0,2% und 58,8%. Nach 2034 sind in der Planungsrechnung keine F&E-Aufwendungen mehr vorgesehen.
413. Die F&E-Aufwendungen werden für jede Indikation einzeln prognostiziert und entsprechend der Erfolgswahrscheinlichkeiten der sich in der Entwicklung befindlichen Wirkstoffe gewichtet. Der Rückgang der F&E-Aufwendungen ist hauptsächlich auf das fortgeschrittene Entwicklungsstadium und die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2 für den Wirkstoff Pelabresib in der Indikation Myelofibrose zurückzuführen. Angesichts der hohen Erfolgsaussichten wird erwartet, dass ein beträchtlicher Teil der F&E-Aufwendungen auf den Wirkstoff Pelabresib entfällt, während ein vergleichsweise kleinerer Anteil auf Tulumimetostat entfällt. Obwohl MorphoSys Entwicklungskosten für Tulumimetostat erwartet, ist geplant, dass diese ab 2025 von einem potenziellen Partner übernommen werden, was bedeutet, dass Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für Tulumimetostat nur im Jahr 2024 von MorphoSys getragen werden. Die F&E-Aufwendungen umfassen hauptsächlich Personalkosten, Ausgaben für externe Labordienstleistungen sowie rechtliche und wissenschaftliche Beratungsleistungen. Da Incyte die volle Verantwortung und Kostenübernahme für die Entwicklung von Tafasitamab ab dem 5. Februar 2024 übernommen hat, werden für die Zukunft keine entsprechenden F&E-Aufwendungen für diese Indikation erwartet.

## *Vertriebsaufwendungen*

414. Die Vertriebsaufwendungen beziehen sich ausschließlich auf die Kommerzialisierung in den USA und sind über den Planungszeitraum relativ stabil. Für das Geschäftsjahr 2024 werden Vertriebsaufwendungen in Höhe von EUR 42,6 Mio. prognostiziert, wovon EUR 18,5 Mio. im ersten Quartal 2024 anfallen. Diese Aufwendungen sollen von EUR 24,2 Mio. in Q2-Q4 2024 auf EUR 54,6 Mio. im Jahr 2028 steigen, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 6,8% entspricht. Sie bleiben bis zum Auslaufen der Schlüsselpatente für Pelabresib stabil und bewegen sich zwischen EUR 53,2 Mio. und EUR 54,8 Mio. Es ist geplant, dass die Vertriebsaufwendungen nach 2036 sinken und im Jahr 2044 EUR 5,1 Mio. erreichen. Die Vermarktung der Wirkstoffe außerhalb der USA soll durch einen potenziellen Partner erfolgen, der im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung voraussichtlich alle damit verbundenen Vertriebsaufwendungen tragen wird.
415. Das Verhältnis der Vertriebsaufwendungen zu den Umsatzerlösen fällt zunächst stark von 320.1% in Q2-Q4 2024 auf 21,6% im Jahr 2025 und sinkt weiter auf 5,5% im Jahr 2036. Danach

schwankt die Vertriebsaufwandsquote bis zum Ende des Geschäftsplans im Jahr 2044 zwischen 5,4% und 7,6%.

## *Sonstige Aufwendungen*

416. Sonstige Aufwendungen im Geschäftsplan enthalten Aufwendungen für aufgegebenen Geschäftsbereichen (Tafasitamab). Diese Aufwendungen werden nur für Q2-Q4 2024 erwartet und belaufen sich auf EUR 2,8 Mio.

### 4.4.3. Finanzergebnis

417. Das Finanzergebnis im Planungszeitraum setzt sich aus Zinsaufwendungen für Finanzverbindlichkeiten aus der Entwicklungsfinanzierungsanleihe, Zinsaufwendungen für die Wandelschuldverschreibungen, Zinsaufwendungen für das Gesellschafterdarlehen, Zinsaufwendungen für Leasingverbindlichkeiten sowie Zinserträgen aus Geldanlagen zusammen.

418. Von einem Ausgangswert von EUR -1,6 Mio. in Q2-Q4 2024 wird erwartet, dass das Finanzergebnis im Planungszeitraum zunächst aufgrund der Inanspruchnahme des Gesellschafterdarlehens der Novartis BidCo AG auf EUR -48,3 Mio. im Jahr 2026 zurückgeht. Mit steigenden Umsatzerlösen durch die Kommerzialisierung von Pelabresib und Tulumimetostat im Laufe des Planungszeitraums wird jedoch ein Anstieg der Zinserträge erwartet. Die Rückzahlung der Entwicklungsfinanzierungsanleihe und des Kredits aus dem Gesellschafterdarlehen bis 2033 führt dazu, dass sich das Finanzergebnis von EUR -46,6 Mio. im Jahr 2027 auf EUR -0,2 Mio. am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 verbessert. Der Großteil der Zinsaufwendungen bis Jahr 2033 entfällt auf die Entwicklungsfinanzierungsanleihe und das Gesellschafterdarlehen, während zwischen 2034 und 2044 der Großteil der in diesem Zeitraum deutlich geringeren Zinsaufwendungen auf die Leasingverbindlichkeiten entfällt. Die Zinsaufwendungen für die Wandelschuldverschreibungen fallen annahmegemäß nur in Q2-Q4 2024 an, bis die Wandelschuldverschreibung annahmegemäß durch weitere Kreditaufnahmen aus dem Gesellschafterdarlehen getilgt wird.

### 4.4.4. Steuern auf Einkommen

419. Grundsätzlich wurde keine detaillierte Steuerplanung von MorphoSys durchgeführt, und für Bewertungszwecke wurde diese von ValueTrust auf Basis der von MorphoSys bereitgestellten Informationen erstellt. Die Steuerplanung durch ValueTrust beinhaltet keine Planung von latenten Steuerpositionen, sondern basiert auf tatsächlich zu zahlenden Unternehmenssteuern, die zu Geldabflüssen in einem bestimmten Geschäftsjahr führen. Die Annahmen zur Steuerplanung berücksichtigen bestehende und zukünftige steuerliche Verlustvorträge für die MOR AG (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) sowie für Unternehmen der US-Steuergruppe (Körperschaftsteuer auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der US-amerikanischen Bundesstaaten). Zu diesen Zwecken wurde das zu versteuernde

Einkommen für Deutschland und die USA separat abgeleitet und basiert auf den nachfolgend beschriebenen Annahmen.

420. Es wurde angenommen, dass Umsatzerlöse aus Pelabresib und Tulmimetostat einschließlich der jeweiligen Meilensteinzahlungen der US-Körperschaftsteuer unterliegen, da das geistige Eigentum (IP) für beide Wirkstoffe in den USA liegt. Es wurde daher unterstellt, dass alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Produktion, Kommerzialisierung und Verwaltung von Pelabresib und Tulmimetostat ebenfalls in den USA anfallen. Basierend auf der Annahme, dass alle Patente, für die von MorphoSys lizenzierten Programme in Deutschland liegen, wurden entsprechende Umsatzerlöse und Aufwendungen der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer unterzogen. Abschreibungen sowie alle Zinsaufwendungen beeinflussen annahmegemäß das zu versteuernde Einkommen in Deutschland. Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme von Constellation durch Royalty Pharma Inc. wurden Zahlungen, die von Royalty Pharma für zukünftige Lizenzeinnahmen erhalten wurden, als passivischer Rechnungsabgrenzungsposten in der Steuerbilanz erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass die lineare Auflösung des passivischen Rechnungsabgrenzungspostens in Zukunft das steuerpflichtige Einkommen in Deutschland (bis zur vollständigen Auflösung) erhöht. Darüber hinaus wurden bestehende und zukünftige Steuergutschriften für anrechnungsfähige Entwicklungsaufwendungen sowie speziell für Medikamente mit Orphan Drug Status (d.h. Pelabresib) anrechnungsfähige Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei der Ableitung des zu versteuernden Einkommens in den USA berücksichtigt.
421. Basierend auf diesen Annahmen wird prognostiziert, dass die steuerlichen Verlustvorträge für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer in Deutschland bis einschließlich 2030 vollständig genutzt werden. Für die US-amerikanische Körperschaftsteuer auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene wird erwartet, dass die steuerlichen Verlustvorträge bis 2030 vollständig genutzt werden. Steuergutschriften werden voraussichtlich bis 2032 vollständig genutzt.
422. In den Jahren 2025 bis 2027 wird angenommen, dass für MorphoSys trotz eines negativen Ergebnisses vor Unternehmenssteuern ein Steueraufwand entsteht. Dies ist durch Meilensteinzahlungen in Deutschland bedingt, die aufgrund von Mindestbesteuerungsregeln nicht vollständig durch steuerliche Verlustvorträge ausgeglichen werden können. In den folgenden Jahren steigt der effektive Steuersatz von 9,5% kontinuierlich bis auf 22,9% in 2032, aufgrund der fortgesetzten Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen und Steuergutschriften in den USA. In den Jahren 2033 bis 2044 variiert der effektive Steuersatz nur leicht zwischen 27,2% und 27,4%, was dem kombinierten effektiven Steuersatz von MorphoSys basierend auf der Aufteilung des zu versteuernden Einkommens zwischen Deutschland und den USA entspricht.

#### 4.4.5. Jahresergebnis

423. Im Jahr 2023 wies MorphoSys einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -215,3 Mio. aus, insbesondere aufgrund der allgemeinen Strategie zur Erweiterung der firmeneigenen Wirkstoffpipeline. Im Einklang mit den Studienergebnissen von Pelabresib und der erwarteten

Markteinführung, die in die geplante Geschäftsentwicklung integriert ist, wird jedoch eine Nettogewinnmarge von 60,2% bzw. EUR 589,5 Mio. im Jahr 2036 erwartet, die bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 auf 62,5% bzw. EUR 45,1 Mio. sinkt.

#### 4.4.6. Bilanzplanung

424. MorphoSys plant keine integrierte Bilanz im Rahmen des Planungsprozesses. Im Rahmen der Bewertungsaktivitäten hat ValueTrust die Bilanz zum 31. März 2024 unter Verwendung der Refinanzierungsplanung des Unternehmens, der Investitionsannahmen, der Annahmen zu operativem Cash und Working Capital sowie eigener Annahmen zu anderen Bilanzpositionen für die Jahre 2024 bis 2044 extrapoliert. Für die Bewertungszwecke wurde die Bilanz bereinigt, indem immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) und Beteiligungen an assoziierten Unternehmen aus der Bilanzsumme eliminiert wurden. Darüber hinaus wurden finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen und aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma aus den Gesamtverbindlichkeiten entfernt, was zu einer nachträglichen Anpassung des Eigenkapitals führte. Die zukünftige Entwicklung der Bilanz, die für Bewertungszwecke herangezogen wird, wird im Folgenden analysiert. Die Bilanzwerte beziehen sich in der Regel auf den 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahrs:

## Aktiva

### Aktiva – Planung (2024 – 2030)

In Mio. EUR

Aktiva	Planung						
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	-	-	-	-	-	-	-
Sachanlagen	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Anlagevermögen	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
<b>Anlagevermögen</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>
Vorräte	4,4	0,0	2,4	10,6	24,7	38,5	47,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,9	46,4	26,5	34,5	87,6	130,3	162,6
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	200,0	200,0	35,5	28,9	25,8	23,6	23,5
Sonstiges Umlaufvermögen	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>224,5</b>	<b>264,8</b>	<b>82,8</b>	<b>92,4</b>	<b>156,5</b>	<b>210,8</b>	<b>252,2</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>244,0</b>	<b>284,2</b>	<b>102,2</b>	<b>111,8</b>	<b>175,9</b>	<b>230,2</b>	<b>271,6</b>

### Aktiva – Planung (2031 - 2037)

In Mio. EUR

Aktiva	Planung						
	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	-	-	-	-	-	-	-
Sachanlagen	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Anlagevermögen	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
<b>Anlagevermögen</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>
Vorräte	53,9	59,8	65,2	72,3	77,6	81,4	44,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	179,6	199,4	213,0	240,1	239,2	241,4	129,2
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21,5	21,5	21,5	21,5	20,5	19,8	10,1
Sonstiges Umlaufvermögen	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>273,3</b>	<b>299,1</b>	<b>318,1</b>	<b>352,2</b>	<b>355,6</b>	<b>360,9</b>	<b>202,2</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>292,7</b>	<b>318,5</b>	<b>337,5</b>	<b>371,6</b>	<b>375,1</b>	<b>380,4</b>	<b>221,6</b>

### Aktiva – Planung (2038-2044)

In Mio. EUR

Aktiva	Planung						
	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	-	-	-	-	-	-	-
Sachanlagen	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	-
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Anlagevermögen	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	-
<b>Anlagevermögen</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	-
Vorräte	34,9	31,5	7,8	6,3	5,1	4,1	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	73,4	62,2	39,9	32,4	26,4	21,7	-
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6,0	4,9	3,8	3,0	2,4	7,3	-
Sonstiges Umlaufvermögen	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	-
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>132,6</b>	<b>116,9</b>	<b>69,8</b>	<b>60,0</b>	<b>52,2</b>	<b>51,4</b>	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>152,0</b>	<b>136,3</b>	<b>89,2</b>	<b>79,4</b>	<b>71,7</b>	<b>70,8</b>	-

## Anlagevermögen

425. Es wird erwartet, dass die Gesamtaktiva bis zum Erreichen des Höhepunkts der Produktverkäufe jährlich durchschnittlich um 8,6% steigen, von EUR 244,0 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 380,4 Mio. im Geschäftsjahr 2036. Danach nehmen die Gesamtaktiva aufgrund der Dividendenausschüttung ab und erreichen EUR 70,8 Mio. im Jahr 2043 und null im Jahr 2044.

Es wird erwartet, dass die langfristigen Vermögenswerte bis 2043 konstant bleiben und die kurzfristigen Vermögenswerte bis zum Höhepunkt der Produktverkäufe im Jahr 2036 wachsen und anschließend bis 2044 abnehmen, bis alle Vermögenspositionen vollständig abgebaut sind.

426. Es wird erwartet, dass die langfristigen Vermögenswerte von MorphoSys von 2024 bis 2043 bei EUR 19,4 Mio. bleiben. Die stabile Entwicklung der langfristigen Vermögenswerte ist auf keine Änderungen bei den Sachanlagen zurückzuführen, wobei Grundstücke, Gebäude und Ausrüstungen bei EUR 3,3 Mio. und Nutzungsrechte bei EUR 7,6 Mio. bleiben. Die zugrunde liegende Planungsannahme basiert auf einer konstanten Investitionsrate (CAPEX) und einer Abschreibungsrate (D&A) von 1% der erwarteten Umsätze über den Planungszeitraum. MorphoSys hat keine weiteren Komponenten außer den Sachanlagen innerhalb der langfristigen Vermögenswerte prognostiziert.

## Umlaufvermögen

427. Das Umlaufvermögen von MorphoSys wird voraussichtlich von EUR 224,5 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 360,9 Mio. im Jahr 2036 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 10,2% ansteigen. Dieser Anstieg wird hauptsächlich durch eine Zunahme der liquiden Mittel getrieben, wobei in geringerem Maße auch Zuwächse bei den Vorräten und den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beitragen.
428. Nach Angaben des Managements beträgt der Mindestfinanzmittelbedarf für die operative Geschäftstätigkeit von MorphoSys, einschließlich der laufenden Entwicklungs- und vor allem der Personalkosten, EUR 200 Mio. p.a. für die Jahre 2024 und 2025. In den Folgejahren entspricht die Mindestliquidität drei Monatsausgaben aus dem operativen Geschäft.
429. Es wird erwartet, dass sich die Bestände proportional zu den Verkaufskosten entwickeln, wobei die Lagerdauer (DIO) während des gesamten Planungszeitraums konstant bei 365 Tagen bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestände von EUR 4,4 Mio. Ende 2024 auf EUR 81,4 Mio. im Jahr 2036 ansteigen. Nach dem Verlust der Marktexklusivität für Pelabresib und Tulmimetostat wird erwartet, dass die Bestände bis 2044 auf EUR 4,1 Mio. sinken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden voraussichtlich mit einer konstanten Forderungslaufzeit (DSO) von 90 Tagen über den Planungszeitraum entwickeln. Es wird prognostiziert, dass die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von EUR 1,9 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 241,4 Mio. im Jahr 2036 ansteigen und bis zum Ende des Planungszeitraums auf EUR 21,7 Mio. zurückgehen. Da MorphoSys nur Planungsannahmen für Bestände, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie liquide Mittel macht, bleiben andere Posten innerhalb der kurzfristigen Vermögenswerte auf Basis ihrer Werte vom 31. März 2024 konstant. Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte, die nur einen kleinen Teil der gesamten kurzfristigen Vermögenswerte ausmachen, bleiben insgesamt konstant bei EUR 18,3 Mio.

## Eigenkapital und Verbindlichkeiten

430. Die Passivseite der Bilanz umfasst neben den verzinslichen und unverzinslichen Verbindlichkeiten auch die Rückstellungen und das Eigenkapital, das von ValueTrust auf der



Grundlage der angemessenen Annahmen abgeleitet und in den Geschäftsplan integriert wird. Die folgende Gliederung der Passivseite der Bilanz ist eine Darstellung zu Bewertungszwecken.

## Passiva

### Passiva – Planung (2024-2030)

In Mio. EUR / in Prozent

Passiva	Planung						
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030
<b>Eigenkapital</b>	<b>-528,3</b>	<b>-545,3</b>	<b>-645,9</b>	<b>-691,6</b>	<b>-529,5</b>	<b>-218,3</b>	<b>-41,3</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>58,1</b>	<b>64,7</b>	<b>71,3</b>	<b>66,2</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>
Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
Gesellschafterdarlehen	233,8	289,1	235,5	334,1	292,9	83,1	-
Leasingverbindlichkeiten	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7
Entwicklungsanleihe	394,8	390,0	355,6	317,4	274,9	227,7	175,3
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>641,3</b>	<b>691,9</b>	<b>603,9</b>	<b>664,2</b>	<b>580,5</b>	<b>323,5</b>	<b>188,0</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	-	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Passive Latente Steuern	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Passiva</b>	<b>244,0</b>	<b>284,2</b>	<b>102,2</b>	<b>111,8</b>	<b>175,9</b>	<b>230,2</b>	<b>271,6</b>

### Passiva – Planung (2031-2037)

In Mio. EUR / in Prozent

Passiva	Planung						
	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
<b>Eigenkapital</b>	<b>38,0</b>	<b>128,4</b>	<b>199,9</b>	<b>234,0</b>	<b>237,4</b>	<b>242,7</b>	<b>116,8</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>
Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
Gesellschafterdarlehen	-	-	-	-	-	-	-
Leasingverbindlichkeiten	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7
Entwicklungsanleihe	117,1	52,4	-	-	-	-	-
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>129,8</b>	<b>65,2</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	-	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	39,8
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Passive Latente Steuern	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Passiva</b>	<b>292,7</b>	<b>318,5</b>	<b>337,5</b>	<b>371,6</b>	<b>375,1</b>	<b>380,4</b>	<b>221,6</b>

### Passiva – Planung (2038-2044)

In Mio. EUR / in Prozent

Passiva	Planung						
	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
<b>Eigenkapital</b>	<b>55,9</b>	<b>43,2</b>	<b>17,3</b>	<b>8,7</b>	<b>2,1</b>	<b>2,1</b>	-
<b>Rückstellungen</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	-
Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-
Gesellschafterdarlehen	-	-	-	-	-	-	-
Leasingverbindlichkeiten	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	-
Entwicklungsanleihe	-	-	-	-	-	-	-
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	-	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	31,1	28,1	6,9	5,6	4,5	3,7	-
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	-
Passive Latente Steuern	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Passiva</b>	<b>152,0</b>	<b>136,3</b>	<b>89,2</b>	<b>79,4</b>	<b>71,7</b>	<b>70,8</b>	-

## Eigenkapital

431. Das Eigenkapital wird auf integrierter Basis entwickelt, wobei das Jahresergebnis für den jeweiligen Zeitraum und die Dividendenausschüttungen berücksichtigt werden. ValueTrust trifft die Annahme, dass die gesamte nicht betriebsnotwendige Liquidität einer Periode in Form von Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann. Es wird angenommen, dass die ersten Dividendenzahlungen im Jahr 2030 erfolgen, zwei Jahre nachdem MorphoSys beginnt, Jahresüberschüsse zu erzielen.
432. Es wird erwartet, dass das Eigenkapital über den Planungszeitraum von EUR -528,3 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 246,7 Mio. im Jahr 2036 ansteigt. Der Anstieg des Eigenkapitals wird insbesondere durch die positive geplante Entwicklung des Jahresüberschusses getrieben. In den folgenden Perioden nimmt das Eigenkapital aufgrund der von ValueTrust geplanten Kapitalherabsetzungen allmählich ab, da das Nettoeinkommen vollständig über Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Das verbleibende Eigenkapital in Höhe von EUR 2,1 Mio. am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 wird durch Kapitalherabsetzungen an die Aktionäre verteilt.

## Rückstellungen

433. Es wird prognostiziert, dass die Rückstellungen von EUR 278,7 Mio. zum 31. März 2024 auf EUR 58,1 Mio. zum 31. Dezember 2024 sinken. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die angenommene teilweise Barabfindung der Begünstigten des Long-Term Incentive Plan 2024 („LTI 2024“) sowie auf Zahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von MorphoSys durch Novartis und dem daraus resultierenden Kontrollwechsel (*Change of Control*) zurückzuführen. Die vorgenannten Zahlungen beinhalten in Höhe von EUR 77,0 Mio. Transaktionskosten. Die verbleibenden Rückstellungen betreffen zukünftige Personalaufwendungen, deren Zeitpunkt oder Betrag aus Sicht des Vorstands der MOR AG zum Bewertungsstichtag unsicher sind. Die Entwicklung der Rückstellungen im Zusammenhang mit dem LTIP 2024 wurde von ValueTrust unter Verwendung linearer Vesting-Annahmen für die beiden Programme (PSUP bzw. RSUP) des LTIP 2024 prognostiziert.
434. Während des Planungszeitraums steigen die Rückstellungen im Zusammenhang mit dem regulären Vesting für das PSUP und RSUP unter dem LTIP 2024. Nach 2026 wird davon ausgegangen, dass die Rückstellungen aufgrund der Abgeltung des RSU-Programms im Jahr 2027 und des PSU-Programms im Jahr 2028 für die Begünstigten von MorphoSys zurückgehen. Zum Bewertungsstichtag kann der Vorstand von MorphoSys keine Aussage treffen, ob und wann die verbleibenden Rückstellungen in Höhe von EUR 52,0 Mio. in der Zukunft aufgelöst oder verbraucht werden. Daher wurde angenommen, dass die Rückstellungen über das Jahr 2028 hinaus konstant bleiben.

## Verzinsliche Verbindlichkeiten

435. Die Verbindlichkeiten setzen sich aus verzinslichen und unverzinslichen Verbindlichkeiten zusammen.

436. Die verzinslichen Verbindlichkeiten werden im Planungszeitraum insgesamt von EUR 641,3 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 691,9 Mio. im Jahr 2025 steigen sowie auf EUR 12,7 Mio. bis zum Ende des Planungszeitraums sinken.
437. Nach Abschluss des Übernahmeangebots und dem anschließenden Kontrollwechsel muss MorphoSys die Wandelanleihe im Jahr 2024 zurückzahlen. Infolgedessen werden die Wandelanleihen nach 2024 nicht mehr gelten und nicht mehr im Geschäftsplan enthalten sein. Um die Rückzahlung der Wandelanleihe zu ermöglichen und weitere Verpflichtungen im Verlauf des Planungszeitraums zu begleichen, plant MorphoSys, ein Gesellschafterdarlehen, das mit der Novartis BidCo Deutschland abgeschlossen wurde. Es wird erwartet, dass das Gesellschafterdarlehen von EUR 233,8 Mio. im Jahr 2024 auf EUR 334,1 Mio. im Jahr 2027 ansteigt und bis 2030 vollständig zurückgezahlt wird.
438. Die Entwicklungsfinanzierungsanleihe ist der größte Posten innerhalb der verzinslichen Verbindlichkeiten und wird voraussichtlich kontinuierlich von EUR 394,8 Mio. im Jahr 2024 abnehmen, bevor sie gemäß dem Rückzahlungsplan im Jahr 2033 vollständig zurückgezahlt wird.
439. MorphoSys hat Leasingverbindlichkeiten nicht in ihre Finanzplanung einbezogen. Daher wird prognostiziert, dass diese Verbindlichkeiten für Bewertungszwecke während des gesamten Planungszeitraums konstant bei einem Wert von EUR 12,7 Mio. bleiben.

## **Sonstige unverzinsliche Verbindlichkeiten**

440. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, die hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie abgegrenzten Schulden bestehen, werden ebenfalls seit 31. März 2024 bis zum Erreichen des Spitzenumsatzpotenzials im Jahr 2036 voraussichtlich konstant bei einem Betrag von EUR 72,9 Mio. bleiben. In der darauffolgenden Periode verringern sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie abgegrenzten Schulden kontinuierlich und erreichen im Jahr 2043 einen Betrag von EUR 3,7 Mio. Die Gesamtsumme der nicht verzinslichen Verbindlichkeiten beträgt im Jahr 2043 EUR 4,0 Mio.

### 4.4.7. Ergebnis der Analyse der Planungsrechnung

441. Um eine konsistente Ableitung zukünftiger Cashflows und Wachstumsraten sicherzustellen, wurden die zentralen Annahmen und Prämissen des Geschäftsplans analysiert und auf Plausibilität überprüft. Der Planungsprozess und die Planungsgenauigkeit wurden ebenfalls analysiert.
442. Das Budget und das LRP wurden vom Vorstand der MOR AG mit Beschluss vom 4. Juli 2024 in verabschiedet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden das Budget und der LRP im Jahr 2024 mehrfach aktualisiert, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen, darunter – unter anderem – das Übernahmeangebot von Novartis und der Verkauf von Tafasitamab an Incyte, die Übernahme von HI-Bio durch Biogen Inc., die Ankündigung des Delistings der MOR AG und die geänderten Absichten bezüglich geplanter Zulassungsanträge für Pelabresib.

443. ValueTrust verwendete die vom Vorstand verabschiedete Unternehmensplanung bestehend aus Budget und LRP mit den folgenden Anpassungen für Bewertungszwecke:
- i. Die Budgetplanung erfolgt in EUR, während die Planannahmen im LRP überwiegend in US-Dollar geplant und mit einem konstanten Wechselkurs in EUR umgerechnet werden. ValueTrust hat für Zwecke der Bewertung den Wechselkurs aktualisiert.
  - ii. Zeitlich parallel zur Vorbereitung der Verabschiedung der aktualisierten Planungsrechnung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der MorphoSys AG am 4. Juli 2024 wurden neuere Entwicklungen bzgl. der HI-Bio-Transaktion bekannt, die nicht mehr in der Beschlussvorlage berücksichtigt werden konnten. Daher hat ValueTrust geringfügige Anpassungen im LRP vorgenommen, die in der Planungsrechnung zu höheren Umsatzerlösen führen.
  - iii. Die vereinfachte Steuerplanung des LRP wurde durch die Steuerplanung von ValueTrust ersetzt, um bestehende und zukünftige Steuerverluste in Deutschland und den USA sowie US-Steuerzuschüsse für qualifizierte Forschungsausgaben gemäß den US-Steuergesetzen zu berücksichtigen.
  - iv. Laut Vorstand plant die MorphoSys AG, eine operative Mindestkasse von EUR 200 Mio. in den Jahren 2024 und 2025 aufrechtzuerhalten, um die laufenden Geschäftsaktivitäten gewährleisten zu können. In den Folgejahren wird die operative Mindestkasse den operativen Aufwendungen über einen dreimonatigen Zeitraum entsprechen. Dies entspricht einem Verhältnis von operativer Mindestkasse zu Umsatzerlösen zwischen 1,9% und 33,0% zwischen 2026 und 2044.
  - v. Die in der LRP enthaltene Bilanzplanung berücksichtigte nur Annahmen für Investitionen in das Anlagevermögen (CapEx) und Abschreibungen über den Planungszeitraum, was ValueTrust zu Anpassungen der verbleibenden Positionen für Bewertungszwecke veranlasst. Diese Annahmen und/oder Anpassungen beziehen sich auf einen integrierten Planungsansatz für das Finanzergebnis (d.h. Zinserträge und Zinsaufwendungen) sowie auf Annahmen zu den betrieblichen Liquiditätsanforderungen des Unternehmens.
  - vi. Das Budget und der LRP enthalten keine Annahmen zur Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger, überschüssiger Liquidität in Form von Dividenden oder ggf. Kapitalherabsetzungen. Basierend auf den Planungsannahmen für Pelabresib und Tulmimetostat generiert MorphoSys erstmalig im Jahr 2027 ausschüttungsfähige Beträge. Aufgrund des angenommenen Erfolgs von Pelabresib und Tulmimetostat und der verfolgten Unternehmensstrategie, keine neuen Wirkstoffe nach Pelabresib und Tulmimetostat zu entwickeln, nimmt ValueTrust an, dass ab 2030 überschüssige liquide Mittel als Dividenden und Entnahmen aus Kapitalrücklagen an die Aktionäre ausgekehrt werden.
  - vii. Aufgrund der vom Vorstand verfolgten Strategie wird der am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2044 verbleibende Buchwert des Eigenkapitals in Höhe von EUR 2,1 Mio. an die Aktionäre zurückgeführt.

444. Die geplante Umsatzentwicklung basiert auf den Möglichkeiten der proprietären Wirkstoff-Pipeline sowie auf Partnerschaftsvereinbarungen. Insgesamt erwartet MorphoSys mittelfristig eine zyklische Entwicklung mit Spitzenumsätzen, die typisch für die Produktlebenszyklen in der Biotech-Industrie sind. Diese Entwicklung wird hauptsächlich durch die Markteinführung des intern entwickelten Wirkstoffs Pelabresib vorangetrieben. Das hohe Umsatzwachstum wird auch durch die Entwicklung von Tulumimetostat und mehrere Partnerprogramme unterstützt, die unter anderem über erfolgsabhängige Meilensteinzahlungen- und Lizenzgebühren Umsatzerlöse generieren.
445. Basierend auf den Analysen des Markt- und Wettbewerbsumfelds, der Planung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanzplanung, den Diskussionen mit dem Vorstand und anderen Mitarbeitern von MorphoSys sowie der Analyse des Planungsprozesses erachten wir die Planungsrechnung vor dem Hintergrund der geplanten Lebenszyklen für Pelabresib und Tulumimetostat in Bezug auf das Wachstum der Umsatzerlöse und die entsprechende Margenentwicklung als plausibel.

## **Überprüfung von Synergien gemäß IDW S 1 und DVFA-Empfehlungen**

446. Weder die Angebotsunterlage im Rahmen des Übernahmeangebots noch der Übertragungsbericht enthalten Angaben zu Synergien nach der Integration von MorphoSys in Novartis. Laut den von Novartis bereitgestellten Informationen analysierte Novartis vor Abgabe des Übernahmeangebots das Umsatz- und Ertragspotenzial sowie die Risiken im Zusammenhang mit der Zulassung und Vermarktung von Pelabresib (und Tulumimetostat). In diesem Zusammenhang wurde angenommen, dass die beiden Wirkstoffkandidaten über die globale Plattform von Novartis entwickelt und vermarktet werden können.
447. Basierend auf unseren Analysen und unserer Plausibilisierung der Unternehmensplanung von MorphoSys haben wir keine Hinweise darauf erlangt, dass (zusätzliche) unechte Synergien bestehen und/oder für Bewertungszwecke berücksichtigt werden müssen. Die Vorgehensweise bei der Planung der Umsatzerlöse unterscheidet sich zwischen Novartis und MorphoSys fundamental, sodass keine unechten Synergien betreffend der Umsatzerlöse identifiziert werden können und im Ergebnis weder ausreichend konkret oder im Unternehmenskonzept hinreichend dokumentiert sind.
448. Gemäß der vorliegenden für Bewertungszwecke verwendeten Planungsrechnung profitiert MorphoSys von niedrigeren Refinanzierungskosten aus dem Gesellschafterdarlehen von Novartis. Weitere Reduzierungen der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen über die Budget- und LRP-Zeiträume hinweg wurden ebenfalls bereits berücksichtigt. Etwaige weitere Kostensynergien in Folge der Integration von MorphoSys in Novartis sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder geplant noch hinreichend konkretisiert, da diese von der Zulassung von Pelabresib abhängen, erst nach Abschluss der Verschmelzung detaillierter geplant werden sollen und folglich keine entsprechenden Beschlüsse gefasst worden sind.
449. Gemäß den DVFA-Empfehlungen sollen Synergien eines Marktteilnehmers bei der Bestimmung des Eigenkapitalwerts berücksichtigt werden, während rein käuferspezifische Synergien nicht anerkannt werden sollen. Die zu Bewertungszwecken verwendete Planungsrechnung enthält

bereits Umsatzerlöse aus der Auslizenzierung von Pelabresib außerhalb der USA sowie von Tulumimetostat.

450. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Falls muss darauf hingewiesen werden, dass spezifische Käufer und (generische) Marktteilnehmer unterschiedliche Ansichten über das Ertragspotenzial von MorphoSys und die Risiken haben können, die mit der Realisierung dieses Potenzials verbunden sind. Diese Unterschiede bei den Annahmen weisen eine hohe Sensitivität auf und können daher zu erheblich unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass bereits eine sechsmonatige Verzögerung bei der Zulassung von Pelabresib nach Einschätzung von MorphoSys zu einer Verringerung der Erwartungen von 5,4% der Umsatzerlöse über den Produktlebenszyklus hat. Es ist daher wahrscheinlich, dass im vorliegenden Fall erhebliche Unterschiede zwischen den Synergien von Marktteilnehmern und spezifischen Käufer-Synergien bestehen können.

## 4.5. Konvergenz- und Fortführungsphase

451. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts anhand der Ertragswert- oder DCF-Methode wird bei der Diskontierung zukünftiger Zahlungsströme, bei Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens, in mindestens zwei Planungsphasen unterschieden. Die erste Phase (Detailplanungsphase) besteht aus einer endlichen Anzahl von Perioden.
452. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, zwischen dem Detailplanungszeitraum und der sog. Fortführungsphase bzw. der ewigen Rente eine zusätzliche Übergangsphase (die sogenannte Konvergenzphase) zu modellieren. Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme und der von uns angewandten Ermittlung des Unternehmenswerts anhand der Ertragswert- bzw. DCF-Methode wurde jedoch aus mehreren, im Folgenden dargelegten Gründen auf eine Konvergenz- und Fortführungsphase verzichtet.
453. Sobald Pelabresib und Tulmimetostat ihre Exklusivität verlieren, werden sie dem Wettbewerb durch Generika ausgesetzt sein. Dieser Wettbewerb führt in der Regel zu einem erheblichen Rückgang der Umsatzerlöse, da billigere generische Versionen der originären Produkte allmählich mehr Marktanteile erobern. Infolgedessen werden die Umsätze mit den Originalwirkstoffen langsam zurückgehen und zu einem Rückgang des Marktanteils führen. Mit nur zwei Produkten in der Entwicklung verfügt MorphoSys nicht über eine diversifizierte Produktpipeline, um die Umsatzerlöse aufrechtzuerhalten, die aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der Ergebnisse klinischer Studien, behördlicher Genehmigungen und der Marktakzeptanz, nicht vorhersehbar sind. Im Gegensatz zu den ungewissen zukünftigen Umsatzerlösen sind die mit der Medikamentenentwicklung verbundenen Kosten sicher und treten bereits in einem frühen Stadium des Prozesses auf. Dazu gehören Forschungs- und Entwicklungskosten, Kosten für klinische Studien und Kosten für die Einhaltung von Vorschriften, die erheblich sind und im Voraus anfallen. Außerdem wird erwartet, dass die Entwicklungskosten in Zukunft erheblich steigen werden, was den Erwerb von Produktkandidaten in einem späteren Stadium noch teurer machen wird. Darüber hinaus ist die Lizenzierung neuer Produkte zunehmend teurer geworden. Diese steigenden Kosten machen es für MorphoSys noch schwieriger, neue Produkte zu erwerben, die potenziell künftige Umsatzerlöse generieren könnten, und schränken die Fähigkeit des Unternehmens ein, sein Produktportfolio zu erweitern und die langfristige Rentabilität zu erhalten.
454. MorphoSys ist auch mit strengen regulatorischen Anforderungen konfrontiert und steht im Wettbewerb. Die pharmazeutische Industrie ist stark reguliert, wettbewerbsintensiv und dynamisch. Die Einhaltung der sich verändernden regulatorischen Anforderungen kann die Markteinführung von Produkten verzögern und die Entwicklungskosten erhöhen, während neue Marktteilnehmer und bestehende Wettbewerber schnell Marktanteile verlieren können, was die langfristige Rentabilität der Produkte von MorphoSys beeinträchtigt. Der rasante Fortschritt in der Medizintechnik und Innovationen können dazu beitragen, dass bestehende Produkte veraltet sind. Dieses Risiko verringert die Wahrscheinlichkeit nachhaltiger zukünftiger Cashflows aus potenziellen zukünftigen Entwicklungsprojekten weiter. Aufgrund der Größe von MorphoSys und der bestehenden Liquiditätsbeschränkungen hat das Unternehmen kürzlich seine Strategie geändert und alle finanziellen Anstrengungen auf die Vermarktung der beiden

Produktkandidaten Pelabresib und Tulmimetostat konzentriert. MorphoSys hat beschlossen, sein präklinisches Forschungsprogramm einschließlich aller damit verbundenen Aktivitäten einzustellen und bestimmte Kostensenkungsmaßnahmen zugunsten seiner Onkologie-Pipeline im mittleren bis späten Entwicklungsstadium einzuleiten.

455. Das Unternehmen ist auch mit mehreren kommerziellen Risiken im Zusammenhang mit der Marktzulassung von Wirkstoffen konfrontiert. Selbst wenn bestimmte Wirkstoffe Marktreife erreichen, erfordert der Aufbau einer funktionierenden kommerziellen Organisation umfangreiche Investitionen, die durch die Umsatzerlöse des eingeführten Medikaments getragen werden müssen. Das Marktumfeld, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen Wirkstoffe, ist oft stark segmentiert und die Produkte stehen unter hohem Wettbewerbsdruck gegenüber anderen Wirkstoffen. So wurde Aducanumab, Biogens Wirkstoff zur Behandlung von Alzheimer, welcher in der Vergangenheit ebenfalls eine beschleunigte FDA-Zulassung erhalten hatte, vor Kurzem von Biogen eingestellt, hauptsächlich aus Kosten- und Effizienzgründen. Dies zeigt, dass selbst aussichtsreiche Produktkandidaten keine Garantie beinhalten, in gewinnbringende Wirkstoffe mit kommerziellem Erfolg umgewandelt werden können. Darüber hinaus kann das Umsatzpotenzial von Wirkstoffe u.a. durch Patentstreitigkeiten, Anfechtungen der Patentgültigkeit, den Patentauslauf oder die Exklusivitätsdauer beeinträchtigt werden.
456. Angesichts des hohen Risikos und der Ungewissheit, mit denen die künftigen Cashflows des Unternehmens verbunden sind, wird der Barwert der erwarteten künftigen Cashflows ab 2044 als unwesentlich angesehen und wurde daher mit Null angenommen. Diese Annahme basiert auf der zuvor beschriebenen Kombination aus hoher Unsicherheit bei der Erzielung von Umsatzerlösen und der Gewissheit von erheblichen Kosten. In Anbetracht der aktuellen Unternehmensstrategie von MorphoSys, des allgemeinen Marktumfelds sowie des Risiko- und Ertragsprofils bei der Akquisition und/oder Entwicklung neuer Produktkandidaten wird keine ewige Rente bei der Wertermittlung berücksichtigt. Aufgrund der geringen Kommerzialisierungschancen der derzeit noch nicht bekannten Produktkandidaten werden die Auswirkungen des Verzichts auf die Berücksichtigung einer ewigen Rente von ValueTrust als unwesentlich angesehen. Die Kombination aus den Beschränkungen des Produktlebenszyklus, den hohen Entwicklungsrisiken und -kosten, den Herausforderungen des Marktes und der Regulierungsbehörden sowie den Unwägbarkeiten in Bezug auf die historische Entwicklung tragen gemeinsam zu der Einschätzung bei, dass dieser Ansatz von ValueTrust als sachgerecht erachtet wird.



## 4.6. Übersicht wesentlicher Kennzahlen und Werttreiber

### MorphoSys – Übersicht der wichtigsten Werttreiber

In EUR Mio. / in Prozent

	Planung												Last Year
	Q2-Q4 2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035-43	2024
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>7,6</b>	<b>188,3</b>	<b>107,7</b>	<b>140,0</b>	<b>355,5</b>	<b>528,3</b>	<b>659,5</b>	<b>728,4</b>	<b>808,7</b>	<b>863,9</b>	<b>973,7</b>	[...]	<b>72,2</b>
Wachstum in %	-96,8%	2391,8%	-42,8%	30,0%	153,9%	48,6%	24,8%	10,4%	11,0%	6,8%	12,7%	[...]	-17,9%
<b>EBITDA</b>	<b>-213,7</b>	<b>46,4</b>	<b>-36,8</b>	<b>13,7</b>	<b>227,4</b>	<b>395,1</b>	<b>517,7</b>	<b>588,3</b>	<b>662,7</b>	<b>712,6</b>	<b>815,4</b>	[...]	<b>62,3</b>
in % der Gesamtleistung	-2828,3%	24,6%	-34,2%	9,8%	64,0%	74,8%	78,5%	80,8%	81,9%	82,5%	83,7%	[...]	86,4%
<b>EBIT</b>	<b>-213,8</b>	<b>46,1</b>	<b>-38,2</b>	<b>12,5</b>	<b>224,6</b>	<b>390,6</b>	<b>511,9</b>	<b>582,3</b>	<b>655,9</b>	<b>705,5</b>	<b>807,8</b>	[...]	<b>62,3</b>
in % der Gesamtleistung	-2829,3%	24,5%	-35,5%	8,9%	63,2%	73,9%	77,6%	79,9%	81,1%	81,7%	83,0%	[...]	86,4%
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-215,3</b>	<b>-17,0</b>	<b>-100,5</b>	<b>-45,7</b>	<b>162,0</b>	<b>311,3</b>	<b>435,8</b>	<b>498,6</b>	<b>496,0</b>	<b>508,0</b>	<b>588,5</b>	[...]	<b>45,1</b>
in % der Gesamtleistung	-2850,1%	-9,0%	-93,4%	-32,6%	45,6%	58,9%	66,1%	68,5%	61,3%	58,8%	60,4%	[...]	62,5%
<b>NOPLAT</b>	<b>-198,0</b>	<b>657,3</b>	<b>-38,6</b>	<b>17,9</b>	<b>203,9</b>	<b>346,8</b>	<b>461,2</b>	<b>516,2</b>	<b>506,3</b>	<b>512,5</b>	<b>588,8</b>	[...]	<b>45,4</b>
in % der Gesamtleistung	-2620,6%	349,2%	-35,9%	12,8%	57,4%	65,6%	69,9%	70,9%	62,6%	59,3%	60,5%	[...]	62,9%
<b>Anlagevermögen</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	[...]	-
Wachstum in %	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	[...]	-100,0%
Umschlagshäufigkeit	0,4x	9,7x	5,5x	7,2x	18,3x	27,2x	33,9x	37,5x	41,6x	44,5x	50,1x	[...]	3,7x
<b>Brutto-Investitionen (CAPEX)</b>	<b>-0,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>-1,4</b>	<b>-1,2</b>	<b>-2,9</b>	<b>-4,5</b>	<b>-5,8</b>	<b>-6,1</b>	<b>-6,8</b>	<b>-7,1</b>	<b>-7,6</b>	[...]	<b>11,0</b>
in % der Gesamtleistung	-1,1%	-0,1%	-1,3%	-0,9%	-0,8%	-0,9%	-0,9%	-0,8%	-0,8%	-0,8%	-0,8%	[...]	15,2%
<b>Net Working Capital</b>	<b>93,5</b>	<b>127,1</b>	<b>-61,5</b>	<b>-46,8</b>	<b>31,6</b>	<b>85,8</b>	<b>127,3</b>	<b>148,4</b>	<b>174,2</b>	<b>193,1</b>	<b>227,3</b>	[...]	-
Wachstum in %	-71,1%	35,9%	-148,3%	-23,9%	-167,5%	172,0%	48,3%	16,6%	17,4%	10,9%	17,7%	[...]	-100,0%
Umschlagshäufigkeit	0,0x	2,0x	0,8x	-2,3x	-7,6x	16,7x	7,7x	5,7x	5,4x	5,0x	5,0x	[...]	-15,6x
<b>Verzinsliches Fremdkapital (Buchwert)</b>	<b>641,3</b>	<b>691,9</b>	<b>603,9</b>	<b>664,2</b>	<b>580,5</b>	<b>323,5</b>	<b>188,0</b>	<b>129,8</b>	<b>65,2</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	[...]	-
Eigenkapital (Buchwert)	-528,3	-545,3	-645,9	-691,6	-529,5	-218,3	-41,3	38,0	128,4	199,9	234,0	[...]	-0,0
Eigenkapital (Marktwert)	1.403,8	1.542,4	1.712,7	1.904,6	2.113,0	2.350,1	2.609,0	2.621,0	2.468,4	2.314,5	2.114,4	[...]	42,0
<b>Verschuldungsgrad (zu Marktwerten)</b>	<b>0,5x</b>	<b>0,4x</b>	<b>0,4x</b>	<b>0,3x</b>	<b>0,3x</b>	<b>0,1x</b>	<b>0,1x</b>	<b>0,0x</b>	<b>0,0x</b>	<b>0,0x</b>	<b>0,0x</b>	[...]	-
<b>Eigenkapitalrendite (ROE) zu Marktwerten</b>	<b>-15,3%</b>	<b>-1,1%</b>	<b>-5,9%</b>	<b>-2,4%</b>	<b>7,7%</b>	<b>13,2%</b>	<b>16,7%</b>	<b>19,0%</b>	<b>20,1%</b>	<b>21,9%</b>	<b>27,8%</b>	[...]	<b>107,4%</b>
<b>Verschuldete Eigenkapitalkosten</b>	<b>13,3%</b>	<b>11,0%</b>	<b>11,2%</b>	<b>10,9%</b>	<b>11,2%</b>	<b>11,0%</b>	<b>10,4%</b>	<b>10,2%</b>	<b>10,2%</b>	<b>10,2%</b>	<b>10,2%</b>	[...]	<b>12,3%</b>
<b>Free Cashflow (FCF)</b>	<b>31,9</b>	<b>623,8</b>	<b>150,0</b>	<b>3,2</b>	<b>125,5</b>	<b>292,5</b>	<b>419,7</b>	<b>495,1</b>	<b>480,5</b>	<b>493,5</b>	<b>554,7</b>	[...]	<b>60,2</b>
Wachstum in %	-	-	-76,0%	-97,8%	3780,2%	133,0%	43,5%	17,9%	-2,9%	2,7%	12,4%	[...]	10,4%

## 5. KAPITALKOSTEN

457. Für die Bewertung eines Unternehmens müssen die erwarteten zukünftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Dieser Zinssatz ergibt sich aus der (erwarteten) Rendite und dem Preis der im Vergleich zum Bewertungsobjekt besten alternativen Kapitalverwendung. Aus ökonomischer Sicht stellt der Kapitalisierungszinssatz die Entscheidungsalternative eines Investors dar, der die Rendite seiner Investition in das zu bewertende Unternehmen mit der Rendite einer entsprechenden Alternativanlage in Unternehmensaktien vergleicht. Der Kapitalisierungszinssatz stellt die für die zu bewertende Investition in das Unternehmen adäquate Rendite aus einer Alternativanlage dar, wenn diese hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung dem zu kapitalisierenden Cashflow gleichwertig ist.<sup>110</sup>
458. Im vorliegenden Fall wird die Ertragswertmethode gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern und das DCF-Verfahren (Cashflow-to-Equity) zur Ermittlung des Wertes nach den DVFA-Empfehlungen vor persönlichen Steuern angewendet. Dementsprechend müssen die steuerlichen Unterschiede auch in den Kapitalisierungszinssätzen beider Verfahren berücksichtigt werden.
459. Die den Eigenkapitalgebern zustehenden Ausschüttungen bilden die Grundlage für die Ermittlung des Wertes nach persönlichen Steuern nach der Dividendenabschlagsmethode. Demnach werden die Ausschüttungen mit den Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern diskontiert, die der durchschnittlichen Renditeerwartung der Eigenkapitalgeber entsprechen. Die Ermittlung der Kosten des geschuldeten Eigenkapitals erfolgt periodengerecht.
460. Die fremdfinanzierten Kosten des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern werden wie folgt ermittelt:

$$r_{EK}^{V;nSt} = r_f(nach\ pers.Steuern) + \beta_V \times MRP(nach\ pers.Steuern)^{111}$$

mit

$r_{EK}^{V;nSt}$ :	Kosten des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern
$r_f(nach\ pers.Steuern)$ :	Risikoloser Zinssatz (nach persönlichen Steuern)
$MRP(nach\ pers.Steuern)$ :	Marktrisikoprämie (nach persönlichen Steuern)
$\beta_V$ :	Verschuldeter Beta-Faktor („Levered Beta Factor“)

461. Die fremdfinanzierten Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern werden periodengerecht wie folgt ermittelt:

<sup>110</sup> Vgl. IDW S 1, Tz. 113 ff.

<sup>111</sup> Die dargestellte Formel ist auch in der Welt der Vorsteuer anwendbar.

$$r_{EK}^{V;vSt} = r_{f(vor\ pers.Steuern)} + \beta_V \times MRP_{(vor\ pers.Steuern)}$$

mit

$r_{EK}^{V;vSt}$ :	Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern
$r_{f(vor\ pers.Steuern)}$ :	Risikoloser Zinssatz (vor persönlichen Steuern)
$\beta_V$ :	Verschuldeter Beta-Faktor („Levered Beta Factor“)
$MRP_{(vor\ pers.Steuern)}$ :	Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern)

462. Insbesondere die Kapitalmarktrenditen für Unternehmensinvestitionen (in Form von Aktienportfolios) können als Ausgangspunkt für die Ermittlung von Alternativrenditen herangezogen werden. Diese Renditen lassen sich in der Regel in einen risikofreien Zinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme des unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen.
463. Das beschriebene Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern kann analog auch auf Zahlen vor persönlichen Steuern angewendet werden.

## 5.1. Risikofreier Zinssatz

464. Der risikofreie Zinssatz stellt die Rendite einer (quasi) risikofreien Anlage mit einer entsprechenden Laufzeit dar. Eine Renditekurve für Staatsanleihen kann als Grundlage für die Schätzung des risikofreien Satzes verwendet werden, da die aus der Renditekurve abgeleiteten Zerobondfaktoren mit entsprechenden Laufzeiten die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz gewährleisten. Die Renditekurve zeigt das Verhältnis zwischen den Zinssätzen und Laufzeiten von Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko.
465. Zur Schätzung der Zinskurve können die veröffentlichten Zinskurvendaten der Deutschen Bundesbank oder der EZB verwendet werden.<sup>112</sup> Wird eine Zinskurve verwendet, kann für jedes Planjahr der entsprechende Zinssatz mit einer geeigneten Laufzeit ermittelt werden. Aus Vereinfachungsgründen ist es sachgerecht und anerkannt, einen einheitlichen risikolosen Zinssatz aus der Zinsstrukturkurve über den gesamten Zeitraum, d.h. beginnend mit dem ersten Jahr, zu ermitteln und zu verwenden (sog. barwertäquivalenter Zinssatz). Zur Ermittlung des risikolosen Zinssatzes empfiehlt das IDW die Svensson-Methode, die auf einem Verfahren der Deutschen Bundesbank beruht, das Zinsstrukturkurven für hypothetische Nullrenditen von Anleihen über verschiedene Laufzeiten berechnet. Diese Schätzmethode ermöglicht die theoretische Berechnung eines Zerobondzinssatzes für jede Laufzeit bis zum Stichtag. Auf dieser Basis wird zum Bewertungsstichtag ein einheitlicher risikoloser Zinssatz von gerundet

---

<sup>112</sup> Schätzung nach der Svensson-Methode.

2,50% vor persönlichen Steuern unter Berücksichtigung der geplanten unternehmensindividuellen Zahlungsströme im Zeitverlauf angenommen. Nach Berücksichtigung der Abgeltungssteuer von 25% und des Solidaritätszuschlags von 5,5% ergibt sich ein einheitlicher risikoloser Zinssatz nach persönlichen Steuern von gerundet 1,84%.

466. Bei der Ermittlung des Eigenkapitalwertes/Wertes des Eigenkapitals wird der Risikozuschlag nicht auf die subjektive Risikobereitschaft der einzelnen Unternehmenseigentümer, sondern auf das Marktverhalten abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass Investoren bei der Investition in Unternehmen ein bestimmtes Risiko wahrnehmen (Investorenrisiko). Die für die Übernahme dieses Risikos geforderte Risikoprämie lässt sich mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen aus den empirisch ermittelten Aktienrenditen am Kapitalmarkt ableiten. In seiner Standardform ist das Capital Asset Pricing Model („CAPM“) ein Kapitalmarktmodell, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne Berücksichtigung der Auswirkungen persönlicher Einkommensteuern erklärt werden. Für die Kapitalkosten nach persönlichen Steuern wird das sogenannte „Tax-CAPM“ verwendet. Neben dem risikolosen Zinssatz muss auch die Markttrisikoprämie in eine Größe nach persönlichen Steuern umgerechnet werden.

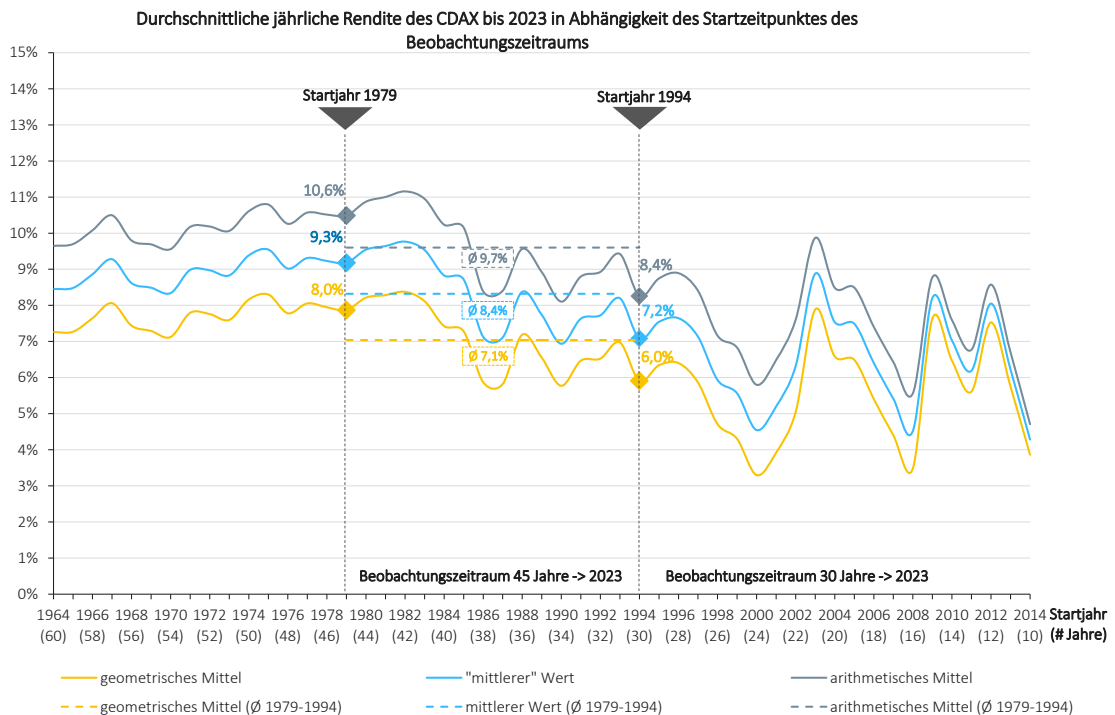
## 5.2. Markttrisikoprämie

467. Die Markttrisikoprämie ist definiert als die Differenz zwischen dem Erwartungswert der langfristigen Renditen eines aus risikobehafteten Wertpapieren bestehenden Marktportfolios und dem aktuellen risikofreien Zinssatz am Bewertungsstichtag, der durch den (quasi) risikofreien Zinssatz von Staatsanleihen repräsentiert wird. Kapitalmarktstudien haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielt haben als Investitionen in risikoarme Anleihen. Historisch beobachtbare Gesamtrenditen für ein Marktportfolio liegen langfristig zwischen 7,1% und 9,7% vor persönlichen Steuern, je nach Beobachtungszeitraum und Art der Mittelwertbildung.<sup>113</sup>

---

<sup>113</sup> Eigene Analyse unter Berücksichtigung des CDAX als Marktportfolio und verschiedener Laufzeiten.

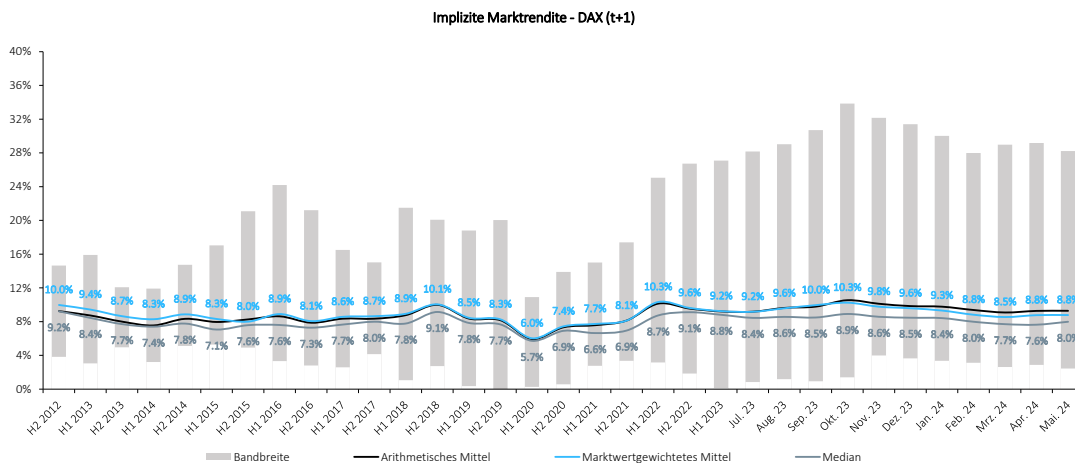
## Durchschnittliche jährliche Rendite des CDAX bis 2023 in Abhängigkeit des Startzeitpunktes des Beobachtungszeitraums



468. Da historisch berechnete Gesamtrenditen vom Beobachtungszeitraum abhängen und historische Zeitreihen durch die Finanzmarktkrise seit 2007 und die Niedrigzinsphase beeinflusst sind, können die Ergebnisse empfindlich sein. Daher können die historischen impliziten Markttrenditen auch auf Basis von Analystenschätzungen abgeleitet werden. Diese basieren auf der Marktkapitalisierung der Unternehmen und den Gewinnprognosen der Analysten, wobei für die Perioden unterschiedliche Prognosen verwendet werden können. Die Prognose t+1 bezieht sich auf das laufende Geschäftsjahr und die Prognose t+2 auf das folgende Geschäftsjahr. Auf Basis der Prognosen t+1 liegt die implizite Markttrendite im Zeitraum 2013 bis zum Bewertungsstichtag für den DAX<sup>114</sup> in einer Bandbreite von 6,0% bis 10,3% vor persönlichen Steuern im marktwertgewichteten Durchschnitt und beträgt im Mai 2024 8,8%. In der Periode von Juli 2023 bis Mai 2024 beträgt die implizite Markttrendite im Durchschnitt 9,3%:

<sup>114</sup> Eigene Analyse von ValueTrust. Hinweis: Da für die CDAX-Unternehmen keine ausreichenden Analystenprognosen vorlagen, wurde hier der DAX als Basis herangezogen.

Implizite Markttrendite – DAX (t+1)



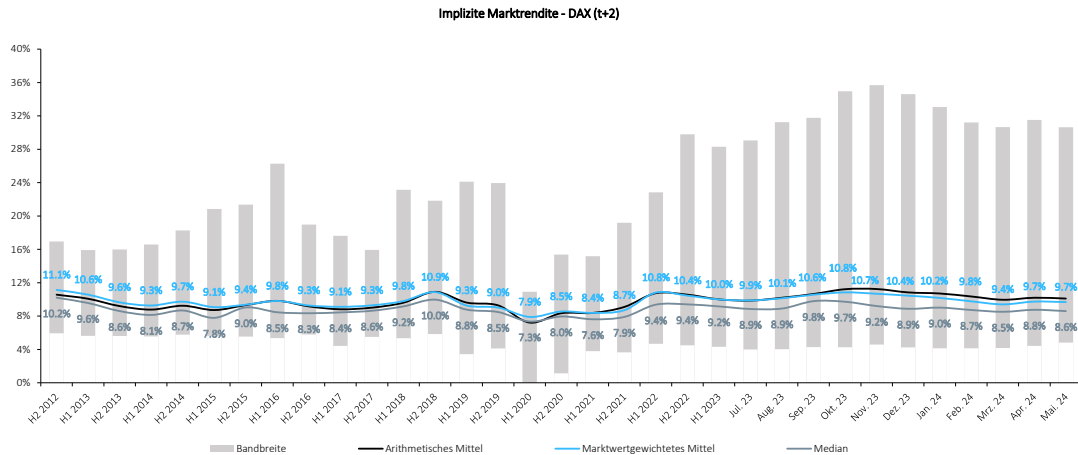
Quelle: Eigene Analyse von ValueTrust unter Verwendung von Daten aus der S&P Capital IQ Datenbank und der Deutschen Bundesbank - Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode)

- 469. Aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 und in der ersten Jahreshälfte 2021 sank die implizite Markttrendite auf der Grundlage der niedrigen Gewinnerwartungen der Analysten für den nächsten Zeitraum t+1 erheblich. Ab der zweiten Jahreshälfte 2021 stieg die implizite Markttrendite für die nächste Periode t+1. In der ersten Jahreshälfte 2022 führte der Beginn des Krieges in der Ukraine ebenfalls zu einem weiteren Anstieg der impliziten Markttrenditen, die sich seitdem auf dem höheren Niveau in einer Bandbreite von 8,8% bis 10,3% bewegen.
- 470. Wenn die Gewinn- oder Dividendenprognosen für das laufende Jahr von kurzfristigen Sondereffekten, wie z. B. den Auswirkungen einer Wirtschafts- oder Finanzkrise, beeinflusst werden und daher nicht repräsentativ für ein nachhaltiges Niveau sind, werden die mit einem Ein-Perioden-Modell berechneten impliziten Markttrenditen systematisch unterschätzt.
- 471. Dies zeigte sich insbesondere zum Zeitpunkt der Covid-19-Pandemie, als die Analysten für das Folgejahr t+2 wieder steigende Gewinne erwarteten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Marktrisikoprämie in Krisenzeiten auf Basis der Schätzungen für die Periode t+1 unterschätzt wird. In diesen Phasen liegt die gemessene erwartete Rendite unter der tatsächlich vom Markt längerfristig geforderten Rendite und kann daher nicht als Schätzung für die implizite Markttrendite verwendet werden.<sup>115</sup>
- 472. Die implizite Markttrendite im Mai für den Zeitpunkt t+2 liegt bei 9,7% und damit über dem Wert eines Ein-Perioden-Modells, wobei die Differenz zwischen den beiden Werten relativ gering ist. Die geringe Differenz deutet darauf hin, dass der Wert des Ein-Perioden-Modells nicht durch die aktuellen Krisenereignisse verzerrt ist. Von Juli 2023 bis Mai 2024 liegt die implizite Markttrendite t+2 im Durchschnitt bei 10,1%:<sup>116</sup>

<sup>115</sup> Vgl. Aschauer/Purtscher/Witte, Renditeforderungen in Krisenzeiten - Eine empirische Untersuchung der letzten Krisenereignisse, RWZ 6/2020.

<sup>116</sup> Eigene Analyse von ValueTrust.

## Implizite Markttrendite – DAX (t+2)



Quelle: Eigene Analyse von ValueTrust mit Daten aus der S&P Capital IQ Datenbank und der Deutschen Bundesbank - Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode)

473. Die Einbeziehung der MDAX-Unternehmen in das Modell der impliziten Markttrendite bestätigt die für den DAX durchgeführten Analysen. Die implizite Rendite auf Basis der Analystenschätzungen für DAX und MDAX beträgt 8,6% für den Zeitpunkt t+1. Die implizite Rendite für den Zeitpunkt t+2 beträgt 9,6% und stützt damit auch die implizite Rendite für den Zeitpunkt t+1.<sup>117</sup> Diese Analysen liefern keine Anhaltspunkte dafür, dass Investoren in Zukunft eine andere Gesamttrendite verlangen werden.
474. Die Einbeziehung der MDAX-Unternehmen in das Modell der impliziten Markttrendite bestätigt die für den DAX durchgeführten Analysen. Die impliziten Renditen auf Basis von Analystenschätzungen für DAX und MDAX für t+1 liegen im marktwertgewichteten Durchschnitt seit Juli 2023 in einer Bandbreite von 8,3% bis 9,9% vor persönlichen Steuern. Im Mai 2024 liegt die implizite Rendite bei 8,6% und im Zeitraum von Juli 2023 bis Mai 2024 bei durchschnittlich 9,1%. Die Spanne für den Prognosezeitraum t+2 liegt bei 9,3% bis 10,6%, mit einem Wert von 9,5% für Mai 2024 und einem Durchschnitt von 9,9% für den Zeitraum Juli 2023 bis Mai 2024. Diese Analysen geben keinen Hinweis darauf, dass die Anleger in Zukunft eine andere Gesamttrendite verlangen werden.
475. Die historisch und aktuell beobachteten Markttrenditen ergeben eine Bandbreite für die implizite Markttrendite zwischen 9,5% und 10,1%. Nach Abzug des risikofreien Zinssatzes vor persönlichen Steuern von 2,5% ergibt sich aus den impliziten Renditen von DAX und MDAX eine Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern zwischen 7,0% und 7,6%.
476. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW („FAUB“) empfiehlt in seiner Empfehlung vom 22. Oktober 2019 auf der Grundlage eigener Untersuchungen zu historischen und impliziten Marktrisikoprämien eine Marktrisikoprämie vor

<sup>117</sup> Alle genannten Erträge beziehen sich auf Erträge vor persönlichen Steuern.

persönlichen Steuern von 6,0% bis 8,0%.<sup>118</sup> Auch in der aktuellen Situation des Krieges in der Ukraine basiert der Kapitalisierungszinssatz laut FAUB in seiner Empfehlung vom 20. März 2022 auf langfristigen Analysen durchschnittlicher Markttrenditen, auf deren Basis der FAUB die Marktrisikoprämie weiterhin in einer Bandbreite von 6,0% bis 8,0% sieht.<sup>119</sup> Für die Nachsteuerbetrachtung empfiehlt der FAUB eine Spanne von 5,0% bis 6,5%.

477. Anhand der von uns durchgeführten Kapitalmarktuntersuchungen ist die unter Berücksichtigung des aktuellen risikolosen Basiszinssatzes vom FAUB empfohlene Bandbreite für die Marktrisikoprämie derzeit eine Bandbreite der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 7,0% bis 7,5% angemessen. Dies korrespondiert mit einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75% bis 6,0%. Zudem ist es in der Praxis der Unternehmensbewertung für aktienrechtliche Strukturmaßnahmen verbreitet, den Mittelwert der empfohlenen IDW-Bandbreite zu verwenden. In den nachfolgenden Wertableitungen wird daher eine Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 7,0% und 5,75% nach persönlichen Steuern angewendet.

### 5.3. Beta-Faktor

478. Die im vorangegangenen Abschnitt diskutierte Marktrisikoprämie muss im Hinblick auf die spezifische Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens modifiziert werden. Das unternehmensspezifische Risiko drückt sich nach dem (Tax-) CAPM im sogenannten Betafaktor aus.
479. Da es sich bei der MOR AG um ein börsennotiertes Unternehmen handelt, kann zur Schätzung eines angemessenen Betafaktors zunächst der eigene Betafaktor der MOR AG herangezogen werden, sofern dieser eine adäquate Schätzgröße für das Risiko des im Geschäftsplan dargestellten Geschäftsmodells darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unternehmensstrategie und -ausrichtung der Vergangenheit in der Zukunft im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird und der Aktienkurs als Basis für die Bestimmung des Betafaktors im relevanten Betrachtungszeitraum nicht durch Sonderfaktoren oder außerordentliche Ereignisse verzerrt wird.
480. Die Analyse des Aktienkurses der MOR AG zeigt, dass es in der Vergangenheit verschiedene wichtige Faktoren gab. Hierzu zählt die Übernahme von Constellation im Jahr 2021, wodurch sich die Strategie von MorphoSys deutlich verändert hat, von einem Schwerpunkt auf präklinischer Forschung im Zusammenhang mit einer Antikörperplattform hin zu einem niedermolekularen Produkt in Phase 3, das kurz vor der Vermarktung steht. Des Weiteren wurde am 5. Februar 2024 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von Novartis auch die Veräußerung aller Rechte an Tafasitamab an den bisherigen Kooperationspartner Incyte bekannt gegeben. Die beiden vorgenannten Transaktionen führen dazu, dass das Geschäftsmodell der MOR AG in den vergangenen fünf Jahren deutlichen strategischen

<sup>118</sup> Vgl. Sitzung des IDW Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft am 22. Oktober 2019: <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>.

<sup>119</sup> Vgl. die Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine auf die Unternehmensbewertungen ab 20. März 2022: <https://www.idw.de/blob/135162/ae068030dbc7af2e7e74d9ae1875bfab/down-ukraine-idw-fachlin-unternehmensbewertung-data.pdf>



Veränderungen ausgesetzt war und somit nur eingeschränkt mit dem zukünftigen Geschäftsmodell der MOR AG vergleichbar ist. Darüber hinaus zeigt die Analyse der Aktienkursentwicklung der MOR AG, dass diese von einer hohen Volatilität im Zeitraum vor dem Übernahmeangebot geprägt war. Diese Volatilität resultierte neben Übernahmespekulationen im Wesentlichen aus der hohen Unsicherheit betreffend die Zulassungsfähigkeit von Pelabresib. Im November 2023 veröffentlichte Studiendaten der Phase-3-Studie zu Pelabresib führten zu starken Kursverlusten, bevor detailliertere Auswertungen der Studiendaten im Dezember 2023 zu Kursanstiegen führten.

481. Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit des bisherigen Geschäftsmodells der MOR AG haben wir zu Plausibilitätszwecken das eigene Beta aus den Aktienrenditen der MOR AG berechnet. Der eigene Betafaktor wurde über einen Zeitraum von zwei Jahren mit Aktien- und Marktrenditen vor dem 4. Februar 2024, d.h. vor der Ankündigung der Absicht von Novartis, das Übernahmeangebot zu unterbreiten, berechnet. Der auf Basis dieser Analysen berechnete Betafaktor wurde zudem anerkannten statistischen Tests (R-Quadrat und T-Test) unterzogen, die in der Bewertungspraxis üblich sind.
482. MorphoSys hat in der Vergangenheit über 80% seines Umsatzes in den USA erzielt. Zur Bestimmung des eigenen Betafaktors wurden daher die Renditen der MOR-Aktie nicht nur gegen die Renditen des breitesten deutschen Index, sondern auch gegen die Renditen des S&P500-Index regressiert. Der unverschuldete eigene Betafaktor für die MOR-Aktie beträgt 0,65 (CDAX) und 0,53 (S&P500), wobei beide die oben genannten statistischen Tests nicht bestehen. Daher erklären die Indexrenditen nicht viel von der Varianz der MOR-Aktienrenditen, was darauf hindeutet, dass die Entwicklung der MOR-Aktie von anderen Faktoren oder Merkmalen beeinflusst wird. Wir gelangen daher zu der Einschätzung, dass der unternehmenseigene Betafaktor nicht geeignet ist, das unternehmensspezifische Risiko sachgerecht zu erfassen. Der unternehmenseigene Betafaktor ist somit kein geeigneter Schätzer für das operative Risiko der MOR AG, da weder die Unternehmensstrategie der Vergangenheit unverändert fortgeführt wird, noch die statistischen Tests darauf hindeuten, dass der abgeleitete Betafaktor hinreichend aussagekräftig ist.
483. In einer Gesamtwürdigung der vorgenannten Aspekte wird der unternehmenseigene Betafaktor der MOR AG für Bewertungszwecke ausgeschlossen. Die Einschätzung, dass der unternehmenseigene Betafaktor das operative Risiko nicht adäquat abbildet, wird durch die nachfolgend dargestellten Peer Group Betafaktoren gestützt, die deutlich höhere unverschuldete Betafaktoren aufweisen. Die Verwendung eines Peer-Group-Beta-Faktors, der von Unternehmen mit ähnlichen betrieblichen, finanziellen und operativen Merkmalen abgeleitet ist, ermöglicht daher in diesem Fall eine stabilere und repräsentativere Schätzung.
484. Das Peer-Group-Beta-Faktor weist – sichergestellt durch das Scoring – ein mit dem Bewertungsobjekt vergleichbares operationelles Risiko auf und kann daher alternativ zur Ermittlung der Kapitalkosten für das Bewertungsobjekt herangezogen werden. Wie bei der Betrachtung des eigenen Betafaktors ist auch im Zusammenhang mit der Relevanz der aus den Aktienkursen der Peer-Group-Unternehmen ermittelten Renditen zu prüfen, ob die zur Ermittlung des Betafaktors herangezogenen Renditen nicht durch Verzerrungen in den

Aktienkursen der jeweiligen Peer-Group-Unternehmen beeinflusst sind. Im Rahmen dieser Analyse werden die Entwicklung der Aktien im Streubesitz, das tägliche Handelsvolumen (absolut und in Relation zum Streubesitz) und die Transaktionskosten (in Form der Geld-Brief-Spanne) untersucht. Sind der Streubesitz und das Handelsvolumen gering und wird der Aktienkurs durch andere nicht wertrelevante Ereignisse beeinflusst, werden einzelne Betafaktoren der Peer-Group-Unternehmen aufgrund der eingeschränkten „Marktfähigkeit“ der jeweiligen Aktien bei der Ermittlung des Betafaktors nicht berücksichtigt. Ausgehend von den am Kapitalmarkt beobachtbaren Debt-Beta-Faktoren der jeweiligen Peer-Unternehmen werden mit Hilfe der Harris-Pringle-Formel unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur (d.h. Verschuldungsgrad) und der unsicheren Steuervorteile einer Fremdfinanzierung unlevered Beta-Faktoren ermittelt. Die Betafaktoren für Fremdkapital werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Credit-Spreads für nicht investitionsgebundene Schuldtitel ermittelt. Eine Analyse der identifizierten Peer-Group-Unternehmen im Hinblick auf die beobachtbaren Beta-Faktoren ergibt folgendes Bild:

**Beta-Faktor der Unternehmen der Peer Group**

Unternehmen	Index	Beta verschuldet		Verschuldungsgrad		Beta unverschuldet	
		5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre	2 Jahre	5 Jahre	2 Jahre
		2024 - 2020 monatlich	2024 - 2023 wöchentlich	2024 - 2020 monatlich	2024 - 2023 wöchentlich	2024 - 2020 monatlich	2024 - 2023 wöchentlich
Affimed N.V.	S&P 500	2,04	2,04	0,0x	0,1x	1,98	1,91
Kronos Bio, Inc.	S&P 500	1,77	2,00	0,1x	0,3x	1,69	1,70
Keros Therapeutics, Inc.	S&P 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Incyte Corporation	S&P 500	0,74	0,64	0,0x	0,0x	0,74	0,64
Karyopharm Therapeutics Inc.	S&P 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Geron Corporation	S&P 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Curis, Inc.	S&P 500	n.a.	2,34	n.a.	0,7x	n.a.	1,61
GlycoMimetics, Inc.	S&P 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Syndax Pharmaceuticals, Inc.	S&P 500	1,01	1,10	0,0x	0,0x	1,00	1,10
Syros Pharmaceuticals, Inc.	S&P 500	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Zentalis Pharmaceuticals, Inc.	S&P 500	1,83	n.a.	0,0x	n.a.	1,80	n.a.
Min		0,74	0,64	0,0x	0,0x	0,74	0,64
Median		1,77	2,00	0,0x	0,1x	1,69	1,61
Mittelwert		1,48	1,63	0,0x	0,2x	1,44	1,39
Max		2,04	2,34	0,1x	0,7x	1,98	1,91

Quelle: Eigene Analyse von ValueTrust mit Daten aus der S&P Capital IQ Datenbank.

- 485. Unter Berücksichtigung der üblicherweise verwendeten zwei- und fünfjährigen Beobachtungszeiträume lässt sich für die Peer-Group-Unternehmen der MOR AG zum 21. Juni 2024 („Kapitalmarktstichtag“)<sup>120</sup> ein unverschuldeter Betafaktor zwischen 0,64 und 1,98 ableiten.
- 486. Bei Verwendung der Mittelwerte bzw. des Medians des Fünf- und Zweijahreszeitraums der Peer Group lässt sich ein unverschuldeter Betafaktor von 1,4 bzw. rd. 1,6 ableiten. Bei der Festlegung des unverschuldeten Betafaktors muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich das Geschäftsmodell von MorphoSys innerhalb des Planungszeitraums von einem auf Forschung und Entwicklung fokussierten Biotech-Unternehmen zu einem Pharma-Unternehmen wandelt, sobald die Zulassung von Pelabresib erfolgt ist. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass etablierte Pharma-Unternehmen wie z.B. das Peer Group-Unternehmen Incyte über eine

<sup>120</sup> Die Kapitalmarktdaten werden immer freitags nach dem Verfahren des Bewertungsexperten abgerufen. Freitag, 23.08.2024 ist der nächste praktikable Stichtag vor den Einladungen zu den Hauptversammlungen.

deutlich breiteres Produktportfolio an Wirkstoffen verfügen, während MorphoSys mit den beiden Wirkstoffen Pelabresib und Tulumimetostat individuellen operativen Risiken ausgesetzt ist. Folglich kann das operative Risiko nicht einem etablierten Pharma-Unternehmen entsprechen, da der Erfolg von MorphoSys aktuell von der erfolgreichen Zulassung von Pelabresib abhängt. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass der Vorstand der MorphoSys AG vergleichsweise konservative Annahmen hinsichtlich der Auslizenzierung von Pelabresib außerhalb der USA an einen hypothetischen Kooperationspartner getroffen hat. In einer Gesamtwürdigung der vorgenannten Überlegungen zum Geschäftsmodell, den operativen Risiken und den Planannahmen erachten wir einen Betafaktor von 1,1 als angemessen, der deutlich unter Mittelwert und Median der Peer Group-Unternehmen liegt.

487. Ausgehend von der zuvor beschriebenen Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern und dem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 ergibt sich eine Risikoprämie (für das operative Risiko) von 6,33% nach persönlichen Steuern.

488. Die unverschuldeten Kosten des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern belaufen sich somit auf:

$$1,84\% + 1,1 \times 5,75\% = 8,17\%$$

489. Die unverschuldeten Eigenkapitalkosten der MOR AG werden im Folgenden in der Vorsteuerbetrachtung dargestellt. Ausgehend von der zuvor beschriebenen Marktrisikoprämie von 7,0% vor persönlichen Steuern und dem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 ergibt sich eine Risikoprämie (für das operative Risiko) von 7,7% vor persönlichen Steuern.

490. Die unverschuldeten Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern belaufen sich somit auf:

$$2,50\% + 1,1 \times 7,00\% = 10,2\%$$

491. Aufgrund der erwarteten Änderung des Geschäftsmodells nach der erwarteten Zulassung von Pelabresib und Tulumimetostat und der Bandbreite des unverschuldeten Betas der Vergleichsgruppe haben wir eine Sensitivitätsanalyse der Bewertungsauswirkungen des unverschuldeten Betafaktors durchgeführt. Der unverschuldete Betafaktor wurde zwischen 0,9 und 1,3 variiert.

## 6. UNTERNEHMENSBEWERTUNG

### 6.1. Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern gemäß IDW S 1

#### 6.1.1. Ertragswert

492. Aufgrund der Berücksichtigung persönlicher Steuern im Rahmen der Ertragswertmethode gemäß IDW S 1 sind zusätzliche Annahmen bezüglich der Dividendenausschüttungspolitik bzw. Dividendenausschüttungsquote relevant. Zur konsistenten Berücksichtigung typisierter persönlicher Besteuerungsfolgen ist es notwendig, die nach den notwendigen Thesaurierungen aufgrund der Planannahmen zum Investitionsprogramm, zu den erforderlichen Veränderungen des Netto-Umlaufvermögens und zur Kapitalstruktur verbleibenden Ausschüttungen bewertungstechnisch in einen Dividendenanteil und einen Anteil fiktiver Thesaurierungen zu unterscheiden, da Dividenden und Kursgewinne, abgebildet durch fiktive Thesaurierungen, auf Ebene der Anteilseigner effektiv einer unterschiedlichen Steuerlast unterliegen.
493. In der Planungsperiode erfolgen Dividendenausschüttung ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft über ausschüttungsfähige Beträge verfügt, da aufgrund der MorphoSys-Unternehmensstrategie angenommen werden kann, dass überschüssige Erträge frühzeitig an die Aktionäre ausgekehrt werden können: Nach der vollständigen Kommerzialisierung von Pelabresib und Tulmimetostat sollen gemäß Unternehmensstrategie keine weiteren Medikamente entwickelt bzw. zur Marktreife gebracht werden (siehe Abschnitt 4.5 dieser Gutachtlichen Stellungnahme). Vor dem Hintergrund dieser Strategie der Gesellschaft wurde auch nach persönlichen Steuern die Ausschüttungsquote so gewählt, dass die gesamte überschüssige Liquidität in Form von Dividenden an die Aktionäre ausgekehrt wird. Die (fiktive) Thesaurierung von Beträgen erscheint im vorliegenden Fall als nicht sachgerecht, da die Strategie der Gesellschaft eben keine Reinvestitionen vorsieht, die eine Rendite in Höhe der Kapitalkosten ermöglicht. Im Planungsverlauf ergeben sich daher effektive Ausschüttungsquoten bezogen auf das Jahresergebnis teilweise von über 100%. Die barwertgewichtete effektive Ausschüttungsquote über den gesamten Planungszeitraum beträgt 52%. Die ungewichtete durchschnittliche effektive Ausschüttungsquote beträgt 73%.
494. Im Folgenden werden die finanziellen Überschüsse nach persönlichen Steuern, basierend auf der Unternehmensplanung, dargestellt:

## Ableitung des Wertes des Eigenkapitals (nach pers. Steuern)

In EUR Mio. / in Prozent

Wertableitung des Ertragswerts (nach pers. Steuern)

in EUR Mio.

	Planung																					
	Q2-Q4 2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>(215,3)</b>	<b>(17,0)</b>	<b>(100,5)</b>	<b>(45,7)</b>	<b>162,0</b>	<b>311,3</b>	<b>435,8</b>	<b>498,6</b>	<b>496,0</b>	<b>508,0</b>	<b>588,5</b>	<b>584,4</b>	<b>589,5</b>	<b>316,2</b>	<b>171,4</b>	<b>144,2</b>	<b>99,6</b>	<b>80,8</b>	<b>66,2</b>	<b>54,2</b>	<b>45,1</b>	
Dividende (vor pers. Steuern)	-	-	-	-	-	0,0	258,8	419,3	405,6	436,6	554,4	581,0	584,2	442,1	232,4	156,9	125,5	89,3	72,9	54,2	47,1	
Pers. Steuern auf Dividende	-	-	-	-	-	0,0	68,3	110,6	107,0	115,2	146,2	153,2	154,1	116,6	61,3	41,4	33,1	23,6	19,2	14,3	12,4	
<b>Dividende nach pers. Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>190,6</b>	<b>308,7</b>	<b>298,6</b>	<b>321,4</b>	<b>408,1</b>	<b>427,8</b>	<b>430,1</b>	<b>325,5</b>	<b>171,1</b>	<b>115,5</b>	<b>92,4</b>	<b>65,8</b>	<b>53,7</b>	<b>39,9</b>	<b>34,7</b>	
Gewinnthesaurierung	-215,3	-17,0	-100,5	-45,7	162,0	311,3	177,0	79,3	90,4	71,4	34,1	3,5	5,3	-125,9	-60,9	-12,7	-25,9	-8,5	-6,7	-0,0	-2,1	
<b>Finanzieller Überschuss (nach pers. Steuern)</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>190,6</b>	<b>308,7</b>	<b>298,6</b>	<b>321,4</b>	<b>408,1</b>	<b>427,8</b>	<b>430,1</b>	<b>325,5</b>	<b>171,1</b>	<b>115,5</b>	<b>92,4</b>	<b>65,8</b>	<b>53,7</b>	<b>39,9</b>	<b>34,7</b>	
Risikoloser Basiszinssatz (vor pers. Steuern)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
Persönliche Steuern (26,38%)	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%	-0,66%
<b>Risikoloser Basiszinssatz (nach pers. Steuern)</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,84%</b>
Marktrisikoprämie (nach pers. Steuern)	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Unverschuldeter Betafaktor	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Verschuldete Eigenkapitalkosten (nach pers. Steuern)	11,00%	8,94%	9,11%	8,88%	9,16%	8,98%	8,35%	8,14%	8,16%	8,19%	8,21%	8,22%	8,23%	8,27%	8,33%	8,39%	8,48%	8,62%	8,84%	9,29%	10,50%	10,50%
Barwertfaktor	0,92	0,85	0,78	0,71	0,65	0,60	0,55	0,51	0,47	0,44	0,40	0,37	0,35	0,32	0,29	0,27	0,25	0,23	0,21	0,19	0,18	0,18
<b>Barwert des finanziellen Überschusses nach pers. Steuern</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>105,6</b>	<b>158,2</b>	<b>141,5</b>	<b>140,8</b>	<b>165,2</b>	<b>160,0</b>	<b>148,7</b>	<b>103,9</b>	<b>50,4</b>	<b>31,4</b>	<b>23,1</b>	<b>15,2</b>	<b>11,4</b>	<b>7,7</b>	<b>6,1</b>	
<b>Ertragswert zum 31. März 2024</b>	<b>1.269,2</b>																					

495. Hinsichtlich der Kapitalkosten gemäß Tax-CAPM werden der risikofreie Zinssatz und die Marktrisikoprämie jeweils nach persönlichen Steuern berechnet. Der risikofreie Zinssatz nach persönlichen Steuern beträgt 1,84%. Für Bewertungszwecke wird eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75% angenommen.
496. Basierend auf der angenommenen Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 liegen die verschuldeten Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern in einer Spanne von 8,14% bis 11.00%. Unter Berücksichtigung einer Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern beträgt der Ertragswert zum 31. März 2024 EUR 1.269,23 Mio.

## 6.1.2. Sonderwerte

497. Am 22. Mai 2024 gab Biogen Inc. eine endgültige Vereinbarung zur Übernahme von HI-Bio bekannt. Die Transaktion umfasst eine Vorauszahlung von USD 1,15 Mrd., mit bis zu USD 650 Mio. an potenziellen Meilensteinzahlungen, was den Gesamtwert auf bis zu USD 1,8 Mrd. bringt. Um den fairen Wert der Beteiligung von MorphoSys genau widerzuspiegeln, berücksichtigen wir alle damit verbundenen Zahlungen an MorphoSys (ausgenommen die bereits im LRP reflektierten Meilensteinzahlungen) sowie die Transaktionskosten, was zu einem Gesamtwert der HI-Bio-Anteile zum 2. Juli 2024 von USD 138,5 Mio. führt. Dieser Betrag entspricht EUR 125,5 Mio. zum 31. März 2024 und wird als Sondereffekt in die Bewertung von MorphoSys einfließen.
498. Das steuerliche Einlagekonto der MorphoSys AG beträgt per 31. März 2024 auskunftsgemäß EUR 941,1 Mio. und wurde bei der Wertermittlung nach persönlichen Steuern berücksichtigt, da Ausschüttungen, welche über den ausschüttbaren Gewinn einer Periode übersteigen, steuerlich eine Einlagenrückgewähr bedeuten und somit nicht der Abgeltungsteuer unterworfen werden. Bei der Wertermittlung nach persönlichen Steuern wurde für das steuerliche Einlagekonto daher ein Sonderwert angesetzt. Hierzu wurde das steuerliche Eigenkapital sowie das steuerliche Einlagekonto über den Planungszeitraum vereinfacht fortgeschrieben. Soweit die im Bewertungsmodell geplanten Dividenden das ausschüttbare Ergebnis übersteigen, wurde eine steuerfreie Rückführung von Eigenkapital unterstellt. Die Steuerersparnis wurde mit den unverschuldeten Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern diskontiert. Eine wertmindernde Berücksichtigung aus der Reduzierung der steuerlichen Anschaffungskosten in Höhe der rückgewährten Beträge erfolgte nicht, da annahmegemäß das steuerliche Eigenkapital am Ende des Planungszeitraums ebenfalls als vollständig zurückgeführt gilt. Der Sonderwert des steuerlichen Einlagekontos beträgt somit EUR 46,9 Mio. per 31. März 2024.

## 6.1.3. Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern

499. Unter Verwendung einer Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern, eines unverschuldeten Betafaktors von 1,1 und unter Berücksichtigung des entsprechenden Ertragswertes in Höhe von EUR 1.269,2 Mio. sowie der Sondereffekte in Höhe von EUR 172,4 Mio. beträgt der Eigenkapitalwert von MorphoSys nach persönlichen Steuern

insgesamt EUR 1.441,7 Mio. zum 31. März 2024. Zum 27. August 2024 beträgt der Eigenkapitalwert von MorphoSys nach persönlichen Steuern insgesamt EUR 1.504,4 Mio. Bei rund 37,7 Mio. ausstehenden MOR-Aktien entspricht dies einem Wert von EUR 39,89 pro MOR-Aktie zum 27. August 2024. Der Eigenkapitalwert beinhaltet einen impliziten Wert der Steuerersparnisse in Höhe von insgesamt EUR 284,1 Mio., resultierend aus steuerlichen Verlustvorträgen in den USA in Höhe von EUR 157,5 Mio., steuerlichen Verlustvorträgen in Deutschland in Höhe von EUR 63,8 Mio. und F&E-Steuerergutschriften in Höhe von EUR 62,9 Mio. Der Wert der Steuerersparnisse ist in der prognostizierten Steuerplanung berücksichtigt, muss aber auch für die in Abschnitt 6.3 dieser Gutachtlichen Stellungnahme durchgeführte Multiplikator-Bewertung berücksichtigt werden.

500. Im Folgenden wird die Überleitung des Dividenden-Discount-Werts zum Eigenkapitalwert nach persönlichen Steuern mit einer Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 dargestellt.

#### **Marktwert des Eigenkapitals nach pers. Steuern**

in EUR Mio.

<b>Ertragswert zum 31. März 2024</b>	<b>1.269,2</b>
<b>Sonderwerte</b>	<b>172,4</b>
Anteil an HI-Bio	125,5
Sonderwert des steuerlichen Einlagekontos	46,9
<b>Wert des Eigenkapitals inkl. Sonderwerte zum 31. März 2024</b>	<b>1.441,7</b>
Aufzinsungsfaktor	1,04
<b>Wert des Eigenkapitals zum 27. August 2024</b>	<b>1.504,4</b>
Aktienanzahl (in Mio.)	37,7
<b>Wert je Aktie (in EUR)</b>	<b>39,89</b>

#### 6.1.4. Sensitivitätsanalysen

501. Zusätzlich zur Bewertung mit einem Betafaktor von 1,1 und einer Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern wird eine Sensitivitätsanalyse mit einem unverschuldeten Betafaktor in einer Spanne von 0,9 bis 1,3 durchgeführt sowie mit einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,50%. Diese Spanne wurde auf der Grundlage der erwarteten Änderungen des Geschäftsmodells nach der erwarteten Zulassung von Pelabresib sowie der Spanne der in der Vergleichsgruppe beobachteten unverschuldeten Betafaktoren gewählt. Daraus ergibt sich eine Risikoprämie für das operative Risiko von 4,95% bzw. 7,48% (gegenüber 6,33% zuvor).
502. Mit einer angenommenen Marktrisikoprämie zwischen 5,50% und 5,75% nach persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor zwischen 0,9 und 1,3 liegen die verschuldeten Eigenkapitalkosten nach persönlichen Steuern in einer Bandbreite von 6,67% bis 13,31%.
503. Der Wert des HI-Bio-Anteils und die Steuerersparnis aus dem Wert des steuerlichen Einlagekontos werden in der Sensitivitätsanalyse wie zuvor als Sonderposten betrachtet und in die Bewertung mit EUR 172,4 Mio. einbezogen.

504. Dementsprechend ergibt die Sensitivitätsanalyse eine Bandbreite des Eigenkapitals von MorphoSys nach persönlichen Steuern zwischen EUR 1.362,7 Mio. und EUR 1.754,4 Mio. zum 27. August 2024. Mit rund 37,7 Mio. ausstehenden MOR-Aktien entspricht dies einem Wertbereich von EUR 36,13 bis EUR 46,51 je MOR-Aktie zum 27. August 2024.
505. Die Ergebnisse der Sensitivitäten mit einem Beta-Faktor zwischen 0,9 und 1,3 und mit einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,50% und 5,75% sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

**Sensitivitätsberechnung des Marktwerts des Eigenkapitals von MorphoSys**  
In Mio. EUR

		Beta				
		0,90	1,00	1,10	1,20	1,30
<b>Marktrisikoprämie nach pers. Steuern</b>	5,50%	1.754,4	1.647,4	1.546,7	1.452,0	1.362,7
	5,75%	1.715,7	1.606,7	1.504,4	1.408,3	1.317,9

**Sensitivitätsberechnung des Werts je Aktie von MorphoSys**  
In EUR

		Beta				
		0,90	1,00	1,10	1,20	1,30
<b>Marktrisikoprämie nach pers. Steuern</b>	5,50%	46,51	43,68	41,01	38,50	36,13
	5,75%	45,49	42,60	39,89	37,34	34,94

## 6.2. Wert des Eigenkapitals vor persönlichen Steuern

506. IDW S 1 und die DVFA-Empfehlungen unterscheiden sich insbesondere im Konzept des Marktteilnehmers als Maßstab zur Bestimmung des Eigenkapitalwerts. Der Marktteilnehmer bewertet das Unternehmen auf der Grundlage einer angenommenen zukünftigen Unternehmenspolitik. Dies umfasst neben geplanten Investitionen in Anlage- und Umlaufvermögen auch Akquisitionen und/oder Veräußerungen sowie Annahmen zur Finanzierungspolitik und Kapitalstruktur des Unternehmens. Diese Annahmen müssen in Bezug auf den Marktteilnehmer konsistent sein. Im Gegensatz dazu basiert der objektivierte Eigenkapitalwert gemäß IDW S 1 auf der vom Unternehmen geplanten Kapitalstruktur.
507. Da der Geschäftsplan von MorphoSys plausibel erscheint und die geplante Kapitalstruktur im Einklang mit einer marktüblichen Kapitalstruktur steht, gibt es aus einer Stand-alone-Perspektive keine Unterschiede hinsichtlich der für die Bewertung relevanten Planungsannahmen gemäß IDW S 1 und den DVFA-Empfehlungen.<sup>121</sup> Dementsprechend führt die Bestimmung des Eigenkapitalwerts gemäß IDW S 1 vor persönlichen Steuern und des Marktwerts gemäß den DVFA-Empfehlungen zum gleichen Ergebnis, abgesehen von den unterschiedlichen Kapitalkostenparametern.

<sup>121</sup> Für eine Bewertung der Synergien Vgl. Abschnitt 2.8 und Abschnitt 6.



## 6.2.1. DCF-Wert

508. Die Cashflows von MorphoSys zum Eigenkapital werden nachfolgend auf der Grundlage des Geschäftsplans abgeleitet. Mit einer Marktrisikoprämie von 7,0% vor persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 ergeben sich die folgenden Cashflows zum Eigenkapital (nächste Seite):

Ableitung des Wertes des Eigenkapitals (vor pers. Steuern)

In EUR Mio. / in Prozent

Wertableitung des Ertragswerts (vor pers. Steuern)

in EUR Mio.

	Planung																				
	Q2-Q4 2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
<b>EBIT</b>	<b>-213,8</b>	<b>46,1</b>	<b>-38,2</b>	<b>12,5</b>	<b>224,6</b>	<b>390,6</b>	<b>511,9</b>	<b>582,3</b>	<b>655,9</b>	<b>705,5</b>	<b>807,8</b>	<b>802,7</b>	<b>809,9</b>	<b>434,6</b>	<b>236,1</b>	<b>198,8</b>	<b>137,4</b>	<b>111,6</b>	<b>91,6</b>	<b>75,0</b>	<b>62,3</b>
-/+ Finanzergebnis (Zins- und Beteiligungsergebnis)	-1,6	-47,4	-48,3	-46,6	-45,5	-39,4	-27,7	-19,2	-12,8	-5,7	0,1	0,1	0,1	0,1	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-15,7	-14,0	-11,6	-17,1	-39,9	-48,5	-64,4	-147,0	-191,8	-219,4	-218,4	-220,5	-118,5	-64,6	-54,3	-37,5	-30,5	-25,0	-20,5	-17,1
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-215,3</b>	<b>-17,0</b>	<b>-100,5</b>	<b>-45,7</b>	<b>162,0</b>	<b>311,3</b>	<b>435,8</b>	<b>498,6</b>	<b>496,0</b>	<b>508,0</b>	<b>588,5</b>	<b>584,4</b>	<b>589,5</b>	<b>316,2</b>	<b>171,4</b>	<b>144,2</b>	<b>99,6</b>	<b>80,8</b>	<b>66,2</b>	<b>54,2</b>	<b>45,1</b>
+ Abschreibungen	0,1	0,3	1,4	1,2	2,9	4,5	5,8	6,1	6,8	7,1	7,6	7,8	8,2	4,6	2,9	2,5	1,6	1,3	1,0	0,8	-
- Brutto-Investitionen (CAPEX) in das Anlagevermögen	-0,1	-0,3	-1,4	-1,2	-2,9	-4,5	-5,8	-6,1	-6,8	-7,1	-7,6	-7,8	-8,2	-4,6	-2,9	-2,5	-1,6	-1,3	-1,0	-0,8	19,4
-/(+) Veränderung des Netto-Umlaufvermögens	229,9	-33,6	188,6	-14,7	-78,3	-54,3	-41,5	-21,1	-25,8	-19,0	-34,1	-3,5	-5,3	125,9	60,9	12,7	25,9	8,5	6,7	0,0	-4,6
+/(-) Anstieg / (Rückgang) der verzinslichen Verbindlichkeiten	-14,6	50,6	-88,0	60,4	-83,7	-257,0	-135,5	-58,2	-64,7	-52,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-12,7
<b>Cashflow to Equity</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>258,8</b>	<b>419,3</b>	<b>405,6</b>	<b>436,6</b>	<b>554,4</b>	<b>581,0</b>	<b>584,2</b>	<b>442,1</b>	<b>232,4</b>	<b>156,9</b>	<b>125,5</b>	<b>89,3</b>	<b>72,9</b>	<b>54,2</b>	<b>47,1</b>
Risikoloser Basiszinssatz (vor pers. Steuern)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
Marktrisikoprämie	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
Verschuldeter Betafaktor	1,59	1,23	1,26	1,22	1,27	1,24	1,13	1,10	1,10	1,10	1,11	1,11	1,11	1,12	1,13	1,14	1,15	1,18	1,22	1,30	1,51
Verschuldete Eigenkapitalkosten	13,3%	11,0%	11,2%	10,9%	11,2%	11,0%	10,4%	10,2%	10,2%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,6%	10,8%	11,2%	12,3%
Barwertfaktor	0,91	0,82	0,74	0,66	0,60	0,54	0,49	0,44	0,40	0,36	0,33	0,30	0,27	0,25	0,22	0,20	0,18	0,17	0,15	0,13	0,12
<b>Barwert der Cashflows to Equity</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>126,2</b>	<b>185,5</b>	<b>162,9</b>	<b>159,1</b>	<b>183,2</b>	<b>174,2</b>	<b>158,8</b>	<b>109,0</b>	<b>51,9</b>	<b>31,7</b>	<b>23,0</b>	<b>14,8</b>	<b>10,9</b>	<b>7,3</b>	<b>5,6</b>

Marktwert des Eigenkapitals zum 31. März 2024

1.404,1

509. Basierend auf den Cashflows zum Eigenkapital wird der DCF-Wert auf der Grundlage von verschuldeten Eigenkapitalkosten von 10,18% bis 13,31% mit einer Marktrisikoprämie von 7,0% vor persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 ermittelt.
510. Unter Berücksichtigung einer Marktrisikoprämie von 7,0% vor persönlichen Steuern und eines unverschuldeten Betafaktors von 1,1 beträgt der DCF-Wert zum 31. März 2024 EUR 1.404,1 Mio.

## 6.2.2. Sonderwerte

511. Am 22. Mai 2024 gab Biogen Inc. eine endgültige Vereinbarung zur Übernahme von HI-Bio bekannt. Die Transaktion umfasst eine Vorauszahlung von USD 1,15 Mrd., mit bis zu USD 650 Mio. an potenziellen Meilensteinzahlungen, was den Gesamtwert auf bis zu USD 1,8 Mrd. bringt. Um den fairen Wert der Beteiligung von MorphoSys genau widerzuspiegeln, berücksichtigen wir alle damit verbundenen Zahlungen an MorphoSys sowie die Transaktionskosten, was zu einem Gesamtwert der HI-Bio-Anteile von USD 138,5 Mio. zum 2. Juli 2024 führt. Dieser Betrag entspricht EUR 125,5 Mio. zum 31. März 2024 und wird als Sondereffekt in die Bewertung von MorphoSys einfließen.
512. Für das steuerliche Einlagekonto wurde bei der Wertableitung vor persönlichen Steuern kein Sonderwert angesetzt.

## 6.2.3. Wert des Eigenkapitals vor persönlichen Steuern

513. Unter Verwendung einer Marktrisikoprämie von 7,0%, eines unverschuldeten Betafaktors von 1,1 und unter Berücksichtigung des entsprechenden DCF-Werts von etwa EUR 1.404,1 Mio. sowie der Sondereffekte von EUR 125,5 Mio. beträgt der Eigenkapitalwert von MorphoSys vor persönlichen Steuern zum 31. März 2024 insgesamt EUR 1.529,6 Mio. Zum 27. August 2024 beläuft sich der Eigenkapitalwert von MorphoSys vor persönlichen Steuern auf insgesamt EUR 1.609,7 Mio. Bei rund 37,7 Mio. ausstehenden MOR-Aktien entspricht dies einem Wert von EUR 42,68 pro MOR-Aktie zum 27. August 2024. Der Eigenkapitalwert beinhaltet einen impliziten Wert der Steuerersparnisse in Höhe von insgesamt EUR 284,1 Mio., resultierend aus steuerlichen Verlustvorträgen in den USA und Deutschland sowie F&E-Steuerzuschüssen.

514. Die Überleitung des DCF-Werts zum Eigenkapitalwert vor persönlichen Steuern mit einer Marktrisikoprämie von 7,0% vor persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor von 1,1 wird unten dargestellt:

**Marktwert des Eigenkapitals vor pers. Steuern**

in EUR Mio.

<b>Marktwert des Eigenkapitals zum 31. März 2024</b>	<b>1.404,1</b>
<b>Sonderwerte</b>	<b>125,5</b>
Anteil an HI-Bio	125,5
<b>Wert des Eigenkapitals inkl. Sonderwerte zum 31. März 2024</b>	<b>1.529,6</b>
Aufzinsungsfaktor	1,05
<b>Wert des Eigenkapitals zum 27. August 2024</b>	<b>1.609,7</b>
Aktienanzahl (in Mio.)	37,7
<b>Wert je Aktie (in EUR)</b>	<b>42,68</b>

#### 6.2.4. Sensitivitätsanalysen

515. Analog zur Ableitung des Eigenkapitalwertes nach persönlichen Steuern wird eine Sensitivitätsanalyse mit einem Betafaktor von 0,9 und 1,3 durchgeführt. Daraus ergibt sich eine Risikoprämie für das operative Risiko von 6,30% bzw. 9,10% (im Vergleich zu 7,70% zuvor).
516. Mit der angenommenen Marktrisikoprämie von 7,00% vor persönlichen Steuern und einem unverschuldeten Betafaktor zwischen 0,9 und 1,3 liegen die fremdfinanzierten Eigenkapitalkosten vor persönlichen Steuern in einer Bandbreite von 8,68% bis 16,12%.
517. Der Wert der HI-Bio-Beteiligung wird in der Sensitivitätsanalyse wie bisher als Sonderposten berücksichtigt und ist mit EUR 125,5 Mio. in der Bewertung enthalten.
518. Dementsprechend ergibt die Sensitivitätsanalyse eine Bandbreite für den Eigenkapitalwert von MorphoSys vor persönlichen Steuern zwischen EUR 1.383,1 Mio. und EUR 1.871,7 Mio. zum 27. August 2024. Bei rund 37,7 Mio. ausstehenden MOR-Aktien entspricht dies einer Wertbandbreite von EUR 36,67 bis EUR 49,63 je MOR-Aktie zum 27. August 2024.

519. Die Ergebnisse der Sensitivitäten mit einem Betafaktor von 0,9 bzw. 1,1 sind in der folgenden Darstellung dargestellt:

### Sensitivitätsberechnung des Marktwerts des Eigenkapitals von MorphoSys

In Mio. EUR

Beta				
0,90	1,00	1,10	1,20	1,30
1.871,7	1.735,9	1.609,7	1.492,3	1.383,1

### Sensitivitätsberechnung des Werts je Aktie von MorphoSys

In EUR

Beta				
0,90	1,00	1,10	1,20	1,30
49,63	46,02	42,68	39,57	36,67

## 6.3. Vergleichsorientierte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode

520. Zusätzlich zur Ableitung des Wertes des Eigenkapitals auf der Grundlage der DCF-Methode und der Ertragswertmethode werden Wertbandbreiten mittels der Multiple-Methode ermittelt. Die Multiplikator-Methode stellt eine vergleichende Marktbewertung dar. Demnach ergibt sich der Wert des Unternehmens als Produkt einer Bezugsgröße (häufig Umsatz- oder Ergebnisgröße) des Unternehmens und dem entsprechenden Multiplikator, der regelmäßig von börsennotierten Vergleichsunternehmen (Börsen-Multiplikatoren) sowie aus vergleichbaren Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren) abgeleitet wird. Die generelle Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Multiplikatorbewertung mit den Ergebnissen der Discounted-Cashflow-Bewertung (Flow-to-Equity-Ansatz) ist begrenzt, da angenommen wird, dass die Geschäftstätigkeiten von MorphoSys über das Jahr 2044 hinaus eingestellt werden.

521. Im Rahmen des IDW S 1 dient die vergleichende Bewertung mittels Multiplikatoren der Plausibilisierung des Wertes des Eigenkapitals. Die abgeleiteten Multiplikatoren sind daher nicht als eigenständige Bewertungen zu betrachten. Die DVFA-Empfehlungen hingegen sehen die Multiplikatorbewertung grundsätzlich als gleichrangiges Verfahren neben anderen Methoden der Unternehmensbewertung an.

### 6.3.1. Bewertung anhand vergleichbarer notierter Unternehmen

522. Für die Bewertung von MorphoSys werden zunächst die an der Börse beobachtbaren Börsenkurse vergleichbarer Unternehmen und daraus abgeleitete Multiplikatoren herangezogen. Im Gegensatz zur Ableitung des Betafaktors auf Basis einer Peer Group ist bei einer vergleichenden Marktbewertung auf Basis von Trading-Multiples nicht die Dauer der historischen Börsennotierung entscheidend, sondern die Qualität der zukunftsgerichteten Analystenschätzungen der Benchmarks der Vergleichsunternehmen sowie die Aussagekraft der aktuellen Börsenkurse. Daher können zunächst alle im Peer Group Screening ausgewählten

Vergleichsunternehmen in die Bewertung einbezogen werden. Die folgenden Analysen basieren auf zukunftsorientierten Umsatzmultiplikatoren der Jahre 2026 bis 2028.

- 523. Um Multiplikatoren für MorphoSys abzuleiten, werden zunächst die Planrechnungen des Bewertungsobjekts mit den Schätzungen für die Unternehmen der Vergleichsgruppe verglichen. Der Gesamtunternehmenswert, einschließlich Fremdkapital, wird dann anhand einer Kennzahl für den Gewinn vor Steuern bewertet. Es ist von entscheidender Bedeutung, die unterschiedlichen Zeiträume zwischen der Entwicklung von Wirkstoffen in den jeweiligen Unternehmenspipelines und deren letztendlicher Markteinführung sowie die damit verbundenen Umsatzströme zu berücksichtigen. Diese zeitliche Disparität besteht sowohl bei vergleichbaren Unternehmen als auch bei MorphoSys. Aufgrund der typischen Verzögerung bei der Kommerzialisierung ist zudem nicht zu erwarten, dass die Mehrzahl der Vergleichsunternehmen innerhalb der nächsten fünf Jahre positive EBITDA- und EBIT-Werte erreichen wird. Folglich sind nur Umsatzmultiplikatoren für Bewertungszwecke geeignet, während EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren aufgrund ihrer mangelnden Anwendbarkeit ausgeschlossen wurden.
- 524. Grundsätzlich wurde die Bandbreite der Multiplikatoren zum einen durch die durchschnittlichen Umsatzmultiplikatoren und den Median der Umsatzmultiplikatoren der jeweiligen Peer-Group-Unternehmen bestimmt.
- 525. Die der Bewertung nach der Multiple Methode zugrunde liegenden Kapitalmarktdaten wurden zum Stichtag Freitag, 21. Juni 2024, verwendet.

### Umsatzwachstum und Umsatzmultiplikatoren

In Prozent

	Umsatzwachstum					Umsatz Multiplikator				
	FY2024	FY2025	FY2026	FY2027	FY2028	FY2024	FY2025	FY2026	FY2027	FY2028
Affimed N.V.	-65,9%	13,1%	259,4%	97,4%	183,9%	21,0x	18,6x	5,2x	2,6x	0,9x
Kronos Bio, Inc.	7,1%	-51,4%	n/a	n/a	231,3%	19,3x	39,8x	n/a	1,6x	0,5x
Keros Therapeutics, Inc.	3334,6%	20,6%	441,8%	321,6%	190,3%	n/m	n/m	50,5x	12,0x	4,1x
Incyte Corporation	10,5%	10,5%	10,8%	8,2%	3,7%	3,5x	3,2x	2,9x	2,6x	2,5x
Karyopharm Therapeutics Inc.	-0,9%	14,1%	41,5%	44,4%	18,2%	3,0x	2,6x	1,8x	1,3x	1,1x
Geron Corporation	23493,1%	347,2%	98,8%	43,1%	48,4%	50,9x	11,4x	5,7x	4,0x	2,7x
Curis, Inc.	-12,4%	0,1%	20,8%	139,7%	144,4%	10,2x	10,2x	8,4x	3,5x	1,4x
GlycoMimetics, Inc.	n/a	n/a	-64,5%	572,6%	399,7%	n/a	6,8x	19,0x	2,8x	0,6x
Syndax Pharmaceuticals, Inc.	n/a	239,8%	105,8%	60,5%	36,6%	53,2x	15,7x	7,6x	4,7x	3,5x
Syros Pharmaceuticals, Inc.	-86,3%	2258,8%	371,2%	122,0%	59,9%	n/m	6,6x	1,4x	0,6x	0,4x
Zentalis Pharmaceuticals, Inc.	n/a	-95,6%	1083,0%	462,4%	140,0%	n/m	n/m	23,7x	4,2x	1,8x
<b>MorphoSys AG</b>	<b>-85,3%</b>	<b>436,4%</b>	<b>-42,8%</b>	<b>30,0%</b>	<b>153,9%</b>					
Min	-86,3%	-95,6%	-64,5%	8,2%	3,7%	3,0x	2,6x	1,4x	0,6x	0,4x
25% Perzentil	-25,7%	2,7%	26,0%	48,4%	42,5%	6,8x	6,6x	3,4x	2,1x	0,7x
Durchschnitt	3335,0%	275,7%	236,9%	187,2%	132,4%	23,0x	12,7x	12,6x	3,6x	1,8x
Median	3,1%	13,6%	102,3%	109,7%	140,0%	19,3x	10,2x	6,7x	2,8x	1,4x
75% Perzentil	841,6%	185,0%	343,3%	276,1%	187,1%	35,9x	15,7x	16,4x	4,1x	2,6x
Max	23493,1%	2258,8%	1083,0%	572,6%	399,7%	53,2x	39,8x	50,5x	12,0x	4,1x

Quelle: Unternehmensinformationen, ValueTrust Analyse, Capital IQ

- 526. Das Wachstum der Gesamteinnahmen der Unternehmen der Peer Group weist über alle fünf Beobachtungszeiträume hinweg erhebliche Schwankungen auf. Die Umsatzströme stagnieren häufig auf einem niedrigeren Niveau, bevor sie nach dem Markteintritt und der Zulassung von Wirkstoffen einen starken Anstieg erfahren, der zu steigenden Umsätzen führt. So werden für die meisten Peers in den nächsten zwei Jahren sehr niedrige Wachstumsraten erwartet, doch im Jahr 2026 beträgt das mediane Umsatzwachstum innerhalb der Peer Group 102%. Für die

Jahre 2027-2028 wird ein weiterhin hohes Umsatzwachstum prognostiziert, wobei die mittlere Wachstumsrate bis zu 140% in 2028 beträgt.

527. Aufgrund der prognostizierten stagnierenden Umsätze bzw. fehlenden Umsätze im den Jahren 2024-2025 wurden nur die Umsatzmultiplikatoren von 2026-2028 für die Bewertung herangezogen. Unter Berücksichtigung des Peer Group Durchschnitts und Medians liegt die Bandbreite der Umsatzmultiplikatoren zwischen 6,7x und 12,6x für das Jahr 2026, 2,8x und 3,6x im Jahr 2027 sowie 1,4x und 1,8x in 2028. Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsatzwachstums- und Rentabilitätsprofile der Vergleichsunternehmen über den von den Analysten prognostizierten Projektionszeitraum hinweg die aus der Multiplikatormethode abgeleiteten Bewertungsergebnisse unserer Ansicht nach nur begrenzte Relevanz für die Bestimmung des Eigenkapitalwerts haben.

## Ableitung der Bandbreite des Eigenkapitalwertes anhand von Börsenmultiplikatoren

In EUR Mio.

	Multiplikatoren Bandbreite		MorphoSys AG Bezugsgröße	Wertbandbreite	
	Median	Durchschnitt		Min	Max
<b>Börsenmultiplikatoren</b>					
Umsatzmultiplikator 2026	6,7x	12,6x	370,8	2.471,0	4.681,4
Umsatzmultiplikator 2027	2,8x	3,6x	411,0	1.162,6	1.497,2
Umsatzmultiplikator 2028	1,4x	1,8x	452,3	650,2	801,2
<b>Unternehmensgesamtwert (Ø)</b>				<b>1.427,9</b>	<b>2.326,6</b>
-Verzinsliche Verbindlichkeiten				-655,8	-655,8
<b>Wert des Eigenkapitals (Ø)</b>				<b>772,1</b>	<b>1.670,7</b>
+ Sonderwert (HI-Bio)				125,5	125,5
+ Sonderwert (Steuerersparnisse)				284,1	284,1
<b>Wert des Eigenkapitals inkl. Sonderwerten (Ø)</b>				<b>1.181,7</b>	<b>2.080,3</b>
+ Kontrollprämie (10%)				118,2	208,0
- Liquiditätsabschlag (-10%)				-118,2	-208,0
<b>Wert des Eigenkapitals nach Anpassungen (Ø)</b>				<b>1.181,7</b>	<b>2.080,3</b>
Anzahl ausstehender Aktien (in Mio.)				37,7	37,7
<b>Wert pro Aktie</b>				<b>31,33</b>	<b>55,16</b>

Quelle: Unternehmensinformationen, ValueTrust Analyse, Capital IQ

528. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien der führenden Wirkstoffe von MorphoSys im Vergleich zu seinen Wettbewerbern würde die Anwendung der geplanten Umsatzzahlen für die Jahre 2026 bis 2028 in der Multiplikatorbewertung nicht das volle Umsatzpotenzial für alle in der Pipeline befindlichen Wirkstoffe widerspiegeln. Um den unterschiedlichen Markteintrittszeitpunkten und der Dauer der Exklusivitätsrechte von MorphoSys und vergleichbaren Unternehmen Rechnung zu tragen, werden als Bezugsgrößen von MorphoSys Umsatzspitzen verwendet und auf das jeweilige Planjahr abgezinst. Nach der Unternehmensplanung von MorphoSys wird im Jahr 2036 ein maximales Umsatzpotenzial von EUR 978,9 Mio. erwartet. Um repräsentative Kennzahlen zu ermitteln, wird dieses maximale Umsatzpotenzial mit den gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) auf jedes der vier Planjahre abgezinst.

529. Bei der Überleitung vom Gesamtunternehmenswert zum Eigenkapitalwert sind die verzinslichen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 655,8 Mio. zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen, das nicht in die Planungsrechnung und damit nicht in die Bezugsgröße eingeht, bei der Multiplikatorbewertung zum Bewertungsstichtag zu berücksichtigen. Ähnlich wie bei der Berechnung des Eigenkapitalwertes nach der Ertragswert- oder DCF-Methode sind Sonderwerte für den Anteil von MorphoSys an HI-Bio in Höhe von EUR 125,5 Mio. zu berücksichtigen. Zusätzlich wird der Barwert der Steuerverlustvorträge sowie der Steuerersparnisse i.H.v. EUR 284,1 Mio. berücksichtigt.
530. Bei der Bewertung nach der Multiple-Methode werden nach gängiger Bewertungspraxis Aufschläge (z.B. Übernahmepremien) und Abschläge (z.B. Liquiditätsabschläge) auf die mittels Trading-Multiples ermittelte Bandbreite der Eigenkapitalwerte berücksichtigt. Empirische Beobachtungen zeigen, dass die Aufschläge in der Regel höher sind als etwaige Abschläge.
531. Auch im Rahmen der durchgeführten Analysen wurde eine Übernahmepremie berücksichtigt. Diese basiert konzeptionell auf der Annahme, dass Handelsmultiplikatoren lediglich die Preise von Minderheitsanteilen widerspiegeln und dass die Kontrolle über ein Unternehmen einen Wert hat, da dadurch eine suboptimale Geschäftspolitik geändert und Synergien mit dem Erwerber gehoben werden können. Konzeptionell ist die Übernahmepremie in den sogenannten finanziellen Kontrollwert und den sogenannten strategischen Kontrollwert zu unterteilen<sup>122</sup>, wobei letzterer Rationalisierungs- und Synergieeffekte widerspiegelt. Dementsprechend müssen bei der Betrachtung von Handelsmultiplikatoren die abgeleiteten Eigenkapitalwerte um eine finanzielle Kontrollprämie bereinigt werden. Die Studie von Grbenic/Zunk (2015) beispielsweise führt dies weiter aus und erläutert, dass finanzielle Kontrollprämien auch vom verwendeten Multiplikator abhängig sind. Auf dieser Basis wurde eine finanzielle Kontrollprämie von 10% angenommen. Zusätzlich wurde aufgrund des Delistings von MorphoSys ein Liquiditätsabschlag in Höhe von 10% angewendet.
532. Seit dem Delisting, und somit zum Bewertungsstichtag, sind die MOR-Aktien nicht börsennotiert. Da bei Börsenmultiplikatoren naturgemäß börsennotierte Unternehmensanteile verwendet werden ist ein Liquiditätsabschlag anzusetzen. Studienergebnisse für deutsche Unternehmen ermitteln Liquiditätsabschläge auf Basis unterschiedlicher Untersuchungsansätze. Langemann (2014) ermittelt Liquiditätsabschläge für eine Analysezeitraum von 1959 bis 2013 im Median von 12%, stellt jedoch fest, dass Liquiditätsabschläge seit 2001 im Median bei rd. 5% liegen.<sup>123</sup> Dodel (2014) kommt zu dem Ergebnis, dass Liquiditätsabschläge für deutsche nicht börsennotierte Unternehmen insgesamt in einer Bandbreite von ca. 17% bis 30% liegen, jedoch weiterhin in Abhängigkeit der Parameter Branchenzugehörigkeit, angewendeter Multiplikator und weiteren Kriterien variieren.<sup>124</sup> Schiereck et al. (2016) ermitteln für den europäischen Kapitalmarkt Liquiditätsabschläge in

<sup>122</sup> Vgl. Grbenic/Zunk, The Value of Control: Transaction-oriented control premiums for Europe, 2015, S. 16 ff; Eichner, Übernahmepremien bei M&A, 2017, S. 191.

<sup>123</sup> Vgl. Langemann, A.: Fungibilitätsabschläge: Sinnhaftigkeit und Quantifizierung; BewertungsPraktiker Nr. 4/2014

<sup>124</sup> Vgl. Dodel, K.: Calculating Value and Estimating Discounts in the New Market Environment; 2014; Wiley-Verlag, München



Abhängigkeit des Vorhandenseins eines Kreditratings vor dem Börsengang eines Unternehmens in einer Bandbreite von rd. 4% bis 15%.<sup>125</sup> Grundsätzlich legen diese Studienergebnisse einen Liquiditätsabschlag von 10% nahe, der in der Bewertungspraxis regelmäßig verwendet wird. Somit kann insgesamt der Ansatz eines Liquiditätsabschlags i.H.v. 10% begründet werden.

533. Ausgehend von den für den Beobachtungszeitraum 2026 bis 2028 geschätzten Umsatzerlösen liegt die Bandbreite der Eigenkapitalwerte nach Abzug des Gesamtunternehmenswerts um die verzinslichen Schulden, unter Hinzurechnung der Sonderwerte und Steuererleichterungen zwischen EUR 1.181,7 Mio. und EUR 2.080,3 Mio. Nach Anwendung der Finanzkontrollprämie von 10% sowie des Liquiditätsabschlags von 10% liegt die Spanne des MorphoSys-Eigenkapitalwerts auf Basis der Trading-Multiple-Methode zwischen EUR 1.181,7 Mio. und EUR 2.080,3 Mio.
534. Bei einer ausstehenden Anzahl von rund 37,7 Mio. Aktien liegt der aus den Börsenmultiplikatoren abgeleitete Wert je MOR-Aktie zwischen EUR 31,33 und EUR 55,16.

## 6.3.2. Bewertung anhand vergleichbarer Transaktionen

535. Neben der Bewertung anhand von Handelsmultiplikatoren können alternativ auch Transaktionsmultiplikatoren verwendet werden. In diesem Fall wird der Unternehmenswert mit Hilfe von beobachtbaren Transaktionen vergleichbarer Unternehmen ermittelt, die nicht unbedingt börsennotiert sein müssen. Zur Ableitung dieser Multiplikatoren wird der von den Vergleichsunternehmen gezahlte Kaufpreis in Relation zu einem Referenzwert gesetzt. Transaktionsmultiplikatoren unterscheiden sich von Handelsmultiplikatoren dadurch, dass sie für Beteiligungen und Mehrheitserwerbe regelmäßig beobachtbar sind.
536. Bei Multiplikatoren, die auf Basis von Transaktionspreisen abgeleitet werden, ist zu beachten, dass die tatsächlich gezahlten Kaufpreise von den subjektiven Interessen der Transaktionspartner beeinflusst werden. Die Transaktionspreise berücksichtigen z.B. Synergieeffekte und andere subjektive Erwartungen, die erst durch die geplante Transaktion realisierbar werden. Darüber hinaus bestehen Interdependenzen zwischen den gezahlten Preisen und der Ausgestaltung des Kaufvertrages (z.B. Garantien etc.). So können z.B. Kaufpreise, die für Mehrheitsanteile gezahlt werden, Zu- oder Abschläge enthalten. In diesem Zusammenhang spricht man regelmäßig von so genannten Übernahmepremien, die diese Effekte berücksichtigen, im Gegensatz zu Handelsmultiplikatoren, die solche Aufschläge vor Übernahmegerüchten nicht enthalten. Die genannten Effekte sind in der Praxis oft beobachtbar, lassen sich aber meist nicht quantifizieren oder einzeln abgrenzen. In einigen Fällen können auch negative Auf- oder Abschläge beobachtet werden.

---

<sup>125</sup> Vgl. Schiereck/Kiesel/Sagalin: Kreditratings und die Kapitalmarktperformance von Börsengängen in Kontinentaleuropa, 352 –35

537. Zu beachten ist, dass im Wertkonzept nach IDW S 1 keine einzelnen Synergien berücksichtigt werden dürfen, die erst durch die beabsichtigte Transaktion entstehen (sog. echte Synergien). Die Transaktionsmultiplikatoren sind daher nur von untergeordneter Bedeutung.
538. Darüber hinaus müssen Transaktionsmultiplikatoren den Zeitbezug der Transaktion zum Bewertungsstichtag berücksichtigen. Transaktionspreise mit einem großen zeitlichen Abstand zum Bewertungsstichtag sind nur bedingt übertragbar, da sie großen (Markt-Schwankungen unterliegen können.<sup>126</sup> Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes begrenzt, insbesondere im Vergleich zu Multiplikatoren, die aus Börsenkursen für die Unternehmensbewertung abgeleitet werden. Zudem besteht wie bei den Trading-Multiplikatoren die Möglichkeit von Marktverzerrungen, die zu nicht aussagekräftigen Transaktionspreisen führen können, so dass das Kriterium des zeitlichen Bezugs zum Bewertungsstichtag ggf. zugunsten der Vermeidung der Extrapolation von temporären Verzerrungen gelockert werden muss.
539. Zusätzlich zu diesen Einschränkungen ist auch die Datenbasis für vergleichbare Transaktionen oft begrenzt, da sie auf öffentlich zugänglichen Informationen beruht, für die es im Gegensatz zu Börseninformationen keine vergleichbaren Veröffentlichungspflichten gibt.
540. Aus einer großen Anzahl von M&A-Transaktionen vergleichbarer Unternehmen wurden diejenigen ausgewählt, für die entsprechende Informationen und Kennzahlen öffentlich verfügbar sind. Unser erster Analysezeitraum umfasste die Jahre von 2019 bis zum Bewertungsstichtag. Bei der Auswahl der Vergleichsunternehmen sind wir analog zur Peer-Group-Auswahl vorgegangen und haben Transaktionen aus der Biotechnologie- und Pharmabranche identifiziert.<sup>127</sup> Zusätzlich haben wir das Geschäftsmodell des Zielunternehmens hinsichtlich seines Fokus auf Blutkrebs oder solide Tumore analysiert und mögliche Transaktionen ausgeschlossen, wenn das Zielunternehmen keine onkologiespezifischen Produkte anbietet oder entwickelt. In einem weiteren Schritt haben wir nur Mehrheitstransaktionen ausgewählt, bei denen das Zielunternehmen seinen Sitz in Europa, Nordamerika oder Kanada hat.
541. Wie bereits beschrieben, ist eine abschließende, fundierte Bewertung der jeweiligen Transaktionen allein auf der Basis öffentlich zugänglicher Informationen regelmäßig nicht umfassend möglich. So können die ausgewählten Transaktionen nicht oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar sein. Insbesondere können gezahlte Auf- oder Abschläge in direktem Zusammenhang mit gewährten Garantien oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag stehen. Trotz dieser Einschränkungen haben wir die folgenden 16 Transaktionen identifiziert und je nach Datenverfügbarkeit Umsatzmultiplikatoren abgeleitet:

---

<sup>126</sup> Vgl. Ballwieser/Hachmeister, 2013, S. 218, Zusätzlich zu Ihrer Kritik an Trading Multiplikatoren

<sup>127</sup> Vgl. Kapitel 2.4.

## Übersicht der ausgewählten Transaktionen

In Mio. der entsprechenden Währung

Transaktionsdetails											EV / Umsatz adj.
Käuferunternehmen	Zielunternehmen	Land	Closing	Währung	Umsatz	EBITDA	EBIT	Unterneh- menswert	Erwor- bener Anteil	Prämie 1 Monat zuvor	
Takeda Pharmaceutical Company Limited	Shire plc	Ireland	08.01.2019	GBP	11,007.0	4,623.8	2,902.2	57,733.9	100.0%	57.0%	<b>3.7x</b>
Bristol-Myers Squibb Company	Celgene Corporation	United States	20.11.2019	USD	15,281.0	6,124.0	5,489.0	93,504.5	100.0%	41.3%	<b>4.8x</b>
Pfizer Inc.	Seagen Inc.	United States	14.12.2023	USD	1,962.4	(522.9)	(613.0)	42,816.1	100.0%	69.1%	<b>14.2x</b>
Swedish Orphan Biovitrum AB (publ)	CTI BioPharma Corp.	United States	26.06.2023	USD	75.8	(52.6)	(55.7)	1,694.1	100.0%	113.6%	<b>11.5x</b>
Berlin-Chemie AG	Stemline Therapeutics, Inc.	United States	10.06.2020	USD	47.0	(71.8)	(73.2)	525.9	100.0%	157.8%	<b>4.8x</b>
Ipsen Biopharmaceuticals, Inc.	Epizyme, Inc.	United States	11.08.2022	USD	38.5	(210.3)	(224.1)	507.4	100.0%	440.4%	<b>2.7x</b>
Pfizer Inc.	Array BioPharma Inc.	United States	29.07.2019	USD	194.0	(116.8)	(119.0)	11,076.3	100.0%	119.6%	<b>28.6x</b>
Eli Lilly and Company	Loxo Oncology, Inc.	United States	15.02.2019	USD	144.8	(72.4)	(72.9)	7,391.1	100.0%	74.1%	<b>32.3x</b>
GlaxoSmithKline plc (nka:GSK plc)	Tesaro, Inc.	United States	22.01.2019	USD	219.4	(608.8)	(618.4)	4,990.7	100.0%	147.5%	<b>10.1x</b>
Asserpio Holdings, Inc.	Spectrum Pharmaceuticals, Inc.	United States	31.07.2023	USD	25.7	(62.0)	(63.5)	267.3	100.0%	100.2%	<b>5.7x</b>
LG Chem, Ltd.	AVEO Pharmaceuticals, Inc.	United States	19.01.2023	USD	94.3	(23.8)	(24.5)	526.3	100.0%	83.8%	<b>3.3x</b>
invoX Pharma Limited	F-star Therapeutics, Inc.	United Kingdom	08.03.2023	USD	20.8	(30.3)	(31.3)	102.1	100.0%	177.0%	<b>1.9x</b>
Mereo BioPharma Group plc	OncoMed Pharmaceuticals, Inc.	United States	23.04.2019	USD	54.9	4.9	3.2	102.6	100.0%	-17.0%	<b>2.5x</b>
AbbVie Inc.	ImmunoGen, Inc.	United States	12.02.2024	USD	287.6	(75.6)	(80.2)	8,950.1	100.0%	110.4%	<b>16.3x</b>
Sanofi Foreign Participations B.V.	Kiadis Pharma N.V.	Netherlands	12.04.2021	EUR	8.8	(38.4)	(40.7)	219.5	100.0%	253.4%	<b>7.7x</b>
AGC Inc.	MolMed S.p.A. (nka:AGC Biologics S.p.A. Italy)	Italy	24.07.2020	EUR	40.5	8.1	5.2	233.6	93.2%	37.6%	<b>4.6x</b>
<b>Best comps (Average)</b>											<b>8.6x</b>
<b>Best comps (Median)</b>											<b>7.7x</b>
<b>Median</b>											<b>5.2x</b>
<b>Average</b>											<b>9.7x</b>

Hinweis: Farblich gekennzeichnete Transaktionen wurden als am besten vergleichbar eingestuft.

Quelle: ValueTrust Analyse, Capital IQ

542. Wie bereits beschrieben, haben wir EBIT- und EBITDA-Multiplikatoren aufgrund der begrenzten Datenmenge ausgeschlossen, da die meisten Unternehmen negative Gewinnzahlen auswiesen. Außerdem haben wir die Umsatzmultiplikatoren um die einen Monat vor der Transaktion gezahlte Prämie bereinigt sowie um ein Kontrollpremium i.H.v. 10% adjustiert. Die auf der Grundlage der Referenztransaktionen beobachtbaren Umsatzmultiplikatoren reichen von 1,9x bis 32,3x. Der Median und der Durchschnitt liegen bei 5,2x bzw. 9,7x, während der Median und der Durchschnitt der besten vergleichbaren Transaktionen bei 7,7x und 8,6x liegen.
543. Im Folgenden basiert die Bewertung auf den Transaktionsmultiplikatoren auf einer Spanne zwischen dem Median aller Transaktionen und dem Median der besten Vergleichstransaktionen. Die im Folgenden dargestellte Wertespanne für den Wert des Eigenkapitals von MorphoSys ist analog zu der Ableitung des Wertes des Eigenkapitals auf Basis der Börsenmultiplikatoren:

## Ableitung des Eigenkapitalwertes auf Basis von Transaktionsmultiplikatoren

In EUR Mio. / in Prozent

Transaktionsmultiplikatoren	Multiplikatoren Bandbreite		MorphoSys AG Bezugsgröße	Wertbandbreite	
	Median	Best comparables (Median)		Min	Max
Unternehmenswert / Umsatz nach Anpassungen	5,2x	7,7x	279,9	1.466,6	2.167,2
<b>Unternehmensgesamtwert (Ø)</b>				<b>1.466,6</b>	<b>2.167,2</b>
-Verzinsliche Verbindlichkeiten				-655,8	-655,8
<b>Wert des Eigenkapitals (Ø)</b>				<b>810,7</b>	<b>1.511,4</b>
+ Sonderwert (HI-Bio)				125,5	125,5
+ Sonderwert (Steuerersparnisse)				284,1	284,1
<b>Wert des Eigenkapitals inkl. Sonderwerten (Ø)</b>				<b>1.220,3</b>	<b>1.921,0</b>
- Liquiditätsabschlag (-10%)				-118,2	-208,0
<b>Wert des Eigenkapitals nach Anpassungen (Ø)</b>				<b>1.102,1</b>	<b>1.712,9</b>
Anzahl ausstehender Aktien (in Mio.)				37,7	37,7
<b>Wert pro Aktie</b>				<b>29,22</b>	<b>45,42</b>

Quelle: ValueTrust Analyse, Capital IQ

544. Zum Bewertungsstichtag liegt die Spanne für den Wert des MorphoSys-Eigenkapitals auf Basis der aus vergleichbaren Transaktionen abgeleiteten Umsatz-, EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren mit der gewählten Multiplikatorenspanne zwischen EUR 1.102,1 Mio. und EUR 1.712,9 Mio. Bei rund 37,7 Mio. ausstehenden Aktien entspricht dies einem Wert zwischen EUR 29,22 und EUR 45,42 je MOR-Aktie.
545. An dieser Stelle sei auf die bereits oben erläuterten Einschränkungen der Transaktionsmultiplikatoren verwiesen. Auf Basis der durchgeführten Analysen vergleichbarer Transaktionen gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die auf eine Unangemessenheit der Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen hindeuten würden.

## 6.4. Börsenkurs und Preis des Übernahmeangebots

### 6.4.1 Rechtsprechung zur Relevanz des Aktienkurses

546. Nach IDW S 1 kann der Börsenkurs zu Plausibilitätszwecken und in Übereinstimmung mit den DVFA-Empfehlungen als eigenständige Bewertungsmethode berücksichtigt werden. Nach der jüngsten BGH-Rechtsprechung im Rahmen aktienrechtlicher Strukturmaßnahmen kann die Verwendung des Börsenkurses unter bestimmten Voraussetzungen auch als Grundlage für die Schätzung des Eigenkapitalwertes dienen. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Börsenkurs geeignet ist, als Grundlage für die Schätzung des Eigenkapitalwertes herangezogen zu werden.
547. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Fällen TLG/WCM und Vodafone/Kabel Deutschland kann der Börsenkurs als unabhängige Bewertungsmethode verwendet werden, um die angemessene Entschädigung zu bestimmen.<sup>128</sup> Die Verwendung der marktorientierten Bewertungsmethode in Form von Börsenkursen ist daher grundsätzlich zulässig und wirft nur Bedenken auf, wenn diese Methode aufgrund der Umstände des

<sup>128</sup> Vgl. BGH; Beschluss vom 21.02.2023 - II ZB 12/21 und BGH, Beschluss vom 31 Januar 2024 – II ZB 5/22.

Einzelfalls ungeeignet ist.<sup>129</sup> Die alleinige Berücksichtigung des Börsenkurses beruht auf der Annahme, dass die Marktteilnehmer die Ertragskraft des Unternehmens, dessen Aktien betroffen sind, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und Informationsmöglichkeiten korrekt bewerten und dass die Marktbewertung im Börsenkurs der Aktie widerspiegelt wird.<sup>130</sup> In diesem Zusammenhang muss die Liquidität der Aktie analysiert werden, insbesondere im Hinblick auf Handelsvolumen und -umsatz, Geld-Brief-Spannen und Streubesitz.<sup>131</sup> Allerdings ist die Heranziehung des Börsenkurses ausgeschlossen, wenn über einen längeren Zeitraum kein Handel stattgefunden hat, der Markt illiquide ist, unerklärliche Kursausschläge oder Preismanipulationen vorliegen oder wenn kapitalmarktrechtliche Offenlegungspflichten nicht erfüllt wurden.<sup>132</sup>

548. Gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die Bestimmung des Werts einer Beteiligung auf Basis des Börsenkurses nicht, dass der Kapitalmarkt vollständig informationseffizient ist, das heißt, eine Situation, in der alle zugänglichen öffentlichen und nicht-öffentlichen Informationen korrekt in den Preisen verarbeitet werden. Nur wenn in einem konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden kann, dass Marktteilnehmer in der Lage sind, Informationen effektiv zu bewerten, darf der Wert der Aktie nicht auf Basis des Börsenkurses bestimmt werden.<sup>133</sup>

## 6.4.2. Relevanter Aktienkurs

549. Die MOR-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der FSE unter der ISIN DE0006632003 unter dem Symbol "MOR" zugelassen. Darüber hinaus werden die MOR-Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin sowie im unregulierten Markt an den Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die MOR-Aktien waren bis zum 24. Juni 2024 im MDAX und TecDAX enthalten, die von der Deutsche Börse AG bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen berechnet werden. Die Aktie wurde kürzlich von der Deutschen Börse AG aufgrund eines Streubesitzes von weniger als 10% aus beiden Indizes ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die MOR-ADS-Aktien an der Nasdaq unter dem Symbol "MOR" notiert.
550. Wie mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 20. Juni 2024 bekanntgemacht, unterzeichneten Novartis und MorphoSys am 20. Juni 2024 eine Delisting-Vereinbarung und Novartis erklärte die Absicht, einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre von MorphoSys durchführen zu wollen.<sup>134</sup> Dementsprechend endet der dreimonatige Referenzzeitraum für die Bestimmung des für den verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out relevanten 3M-VWAP an dem Tag mit dem letzten Aktienkurs vor der Bekanntgabe der Absicht, den Squeeze-out durchzuführen, am 19. Juni 2024. Die relevante Referenzperiode für die Berechnung des 3M-VWAP der MOR-Aktie erstreckt sich vom 20. März 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024. Mit

---

<sup>129</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.02.2023 – II ZB 12/21, para 31.

<sup>130</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.02.2023 – II ZB/12/21, para. 20, 31.

<sup>131</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22, para. 27, 30.

<sup>132</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.02.2023 – II ZB/12/21, para. 50.

<sup>133</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.2.2023 - II ZB 12/21, para. 20., BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22, DB 2024 50. 1196 para. 26

<sup>134</sup> Vgl. MorphoSys Ad-hoc Mitteilung vom 20.06.2024.

Schreiben vom 28. Juni 2024 hat die BaFin den 3M-VWAP auf EUR 67,53 pro MOR-Aktie festgelegt, was einer Marktkapitalisierung von EUR 2.547,0 Mio. entspricht.

551. Gemäß der neuesten BGH-Rechtsprechung kann der 3M-VWAP von EUR 67,53 als relevant für die Bestimmung des fairen Werts der Aktien angesehen werden, sofern die relevanten Liquiditätskriterien oder etwaige Börsenpreise oder Marktverzerrungen dieser Einschätzung nicht widersprechen.
552. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Aktienkurs auf den Bewertungsstichtag hochzurechnen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Ankündigung der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein "längerer Zeitraum" liegt und eine "allgemeine oder branchentypische" Börsenentwicklung eine Anpassung erforderlich erscheinen lässt.<sup>135</sup> Als "normal" oder "üblich" gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten zwischen der Ankündigung der Strukturmaßnahme und dem Termin der Hauptversammlung.<sup>136</sup>
553. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs am 20. Juni 2024 und der Hauptversammlung der MOR 27. August 2024 beträgt weniger als sechs Monate. Daher wurde bei der Ermittlung des für den geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out notwendigen Eigenkapitalwerts der MOR AG keine Hochrechnung des Aktienkurses auf den Bewertungsstichtag vorgenommen. Es gab keine Hinweise auf Verzögerungen bei der Vorbereitung des geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs durch Fusion und der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, die eine Hochrechnung erforderlich machen würden.

## Analyse des MOR-Aktienkurses

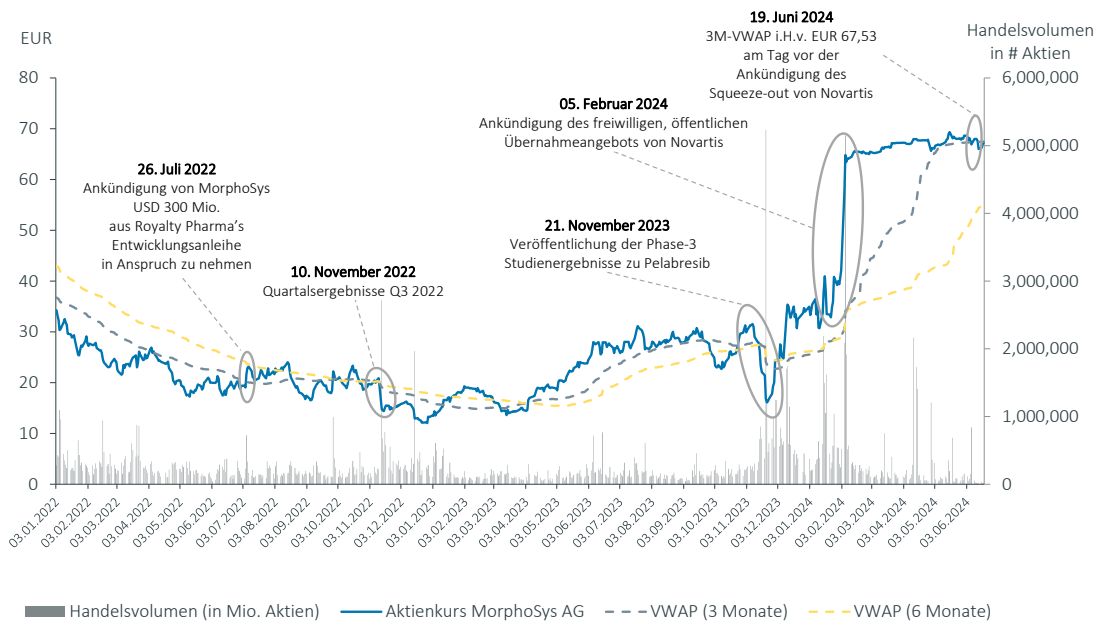
554. Im Rahmen der Aktienkursanalyse der MOR-Aktie wird zunächst die Entwicklung des Aktienkurses und des 3M-VWAP vom 1. Januar 2022 bis 19. Juni 2024 untersucht, um mögliche Anomalien in der Kursentwicklung wie Kurssprünge, Handelslücken oder andere Verzerrungen zu identifizieren.

---

<sup>135</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2010 - II ZB 18/09

<sup>136</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.07.2013 - ref. 20 W 2/12.

Kursentwicklung der MOR-Aktie



Quelle: ValueTrust Analyse, Capital IQ

555. In der Grafik, die den Kursverlauf der MOR-Aktie über zwei Schlüsseljahre darstellt, sind ausgeprägte Phasen des Handelsvolumens und der Kursbewegungen zu erkennen, die mit bedeutenden Unternehmensereignissen korrespondieren.
556. Zunächst verzeichnete die MorphoSys Aktie am 22. März 2022 positive Kurssprünge von rund 10% im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der vorläufigen Zulassung von Monjuvi® in Kombination mit Lenalidomid zur Behandlung von Erwachsenen mit rezidiviertem oder refraktärem diffus-großzelligem B-Zell-Lymphom durch MorphoSys und Incyte von Swissmedic.
557. Nach dem Abschluss eines Beteiligungs- und Lizenzabkommens zwischen MorphoSys und HI-Bio am 14. Juni 2022, das HI-Bio die Entwicklung und Vermarktung der MorphoSys-Antikörper Felzartamab und MOR210 ermöglicht, verzeichnete die MorphoSys Aktie einen Kurssprung von ebenfalls rund 10% in den folgenden Tagen nach der Ankündigung.
558. Dieser Trend setzte sich fort, unterstützt durch die Ankündigung vom 26. Juli 2022, dass MorphoSys beabsichtigt, USD 300 Mio. aus der Entwicklungsanleihe von Royalty Pharma zu ziehen.
559. Am 10. November 2022 kam es zu einem Kursrückgang von rund 20%, ausgelöst durch die Veröffentlichung von Quartalsergebnissen für das dritte Quartal 2022, in der detaillierte Finanzergebnisse für den neuen Wirkstoff Monjuvi® bekannt gegeben wurden, was die Stimmung der Anleger beeinträchtigte.
560. Der folgende Abwärtstrend endete etwa im ersten Quartal 2023, was den Beginn der Erholung des Aktienkurses von MorphoSys markiert. Um diese Zeit veröffentlichte MorphoSys mehrere Nachrichten, z.B. die Ernennung eines neuen CFOs Ende März 2023, die Einstellung

- präklinischer Forschungsprogramme und den Abbau von Arbeitsplätzen in der MorphoSys-Zentrale sowie den Abschluss der Patientenrekrutierung für die Phase-3-Studie Manifest-2 zu Pelabresib bei Myelofibrose Anfang April 2023. Dies führte in den folgenden sechs Monaten zu einem signifikanten Anstieg des Aktienkurses des Unternehmens.
561. Am 21. November 2023 wurden die Topline-Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2 zur Untersuchung von Pelabresib bekannt gegeben, bei der nur eines von zwei wichtigen Endzielen erreicht wurde, was bei den Investoren anfängliche Zweifel hinsichtlich der Zulassung von Pelabresib aufkommen ließ. Dies führte zu einem Kursrückgang von etwa 50% innerhalb eines Handelstags. Die anschließende Erholung des Aktienkurses wurde durch die Ankündigung am 12. Dezember 2023 unterstützt, dass eine detailliertere Überprüfung der Daten der Phase-3-Studie MANIFEST-2 positive Ergebnisse zeigte, die eine Verbesserung in allen vier Merkmalen der Myelofibrose aufzeigten, was zu einem Anstieg des Aktienkurses von über 30% gegenüber dem vorherigen Schlusskurs führte.
562. Am 13./14. Dezember 2023 kündigte MorphoSys die Durchführung einer Kapitalerhöhung im Wege eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens an, was zu Bruttoerlösen in Höhe von EUR 102,7 Mio. führte. Am 26. Januar 2024 tauchten erste Gerüchte über eine mögliche Übernahme von MorphoSys auf, die schließlich bestätigt wurden.
563. Am 5. Februar 2024 veröffentlichte MorphoSys eine Ad-hoc-Mitteilung, dass das Unternehmen eine Unternehmensvereinbarung zur Übernahme durch Novartis für EUR 68,00 pro MOR-Aktie abgeschlossen habe, was einem Eigenkapitalwert von ca. EUR 2,7 Mrd. für 100% des Unternehmens entspricht und dass das Unternehmen Tafasitamab an Incyte verkaufen würde. In Reaktion darauf stieg der Aktienkurs der MOR AG an diesem Tag um 36,1% auf EUR 57,40. Seit der Bekanntgabe des Übernahmeangebots liegt der Aktienkurs nahe dem Angebotspreis, der eine Prämie von 61% auf den 3M-VWAP vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots darstellt.
564. Aufgrund der Ankündigung von Novartis, MorphoSys zu übernehmen, stieg der Aktienkurs von Ende Januar 2023 bis zum 5. Februar 2024 um mehr als 90%. Seit der Bekanntgabe des Übernahmeangebots am 5. Februar 2024 blieb der Aktienkurs von MorphoSys knapp unter dem Angebotspreis und wies nur geringe Schwankungen auf.
565. Nach Abschluss des Übernahmeangebots am 23. Mai 2024 für die reguläre Annahmefrist und am 10. Juni 2024 für die weitere Annahmefrist hielt Novartis ca. 89,48% des Aktienkapitals von MorphoSys und kündigte am 16. Juni 2024 an, dass außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich 520.000 MOR-Aktien (rd. 1,38% des Grundkapitals und der Stimmrechte der MOR AG) sowie 121.331 MOR-Aktien (ca. 0,32% des Stammkapitals und der Stimmrechte der MOR AG) gegen Zahlung von Geldleistung erworben wurden. Somit hatte Novartis die Schwelle zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs überschritten.
566. Vor der Ankündigung von Novartis am 20. Juni 2024 bezüglich der Durchführung eines Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre von MorphoSys und der Ankündigung des Delistings zeigte der Kurs einige geringfügige Schwankungen, blieb aber knapp unter dem angekündigten



Delisting-Angebotspreis von EUR 68,00. Zum 19. Juni 2024 betrug der Schlusskurs EUR 67,25 und der 3M-VWAP EUR 67,53.

567. Während des Bezugszeitraums wurde der Aktienkurs durch das Übernahmeangebot beeinflusst, das eine erhebliche Prämie im Vergleich zum Aktienkurs vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots beinhaltete. Im Rahmen der Aktienkursanalyse wurden keine verdächtigen Kursausschläge festgestellt, die weder operativ noch durch das Übernahmeangebot erklärbar wären. In dieser Hinsicht gibt es keine Hinweise auf Marktmissbrauch oder Verstöße gegen Offenlegungspflichten. Dementsprechend stellt der 3M-VWAP im Allgemeinen einen geeigneten Indikator für den fairen Marktwert der MOR-Aktien dar.

#### 6.4.3. Liquiditätsanalyse der MOR-Aktie

568. Im Zusammenhang mit der Relevanz des Aktienkurses ist auch zu prüfen, ob der Aktienkurs tatsächlich einen Indikator für den Wert des Eigenkapitals am Bewertungsstichtag darstellen kann. Aufgrund der eingeschränkten "Marktgängigkeit" ist es unter Umständen nicht möglich, aus dem Aktienkurs auf einen Marktwert der Aktie zu schließen.<sup>137</sup> Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Börsenkurs daher keine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Abfindung im Rahmen aktienrechtlicher Strukturmaßnahmen, wenn ein Marktengte besteht.<sup>138</sup>

569. Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV ist der Dreimonatsdurchschnittskurs der BaFin für die Bestimmung der Untergrenze der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten nicht relevant, wenn:

- in den drei Monaten vor der Veröffentlichung des Angebots an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und
- mehrere aufeinanderfolgend festgestellte Börsenkurse um mehr als 5% voneinander abweichen.

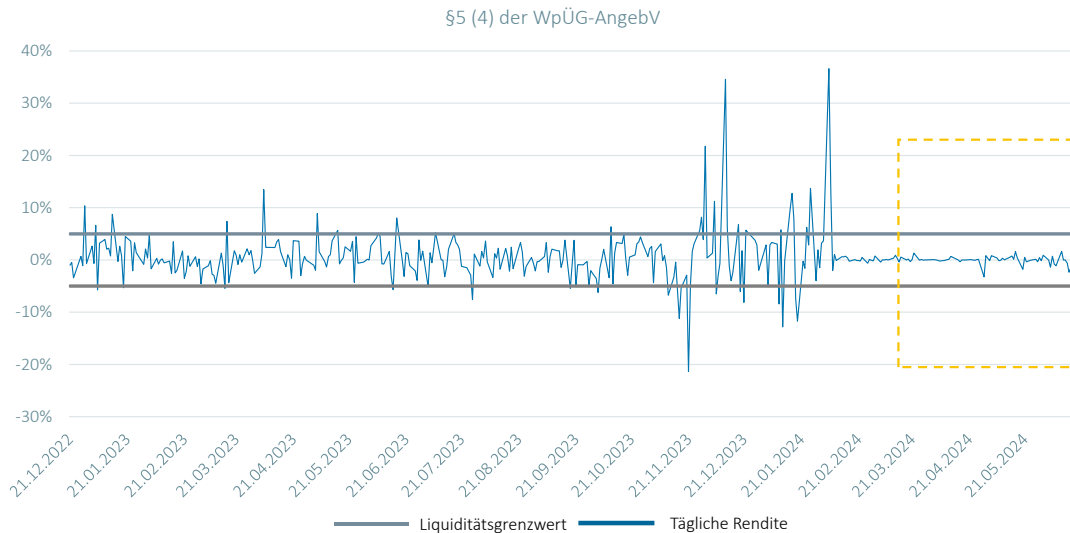
570. Während des Referenzzeitraums wurden die MOR-Aktien an allen 63 möglichen Handelstagen auf XETRA und an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Hinsichtlich des Aktienkurses der MOR-Aktie gab es im gesamten dreimonatigen Beobachtungszeitraum vom 20. März 2024 bis zum 19. Juni 2024 keine Fälle, in denen die Kursbewegung an mehr als zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen die 5%-Marke überschritten hat.

---

<sup>137</sup> Vgl. Beschluss des BVerfG vom 27.04.1999 - 1 BvR 1613/94, „DAT/Altana“.

<sup>138</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22, para. 27, 30.

Tägliche Aktienrenditen der MOR-Aktie



Quelle: ValueTrust Analyse, Capital IQ

571. Nach den beiden oben genannten Kriterien des § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV liegen somit keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Liquidität der MOR-Aktie im Referenzzeitraum vor.<sup>139</sup>
572. Um festzustellen, ob der Börsenkurs eine geeignete Grundlage für die Bestimmung der Barabfindung ist, verlangt die jüngste Rechtsprechung eine weitere Liquiditätsanalyse, bei der Liquiditätskriterien wie Geld-Brief-Spanne, Streubesitz und tägliches Handelsvolumen berücksichtigt werden.<sup>140</sup> Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Fällen TLG/WCM und Vodafone/Kabel Deutschland ist der Börsenkurs nicht nur als Untergrenze für die angemessene Abfindung relevant, sondern nach der Rechtsprechung ausschließlich entscheidend für die Bestimmung der Barabfindung, wenn bestimmte Liquiditätskriterien erfüllt sind. In beiden Fällen wurde der Geld-Brief-Spanne als Liquiditätskriterium besondere Bedeutung beigemessen. Auch im Fall ISRA Vision/Atlas Copco wurde der Börsenkurs im Gerichtsverfahren als adäquate Bewertungsmethode bestätigt. Auch hier sah das Gericht Liquiditätskriterien, insbesondere das Handelsvolumen pro Tag, das Verhältnis von Handelstagen zu möglichen Handelstagen, den Streubesitz, das Handelsverhältnis und die durchschnittliche relative Geld-Brief-Spanne gemessen an den Durchschnittswerten der Indizes für den jeweiligen Zeitraum als wesentliche Kriterien an.<sup>141</sup>
573. In der einschlägigen Rechtsprechung<sup>142</sup> wurden auf der Grundlage der jeweils entschiedenen Einzelfälle verschiedene Kriterien zur Prüfung der Liquidität entwickelt. Wenn diese

<sup>139</sup> Vgl. §. 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV.

<sup>140</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22, Tz. 30; OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.02 February 2024 -21 W 129/22, para. 28.

<sup>141</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21.02.2023 - II ZB 12/21; BGH, Beschluss vom 31 January 2024 - II ZB 5/22 und OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.02.2024 – 21 W 129/22

<sup>142</sup> Vgl. BGH Beschluss vom 12.03.2001 - II ZB 15/00; OLG München, Beschluss vom 11.07.2006 - 31 Wx 041/05 und 06/05; OLG Frankfurt, Beschluss vom 2.11.2006 - 20 W 233/93; OLG Frankfurt., Beschluss vom 17.01.2006 - 3.5 O 75/03.

Liquiditätskriterien erfüllt waren, wurde der Aktienkurs nicht verworfen und die Aktie als ausreichend liquide angesehen. Die Kriterien lauteten wie folgt:

- der Streubesitz ist größer als 5,0%,<sup>143</sup>
- ein aktiver Handel an mehr als einem Drittel der Handelstage und/oder
- mehr als 0,018% der Gesamtzahl der Aktien (ausstehende Aktien) werden pro Tag gehandelt.<sup>144</sup>

574. Wenn der Streubesitz und das Handelsvolumen gering sind und der Aktienkurs durch andere nicht wertbezogene Ereignisse beeinflusst wird, kann der Aktienkurs aufgrund der eingeschränkten "Marktfähigkeit" nicht zur Ableitung des beizulegenden Zeitwerts der Aktie herangezogen werden.<sup>145</sup>

575. Im dreimonatigen Bezugszeitraum lag der Streubesitz der MOR-Aktien im Durchschnitt deutlich über dem Schwellenwert von 5,0%, so dass auf der Grundlage des Streubesitzkriteriums von einer ausreichenden Liquidität ausgegangen werden kann.

576. Die Analyse des relativen Handelsvolumens und des Handelsverhältnisses zeigt, dass die MOR-Aktie in der Vergangenheit im regulierten Markt von XETRA und der Frankfurter Wertpapierbörse relativ liquide war. Im Durchschnitt wurden an den einzelnen Handelstagen rund 223,4 Tsd. Aktien pro Tag gehandelt, kumuliert wurden im Referenzzeitraum rund 14,08 Mio. Aktien gehandelt. Dies entspricht einem Anteil von 37,4% der ausstehenden MOR-Aktien. Das durchschnittliche relative Handelsvolumen im Referenzzeitraum betrug 0,59% der Gesamtzahl der Aktien. Anhand dieses Kriteriums lässt sich also auch für die MOR-Aktie eine ausreichende Liquidität feststellen.

577. Zusätzlich zu den rechtlichen Kriterien wurde die Liquidität der MOR-Aktie auch aus wirtschaftlicher Sicht analysiert. Im Vergleich zu den Analysen aus rechtlicher Sicht sind die Anforderungen an die Liquiditätskriterien einer Aktie aus wirtschaftlicher Sicht strenger. Im Rahmen der ökonomischen Liquiditätsanalyse werden die Entwicklung des täglichen Handelsvolumens (in absoluten Zahlen und im Verhältnis zum gesamten Aktienbestand) und die Transaktionskosten (in Form der Geld-Brief-Spanne) untersucht, um die Liquidität der Aktie im Zeitablauf zu beurteilen. Hinsichtlich der Geld-Brief-Spanne verwendet z.B. das Landgericht München einen Referenzwert von 1,25%.<sup>146</sup>

---

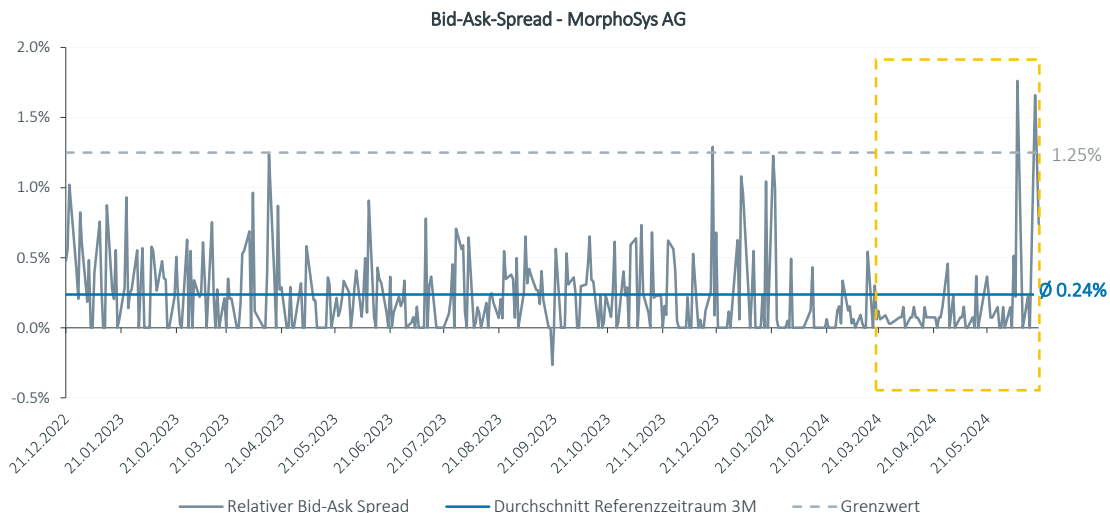
<sup>143</sup> In der Rechtsprechung gibt es auch Urteile, wonach dieses Kriterium nicht in vollem Umfang anwendbar ist, insbesondere bei Squeeze-outs. Siehe LG Stuttgart, Beschluss vom 3.04.2018 - 31 O 138/15, OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.05. 2011 - 20 W 11/08, para. 94; OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.03.2010 - 20 W 9/08, para. 235; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.09.2017 - 12 W 1/17, para. 38.

<sup>144</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.10.2011, 20 W 7/11, para. 395.

<sup>145</sup> Vgl. Beschluss des BVerfG vom 27.04.1999 - 1 BvR 1613/94, „DAT/Altana“.

<sup>146</sup> Vgl. LG München, Beschluss vom 02.12.2016, - 5HK 5781/15; der Grenzwert für den Bid-Ask-Spread ist 1.25%.

Liquiditätsanalyse der MOR-Aktie



578. Die Geld-Brief-Spanne auf der Handelsplattform XETRA lag während des Referenzzeitraums stets unter dem vom Landgericht München festgelegten Schwellenwert von 1,25%. Die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne lag im Referenzzeitraum bei 0,24%. Darüber hinaus hat sich die Liquidität, gemessen an der Geld-Brief-Spanne, nach der Ankündigung des Übernahmeangebots gegenüber dem Zeitraum vor dem Übernahmeangebot erhöht.

579. Zu Vergleichszwecken werden auch die durchschnittlichen Geld-Brief-Spannen im Referenzzeitraum für den TecDAX, SDAX und MDAX als vergleichsweise liquide Benchmarks dargestellt:

Referenzindizes	Ø Referenzzeitraum
MDAX	0,27%
TecDAX	0,31%
SDAX	0,46%

580. Im Vergleich zu den Referenzindizes lag die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne von MorphoSys im Dreimonatszeitraum unter den durchschnittlichen Spreads von MDAX, TecDax sowie SDAX, so dass insgesamt von einer ausreichenden Liquidität der Aktie ausgegangen werden kann.

6.4.4. Fazit

581. Zusammenfassend lassen sich aufgrund der durchgeführten Analysen zur Liquidität der MOR-Aktie auf XETRA und an der Frankfurter Wertpapierbörse aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht folgende Feststellungen treffen:

- ✓ Die Kursentwicklung der MOR-Aktie im Referenzzeitraum weist keine Häufung aufeinanderfolgender Aktienkurse auf, die um mehr als 5% voneinander abweichen.
- ✓ Die MOR-Aktie wurde im Referenzzeitraum an 63 von 63 möglichen Tagen aktiv gehandelt, d.h. an mehr als einem Drittel der Handelstage.
- ✓ Der Streubesitz der MOR-Aktien war im Referenzzeitraum ausreichend hoch.
- ✓ Im Referenzzeitraum wurden durchschnittlich 223,4 Tsd. Aktien pro Tag gehandelt, was einem Anteil von 0,59% am gesamten Aktienbestand entspricht und damit über 0,018% liegt.
- ✓ Im Referenzzeitraum waren die durchschnittlichen Transaktionskosten für MorphoSys Aktien über XETRA mit einer Geld-Brief-Spanne von 0,24% niedrig und lagen damit weit unter dem Schwellenwert von 1,25%.

582. Nach der Auslegung der zuvor zitierten Rechtsprechung liegen keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Liquidität der Aktie im Referenzzeitraum im Sinne der "gesetzlichen Liquiditätskriterien" vor, da die Aktie an einer ausreichenden Anzahl von Handelstagen gehandelt wurde, d.h. der Aktienkurs festgestellt werden konnte, und die Aktienkurse an aufeinanderfolgenden Handelstagen keine signifikanten Kurssprünge aufwiesen.<sup>147</sup> Darüber hinaus war sowohl der Streubesitz im Referenzzeitraum als auch die Marktkapitalisierung ausreichend. Im Rahmen der ökonomischen Liquiditätsanalyse wurde die Entwicklung des täglichen Handelsvolumens (absolut und in Relation zur Gesamtzahl der Aktien) und der Transaktionskosten (in Form der Geld-Brief-Spanne) untersucht

583. Innerhalb des Betrachtungszeitraums vom 20. März 2024 zum 19. Juni 2024 ist eine ausreichende Liquidität der Aktie festzustellen. In Anbetracht der rechtlichen Anforderungen und aus wirtschaftlicher Sicht ist der 3M-VWAP von MorphoSys eine geeignete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Aktien.

## 6.5. Liquidationswert

584. Der Liquidationswert wird berechnet, um einen Hinweis auf das absolute untere Ende der Bewertungsspanne zu geben. In Anbetracht der aktuellen Unternehmensstrategie, des allgemeinen Marktumfelds sowie des Risiko- und Ertragsprofils bei der Akquisition und/oder Entwicklung neuer Produktkandidaten wird kein Endwertzeitraum berücksichtigt.

585. Da der Geschäftsplan von signifikanten Umsätzen und Gewinnen aus der Kommerzialisierung von Pelabresib und Tulmimetostat über den jeweiligen Produktlebenszyklus ausgeht, wird der Eigenkapitalwert vor und nach persönlichen Steuern wesentlich höher sein als bei einer sofortigen Liquidation des Unternehmens, die zu zusätzlichen Liquidationskosten (z.B. Sozialpläne, Abfindungen etc.) führen würde. Ferner ist zu beachten, dass die Vermögensbasis

---

<sup>147</sup> Vgl. §. 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV.

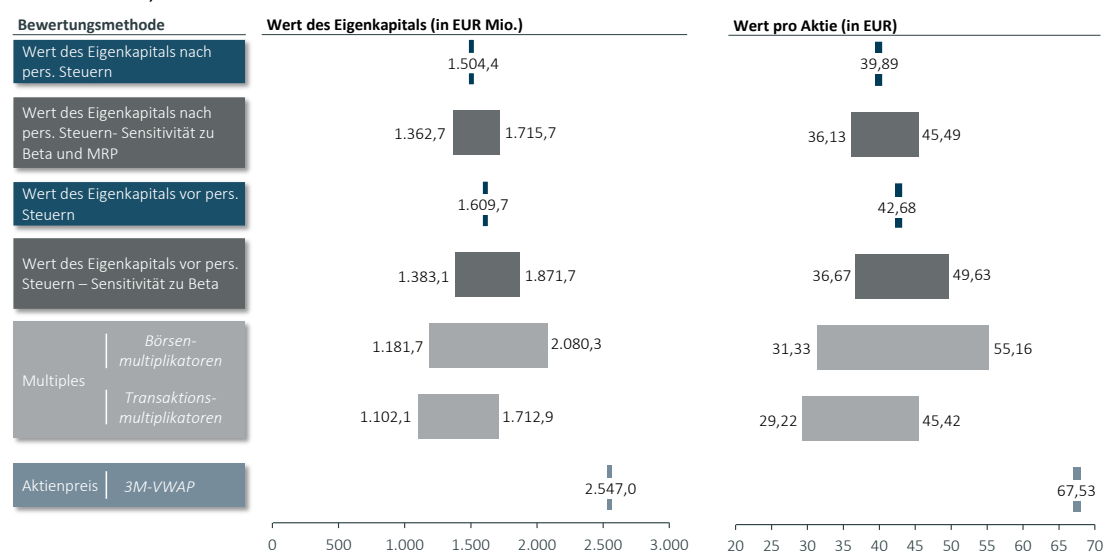
von MorphoSys überwiegend aus immateriellen Vermögenswerten wie Patenten, Lizenzrechten und Know-how besteht, die bei einer Liquidation regelmäßig nur begrenzte Erlöse erzielen. Auf der Grundlage dieser Analyse wurde für MorphoSys kein Liquidationswert berechnet.

## 6.6. Fazit zum Wert des Eigenkapitals

586. Basierend auf den verschiedenen Bewertungsmethoden und -parametern wurden von ValueTrust folgende Werte für das Eigenkapital von MorphoSys ermittelt:

### Wert des Eigenkapitals von MorphoSys zum 27. August 2024

in EUR Mio. / in EUR



587. Der auf Basis der Börsenkurse ermittelte 3M-VWAP beträgt EUR 67,53 pro MOR-Aktie vor der Ankündigung des Squeeze-out am 20. Juni 2024, was einer Marktkapitalisierung von EUR 2.547,0 Mio. bei einer Anzahl von etwa 37,7 Mio. Aktien entspricht. Hinsichtlich des Aktienkurses gibt es keine Hinweise auf Marktmissbrauch oder Verstöße gegen Offenlegungspflichten. Die Liquidität der MOR-Aktie war im Bezugszeitraum auch nach rechtlichen und wirtschaftlichen Kriterien ausreichend hoch, wobei der Aktienkurs auch nach Abschluss des öffentlichen Übernahmeangebots bei einem Streubesitz von unter 10% stabil blieb. In dieser Hinsicht gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Aktienkurs nicht als Indikator für den fairen Wert der Aktien und damit zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung verwendet werden kann. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen und aus wirtschaftlicher Sicht stellt der 3M-VWAP der MOR AG eine geeignete Methode zur Bestimmung des Marktwerts der Aktien der MOR AG und der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG dar.

588. Der Eigenkapitalwert nach persönlichen Steuern (objektivierter Unternehmenswert gemäß IDW S 1) wird in der Praxis zur Bestimmung der angemessenen Abfindung für strukturelle Maßnahmen nach deutschem Aktienrecht verwendet, es sei denn, der 3M-VWAP kann als

# VALUETRUST

Grundlage herangezogen werden. Dieser errechnete Eigenkapitalwert zum 27. August 2024 beläuft sich unter Verwendung einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75% und einem Betafaktor von 1,1 auf EUR 1.504,4 Mio. oder EUR 39,89 je MOR-Aktie. In der Sensitivitätsberechnung ergab der Wert unter Verwendung eines Bereichs des unverschuldeten Beta-Faktors von 0,9 bis 1,3 und mit einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,50% und 5,75% einen Eigenkapitalwertbereich nach persönlichen Steuern von EUR 1.362,7 Mio. bis EUR 1.715,7 Mio. oder EUR 36,13 bis EUR 45,49 pro MOR-Aktie.

## 7. ERMITTLUNG DER BARABFINDUNG FÜR BEGÜNSTIGTE DER AKTIENOPTIONSPROGRAMME VON MORPHOSYS SOWIE INHABER DER VON MORPHOSYS BEGEBENEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

589. Die §§ 327a ff. AktG enthalten keine ausdrücklichen Regelungen zu den Auswirkungen eines Squeeze-Out auf Bezugsrechte auf Aktien oder Wandlungsrechte aus sonstigen Finanzinstrumenten. Im Fall von Aktienoptionen ist die überwiegende Meinung<sup>148</sup> einschließlich der Novartis BidCo Germany AG der Auffassung, dass die Bezugsrechtsinhaber anstelle des Anspruchs auf Gewährung von Aktien einen Anspruch auf Barabfindung gegen den Hauptaktionär erhalten. Im Fall von Aktienoptionen wird der Barabfindungsanspruch ebenfalls mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses fällig.<sup>149</sup>
590. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Einschätzung der Novartis BidCo Germany AG hat die Auftraggeberin darum gebeten, dass ValueTrust Barabfindungen sowohl für die Begünstigten von Aktienoptionsprogrammen der MOR AG als auch für Inhaber der von MorphoSys AG begebenen Wandelschuldverschreibung ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Ermittlung sowie die Ergebnisse dieser Ermittlung werden im Folgenden beschrieben.

### 7.1. Ermittlung der Barabfindung für Begünstigte der Aktienoptionsprogramme

591. Zum Bewertungsstichtag hat die MOR AG mehrere Aktienoptionen im Zeitraum 2018 bis 2021 begeben. Die Aktienoptionen gewähren Bezugsrechte auf Aktien der MOR AG. Die wesentlichen Konditionen dieser Aktienoptionsprogramme (engl. „Stock Option Plan, nachfolgend „SOP“) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### Übersicht über wesentliche Parameter der Aktienoptionsprogramme der MorphoSys AG

SOP	Tag der Gewährung	Ausübungspreis (in EUR)	Anzahl Bezugsrechte	Wartezeit	Ausübungsfrist nach Ablauf Wartezeit
2021	01.01.2021	44,9	107.044	4 Jahre	3 Jahre
2020	01.04.2020	93,66	47.461	4 Jahre	3 Jahre
2019	01.10.2019	106,16	32.535	4 Jahre	3 Jahre
2019	01.04.2019	87,86	19.935	4 Jahre	3 Jahre
2018	01.04.2018	81,04	37.901	4 Jahre	3 Jahre

592. Die Angemessenheit der Barabfindung (im Folgenden „SOP-Abfindung“) kann auf zwei Wegen ermittelt werden. Dabei wird einerseits vertreten, der Bestimmung der Barabfindung eine hypothetische Ausübung der Aktienoptionen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses zugrunde zu legen. Dagegen wird die Ansicht vertreten, die Barabfindung müsse dem tatsächlichen Wert der Aktienoption entsprechen und daher unabhängig vom Wert der Aktien nach anerkannten Bewertungsmethoden bestimmt

<sup>148</sup> Vgl. Statz/Albert: Die Behandlung von Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen im Rahmen eines aktienrechtlichen Squeeze-Out, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), 2023, S. 1295-1301, hier: S. 1296

<sup>149</sup> Vgl. Statz/Albert, NZG (2023), S. 1297



werden.<sup>150</sup> Bei der Gegenüberstellung beider Ansichten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sowohl der innere Wert der Option (Differenz aus Ausübungspreis und Aktienkurs) als auch der Zeitwert (Wahrscheinlichkeit, dass die Option über die Laufzeit einen positiven inneren Wert annehmen könnte) relevant für die Abfindungsermittlung sein können. Bspw. kann eine Call-Option, deren Ausübungspreis zum Zeitpunkt des Übertragungsbeschluss über dem Aktienkurs liegt, dennoch einen positiven Zeitwert haben, wenn bis zum Ende der Ausübungsfrist eine Aktienkursentwicklung (realistisch) möglich ist, die dazu führt, dass der Aktienkurs des Ausübungspreis übersteigt.

## **Begünstigte der Aktienoptionsprogramme 2018-2020**

593. Der Vergleich zwischen der angebotenen Abfindung von EUR 68,00 je MOR-Aktie und den Ausübungspreisen der Aktienoptionsprogramme zeigt, dass bei vier von fünf Aktienoptionsprogramme (SOP 2018-2020) zum Bewertungsstichtag der Ausübungspreis oberhalb der angebotenen Abfindung je Aktie liegt. Der Wert der Aktienoptionen entspricht dem Wert der Aktien abzüglich des Ausübungspreises. Da der Ausübungspreis die angebotene Abfindung übersteigt, ergäbe sich ein negativer Wert. Es ist nicht wirtschaftlich, die Bezugsrechte auszuüben und entsprechend entfällt keine Barabfindung auf diese Bezugsrechte. Vor dem Hintergrund der großen Diskrepanz zwischen den Ausübungspreisen und der angebotenen Abfindung von EUR 68,00 ist auch praktisch ausgeschlossen, dass bis zum Ende der Ausübungsfrist in einem hypothetischen Szenario der Aktienkurs die Ausübungspreise erreicht.
594. Im Ergebnis der vorherigen Ausführungen beträgt der Anspruch auf Barabfindung für die Begünstigten der SOP 2018, SOP 2019 und SOP 2020 jeweils EUR 0,00 je Aktienoption.

## **Begünstigte des Aktienoptionsprogramme 2021**

595. Für das SOP 2021 liegt der Ausübungspreis deutlich unter der angebotenen Abfindung. Folglich muss für die Inhaber der Aktienoptionen eine SOP-Abfindung ermittelt werden.
596. Vereinfachend wurde die SOP-Abfindung nicht anhand anerkannter Bewertungsmethoden, sondern unter der Annahme einer hypothetischen Ausübung zum Bewertungsstichtag ermittelt. Die Höhe der Barabfindung entspricht in diesem Fall dem Wert der Aktien abzüglich der gegebenenfalls bei Ausübung des Umtausch- oder Bezugsrechts zu erbringenden Barleistung. Das Datum der Gewährung der Aktienoptionen des SOP 2021 war der 1. Oktober 2021. Die vierjährige Wartezeit endet mit Ablauf des 1. Oktober 2025. Die Ausübungsfrist beginnt somit am 2. Oktober 2025 und endet nach Ablauf von drei weiteren Jahren.
597. Die Novartis BidCo Germany geht davon aus, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses bis Mitte Oktober 2024 in das Handelsregister erfolgt und somit zu diesem Zeitpunkt wirksam wird. Wir haben daher als Fälligkeitsdatum des Barabfindungsanspruchs für die Aktienoptionen des SOP 2021 den 15. Oktober 2024 angenommen. Auf Basis der Annahme der hypothetischen Ausübung ergibt sich eine SOP-Abfindung je Bezugsrecht des SOP 2021 von EUR 68,00

---

<sup>150</sup> Vgl. Statz/Albert, NZG (2023), S. 1298

abzüglich des Ausübungspreises von EUR 44,90 i.H.v. EUR 23,10. Wir haben ebenfalls stark vereinfachend auf eine Diskontierung dieser SOP-Abfindung für den Zeitraum von der geplanten Eintragung des Übertragungsbeschlusses bis zum Ende der Wartezeit verzichtet. Die SOP-Abfindung für das SOP 2021 beträgt somit EUR 23,10 je Aktienoption. Bei 107.044 ausstehenden Aktienoptionen ergibt sich ein Gesamtabfindungsanspruch von EUR 2.472.716,40, welcher mit Eintragung des Übertragungsbeschlusses fällig wird.

598. MorphoSys hat einen Betrag in Höhe des Gesamtabfindungsanspruchs von rd. EUR 2,5 Mio. per 31. März 2024 zurückgestellt und geht in der Unternehmensplanung davon aus, dass mit den Begünstigten eine Vereinbarung zur Begleichung der (zukünftigen) Ansprüche aus dem Aktienoptionsprogramm getroffen werden kann. Für den Fall, dass die Einigung mit den Begünstigten auf diese Weise erzielt werden kann, besteht kein Anspruch auf Barabfindung.
599. Im Ergebnis der vorherigen Ausführungen beträgt der Anspruch auf Barabfindung für die Begünstigten des SOP 2021 EUR 23,10 je Aktienoption.

## 7.2. Ermittlung der Barabfindung für die Inhaber von Wandelschuldverschreibung

600. Am 16. Oktober 2020 hat MorphoSys nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Zinssatz von 0,625% p.a. begeben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme steht ein Gesamtnennbetrag von EUR 262.100.000,00 der Wandelschuldverschreibungen aus.
601. Den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen steht nach den Anleihebedingungen ein Wandlungsrecht zu. Nach diesem können die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich an jedem Geschäftstag während des in den Anleihebedingungen näher definierten Wandlungszeitraums, d.h. auch im Zeitraum zwischen Veröffentlichung der Gutachtlichen Stellungnahme und Ablauf der Annahmefrist, jede Wandelschuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in neue MOR-Aktien nach dem in den Anleihebedingungen beschriebenen Verfahren wandeln. Der angepasste Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen beträgt derzeit EUR 118,7045.
602. Sollten alle Inhaber ihre Wandelschuldverschreibungen in MOR-Aktien wandeln, würde eine maximale Anzahl von 2.208.004 neuen MOR-Aktien ausgegeben werden. Für diejenigen Wandelschuldverschreibungen, bei denen bis zur Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister kein Gebrauch vom Wandlungsrecht gemacht worden ist, muss – nach Einschätzung der Novartis BidCo Germany AG der Barabfindungsanspruch für den Wegfall der Wandlungsmöglichkeit in neue MorphoSy-Aktien ermittelt werden.
603. Für die Ermittlung des Barabfindungsanspruchs müssen die Handlungsalternativen der Inhaber der Wandelschuldverschreibung analysiert werden. Die Analyse der Handlungsalternativen erfolgt unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme bis zum Bewertungsstichtag von einer vollständigen Zahlung der

Nominalbeträge der Wandelschuldverschreibung zzgl. Zinsen bis zur Endfälligkeit der Wandelschuldverschreibung auszugehen ist.

604. Eine erste Alternative wäre, die Wandelschuldverschreibung bis zur Endfälligkeit im Oktober 2025 zu halten. Inhaber würden in diesem Fall den vollständigen Nominalbetrag (100%) zzgl. Zinsen erhalten.
605. Eine zweite Handlungsalternative wäre die Ausübung vorzeitiger Rückzahlungsrechte, welche gemäß Delisting-Erwerbsangebot vom 20. Juni 2024 in Folge der Kontrollerwerbe der MorphoSys AG durch die Novartis BidCo AG bzw. die Novartis BidCo Germany bis zum 22. Juli 2024 bzw. 8. August 2024 bestehen. Bei Ausübung der Rückzahlungsrechte werden der Nominalbetrag (100%) zzgl. noch nicht gezahlter Zinsen erstattet. Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme deutlich höhere Zinsen für die Anlage in deutsche Staatsanleihen mit vergleichbarer Restlaufzeit erzielt werden können, erscheint die zweite Handlungsalternative im Vergleich zur ersten vorteilhafter.
606. Eine dritte Handlungsalternative wäre schließlich die Ausübung des Wandlungsrechts. Inhaber der Wandelschuldverschreibung erhalten bei Ausübung ihres Wandlungsrechts zum aktuellen Wandlungspreis und einem Börsenkurs der MOR-Aktie von EUR 68,00, welcher dem Delisting-Erwerbsangebot entspricht, lediglich rd. 57% (=EUR 68,00 ÷ EUR 118,74) des Nominalbetrags. Die dritte Handlungsalternative ist daher ökonomisch deutlich schlechter als die ersten beiden Handlungsalternativen, bei denen der Nominalbetrag vollständig (zu 100%) zurückgezahlt wird. Dem Wandlungsrecht ist daher ökonomisch kein Wert beizumessen.
607. Im Ergebnis der vorherigen Ausführungen beträgt die Barabfindung für den Wegfall des Wandlungsrechts der Wandelschuldverschreibung EUR 0,00. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass selbst für den Fall, dass die in der zweiten Handlungsalternative beschriebenen Rückzahlungsrechte bis zur Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister seitens der Inhaber nicht ausgeübt werden, die erste Handlungsalternative unverändert günstiger ist als die Ausübung des Wandlungsrechts. Die Barabfindung für den Wegfall des Wandlungsrechts ist daher auch in diesem Fall EUR 0,00.

## 8. WÜRDIGUNG DER BEWERTUNGSERGEBNISSE

608. Die Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin der MorphoSys AG beabsichtigt, gemäß gemäß §§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) gegen eine angemessene Barabfindung im Zusammenhang mit der Verschmelzung der MorphoSys AG als übertragende Gesellschaft und der Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft auf sich übertragen zu lassen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out). Der Beschluss über die Übertragung soll auf der Hauptversammlung der MorphoSys AG am 27. August 2024 gefasst werden. Die angemessene Abfindung wird vom Vorstand der Novartis BidCo Germany festgelegt.
609. Bei der Bestimmung der angemessenen Abfindung für Aktien eines börsennotierten Unternehmens kann der Börsenkurs gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als alleiniger Indikator für den Marktwert der Aktie herangezogen werden. Der dreimonatige Durchschnittskurs (3M-VWAP) vor der Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung des Squeeze-Out am 20. Juni 2024 beträgt EUR 67,53 je MOR-Aktie, was einer Marktkapitalisierung von EUR 2.547,0 Mio. entspricht. Aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht gibt es keine Hinweise darauf, dass der Börsenkurs nicht als Indikator für den Marktwert der Aktien und somit für die Bestimmung der Abfindung verwendet werden kann. In dieser Hinsicht stellt der 3M-VWAP je MOR-Aktie eine geeignete Methode zur Bestimmung des Marktwerts der Aktien der MOR AG und der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG dar.
610. Wir haben auch Unternehmenswerte auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und der Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Dementsprechend haben wir eine Spanne des objektivierte Unternehmenswerts gemäß dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1, Stand 2. April 2008) in der Funktion eines neutralen Gutachters abgeleitet. Zudem haben wir die DVFA-Empfehlungen berücksichtigt.
611. In der Praxis wird zur Bestimmung der angemessenen Abfindung bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen gewöhnlich der Wert des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 herangezogen. Dabei gelangt regelmäßig eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern zum Ansatz, die in der Mitte, der vom FAUB vorgeschlagenen Bandbreite von derzeit 5,0% bis 6,5% liegt.
612. Bei Anwendung dieser mittleren Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,75% und eines unverschuldeten Beta-Faktors von 1,1 ergibt sich ein Wert des Eigenkapitals von MorphoSys von EUR 1.504,4 Mio. zum Bewertungsstichtag. Unter Berücksichtigung von 37,7 Mio. ausstehenden Aktien beträgt der objektivierte Unternehmenswert gemäß IDW S 1 EUR 39,89 je MOR-Aktie.
613. Dieser Wert liegt unter dem 3M-VWAP vor der Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung des Squeeze-out am 20. Juni 2024 in Höhe von EUR 67,53 pro MOR-Aktie, was einer Marktkapitalisierung von EUR 2.547,0 Mio. entspricht. Vor dem Hintergrund der Spanne des kapitalisierten Ertragswerts nach persönlichen Steuern und der Spanne des Eigenkapitalwerts

# VALUETRUST

vor persönlichen Steuern gemäß den DVFA-Empfehlungen gibt es keine Hinweise darauf, dass der 3M-VWAP nicht dem Marktwert der MOR-Aktien entspricht. In dieser Hinsicht kann der VWAP allein zur Bestimmung der angemessenen Abfindung verwendet werden.

614. Die Novartis BidCo Germany hat in Kenntnis der vorgenannten Werte beschlossen, die Abfindung auf einen Wert von EUR 68,00 je MOR-Aktie und damit leicht über dem 3M-VWAP festzulegen.

615. Wir erstatten diese Gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer sorgfältigen Analysen sowie unter Bezugnahme auf die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

München/Frankfurt am Main, 12. Juli 2024



**Prof. Dr. Christian Aders**  
*CEFA, CVA*

ValueTrust Financial Advisors  
Deutschland GmbH



**Benno Jacke**  
*Wirtschaftsprüfer, CVA*

ValueTrust Financial Advisors  
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## ANLAGEN

## 1. Verzeichnis der wesentlichen verwendeten Unterlagen und Informationen

MorphoSys stellte uns unter anderem die folgenden wichtigen Dokumente zur Erstellung dieser Gutachterlichen Stellungnahme zur Verfügung:

- Geschäftsberichte für die Jahre 2021 bis 2023 sowie den Quartalsbericht Q1 2024.
- Prüfungsberichte über die Konzernabschlüsse von MorphoSys für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.
- Budgetplanung für die Jahre 2024 bis 2026 sowie die Langfristplanung (LRP) für die Jahre 2024 bis 2044, genehmigt vom Aufsichtsrat am 04. Juli 2024.
- Detaillierte Informationen zum Budgetplanungsprozess und zur Erstellung der LRP.
- Unterstützende Materialien zu den historischen und prognostizierten Finanzzahlen.
- Aktuelles Organigramm von MorphoSys zum 31. Dezember 2023.
- Angebotsunterlage des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots durch Novartis BidCo AG vom 11. April 2024.
- Informationen zu steuerlichen Gegebenheiten.

## 2. Peer Group-Auswahl

Während des Auswahlprozesses der Peer-Gruppe wurde ein anfänglicher Pool von 135 potenziellen Unternehmen betrachtet. Nach einer detaillierten Analyse der Unternehmen und unter Berücksichtigung aller Auswahlkriterien wurden 11 Unternehmen in die endgültige Peer-Gruppe von MorphoSys aufgenommen, wie unten gezeigt:

Name	Location	Peer group	Name	Location	Peer group
Affimed N.V.	Germany	Yes	Merus N.V.	Netherlands	No
Curis, Inc.	United States	Yes	Molecular Partners AG	Switzerland	No
Geron Corporation	United States	Yes	Moleculin Biotech, Inc.	United States	No
GlycoMimetics, Inc.	United States	Yes	MorphoSys AG	Germany	No
Incyte Corporation	United States	Yes	Mustang Bio, Inc.	United States	No
Karyopharm Therapeutics Inc.	United States	Yes	Neximmune, Inc.	United States	No
Keros Therapeutics, Inc.	United States	Yes	NextCure, Inc.	United States	No
Kronos Bio, Inc.	United States	Yes	Nkarta, Inc.	United States	No
Syndax Pharmaceuticals, Inc.	United States	Yes	Nurix Therapeutics, Inc.	United States	No
Syros Pharmaceuticals, Inc.	United States	Yes	Oncopeptides AB (publ)	Sweden	No
Zentalis Pharmaceuticals, Inc.	United States	Yes	Oncotelic Therapeutics, Inc.	United States	No
4SC AG	Germany	No	Oncternal Therapeutics, Inc.	United States	No
ADC Therapeutics SA	Switzerland	No	OSE Immunotherapeutics SA	France	No
Adicet Bio, Inc.	United States	No	Precision BioSciences, Inc	United States	No
Aileron Therapeutics, Inc.	United States	No	Prelude Therapeutics Incorporated	United States	No
Allogene Therapeutics, Inc.	United States	No	Prime Medicine, Inc.	United States	No
ALX Oncology Holdings Inc.	United States	No	Rasna Therapeutics, Inc.	United States	No
Aptevo Therapeutics Inc.	United States	No	Respiratorius AB (publ)	Sweden	No
Aptose Biosciences Inc.	Canada	No	Rigel Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
Arcellx, Inc.	United States	No	Salarius Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
Arcus Biosciences, Inc.	United States	No	Sana Biotechnology, Inc.	United States	No
Arno Therapeutics, Inc.	United States	No	Scopus BioPharma Inc.	United States	No
Atara Biotherapeutics, Inc.	United States	No	SELLAS Life Sciences Group, Inc.	United States	No
Autolus Therapeutics plc	United Kingdom	No	Silence Therapeutics plc	United Kingdom	No
Beam Therapeutics Inc.	United States	No	Statera Biopharma, Inc.	United States	No
BerGenBio ASA	Norway	No	Sunshine Biopharma, Inc.	Canada	No
BiolInvent International AB (publ)	Sweden	No	Sutro Biopharma, Inc.	United States	No
C4 Therapeutics, Inc.	United States	No	TC Biopharm (Holdings) Plc	United Kingdom	No
Cardiff Oncology, Inc.	United States	No	TScan Therapeutics, Inc.	United States	No
Caribou Biosciences, Inc.	United States	No	Valerio Therapeutics Société anonyme	France	No
Collectar Biosciences, Inc.	United States	No	Veracyte, Inc.	United States	No
Collectis S.A.	France	No	Vincerx Pharma, Inc.	United States	No
Celularity Inc.	United States	No	Viracta Therapeutics, Inc.	United States	No
Celyad Oncology SA	Belgium	No	Vor Biopharma Inc.	United States	No
Centessa Pharmaceuticals plc	United Kingdom	No	Werewolf Therapeutics, Inc.	United States	No
Century Therapeutics, Inc.	United States	No	WPD Pharmaceuticals Inc.	Canada	No
Checkpoint Therapeutics, Inc.	United States	No	Xencor, Inc.	United States	No
Chimerix, Inc.	United States	No	Xenetic Biosciences, Inc.	United States	No
Coegin Pharma AB	Sweden	No	Xspray Pharma AB (publ)	Sweden	No
Coepit Therapeutics Holdings, Inc.	United States	No	Swedish Orphan Biovitrum AB (publ)	Sweden	No
CRISPR Therapeutics AG	Switzerland	No	Roche Holding AG	Switzerland	No
Cullinan Oncology, Inc.	United States	No	Novartis AG	Switzerland	No
Cyclacel Pharmaceuticals, Inc.	United States	No	Merck & Co., Inc.	United States	No
CytomX Therapeutics, Inc.	United States	No	GSK plc	United Kingdom	No
Elicera Therapeutics AB (publ)	Sweden	No	AbbVie Inc.	United States	No
Elicio Therapeutics, Inc.	United States	No	Bristol-Myers Squibb Company	United States	No
Enliven Therapeutics, Inc.	United States	No	Gilead Sciences, Inc.	United States	No
Erasca, Inc.	United States	No	Regeneron Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
Exelixis, Inc.	United States	No	Pfizer Inc.	United States	No
Fate Therapeutics, Inc.	United States	No	Ipsen S.A.	France	No
Foghorn Therapeutics Inc.	United States	No	Bayer Aktiengesellschaft	Germany	No
G1 Therapeutics, Inc.	United States	No	BeiGene, Ltd.	Cayman Islands	No
Galapagos NV	Belgium	No	Daiichi Sankyo Company, Limited	Japan	No
Genmab A/S	Denmark	No	Hanmi Pharm. Co., Ltd.	South Korea	No
GT Biopharma, Inc.	United States	No	ORIC Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
Heidelberg Pharma AG	Germany	No	Immunocore Holdings plc	United Kingdom	No
IMV Inc.	Canada	No	Deciphera Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
IN8bio, Inc.	United States	No	Blueprint Medicines Corporation	United States	No
Indaptus Therapeutics, Inc.	United States	No	Y-mAbs Therapeutics, Inc.	United States	No
Innate Pharma S.A.	France	No	Biotest Aktiengesellschaft	Germany	No
Kura Oncology, Inc.	United States	No	Pieris Pharmaceuticals, Inc.	United States	No
Lantern Pharma Inc.	United States	No	Johnson & Johnson	United States	No
LAVA Therapeutics N.V.	Netherlands	No	Royalty Pharma plc	United States	No
MaaT Pharma SA	France	No	I-Mab	China	No
MacroGenics, Inc.	United States	No	Mereo BioPharma Group plc	United Kingdom	No
Marker Therapeutics, Inc.	United States	No	Ultragenyx Pharmaceutical Inc.	United States	No
Medivir AB (publ)	Sweden	No			
MEI Pharma, Inc.	United States	No			
Mendus AB (publ)	Sweden	No			

### 3. Gewinn- und Verlustrechnung (2021-Q1 2024)

	Historie				CAGR
	2021	2022	2023	Q1 2024*	2021-2023
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>179,6</b>	<b>278,3</b>	<b>238,3</b>	<b>27,5</b>	<b>15,2%</b>
<i>Wachstum in %</i>	-45,2%	54,9%	-14,4%	n/a	
davon operative Umsatzerlöse	126,2	181,4	127,3	0,5	0,4%
davon nicht zahlungswirksame Tantiemen	53,4	96,9	111,0	27,0	44,2%
Umsatzkosten	-32,2	-48,6	-58,4	-2,8	34,6%
<b>Bruttogewinn</b>	<b>147,4</b>	<b>229,6</b>	<b>179,9</b>	<b>24,7</b>	<b>10,5%</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	82,1%	82,5%	75,5%	89,7%	
Forschung und Entwicklung	-225,2	-297,8	-283,6	-85,2	12,2%
Vertrieb	-121,5	-92,4	-81,4	-18,5	-18,2%
Wertminderung Geschäfts- oder Firmenwert	-230,7	-	-1,6	-	
Allgemeines und Verwaltung	-78,3	-60,1	-65,8	-185,5	-8,3%
Sonstige Erträge	8,5	12,0	5,4	0,9	-20,1%
Sonstige Aufwendungen	-6,4	-15,6	-7,1	-0,4	5,5%
<b>EBIT</b>	<b>-506,2</b>	<b>-224,3</b>	<b>-254,1</b>	<b>-263,9</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-281,8%	-80,6%	-106,7%	-958,2%	
Abschreibungen und Amortisationen	-242,4	-18,7	-25,4	-1,6	
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>-263,9</b>	<b>-205,7</b>	<b>-228,7</b>	<b>-262,3</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-146,9%	-73,9%	-96,0%	-952,5%	
Finanzerträge	96,6	412,1	213,4	9,6	
Finanzaufwendungen	-181,5	-165,9	-142,0	-56,8	
Anteil am Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten assoziierten Unternehmen	-	-4,3	-8,2	-1,5	
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-591,1</b>	<b>17,5</b>	<b>-190,9</b>	<b>-312,6</b>	<b>n/m</b>
Ertragsteuern	76,6	-168,6	1,2	1,6	
<i>Effektive Steuerquote (in %)</i>	-13,0%	-962,2%	-0,6%	-0,5%	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-514,5</b>	<b>-151,1</b>	<b>-189,7</b>	<b>-311,0</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	-286,4%	-54,3%	-79,6%	-1129,4%	
<b>Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>n/a</b>	<b>-3,9</b>	<b>n/m</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	n/a	n/a	n/a	-14,2%	



## 4. Bilanz (2021- Q1 2024)

Aktiva	Historie				CAGR 2021-2023
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.03.2024	
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	1.173,9	1.242,8	1.186,4	1.136,1	0,5%
Sachanlagen	49,6	51,0	15,0	11,0	-45,0%
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	5,4	2,4	1,0	n.a.
Sonstiges Anlagevermögen	199,8	8,7	8,5	8,5	-79,4%
<b>Anlagevermögen</b>	<b>1.423,3</b>	<b>1.307,9</b>	<b>1.212,3</b>	<b>1.156,5</b>	<b>-7,7%</b>
Vorräte	20,8	24,3	62,1	-	72,9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75,9	91,2	32,1	25,9	-35,0%
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20,0	15,5	10,2	4,9	-28,7%
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	976,9	907,2	679,3	630,8	-16,6%
Sonstiges Umlaufvermögen	39,3	50,9	30,3	13,4	-12,2%
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1.133,0</b>	<b>1.089,0</b>	<b>814,0</b>	<b>675,0</b>	<b>-15,2%</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.556,3</b>	<b>2.396,9</b>	<b>2.026,3</b>	<b>1.831,5</b>	<b>-11,0%</b>

Passiva	Historie				CAGR 2021-2023
	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.03.2024	
<b>Eigenkapital</b>	<b>244,9</b>	<b>157,4</b>	<b>49,0</b>	<b>-261,7</b>	<b>-55,2%</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>4,1</b>	<b>14,7</b>	<b>32,5</b>	<b>278,7</b>	<b>180,6%</b>
Schuldverschreibungen	283,2	293,7	245,7	248,3	-6,9%
Gesellschafterdarlehen	-	-	-	-	n.a.
Leasingverbindlichkeiten	42,6	45,8	12,4	12,7	-46,0%
Entwicklungsanleihe	62,6	358,6	377,9	394,8	145,6%
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>388,4</b>	<b>698,0</b>	<b>635,9</b>	<b>655,8</b>	<b>28,0%</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	514,4	220,3	114,4	0,4	-52,8%
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	1.193,6	1.141,9	1.058,3	1.078,7	-5,8%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	188,1	157,3	109,8	72,6	-23,6%
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,8	0,8	19,8	0,3	403,2%
Passive Latente Steuern	22,1	6,5	6,5	6,7	-45,5%
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.556,3</b>	<b>2.396,9</b>	<b>2.026,3</b>	<b>1.831,5</b>	<b>-11,0%</b>

## 5. Gewinn- und Verlustrechnung (Planung)

	Planung																				
	Q2-Q4 2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>7,6</b>	<b>188,3</b>	<b>107,7</b>	<b>140,0</b>	<b>355,5</b>	<b>528,3</b>	<b>659,5</b>	<b>728,4</b>	<b>808,7</b>	<b>863,9</b>	<b>973,7</b>	<b>970,1</b>	<b>978,9</b>	<b>524,0</b>	<b>297,8</b>	<b>252,3</b>	<b>161,9</b>	<b>131,2</b>	<b>107,2</b>	<b>87,9</b>	<b>72,2</b>
<i>Wachstum in %</i>	<i>n/a</i>	<i>2391,8%</i>	<i>-42,8%</i>	<i>30,0%</i>	<i>153,9%</i>	<i>48,6%</i>	<i>24,8%</i>	<i>10,4%</i>	<i>11,0%</i>	<i>6,8%</i>	<i>12,7%</i>	<i>-0,4%</i>	<i>0,9%</i>	<i>-46,5%</i>	<i>-43,2%</i>	<i>-15,3%</i>	<i>-35,8%</i>	<i>-19,0%</i>	<i>-18,3%</i>	<i>-18,1%</i>	<i>-17,9%</i>
Umsatzkosten	-4,4	-0,0	-2,4	-10,6	-24,7	-38,5	-47,8	-53,9	-59,8	-65,2	-72,3	-77,6	-81,4	-44,6	-34,9	-31,5	-7,8	-6,3	-5,1	-4,1	3,3
<b>Bruttogewinn</b>	<b>3,2</b>	<b>188,2</b>	<b>105,2</b>	<b>129,3</b>	<b>330,8</b>	<b>489,7</b>	<b>611,7</b>	<b>674,5</b>	<b>748,8</b>	<b>798,6</b>	<b>901,4</b>	<b>892,5</b>	<b>897,5</b>	<b>479,5</b>	<b>262,9</b>	<b>220,7</b>	<b>154,2</b>	<b>124,9</b>	<b>102,1</b>	<b>83,7</b>	<b>68,8</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>42,2%</i>	<i>100,0%</i>	<i>97,7%</i>	<i>92,4%</i>	<i>93,1%</i>	<i>92,7%</i>	<i>92,8%</i>	<i>92,6%</i>	<i>92,6%</i>	<i>92,4%</i>	<i>92,6%</i>	<i>92,0%</i>	<i>91,7%</i>	<i>91,5%</i>	<i>88,3%</i>	<i>87,5%</i>	<i>95,2%</i>	<i>95,2%</i>	<i>95,2%</i>	<i>95,3%</i>	<i>95,4%</i>
Forschung und Entwicklung	-137,7	-69,3	-63,3	-33,7	-19,8	-12,4	-11,8	-4,0	-3,7	-3,1	-2,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertrieb	-24,2	-40,6	-48,9	-52,9	-54,6	-53,3	-53,2	-53,3	-53,6	-54,0	-54,8	-54,6	-54,3	-28,1	-19,0	-15,2	-12,4	-9,8	-7,6	-6,2	-5,1
Allgemeines und Verwaltung	-52,1	-32,0	-29,8	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-29,0	-27,4	-25,1	-12,2	-4,9	-4,2	-2,8	-2,3	-1,9	-1,7	-1,4
Sonstige Aufwendungen	-2,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>EBITDA (nachrichtlich)</b>	<b>-213,7</b>	<b>46,4</b>	<b>-36,8</b>	<b>13,7</b>	<b>227,4</b>	<b>395,1</b>	<b>517,7</b>	<b>588,3</b>	<b>662,7</b>	<b>712,6</b>	<b>815,4</b>	<b>810,5</b>	<b>818,1</b>	<b>439,2</b>	<b>239,1</b>	<b>201,3</b>	<b>138,9</b>	<b>112,9</b>	<b>92,6</b>	<b>75,9</b>	<b>62,3</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>-2828,3%</i>	<i>24,6%</i>	<i>-34,2%</i>	<i>9,8%</i>	<i>64,0%</i>	<i>74,8%</i>	<i>78,5%</i>	<i>80,8%</i>	<i>81,9%</i>	<i>82,5%</i>	<i>83,7%</i>	<i>83,5%</i>	<i>83,6%</i>	<i>80,3%</i>	<i>79,8%</i>	<i>85,8%</i>	<i>86,0%</i>	<i>86,3%</i>	<i>86,3%</i>	<i>86,3%</i>	<i>86,4%</i>
Abschreibungen und Amortisationen	-0,1	-0,3	-1,4	-1,2	-2,9	-4,5	-5,8	-6,1	-6,8	-7,1	-7,6	-7,8	-8,2	-4,6	-2,9	-2,5	-1,6	-1,3	-1,0	-0,8	-
<b>EBIT</b>	<b>-213,8</b>	<b>46,1</b>	<b>-38,2</b>	<b>12,5</b>	<b>224,6</b>	<b>390,6</b>	<b>511,9</b>	<b>582,3</b>	<b>655,9</b>	<b>705,5</b>	<b>807,8</b>	<b>802,7</b>	<b>809,9</b>	<b>434,6</b>	<b>236,1</b>	<b>198,8</b>	<b>137,4</b>	<b>111,6</b>	<b>91,6</b>	<b>75,0</b>	<b>62,3</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>-2829,3%</i>	<i>24,5%</i>	<i>-35,5%</i>	<i>8,9%</i>	<i>63,2%</i>	<i>73,9%</i>	<i>77,6%</i>	<i>79,9%</i>	<i>81,1%</i>	<i>81,7%</i>	<i>83,0%</i>	<i>82,7%</i>	<i>82,9%</i>	<i>79,3%</i>	<i>78,8%</i>	<i>84,8%</i>	<i>85,1%</i>	<i>85,1%</i>	<i>85,4%</i>	<i>85,4%</i>	<i>86,4%</i>
Finanzergebnis	-1,6	-47,4	-48,3	-46,6	-45,5	-39,4	-27,7	-19,2	-12,8	-5,7	0,1	0,1	0,1	0,1	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-215,3</b>	<b>-1,3</b>	<b>-86,5</b>	<b>-34,1</b>	<b>179,1</b>	<b>351,2</b>	<b>484,3</b>	<b>563,0</b>	<b>699,8</b>	<b>807,9</b>	<b>802,8</b>	<b>810,1</b>	<b>802,8</b>	<b>434,7</b>	<b>236,0</b>	<b>198,6</b>	<b>137,1</b>	<b>111,3</b>	<b>91,2</b>	<b>74,7</b>	<b>62,1</b>
Ertragsteuern	-	-15,7	-14,0	-11,6	-17,1	-39,9	-48,5	-64,4	-147,0	-191,8	-219,4	-218,4	-220,5	-118,5	-64,6	-54,3	-37,5	-30,5	-25,0	-20,5	17,1
<i>Effektive Steuerquote (in %)</i>	<i>-</i>	<i>1185,8%</i>	<i>16,2%</i>	<i>34,1%</i>	<i>9,5%</i>	<i>11,4%</i>	<i>10,0%</i>	<i>11,4%</i>	<i>22,9%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,2%</i>	<i>27,2%</i>	<i>27,2%</i>	<i>27,3%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>	<i>27,4%</i>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-215,3</b>	<b>-17,0</b>	<b>-100,5</b>	<b>-45,7</b>	<b>162,0</b>	<b>311,3</b>	<b>435,8</b>	<b>498,6</b>	<b>496,0</b>	<b>508,0</b>	<b>588,5</b>	<b>584,4</b>	<b>589,5</b>	<b>316,2</b>	<b>171,4</b>	<b>144,2</b>	<b>99,6</b>	<b>80,8</b>	<b>66,2</b>	<b>54,2</b>	<b>45,1</b>
<i>in % der Umsatzerlöse</i>	<i>-2850,1%</i>	<i>-9,0%</i>	<i>-93,4%</i>	<i>-32,6%</i>	<i>45,6%</i>	<i>58,9%</i>	<i>66,1%</i>	<i>68,5%</i>	<i>61,3%</i>	<i>58,8%</i>	<i>60,4%</i>	<i>60,2%</i>	<i>60,2%</i>	<i>60,3%</i>	<i>57,6%</i>	<i>57,2%</i>	<i>61,5%</i>	<i>61,6%</i>	<i>61,7%</i>	<i>61,7%</i>	<i>62,5%</i>

## 6. Bilanz (Planung)

Aktiva	Planung																				
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachanlagen	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0
Anteile an assoziierten Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Anlagevermögen	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
<b>Anlagevermögen</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>	<b>19,4</b>
Vorräte	4,4	0,0	2,4	10,6	24,7	38,5	47,8	53,9	59,8	65,2	72,3	77,6	81,4	44,6	34,9	31,5	7,8	6,3	5,1	4,1	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,9	46,4	26,5	34,5	87,6	130,3	162,6	179,6	199,4	213,0	240,1	239,2	241,4	129,2	73,4	62,2	39,9	32,4	26,4	21,7	-
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	200,0	200,0	35,5	28,9	25,8	23,6	23,5	21,5	21,5	21,5	21,5	20,5	19,8	10,1	6,0	4,9	3,8	3,0	2,4	7,3	-
Sonstiges Umlaufvermögen	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>224,5</b>	<b>264,8</b>	<b>82,8</b>	<b>92,4</b>	<b>156,5</b>	<b>210,8</b>	<b>252,2</b>	<b>273,3</b>	<b>299,1</b>	<b>318,1</b>	<b>352,2</b>	<b>355,6</b>	<b>360,9</b>	<b>202,2</b>	<b>132,6</b>	<b>116,9</b>	<b>69,8</b>	<b>60,0</b>	<b>52,2</b>	<b>51,4</b>	-
<b>Summe Aktiva</b>	<b>244,0</b>	<b>284,2</b>	<b>102,2</b>	<b>111,8</b>	<b>175,9</b>	<b>230,2</b>	<b>271,6</b>	<b>292,7</b>	<b>318,5</b>	<b>337,5</b>	<b>371,6</b>	<b>375,1</b>	<b>380,4</b>	<b>221,6</b>	<b>152,0</b>	<b>136,3</b>	<b>89,2</b>	<b>79,4</b>	<b>71,7</b>	<b>70,8</b>	-

Passiva	Planung																				
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
<b>Eigenkapital</b>	<b>-528,3</b>	<b>-545,3</b>	<b>-645,9</b>	<b>-691,6</b>	<b>-529,5</b>	<b>-218,3</b>	<b>-41,3</b>	<b>38,0</b>	<b>128,4</b>	<b>199,9</b>	<b>234,0</b>	<b>237,4</b>	<b>242,7</b>	<b>116,8</b>	<b>55,9</b>	<b>43,2</b>	<b>17,3</b>	<b>8,7</b>	<b>2,1</b>	<b>2,1</b>	-
<b>Rückstellungen</b>	<b>58,1</b>	<b>64,7</b>	<b>71,3</b>	<b>66,2</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	<b>52,0</b>	-
Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesellschafterdarlehen	233,8	289,1	235,5	334,1	292,9	83,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leasingverbindlichkeiten	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	12,7	-
Entwicklungsanleihe	394,8	390,0	355,6	317,4	274,9	227,7	175,3	117,1	52,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Verzinsliche Verbindlichkeiten</b>	<b>641,3</b>	<b>691,9</b>	<b>603,9</b>	<b>664,2</b>	<b>580,5</b>	<b>323,5</b>	<b>188,0</b>	<b>129,8</b>	<b>65,2</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	<b>12,7</b>	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Verbindlichkeiten aus künftigen Zahlungen an Royalty Pharma	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	72,6	39,8	31,1	28,1	6,9	5,6	4,5	3,7	-
Sonst. unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	-
Passive Latente Steuern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe Passiva</b>	<b>244,0</b>	<b>284,2</b>	<b>102,2</b>	<b>111,8</b>	<b>175,9</b>	<b>230,2</b>	<b>271,6</b>	<b>292,7</b>	<b>318,5</b>	<b>337,5</b>	<b>371,6</b>	<b>375,1</b>	<b>380,4</b>	<b>221,6</b>	<b>152,0</b>	<b>136,3</b>	<b>89,2</b>	<b>79,4</b>	<b>71,7</b>	<b>70,8</b>	-

## 7. Definition wesentlicher Kennzahlen

Anlageumschlag <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Umsatzerlöse}_t}{\text{Durchschnittliches Anlagevermögen}_{t/t-1}}$
CAPEX -Quote <sub>t</sub> =	$\frac{\text{CAPEX}_t}{\text{Umsatzerlöse}_t}$
Debitorenlaufzeit (DSO) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Forderung aus LuL}_t \cdot x \ 365}{\text{Umsatzerlöse}_t}$
Kreditorenlaufzeit (DPO) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Verbindlichkeiten aus LuL}_t \cdot x \ 365}{\text{Umsatzkosten}_t}$
EK-Quote (zu Buchwerten) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Buchwert des Eigenkapitals}_t}{\text{Bilanzsumme}_t}$
Eigenkapitalrendite <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Jahresergebnis}_t}{\text{Buchwert des Eigenkapitals}_{t-1}}$
FK-Quote (zu Marktwerten) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Verzinsliche Verbindlichkeiten}_t}{\text{Unternehmensgesamtwert}_t}$
Gesamtkapitalrendite <sub>t</sub> =	$\frac{\text{NOPLAT}_t}{\text{Buchwert des Gesamtkapitals}_{t-1}}$
Return on Invested Capital (ROIC) <sub>t</sub>	$\frac{\text{NOPLAT}_t}{\text{Invested Capital (IC)}_{t-1}}$
Rendite a.d. einsg. Kapital (ROCE) <sub>t</sub>	$\frac{\text{EBIT}_t}{\text{Durchschnittliches Invested Capital (IC)}_{t/t-1}}$
Verschuldungsgrad (Bw.) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Verzinsliche Verbindlichkeiten}_t}{\text{Buchwert des Eigenkapitals}_t}$
Verschuldungsgrad (Mw.) <sub>t</sub> =	$\frac{\text{Verzinsliche Verbindlichkeiten}_t}{\text{Wert des Eigenkapitals}^{151}_t}$

<sup>151</sup> Wert des Eigenkapitals zu Marktwerten innerhalb der DCF-Methode bzw. Ertragswert-Methode

## **Anlage 8**

Entwurf des von der Hauptversammlung der MorphoSys AG zu fassenden  
Übertragungsbeschlusses

**8. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Novartis BidCo Germany AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out)**

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionärin), so kann gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

Die Novartis BidCo Germany AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend „**Novartis BidCo Germany**“ oder auch die „**Hauptaktionärin**“), hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 Aktien an MorphoSys. Das entspricht rund 91,04 % des Grundkapitals und – nach Abzug der Anzahl der von MorphoSys gehaltenen, eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des ausstehenden Grundkapitals von MorphoSys und damit mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals von MorphoSys. Sie ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Ihren Aktienbesitz von mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von MorphoSys hat die Novartis BidCo Germany durch eine Depotbestätigung der UBS Switzerland AG nachgewiesen.

Novartis BidCo Germany beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out im Hinblick auf MorphoSys Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat Novartis BidCo Germany mit Schreiben vom 20. Juni 2024 dem Vorstand von MorphoSys mitgeteilt, dass sie eine Verschmelzung von MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany beabsichtigt, und gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG an den Vorstand von MorphoSys das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (nachfolgend „**Übertragungsbeschluss**“).

Novartis BidCo Germany hat am 12. Juli 2024 die angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG, die den Minderheitsaktionären von MorphoSys für die Übertragung ihrer Aktien auf die Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin zu zahlen ist, auf EUR 68,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie von MorphoSys festgelegt.

Novartis BidCo Germany hat in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf

die Novartis BidCo Germany dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden (nachfolgend „**Übertragungsbericht**“). Demnach hat die Novartis BidCo Germany die Höhe der Barabfindung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von MorphoSys durch die ValueTrust Financial Advisors SE, München (nachfolgend „**ValueTrust**“), festgelegt. Die gutachtliche Stellungnahme der ValueTrust zur Ermittlung des Unternehmenswerts zum 27. August 2024 und zur Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 AktG vom 12. Juli 2024 ist Bestandteil des Übertragungsberichts und diesem als Anlage vollständig beigelegt.

Mit konkretisierendem Schreiben vom 12. Juli 2024 hat die Novartis BidCo Germany ihre Absicht, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber dem Vorstand von MorphoSys bestätigt und konkretisiert und ihn über die Höhe der festgelegten Barabfindung informiert. Sie hat weiterhin darum gebeten, eine Hauptversammlung für einen Tag einzuberufen, der nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags liegt, und den vorliegenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen. Zusammen mit dem konkretisierenden Squeeze-out-Verlangen und damit vor Einberufung der Hauptversammlung hat die Novartis BidCo Germany zudem dem Vorstand von MorphoSys eine Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 11. Juli 2024 übermittelt. Die Deutsche Bank AG hat damit unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Novartis BidCo Germany übernommen, den Minderheitsaktionären von MorphoSys festgelegte Barabfindung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Die Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Am 19. Juli 2024 haben Novartis BidCo Germany und MorphoSys einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit dem MorphoSys ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Novartis BidCo Germany als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys erfolgen soll. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags wird unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagene Beschluss der Hauptversammlung von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin mit dem Vermerk gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass

dieser Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird, in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen wird.

Die Vorstände von MorphoSys und Novartis BidCo Germany haben vorsorglich einen ausführlichen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany gemäß § 8 UmwG erstattet.

Die Angemessenheit der von Novartis BidCo Germany festgelegten Barabfindung wurde durch die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfer Wolfram Wagner, Düsseldorf (nachfolgend „ADKL“), geprüft, die das Landgericht München I durch Beschluss vom 21. Juni 2024 (Aktenzeichen: 5 HK O 7165/24) auf Antrag von Novartis BidCo Germany zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf Antrag von Novartis BidCo Germany und von MorphoSys als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt hat. ADKL hat gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany erstattet. ADKL kommt in diesem Barabfindungsprüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist. ADKL hat zudem vorsorglich gemäß § 60 i.V.m. § 12 UmwG einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft erstattet.

Wenn die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, muss der Vorstand von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys anmelden. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG dann mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der MorphoSys AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München („Hauptaktionärin“) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MorphoSys AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG sowie gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 AktG die folgenden Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 8 über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) zugänglich:



- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der Jahres- und Konzernjahresabschluss sowie Lagebericht und Konzernlagebericht von MorphoSys jeweils für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Zwischenbilanz von MorphoSys zum 30. Juni 2024;
- der von der Novartis BidCo Germany in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 12. Juli 2024 einschließlich seiner Anlagen;
- die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 11. Juli 2024
- der gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany vom 12. Juli 2024;
- der Verschmelzungsvertrag zwischen Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und von MorphoSys als übertragender Gesellschaft vom 19. Juli 2024;
- der Jahresabschluss von Novartis BidCo Germany für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2023 und die Zwischenbilanz von Novartis BidCo Germany zum 30. Juni 2024;
- der gemäß § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Novartis BidCo Germany und von MorphoSys vom 12. Juli 2024 einschließlich seiner Anlagen; und
- der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers ADKL für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany als übernehmender Gesellschaft und MorphoSys als übertragender Gesellschaft vom 12. Juli 2024.

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung von MorphoSys am 27. August 2024 auf der Internetseite von MorphoSys unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) zugänglich sein.

## **Anlage 9**

Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG vom 11. Juli 2024



An die  
 Novartis BidCo Germany AG  
 c/o Novartis Pharma GmbH  
 Roonstraße 25  
 90429 Nürnberg

Corporate Bank  
 Trade Flow Advisory & Services  
 Promenadeplatz 15  
 D-80333 München

Team Mitte  
 Telefon: +496991063090  
 Telefax: +496991063091  
 SWIFT: DEUTDEMM  
 E-Mail: trade-flow.sued-mitte@db.com

11. Juli 2024

zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG**

Die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend „**Hauptaktionärin**“), hat uns davon unterrichtet, dass

- sie und die MorphoSys AG mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend „**Aktiengesellschaft**“), voraussichtlich am 19. Juli 2024 einen Verschmelzungsvertrag schließen werden, mit welchem die Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme);
- sie per 10. Juli 2024 unmittelbar 34.337.809 der insgesamt ausgegebenen 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 hält. Dies entspricht rund 91,17 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (unter Absetzung der Zahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2

Deutsche Bank AG

-Seite 1 von 4 Seiten-

  
  
 Borislav Ivanov  
 Managing Director  
 Sascha Marzok  
 Vice President



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG - Seite 2 von 4 Seiten -**

UmwG). Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der Aktiengesellschaft unmittelbar in der Hand der Hauptaktionärin befinden, ist die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG;

- der Verschmelzungsvertrag gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten wird, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „**Minderheitsaktionäre**“) der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft erfolgen soll (nachfolgend „**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“).

Auf Verlangen der Hauptaktionärin soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft am 27. August 2024 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie beschlossen werden.

Der beabsichtigte Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out hat zur Folge, dass die Hauptaktionärin auch die Begünstigten der von der Aktiengesellschaft im Jahr 2021 implementierten Aktienoptionsprogramme (nachfolgend „**2021 Aktienoptionsbegünstigte**“) für den Wegfall ihrer Bezugsrechte auf Aktien der Aktiengesellschaft (nachfolgend „**2021 Aktienoptionen**“) abzufinden hat (nachfolgend, zusammen mit der den Minderheitsaktionären zu zahlenden Barabfindung, die „**Barabfindungen**“). Die Hauptaktionärin hat uns davon unterrichtet, dass derzeit 107.044 2021 Aktienoptionen ausstehend sind und sie den 2021 Aktienoptionsbegünstigten eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 zahlen wird.

Deutsche Bank AG

Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President




**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSyS AG - Seite 3 von 4 Seiten -**


Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, die vorgenannten Barabfindungen unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir als ein im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsberechtigten unbeding und unwiderruflich

- (1) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären der Aktiengesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 je Aktie und den 2021 Aktienoptionsberechtigten unverzüglich eine Barabfindung in Höhe von EUR 23,10 je 2021 Aktienoption zu zahlen, jeweils nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft gemäß § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der Aktiengesellschaft als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG);

Deutsche Bank AG

  
**Borislav Ivanov**  
Managing Director

  
**Sascha Marzok**  
Vice President

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts

Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de



**Gewährleistungserklärung Nr. 100BGI2401208 für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG zur Übermittlung an den Vorstand der MorphoSys AG - Seite 4 von 4 Seiten -**


(2) die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären und den 2021 Aktienoptionsbegünstigten Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die jeweils vorgenannte Barabfindung in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

Soweit über die Aktien der Minderheitsaktionäre Aktienurkunden ausgegeben sind, die bis zur Aushändigung an die Hauptaktionärin den Abfindungsanspruch verbriefen, erfolgt die Zahlung nur Zug um Zug gegen Aushändigung der jeweiligen Aktienurkunden bzw. Übertragung der Rechte an einer Globalurkunde.

Diese Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§ 328 Abs. 1 BGB), aus dem jedem Minderheitsaktionär der Aktiengesellschaft und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten ein unmittelbarer und unauflösbarer Zahlungsanspruch gegenüber uns zusteht. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär und jedem 2021 Aktienoptionsbegünstigten sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Die Gewährleistungserklärung im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 b Abs. 3 AktG unterliegt deutschem Recht.

Deutsche Bank AG



Borislav Ivanov  
Managing Director

Sascha Marzok  
Vice President